

Chaire de migration, droit et société  
Laboratoire d'études des processus sociaux  
Centre de droit des migrations  
Université de Neuchâtel  
A.-L. Breguet 1  
CH - 2000 Neuchâtel

FACULTÉ DES LETTRES ET SCIENCES HUMAINES

Mémoire de Master en Sciences Sociales

Pilier Migration et Citoyenneté

Mira Ducommun

# **Zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure im Deportationsprozess**

*Eine multiperspektivische Untersuchung zu Widerstand und Macht*

Directrice de mémoire : Prof. Christin Achermann  
Expert : Jonathan Miaz  
Assistant : Damian Rosset

[mira.ducommun@unine.ch](mailto:mira.ducommun@unine.ch)

Waffenplatzstrasse 5  
4500 Solothurn

12. Juni 2018



## **Merci**

Ein herzlicher Dank gilt allen Personen, die sich für die vorliegende Masterarbeit bereit erklärten, mit mir Gespräche zu führen und mir Dokumente bereitstellten. Ein besonderer Dank sei den Mitarbeitenden der Anlaufstelle ausgesprochen, die ich im Rahmen der Masterarbeit begleiten durfte.

Christin Achermann danke ich für die Betreuung der Masterarbeit und die hilfreichen Kommentare. Damian Rosset sei ebenfalls für die vielen Hinweise gedankt. Ein weiterer Dank gilt Jonathan Miaz, der meine Arbeit als Experte bewertet.

Danke an Jessica Bollag, Nathalie Gasser, Simone Marti und Simone Suter für die kritischen Fragen und anregenden Diskussionen. Danke an Caroline Bühler für ihre Unterstützung und die Madonna.

Melodie und Vera danke ich für ihre rechtliche und theoretische Expertise.

Ein weiterer Dank gilt Juchli für seine motivierenden Worte und das Catering. All meinen Freunden danke ich für den Zuspruch und ihr Verständnis für meine Abwesenheiten.

Nicht zuletzt sei meiner Familie ein grosses Dankeschön ausgesprochen: Meinem Vater für die sprachlichen Hinweise, meiner Mutter für ihr Vertrauen in meine Arbeit. Ein Merci geht auch an Zoë, Roman und Familie.



## Abstract

Erhalten Asylsuchende in der Schweiz einen negativen Asylentscheid und wird entschieden, dass der Vollzug einer Wegweisung zulässig, zumutbar und möglich ist, werden sie angehalten, innerhalb einer gesetzten Frist die Schweiz zu verlassen. Diese Masterarbeit fokussiert den Prozess von einer ersten Wegweisungsentscheidung bis hin zur Ausreise abgewiesener Asylsuchender unter Androhung oder Anwendung von Zwang. Darin interessiert, inwiefern zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure diesen Prozess beeinflussen, wenn sie sich für das Aufenthaltsrecht abgewiesener Asylsuchender einsetzen. Auf der Basis des Forschungsstandes werden drei theoretische Perspektiven mobilisiert: Die Perspektive Achermanns (2013) zu Deportation als Teil sozialer Exklusion, Foucaults (1992) Ausführungen zu Macht und Widerstand sowie Ansätze zum „liberalen Paradox“ – dem Spannungsfeld zwischen staatlicher Souveränität und menschenrechtlichen Verpflichtungen (Küffner 2017; Gibney / Hansen 2003).

Die multiperspektivische Analyse von vier Deportationsprozessen zeigt, dass sich dieses Spannungsfeld durch die Argumentationsweisen und Strategien der befragten Akteurinnen und Akteure hindurchzieht. Daraus gehen Kräfteverhältnisse hervor, die zivilgesellschaftliche und behördliche Akteurinnen und Akteure in einer ungleichen Machtbeziehung zueinander positionieren: In Deportationsprozessen abgewiesener Asylsuchender können zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure anhand eines Bezugs auf menschenrechtliche Prinzipien ein Aufenthaltsrecht *fordern*, Migrationsbehörden können sich in ihrer Tätigkeit im Vollzug auf diese Prinzipien *beziehen*, während auf Bundesebene darüber *entscheiden* wird, inwiefern abgewiesenen Asylsuchenden unter Berücksichtigung humanitärer Argumente und Menschenrechten ein Aufenthaltsrecht zukommt. Die Ergebnisse der Analyse legen nahe, dass zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure sowohl an der Produktion von staatlicher Souveränität als auch an der Herstellung und Berücksichtigung humanitärer und menschenrechtlicher Prinzipien beteiligt sind.

Schlüsselwörter: *Deportation, Asyl, Zivilgesellschaft, Macht, Widerstand, Souveränität, Menschenrechte, Recht.*



# Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis .....	i
Abbildungsverzeichnis .....	i
Abkürzungsverzeichnis .....	iii
<b>1 Einleitung.....</b>	<b>1</b>
1.1 Fragestellungen und Erkenntnisinteresse an der Kreuzung zweier Forschungsstränge ...	2
1.2 Zentrale Begriffe zur sozialwissenschaftlichen Untersuchung der Wegweisung und des Vollzugs.....	4
1.3 Übersicht der Arbeit .....	6
<b>2 Historischer, politischer und rechtlicher Kontext.....</b>	<b>8</b>
2.1 Die Schweizer Asylpolitik in ihrem historischen Kontext.....	8
2.1.1 1980er-Jahre: Von der Einführung des ersten Asylgesetzes und den Solidaritätsbewegungen für Geflüchtete.....	8
2.1.2 1990er-Jahre: Asylgesetzrevisionen, der Westbalkan-Konflikt und eine zunehmende Politisierung der Thematik .....	9
2.1.3 2000er-Jahre bis heute: Anhaltende Politisierung und neue Fluchtbewegungen.....	11
2.2 Vom negativen Asylentscheid zum Vollzug: Rechtliche Grundlagen im Kontext des Vollzugsföderalismus.....	14
2.2.1 Vom Asylgesuch zum rechtskräftigen Wegweisungsentscheid: Das Asylverfahren in der Kompetenz des Bundes.....	14
2.2.2 Vom ersten rechtskräftigen Wegweisungsentscheid zur Anwendung von Zwangsmassnahmen: Der Vollzug in der Kompetenz der Kantone.....	18
<b>3 Annäherung an den Forschungsstand I: Zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure im Widerstand gegen Deportationen.....</b>	<b>21</b>
3.1 Formen und Argumentationsweisen zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure im Widerstand gegen Deportationen .....	21
3.1.1 Von der Rolle der betroffenen Personen zur Mobilisierung von persönlichen Kontakten .....	21
3.1.2 Zwei Idealtypen: zwischen ‚Personen-zentriertem‘ und ‚beispielhaftem‘ Protest .....	24
3.2 Strategien zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure im Widerstand gegen Deportationen .....	26
3.2.1 Rechtliche Strategien .....	26
3.2.2 Formen des politischen Protests.....	27
3.2.3 Kirchenasyl .....	29
3.2.4 Schlüsselmoment: Zugang zu den Behörden.....	29
<b>4 Annäherungen an den Forschungsstand II: Zum Handeln behördlicher Akteurinnen und Akteure im Deportationsprozess .....</b>	<b>31</b>
4.1 Von ‚Street-Level Bureaucrats‘ und der Herstellung bürokratischer Entscheide.....	31
4.2 Wegweisungsentscheide in der Dialektik zwischen Verdacht und Humanität .....	33
4.2.1 Zur Praxis des Verdachts und Zweifels in der Prüfung von Glaubhaftigkeit .....	33
4.2.2 Zur Logik der Humanität und des Mitgefühls.....	35

<b>4.3</b>	<b>Von der ‚Deportation Gap‘ und Vollzugshindernissen.....</b>	<b>37</b>
4.3.1	<i>Vollzugshindernisse: Von internationaler Zusammenarbeit, liberalen Normen und zivilgesellschaftlichem Widerstand.....</i>	37
4.3.2	<i>Behördliche Reaktionen auf einen zivilgesellschaftlichen Widerstand.....</i>	39
<b>5</b>	<b>Theoretische Perspektiven und Verbindung der Forschungsstränge.....</b>	<b>41</b>
<b>5.1</b>	<b>Deportation als sozialer Exklusionsprozess unter Berücksichtigung verschiedener Felder .....</b>	<b>41</b>
<b>5.2</b>	<b>Widerstand und Macht: Einblicke aus der Perspektive Foucaults .....</b>	<b>44</b>
<b>5.3</b>	<b>Zum analytischen Potential der Perspektive des liberalen Paradox .....</b>	<b>46</b>
<b>6</b>	<b>Forschungsvorgehen zur empirischen Untersuchung der vier Deportationsprozesse.....</b>	<b>51</b>
<b>6.1</b>	<b>Forschungsdesign: eine multiperspektivische Untersuchung von Case Studies.....</b>	<b>51</b>
<b>6.2</b>	<b>Vier Deportationsprozesse: Feldbeschreibung, Zugang und Reflexion.....</b>	<b>53</b>
6.2.1	<i>Vier Deportationsprozesse im Zentrum der Untersuchung: Sampling und Feldbeschreibung .....</i>	53
6.2.2	<i>Zugang zu den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren im Deportationsprozess .....</i>	56
6.2.3	<i>Reflexion meiner Rolle als Forschende und forschungsethische Überlegungen .....</i>	59
<b>6.3</b>	<b>Datenkorpus .....</b>	<b>63</b>
<b>6.4</b>	<b>Analytisches Vorgehen .....</b>	<b>65</b>
<b>7</b>	<b>Handlungsmöglichkeiten abgewiesener Asylsuchender im Deportationsprozess .....</b>	<b>66</b>
<b>7.1</b>	<b>Zu den Grenzen der Handlungsmöglichkeiten abgewiesener Asylsuchender: Sprachhürden und Unkenntnis des Asylsystems .....</b>	<b>66</b>
<b>7.2</b>	<b>Persönliche Kontakte als Ressource abgewiesener Asylsuchender im Deportationsprozess .....</b>	<b>69</b>
7.2.1	<i>Persönliche Kontakte als Ressource im Bestreben um die Verhinderung der Dublin-Rückführung.....</i>	70
7.2.2	<i>Die Beziehung zu Zaida als Ausgangspunkt des Protests für Kahil .....</i>	72
<b>7.3</b>	<b>Zwischenfazit I: Von den Grenzen der Handlungsmöglichkeit abgewiesener Asylsuchender und persönlichen Kontakten als Ressource.....</b>	<b>75</b>
<b>8</b>	<b>Von der bürokratischen Herstellung der Wegweisungsentscheide und der Übersetzungsleistung der Anlaufstelle.....</b>	<b>77</b>
<b>8.1</b>	<b>Von der (Un)Glaubhaftigkeit und der (Un)Zumutbarkeit des Vollzugs: Der Wegweisungsprozess Ariens.....</b>	<b>78</b>
8.1.1	<i>Bürokratisch hergestellte Unglaubhaftigkeit in der Logik des Verdachts: Die Perspektive der zuständigen Akteurinnen und Akteure des SEM .....</i>	78
8.1.2	<i>Zwischen der Herstellung von Glaubhaftigkeit und dem Körper als Beweis – Argumentationslinien der involvierten zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure .....</i>	81
<b>8.2</b>	<b>Das Zwangsverhältnis von Janis unter Prüfung der Glaubhaftigkeit.....</b>	<b>86</b>
8.2.1	<i>Vom verpassten Termin zur unglaubhaft gemachten Schutzbedürftigkeit: Die Argumentationsweise des SEM und des BVGer .....</i>	86
8.2.2	<i>Zwischen psychischer Unterstützung und Beweismittelbeschaffung – die Unterstützung der Mitarbeitenden der Anlaufstelle.....</i>	89
<b>8.3</b>	<b>Zwischenfazit II: Von der Übersetzungsleistung der Anlaufstelle und den Logiken im Deportationsprozess .....</b>	<b>91</b>

<b>9</b>	<b>Zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure im Vollzugsprozess .....</b>	<b>95</b>
<b>9.1</b>	<b>Von der Ausschaffungshaft Kahils zum Heiratsvisum .....</b>	<b>96</b>
9.1.1	<i>Das Spektrum der Strategien Zaidas und Simones im Kontext der Ohnmacht.....</i>	96
9.1.2	<i>Der Leiter der Migrationsbehörde und das Monopol der legitimen Gewalt .....</i>	100
<b>9.2</b>	<b>Multiperspektivische Betrachtungen zum Kirchenasyl .....</b>	<b>105</b>
9.2.1	<i>Das Kirchenasyl als Strategie, um eine Dublin-Rückschaffung zu verhindern.....</i>	105
9.2.2	<i>Spannungsfelder zwischen verschiedenen Typen von Unterstützerinnen und Unterstützern des Kirchenasyls .....</i>	110
9.2.3	<i>Verantwortungsbereiche im Vollzug: Perspektiven zweier Mitglieder einer Migrationsbehörde.....</i>	113
<b>9.3</b>	<b>Zwischenfazit III: Zur Legitimität und Illegitimität zivilgesellschaftlicher Forderungen nach einem Aufenthaltsrecht abgewiesener Asylsuchender .....</b>	<b>118</b>
<b>10</b>	<b>Schlussfolgerungen: Macht und Widerstand im Deportationsprozess.....</b>	<b>122</b>
<b>10.1</b>	<b>Zur Argumentationsgrundlage der empirischen Untersuchung .....</b>	<b>122</b>
<b>10.2</b>	<b>Perspektiven zum Deportationsprozess: Einblicke einer multiperspektivischen Sichtweise auf Case Studies .....</b>	<b>124</b>
10.2.1	<i>Argumentationsweise und Strategien zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure im Deportationsprozess.....</i>	124
10.2.2	<i>Legitimierungsstrategien der behördlichen Akteurinnen und Akteure und ihre Reaktionen auf einen zivilgesellschaftlichen Widerstand gegen Deportationen.....</i>	126
10.2.3	<i>Zum Kräfteverhältnis zwischen zivilgesellschaftlichen und behördlichen Akteurinnen und Akteuren .....</i>	127
<b>10.3</b>	<b>Grenzen und Ausblick .....</b>	<b>129</b>
<b>11</b>	<b>Literaturverzeichnis und Rechtstexte.....</b>	<b>131</b>
<b>11.1</b>	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>131</b>
<b>11.2</b>	<b>Rechtstexte .....</b>	<b>137</b>

---



## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht zu den untersuchten Fällen.....	54
Tabelle 2: Überblick über den Datenkorpus.....	64
Tabelle 3: Übersicht zum Wegweisungsprozess Arians .....	78
Tabelle 4: Übersicht zum Wegweisungsprozess Janis' .....	86
Tabelle 5: Übersicht zum Vollzugsprozess Kahils .....	96
Tabelle 6: Übersicht zum Vollzugsprozess Mariams und Ambessas .....	105

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Asylverfahren in Anlehnung an Affolter (2017: 150). Eigene Darstellung .....	18
Abbildung 2: Prozent Ausreisen pro Anmeldungen in den Kantonen. Quelle: swissREPAT Ausreisestatistik 2017. Eigene Berechnung und Darstellung.....	20
Abbildung 3: Übersicht der für die Durchführung des Kirchenasyls relevanten Akteurinnen und Akteure.....	71
Abbildung 4: Übersicht zu den Kontakten von Kahil .....	74



## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ANAG	Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer
AsylG	Asylgesetz
AsylV 1	Asylverordnung 1
AuG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz)
AVB	Bundesbeschluss über das Asylverfahren
Bst.	Buchstabe
BVGer	Bundesverwaltungsgericht
DAA	Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
FK	Abkommen über die Rechtsstellung von Flüchtlingen
NEE	Nichteintretensentscheid
NGO	Nichtregierungsorganisation
SEM	Staatssekretariat für Migration
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei
UNO	United Nations Organisation (Vereinte Nationen)
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees (Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen)
WHO	World Health Organisation (Weltgesundheitsorganisation)
ZAG	Zwangsanwendungsgesetz
ZAV	Zwangsanwendungsverordnung
Ziff.	Ziffer



*Dieser neue Forschungsansatz wählt als Ausgangspunkt den jeweiligen Widerstand gegen die verschiedenen Formen von Macht. Oder um es mit einem anderen Bild zu sagen, er benutzt diesen Widerstand als chemischen Katalysator, der die Machtbeziehungen sichtbar macht und zeigt, wo sie zu finden sind, wo sie ansetzen und mit welchen Methoden sie arbeiten.*

Michel Foucault (2005: 243)



## 1 Einleitung

Fabio<sup>1</sup> arbeitet in einer Anlaufstelle für abgewiesene Asylsuchende und Sans Papiers<sup>2</sup>. Er lernt Arian, einen jungen Mann aus einem Westbalkanstaat, kennen, als er sich für ein Beratungsgespräch bei ihm meldet. Weil sein Asylgesuch abgelehnt wurde, verfasst Fabio gemeinsam mit ihm ein Wiedererwägungsgesuch. Als auch dieses abgelehnt wird, reicht Fabio für Arian Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ein und ist mit Arian um die Akquirierung von Beweismitteln bemüht, die seine Beschwerde stützen sollen.

Mitarbeitende dieser Anlaufstelle unterstützen auch Janis, eine junge Frau aus Ostafrika. Ihr Asylgesuch wird ebenfalls abgelehnt. Kurz nachdem der Wegweisungsentscheid rechtskräftig wird, werden ihre Kinder in ihrem Herkunftsland ermordet, worauf sie einen schweren psychischen Zusammenbruch erleidet. Mitarbeitende der Anlaufstelle, darunter auch Fabio, organisieren für sie einen Aufenthalt in einer Klinik und kümmern sich um die Beweismittelbeschaffung für ihr zweites Asylgesuch.

Zaida lernt Kahil in einem Asylzentrum kennen. Sie selbst hat in der Schweiz Asyl beantragt, weil sie aufgrund ihrer Tätigkeit als Menschenrechtsaktivistin fürchtet, nicht mehr in ihr Herkunftsland in Vorderasien zurück kehren zu können. Kahil, dessen Asylgesuch bereits 2012 abgelehnt wurde, bezieht Nothilfe. Aufgrund eines fehlenden Laissez-Passer<sup>3</sup> kann er nicht in sein Herkunftsland in Nordwestafrika ausgeschafft werden. Die beiden verlieben sich und möchten standesamtlich heiraten. Dafür fehlen Kahil aber die Papiere, weshalb sich das Paar an die Gemeinde wendet. Dort wird Kahil wegen illegalem Aufenthalt verhaftet und in Ausschaffungshaft genommen. Mit verschiedensten Mitteln wehrt sich Zaida gegen diese Massnahme, organisiert zusammen mit ihrer Mitbewohnerin und Mitgliedern eines Kollektivs Demonstrationen und reicht Petitionen ein. Zusammen mit ihrer Mitbewohnerin steht sie in Kontakt mit einem Verantwortlichen der Migrationsbehörde.

---

<sup>1</sup> Alle Angaben zu den Namen, den Orten und den Herkunftsländern wurden anonymisiert. Bei den aufgeführten Namen handelt es sich um willkürlich zugeordnete Pseudonyme.

<sup>2</sup> Efonayi-Mäder et al. definieren Sans Papiers als „Menschen, die sich ohne gültige Aufenthaltspapiere in einem Land aufhalten“ (2010: 12). Nach dieser Definition können abgewiesene Asylsuchende, deren Wegweisungsentscheid in Rechtskraft erwuchs und die sich weiterhin in einem Land aufhalten, ebenfalls als Sans Papiers bezeichnet werden. Nachfolgend wird in diesem Fall allerdings die Bezeichnung „abgewiesene Asylsuchende“ verwendet.

<sup>3</sup> Damit ist ein „Passersatz-Papier“ gemeint, das eine Botschaft basierend auf „nicht reisetauglichen Identitätsdokumenten und Passkopien“ ausstellen kann (Staatssekretariat für Migration SEM 2015a).

Auch Roland arbeitet bei der Anlaufstelle für abgewiesene Asylsuchende und Sans Papiers, an die sich Mariam, eine Frau aus Nordostafrika, wendet, als zum zweiten Mal ihre Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid aufgrund des Dublin-Abkommens abgelehnt wurde. Der Wegweisungsentscheid wird damit rechtskräftig und Mariam mit ihrem damals sechsjährigen Sohn angehalten, die Schweiz zu verlassen und in das südeuropäische Land auszureisen, das gemäss der Dublin-Regelung für ihr Asylgesuch verantwortlich sei. Weil die Rechtsmittel erschöpft sind, gelangt Roland mit der Idee zu einem „Kirchenasyl“ zum reformierten Pfarrer Thomas. Die Frau kann mit ihrem Sohn in die Kirchgemeinde einziehen, wo sie für fünf Wochen wohnen sollten.

Diese vier Fälle bieten den empirischen Hintergrund der vorliegenden Masterarbeit. Obschon sie sich hinsichtlich verschiedenster Aspekte unterscheiden, ist ihnen eines gemein: Einzelne Personen, Organisationen und Institutionen – kurz Akteurinnen und Akteure der Zivilgesellschaft<sup>4</sup> (Efionayi-Mäder et al. 2015: 10; Scherr 2017: 90) – haben sich mit unterschiedlichen Mitteln für ein Aufenthaltsrecht abgewiesener Asylsuchender eingesetzt.

In diesem Kapitel präsentiere ich in einem ersten Schritt die Fragestellungen, denen ich in der vorliegenden Arbeit nachgehe. Im zweiten Unterkapitel lege ich die zentralen Begriffe dar, deren ich mich bediene, um diese Fragestellungen zu beantworten. Wie ich nachfolgend vorgehe, um dies zu tun, lege ich im dritten Unterkapitel dar. Es ist einem Überblick über die Struktur der Arbeit gewidmet.

### **1.1 Fragestellungen und Erkenntnisinteresse an der Kreuzung zweier Forschungsstränge**

In der vorliegenden Arbeit interessiert, was vor sich geht, wenn zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure die Entscheidungen der zuständigen Behörden zum Aufenthaltsrecht abgewiesener Asylsuchender anfechten. Mit anderen Worten wird danach gefragt, wie die eingangs beschriebenen Personen und Gruppen – die Mitarbeitenden der Anlaufstelle, der Pfarrer Thomas, Zaida oder ihre Mitbewohnerin Simone – eine Wegweisung und deren Vollzug verhindern können. Als richtungweisend für die empirische Untersuchung gehe ich deshalb der folgenden Fragestellung nach:

*Wie beeinflussen zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure den Deportationsprozess von abgewiesenen Asylsuchenden in einem Schweizer Kanton, wenn sich diese für ein Aufenthaltsrecht der betroffenen Personen einsetzen?*

---

<sup>4</sup> Efionayi-Mäder et al. definieren Zivilgesellschaft als „sowohl professionell arbeitende Organisationen wie die Hilfswerke als auch Vereinigungen oder Zusammenschlüsse von Bürgerinnen und Bürgern, die auf freiwilliger Basis operieren“ (2015: 10).

Damit fokussiere ich zwei Aspekte: Erstens den Wegweisungs- und Vollzugsprozess. Zweitens interessiert das Handeln zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure innerhalb dieses Prozesses. Damit befindet sich die Untersuchung an der Kreuzung zweier Forschungsstränge, die beide in den letzten zehn Jahren grosse Aufmerksamkeit erhielten. Vermehrt widmen sich einerseits sozialwissenschaftliche Forschende der Frage, wie rechtliche Grundlagen – beispielsweise das Asyl- oder Ausländerrecht – von zuständigen Akteurinnen und Akteuren umgesetzt werden. In der Schweiz haben sich damit in neuster Zeit Laura Affolter und Jonathan Miaz auseinandergesetzt – um nur eine Auswahl zu nennen. Andererseits stösst die Beobachtung, dass sich zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure für Personen einsetzen, die von einer Wegweisung betroffen sind, auf reges wissenschaftliches Interesse. Auch hier wurde aktuell mehrfach dazu publiziert. So erschien im April dieses Jahres ein Sammelband, in dem sich verschiedene Autorinnen und Autoren für den deutschen, österreichischen und schweizerischen Kontext mit Protesten gegen Deportation auseinandersetzen (Rosenberger et al. 2018).

Anhand der oben formulierten Fragestellung bin ich bestrebt, diese beiden Forschungsstränge miteinander zu verbinden. Um dies zu tun, wird die Fragestellung in weitere Unterfragestellungen geteilt. So beziehe ich mich einerseits auf die Ebene der zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure, indem ich der folgenden, ersten Unterfragestellung nachgehe:

*Unterfragestellung 1: Anhand welcher Argumentationen und mit welchen Strategien setzen sich zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure für ein Aufenthaltsrecht abgewiesener Asylsuchender ein?*

Andererseits interessiert, wie zuständige Akteurinnen und Akteure in Behörden mit diesen Argumentationen und Strategien umgehen, wenn sie Entscheidungen im Hinblick zur Wegweisung oder dem Vollzug fällen. Die zweite Unterfragestellung lautet deshalb:

*Unterfragestellung 2a: Wie legitimieren behördliche Akteurinnen und Akteure Wegweisungsentscheide und deren Vollzug?*

*Unterfragestellung 2b: Wie reagieren behördliche Akteurinnen und Akteure auf die Argumentationen und Handlungen zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure, die sich für ein Aufenthaltsrecht abgewiesener Asylsuchender einsetzen?*

Damit steht nicht zuletzt die Beziehung dieser beiden Akteursgruppen (vgl. Achermann 2009) im Fokus, was mich zur letzten Unterfragestellung bringt:

*Unterfragestellung 3: Welche Schlüsse ergeben sich daraus im Hinblick auf die herrschenden Kräfteverhältnisse zwischen zivilgesellschaftlichen und behördlichen*

*Akteurinnen und Akteuren, wenn es um die Ausstellung eines Aufenthaltsrechts für abgewiesene Asylsuchende geht?*

Um diese Fragestellungen zu beantworten, bediene ich mich sowohl rechtlicher als auch sozialwissenschaftlicher Begrifflichkeiten und Konzepte. Sie sind zentral für die Auseinandersetzung mit der Thematik, weshalb ich sie im nächsten Unterkapitel definiere.

## **1.2 Zentrale Begriffe zur sozialwissenschaftlichen Untersuchung der Wegweisung und des Vollzugs**

Die vorliegende Arbeit fokussiert einen Prozess, der massgeblich durch die ihm zugrundeliegenden rechtlichen Grundlagen beeinflusst ist. An dieser Stelle möchte ich noch nicht zu detailliert auf das Recht und die gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehen – ihnen ist das zweite Kapitel gewidmet. Dieses Unterkapitel behandelt vielmehr die zentralen, sich aus den Gesetzgebungen ableitenden Begriffe und wie ich diese konzeptualisiere. Die nachfolgende Auseinandersetzung verdeutlicht das Erkenntnisinteresse der vorliegenden Arbeit: eine sozialwissenschaftliche Untersuchung eines rechtlichen Prozesses.

In einem ersten Schritt möchte ich mich deshalb auf die Begriffe *Wegweisung* und *Vollzug* beziehen. Sie leiten sich aus dem Asyl- und dem Ausländergesetz ab. Erhalten Asylsuchende in der Schweiz einen negativen Asylentscheid, werden sie *weggewiesen* (vgl. Art. 44 AsylG). Für diesen Entscheid ist das Staatssekretariat für Migration (SEM) oder das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) im Fall einer Beschwerde zuständig. Erachtet das SEM oder das BVGer den *Vollzug* dieser Wegweisung als zulässig, zumutbar und möglich (vgl. Art. 83 AuG), wird die Person mittels einer Wegweisungsverfügung angehalten, innerhalb einer bestimmten Frist die Schweiz zu verlassen. Ab diesem Zeitpunkt wird die Migrationsbehörde des Wohnsitzkantons der gesuchstellenden Person mit dem Vollzug dieses Entscheids betraut: Mitarbeitende des jeweiligen Kantons werden vom Bund beauftragt, die Ausreise der Person zu kontrollieren und zu organisieren (Wichmann et al. 2010; vgl. Art. 46 AsylG). Lässt eine Person die Frist zur Ausreise verstreichen, ordnet die kantonale Behörde gemäss Artikel 69 Abs. 1 AuG eine Ausschaffung an<sup>5</sup>. Das heisst, sie kann die Person gegen ihren Willen und unter Anwendung von Zwang ausschaffen. Der Vollzug einer Wegweisung umfasst damit alle Prozesse nach einer Wegweisungsverfügung bis hin zur Umsetzung dieser Verfügung, also der Ausreise der Person.

---

<sup>5</sup> Weiteres Kriterium stellt dar, dass „deren Weg- oder Ausweisung sofort vollzogen werden kann“ und sich diese in „Haft nach den Artikeln 76 und 77 befinden und ein rechtskräftiger Aus- oder Wegweisungsentscheid vorliegt.“ (Art. 69 Abs. 1 Bst. b und c AuG).

Analytische Grundlage für die vorliegende Untersuchung stellt das Argument dar, dass sich der eben beschriebene behördliche Entscheidungsprozess zur Wegweisung und dem Vollzug nicht nur in die geltenden Gesetzgebungen einschreibt, sondern auch massgeblich von den Personen beeinflusst wird, die für deren Umsetzung beauftragt sind (Achermann 2013; Ellermann 2009; Fassin 2011a). Hierzu beschreiben Lahusen und Schneider, wie die Entscheidungen zur Wegweisung und ebenso die dem Vollzug dieser Wegweisung zugrundeliegenden Entscheidungsprozesse „bürokratisch hergestellt“ (2017: 9) werden. Es sind damit Akteurinnen und Akteure wie Sachbearbeitende, Richterinnen und Richter sowie Angestellte der kantonalen Migrationsbehörde, die das Gesetz auf den spezifischen Fall hin interpretieren und anwenden. Dies beschreibt Eule als „law in action“ (2014: 56).

Um den Prozess der Wegweisung und des Vollzugs sozialwissenschaftlich einzuordnen, beziehe ich mich auf den Begriff *Deportation*<sup>6</sup>. Für die Verwendung dieses Begriffs stütze ich mich auf Walters (2002). Der Autor beschreibt Deportation als “the removal of aliens by state power from the territory of that state, either ‘voluntarily’, under threat of force, or forcibly” (Walters 2002: 268). Der Begriff Deportation erfasst damit sowohl die Ausreise abgewiesener Asylsuchender unter Androhung als auch mittels Anwendung von Zwang (vgl. auch Anderson et al. 2011: 549; Scherr 2015: 153). Der Prozess von einem ersten Wegweisungsentscheid seitens des SEM bis hin zu einem allfälligen Vollzug durch die kantonale Migrationsbehörde bildet den Fokus der vorliegenden Arbeit. Ihn nenne ich in Anlehnung an Küffner (2017: 224) und mit Bezug auf die eben dargelegten Ausführungen *Deportationsprozess*<sup>7</sup>.

Dieser Prozess gestaltet sich gemäss Scherr (2015, 2017) und Kirchhoff et al. (2018) sowohl als komplex als auch als störungsanfällig. Kirchhoff et al. formulieren hierzu: „Depotation has to be understood as a *process* which can be *halted, disrupted, or blocked* at different points in time“ (2018: 123; eigene Hervorhebung). Ziel dieser Masterarbeit ist demnach die Untersuchung von Deportationen als Prozess und der Rolle, die zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure in der bürokratischen Herstellung der Entscheidungen in diesem Prozess spielen. Anders ausgedrückt stellt sich die Frage, wie

---

<sup>6</sup> Der Begriff Deportation wie ich ihn nachfolgend verwende, leitet sich aus dem Englischen ab und situiert sich in einer mehrheitlich englischsprachigen Literatur. Hierfür spricht Fassin beispielsweise von „deportation studies“ (2011a: 219). Im deutschsprachigen Raum wird der Begriff von Scherr als zusammenfassend für „aufenthaltsbeendende Massnahmen“ (2015: 153) verwendet. Der Autor weist allerdings auf die Assoziation mit dem NS-Regime hin, deren Angemessenheit „zweifellos zu diskutieren“ (ebd.) wäre.

<sup>7</sup> In ihrer Untersuchung zum „Abschiebeprozess“ in Österreich, die für die vorliegende Untersuchung zentrale Hinweise ergab, beschreibt Küffner (2017) den Prozess der Abschiebung anhand unterschiedlicher Phasen, begonnen bei der erstinstanzlichen Entscheidung zur Aufenthaltsbeendung bis hin zur Durchführung einer Abschiebung und den möglichen Perspektiven der Betroffenen nach einer solchen Abschiebung. Der in der vorliegenden Masterarbeit verwendete Begriff „Deportationsprozess“ leitet sich aus dieser Konzeptualisierung ab.

zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure, denen in der Umsetzung des Ausländer- und Asylrechts keine explizite Kompetenz zugetragen wird, die behördlichen Akteurinnen und Akteure zu beeinflussen versuchen, denen eine solche Kompetenz durch die Gesetzgebung zukommt. Nachfolgend lege ich dar, wie ich dabei vorgehe.

### 1.3 Übersicht der Arbeit

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in zehn Kapitel, die sich in einen kontextuellen Teil, einen Teil zum Forschungsstand und der theoretischen Herangehensweise, einem methodischen und empirischen Teil sowie die Schlussfolgerungen gliedern lassen. Obschon gerade theoretische und empirische Überlegungen und Diskussionen in unterschiedlichen Kapiteln und linear dargestellt werden, sei hier bereits betont, dass diese in der Untersuchung anhand eines zirkulären Vorgehens erarbeitet wurden (vgl. Breidenstein 2013).

Wie bereits erwähnt gehe ich im **zweiten Kapitel** dieser Arbeit auf die rechtlichen Grundlagen ein, indem zuerst der historische Kontext des Asylgesetzes und der Asylpolitik diskutiert wird. Anhand der Darlegung der rechtlichen Grundlagen wird ausserdem der Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Arbeit beschrieben.

Im **dritten** und **vierten** Kapitel nähere ich mich dem Forschungsstand in zwei Schritten: Zunächst werden Studien diskutiert, die sich mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren befassen, die sich für ein Bleiberecht von Menschen einsetzen, die von einer Deportation betroffen sind. Danach werden Untersuchungen dargestellt, die sich mit dem Handeln behördlicher Akteurinnen und Akteuren auseinandersetzen. Dabei beziehe ich mich auf Erkenntnisse zu Wegweisungsentscheiden im Asylverfahren und Forschungen zum Vollzug.

Auf Basis des Forschungsstandes und ausgehend der Fragestellungen werden im Kapitel **fünf** drei theoretische Perspektiven dargelegt: Erstens wird eine Perspektive diskutiert, die Deportation als sozialen Exklusionsprozess versteht und gleichzeitig verschiedene Felder der Exklusion und deren Wechselwirkungen berücksichtigt (Achermann 2013). Das Argument, dass Exklusionsprozesse nicht unabhängig der herrschenden Kräfteverhältnisse verstanden werden können, bildet die Grundlage dafür, um die Perspektive Foucaults (1992) zu Macht und Widerstand miteinzubeziehen. Gerade wenn es um Macht im Bereich von Deportation und dem Recht auf Aufenthalt geht, liegen Überlegungen zur staatlichen Souveränität nahe. Das theoretische Kapitel schliesst mit der Diskussion des analytischen Potentials der Perspektive zum „liberalen Paradox“, also dem Spannungsfeld zwischen dem Anspruch, Zuwanderung zu kontrollieren und gleichsam menschenrechtliche

---

Verpflichtungen einzuhalten (vgl. Küffner 2017: 225; Paoletti 2010: 7; Gibney / Hansen 2003: 1).

Im **sechsten** Kapitel lege ich das Forschungsdesign dar und beschreibe das Forschungsfeld. Ausserdem folgen Auseinandersetzungen zu meiner Rolle als Forschende im Feld und forschungsethischen Aspekten. Das Kapitel bietet einen Überblick über die erhobenen Daten und das Vorgehen zur Analyse dieser Daten.

Die Kapitel **sieben**, **acht** und **neun** sind der Darstellung der Ergebnisse gewidmet. Im siebten Kapitel beschäftige ich mich mit der Rolle der Betroffenen, ihren Handlungsmöglichkeiten im Deportationsprozess und der Bedeutung persönlicher Kontakte. Im achten Kapitel stehen zwei Fälle im Zentrum, in denen der Wegweisungsentscheid anhand rechtlicher Mittel angefochten werden kann. Im neunten Kapitel wende ich mich der Untersuchung von Deportationsprozessen zu, in denen die asylrechtlichen Mittel ausgeschöpft und zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure bemüht waren, einen Vollzug zu verhindern.

Abschliessend werden im **zehnten** Kapitel die zentralen Erkenntnisse aus der Bearbeitung der Fragestellungen zusammengefasst und einander gegenübergestellt. Die Arbeit schliesst mit einem Hinweis auf offene Fragen und einem Ausblick.

## 2 Historischer, politischer und rechtlicher Kontext

Im Fokus der vorliegenden Masterarbeit steht der Deportationsprozess abgewiesener Asylsuchender. Untersuchungsgegenstand bildet damit der behördliche Prozess von einem ersten negativen Asylentscheid bis hin zum Vollzug der Wegweisung. Dieses Kapitel ist der Verortung dieses Prozesses in seinem historischen, politischen und rechtlichen Kontext gewidmet. Im ersten Unterkapitel widme ich mich dem Thema aus einer historischen Perspektive, in dem ich beim Zeitpunkt des ersten Asylgesetzes im Jahr 1981 ansetze. Im zweiten Unterkapitel lege ich die rechtlichen und institutionellen Grundlagen eines Deportationsprozesses dar.

### 2.1 Die Schweizer Asylpolitik in ihrem historischen Kontext

Der folgende Blick in die Vergangenheit dient dazu, die heutigen Strukturen, Prozesse und Verhältnisse in und um den Bereich des Asyls als historisch gewachsen und als Produkt demokratischer Aushandlungsprozesse zu verstehen. Um dies zu tun, gehe ich chronologisch in drei Schritten vor: Im ersten Unterkapitel befasse ich mich mit asylrelevanten Ereignissen der 1980er-Jahre. Im zweiten Unterkapitel folgen zentrale Aspekte aus den 1990er-Jahren und im dritten Unterkapitel werden die aktuellsten Debatten und Neuerungen seit 2000 diskutiert.

#### 2.1.1 1980er-Jahre: Von der Einführung des ersten Asylgesetzes und den Solidaritätsbewegungen für Geflüchtete

1981 tritt das erste Schweizer Asylgesetz in Kraft, in dem erstmals Bestimmungen für ein individuelles Asylverfahren festgelegt sind. Piguet (2013: 77) erkennt in diesem Gesetz noch die liberale Herangehensweise wieder, die für die Zeit seit Inkrafttreten der Genfer Konvention im Jahr 1955 in vielen Publikationen hervorgehoben wird<sup>8</sup>. Im Kontext steigender Asylzahlen seit Beginn der 1980er-Jahre und einer Diversifizierung der Herkunftsländer von Asylsuchenden wird dieses Gesetz allerdings bereits nach zwei Jahren revidiert (ebd.: 77–79). So steht die Revision aus dem Jahr 1983 zunächst im Zeichen einer Beschleunigung der Verfahren, um die steigende Anzahl Asylgesuche behandeln zu können. Dies stösst auf relativ breite Zustimmung im Parlament (Parini / Gianni 2005: 211). Im Jahr 1986 folgt bereits die zweite Revision, die Restriktionen des Rechts auf Asyl vorsieht. Im Gegensatz zur ersten Revision zeigen sich damit insbesondere linke Parteien und Hilfswerke nicht einverstanden. Sie ergreifen das Referendum. In der Volksabstimmung 1987 wird die Revision allerdings gut geheissen

---

<sup>8</sup> Darauf möchte ich zugunsten der Diskussion der jüngsten Ereignisse nicht vertieft eingehen und verweise deshalb auf Piguet (2013: 70–77) und Parini und Gianni (2005: 196–209).

(ebd.: 212). Um ausserdem mit den administrativen Herausforderungen umzugehen, setzt die damalige Bundesrätin Elisabeth Kopp (FDP) einen Delegierten für das Flüchtlingswesen ein<sup>9</sup>. Dies bettet sich ein in eine mit der Rechtsetzung zum Asyl einhergehenden Institutionalisierung des Asylwesens. Gleichzeitig gerät die Asylthematik vermehrt unter politischen Druck, der bis heute nicht nachlassen sollte. Die heutige Politisierung des Asyls findet ihre Anfänge in diesen Jahren. Die Asylummigration wird seitens der Schweizerischen Volkspartei (SVP) in den Überfremdungsdiskurs eingeschrieben, mit dem Ziel, die Zuwanderung zu begrenzen<sup>10</sup> (ebd.: 213).

An dieser Stelle scheint es wichtig zu bemerken, dass die Asylpolitik seit den 1980er-Jahren zwar massgeblich durch die Politisierung rechter Parteien beeinflusst war, diese allerdings nicht über „le monopole du discours sur les réfugiés“ (Parini / Gianni 2005: 233) verfügten. Gerade in den 1980er-Jahren haben solidarische Aktionen für geflüchtete Menschen Hochkonjunktur. Parini und Gianni verweisen hierzu auf die Vielzahl an Kirchenasylan, die in den 1980er-Jahren organisiert wurden, um die Deportation abgewiesener Asylsuchender zu verhindern (2005: 213; vgl. hierzu auch Bader 2018: 83). Ebenfalls sind in diesen Jahren verschiedene solidarische Bewegungen für Asylsuchende entstanden<sup>11</sup>. Diese halten bis in die 1990er-Jahre an, wurden allerdings gemäss Parini und Gianni (2005: 233) im Zusammenhang mit dem politischen Diskurs zur Asylthematik pragmatischer und weniger spektakulär. Wie sich dieser Diskurs gestaltete, wird im nächsten Unterkapitel dargelegt.

### 2.1.2 1990er-Jahre: Asylgesetzrevisionen, der Westbalkan-Konflikt und eine zunehmende Politisierung der Thematik

Zu Beginn der 1990er-Jahre kommt es infolge der Dekolonialisierung, dem Fall der Berliner Mauer und anderen Konflikten erneut zu steigenden Asylzahlen. Menschen aus Ländern wie der Türkei, Sri Lanka und dem Libanon fliehen in die Schweiz, um Asyl zu beantragen. Anfangs 1990 ist die Anzahl Asylgesuche deshalb so hoch wie nie zuvor (Parini / Gianni 2005: 12; Piguët 2013: 79). In diesem Kontext situieren sich die Asylgesetzrevision von 1990 sowie der *Bundesbeschluss über das Asylverfahren (AVB)*. Insbesondere der AVB sieht vor, aus formalen Gründen nicht auf Gesuche eintreten zu können (BR, Botschaft, 25.04.1990). Mit der Revision führt die Schweiz als erstes europäisches Land das Konzept

---

<sup>9</sup> Dieses Amt wird später zum ‚Bundesamt für Flüchtlinge‘ und 2005 mit dem ‚Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Ausländer‘ in das damalige ‚Bundesamt für Migration (BFM)‘ zusammengelegt. Per Juni 2015 wird das BFM aufgrund „der wachsenden Bedeutung“ und „dem umfangreichen Aufgabenbereich“ in das Staatssekretariat für Migration (SEM) umgewandelt (Staatssekretariat für Migration SEM 2017a).

<sup>10</sup> Sinnbildlich hierfür ist die eidgenössische Volksinitiative „für die Begrenzung der Aufnahme von Asylanter“, die allerdings im Sammelstadium scheitert (Parini / Gianni 2005: 213).

<sup>11</sup> Ein Beispiel ist die Freiplatzaktion Zürich, die erstmals in Erscheinung trat, als der Bundesrat 1973 nach dem Putsch gegen Salvador Allende nur zweihundert Flüchtlinge aus Chile aufnehmen wollte (Pärli 2015: 27–28).

des „sicheren Herkunftslandes“<sup>12</sup> ein. Dass Asylsuchende damit einen erschwerten Zugang zum Asylverfahren erhielten, verorten Parini und Gianni (2005: 215) im Bestreben, die Schweiz als Asylland weniger attraktiv erscheinen zu lassen und so den steigenden Asylzahlen entgegen zu wirken. Ausserdem wird die Asylrekurskommission eingesetzt, die als „unabhängige Kommission“ bis zu ihrer Ablösung durch das Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2007 für die Rekurse im Asylwesen zuständig war (Lavenex / Manatschal 2014: 384).

Gleichzeitig wird mit dem AVB die Möglichkeit eingeführt, Personen kollektiv aufzunehmen, wenn diese aus einem Kriegsgebiet flüchteten (Parini / Gianni 2005: 213). D’Amato bezeichnet dies als „Konzession an humanitär formulierte Vorbehalte seitens der Hilfswerke“ (2008: 187). Mittels dieser Massnahme wurde zu Beginn der 1990er-Jahre insbesondere Personen aus Bosnien Schutz gewährt. 1997 beschliesst der Bundesrat, die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme von Bosnierinnen und Bosniern, indem er Bosnien als sicherer Drittstaat klassifiziert (Parini / Gianni 2005: 224). Im Kontext des Kosovo-Konflikts Ende der 1990er-Jahre kommt abermals die Möglichkeit zur kollektiven Aufnahme von sogenannten „Gewaltflüchtlingen“ zur Anwendung. Nach der internationalen Intervention im Kosovo wird auch für Kosovarinnen und Kosovaren die vorläufige Aufnahme aufgehoben, was zur Rückkehr – ob „freiwillig“<sup>13</sup> oder unter Zwang – von mehreren Zehntausenden Kosovarinnen und Kosovaren führte (Piguet 2009: 81; Parini / Gianni 2005: 223–225).

Um eine selbstständige Rückkehr insbesondere jener Personen zu bewirken, deren vorläufige Aufnahme aufgehoben wurde, wird in den 1990er-Jahren die Rückkehrhilfe<sup>14</sup> eingeführt (Parini / Gianni 2005: 226). Ebenfalls mit der Absicht, Wegweisungen besser vollziehen zu können, werden 1994 Zwangsmassnahmen im damaligen Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) eingeführt. Diese bieten die legale Grundlage dafür, dass zuständige Behörden Personen in Haft nehmen können, bei denen sie annehmen, dass sie in Folge eines negativen Asylentscheids untertauchen und kriminell werden könnten (ebd.: 216; vgl. auch Kapitel 2.2.2). An dieser Stelle sei bereits

---

<sup>12</sup> Nach diesem Prinzip können geflüchtete Menschen in vom Bundesrat als sicher definierte Länder deportiert werden, ohne dass damit das Prinzip des Non-Refoulements verletzt wird (Bader 2018: 79; D’Amato 2008: 189; Lavenex / Manatschal 2014: 682). Zentral für diese Regelung ist, dass damit Asylsuchenden aus den als sicheres Herkunftsland klassifizierten Ländern „generell der Anspruch in Abrede gestellt [wird], sich legitim auf das Asyl- und Flüchtlingsrecht berufen zu können“ (Scherr 2017: 97).

<sup>13</sup> Hierzu gehe ich mit Scherr einher, der eine als „freiwillig“ deklarierten Ausreise als eine „sprachliche Beschönigung und Verschleierung des Zwangscharakters“ (2017: 97) beschreibt. In der schweizerischen Gesetzgebung wird auch von einer „selbstständigen“ Ausreise gesprochen (vgl. Art. 78 Abs. 6 Bst. a AuG).

<sup>14</sup> Im Rahmen der Programme der Rückkehrhilfe konnten sich abgewiesene Asylsuchende und jene, deren vorläufige Aufnahme aufgehoben wurde beispielsweise weiterbilden, um danach in ihrem Herkunftsland gute Chancen auf eine Erwerbstätigkeit zu erhalten.

auf die Konnotation abgewiesener Asylsuchender als potentielle Straffällige hingewiesen, auf die ich später noch genauer eingehen werde. Auch gegen dieses Gesetz haben linke Parteien und Hilfswerke erfolglos das Referendum eingereicht (ebd.). Die Zwangsmassnahmen werden mit der Totalrevision des Asylgesetzes im Jahr 1999 abermals verschärft: Es besteht neu die Möglichkeit, illegal Eingereiste in Haft zu nehmen (D'Amato 2008: 187; Parini / Gianni 2005: 220–223). Ausserdem wird die Möglichkeit eingeführt, auf Gesuche nicht einzutreten, wenn Identitätspapiere fehlten. Gleichzeitig wird die kollektive Aufnahme von Gruppen aufgehoben und mit dem Status der „Schutzbedürftigen“ ersetzt (Status S). Dieser Status wurde allerdings bis heute nie vergeben (Schweizerische Flüchtlingshilfe o. J. a).

Die Änderungen im Rahmen der Asylgesetzrevision sowie die Bundesbeschlüsse lassen sich gemäss Spescha et al. (2015: 51) im Zusammenhang mit einer zunehmenden Politisierung des Asylwesens lesen. Wie bereits in den 1980er-Jahren gerät auch in den 1990er-Jahren die Asylthematik vermehrt in den Fokus politischer, mitunter populistischer Debatten. Ein Beispiel dafür ist die erste eidgenössischen Volksinitiative der SVP, die sich „gegen die illegale Einwanderung“ richtete (Skenderovic / D'Amato 2008: 137). Damit einhergehend stellt D'Amato einen negativen Diskurs gegenüber Asylsuchenden fest, indem sie als potentielle Kriminelle beschrieben werden (D'Amato 2008: 186). Für die Ausgestaltung der Asylgesetzrevisionen sowie der Zwangsmassnahmen scheint weiter die Unterscheidung in „richtige Flüchtlinge“ und „falsche Flüchtlinge“ zentral, die sich in Debatten zum vermeintlichen Asylmissbrauch spiegelt (Parini / Gianni 2005: 229–230). Trotz einer Mobilisierung linker Parteien gegen diesen Diskurs finden in den 1990er-Jahren Vorlagen in der Stimmbevölkerung Zuspruch, die auf eine zunehmende Restriktion des Asylgesetzes und eine generelle Begrenzung der Immigration abzielen (ebd.: 220, 233).

### *2.1.3 2000er-Jahre bis heute: Anhaltende Politisierung und neue Fluchtbewegungen*

Auch nach der Jahrhundertwende bleibt die Asylthematik im Fokus politischer Debatten. Im Jahr 2004 wird eine erneute Revision des Asylgesetzes sowie die Revision des damaligen ANAG im Parlament diskutiert. Massgeblich beeinflusst wird die Revision durch die Forderungen der SVP, die der damalige Bundesrat Christoph Blocher (SVP) vorantrieb. Er plädiert für Verschärfungen in Bezug auf Zwangsmassnahmen, die Rechte Asylsuchender sowie im Hinblick auf den Zugang zum Asylverfahren (Skenderovic / D'Amato 2008: 205–206; Lavenex / Manatschal 2014: 683). Gegen die Vorlage ergreifen erneut insbesondere die Sozialdemokratische Partei (SP) und Grüne mit Unterstützung verschiedener Hilfswerke und kirchlicher Kreise das Referendum. Auch in dieser Abstimmung überwiegen letztlich die Argumente der Befürwortenden: Im Jahr 2006 wird die Vorlage mit 67.8 Prozent angenommen (Skenderovic / D'Amato 2008: 206). Für diese Arbeit zentral werden

mit dem revidierten Asylgesetz die Zwangsmassnahmen erneut verschärft. Insbesondere wurden die maximale Dauer der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft ausgedehnt (ebd.). Ausserdem wird der sogenannte „Sozialhilfestopp“<sup>15</sup> für abgewiesene Asylsuchende eingeführt. Ziel dieser Massnahme war es unter anderem und vergleichbar mit anderen Vorlagen, abgewiesene Asylsuchende zur Ausreise zu bewegen (ebd.: 202).

Die 2000er-Jahre sind darüber hinaus von einer Europäisierung des Asylwesens geprägt, in der das Asylverfahren verschiedener europäischer Nationalstaaten harmonisiert wurde (Bernhard / Kaufmann 2018: 2; de Coulon 2015: 36). Im Jahr 2008 tritt in der Schweiz in diesem Zusammenhang das Dublin-Assoziierungsabkommen (DAA) in Kraft, welches die Zuständigkeiten für das Asylverfahren im sogenannten Dublin-Raum<sup>16</sup> regelt. In der Dublin-Verordnung werden die Kriterien und das Verfahren dazu festgehalten, welcher Mitgliedstaat für „die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen [...] gestellten Asylantrags zuständig ist“ (Dublin II). Diese Kriterien erlauben den zuständigen Behörden, auf Gesuche von Asylsuchenden nicht einzutreten, wenn diese bereits in einem anderen Land des Dublin-Raums registriert wurden<sup>17</sup>. Aufgrund dieses Abkommens kann die Schweiz heute gemäss Spescha et al. (2015: 52) mehr Asylgesuche an andere Staaten überstellen als sie selbst bearbeiten muss. Insbesondere im Licht der steigenden Asylzahlen im Jahr 2015 gerät das Dublin-Abkommen seitens verschiedener Akteurinnen und Akteure in Kritik. Sowohl solidarische Gruppierungen wie die Freiplatzaktion als auch Forschende und ebenso rechte Politikerinnen und Politiker stehen der Regelung – freilich aus unterschiedlichen Beweggründen – kritisch gegenüber (vgl. Pärli 2015; Progin-Theuerkauf 2016; Schweizerische Volkspartei SVP 2018).

Im Jahr 2016 gibt das UNO-Flüchtlingshilfswerk UNHCR (2016) bekannt, dass seit seiner Gründung noch nie so viele Menschen auf der Flucht waren wie zu diesem Zeitpunkt. Die Entwicklung war auch in Europa eine historische, sowohl in Bezug auf die Anzahl Personen, die Schutz suchten als auch auf die Wege, die sie zu diesem Zweck auf sich

---

<sup>15</sup> Mit „Sozialhilfestopp“ ist gemeint, dass Asylsuchende nach einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid von der Sozialhilfe ausgeschlossen sind und nur noch Nothilfe erhalten (Lavenex / Manatschal 2014: 683). Die Nothilfe ist im Artikel 12 der Bundesverfassung verankert: „Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind“. Im Kanton Solothurn beispielsweise erhalten abgewiesene Asylsuchende heute nebst einer Unterkunft 9 Franken Unterstützung am Tag (Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren 2017).

<sup>16</sup> Damit sind der EU-Raum und die vier assoziierten Nationen (Fürstentum Lichtenstein, Norwegen, Island und die Schweiz) gemeint.

<sup>17</sup> Progin-Theuerkauf (2016: 89) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bereitschaft Asylsuchende zu registrieren insbesondere bei jenen Mitgliedstaaten gering sei, die an den Aussengrenzen des Dublin-Raums situiert sind. Dies erklärt auch, weshalb die Schweiz trotz ihrer geographischen Lage im Binnenraum Europas für Asylgesuche Geflüchteter zuständig ist, die über den Landweg in die Schweiz gelangen.

nahmen<sup>18</sup> (Ataç et al. 2016: 528). Am 5. Juni 2016 wird die aktuellste Asylgesetzrevision per Volksabstimmung angenommen. Sie steht ebenfalls im Zeichen eines Bestrebens um schnellere Verfahren (Staatssekretariat für Migration SEM 2017b)<sup>19</sup>. Explizit werden allerdings auch die Rechte Asylsuchender berücksichtigt, indem Betroffenen eine kostenlose Rechtsvertretung zur Verfügung gestellt werden soll (vgl. Belser 2015: 127). Als massgebliche Neuerung werden sogenannte Bundeszentren eingeführt, in denen das Verfahren zentralisiert werden soll.

Wie die vorliegende Diskussion zeigt, kann das Asylgesetz und -Verfahren, wie wir es heute kennen, als Resultat des demokratischen Aushandlungsprozesses zwischen Parlamentarierinnen und Parlamentariern, Bundesrätinnen und Bundesräten sowie Hilfswerken, anderen Institutionen und Stimmbürgerinnen und -Bürgern verstanden werden (vgl. hierzu Parini / Gianni 2005). Die Wegweisung und der Vollzug von abgewiesenen Asylsuchenden scheint seit der Einführung des ersten Asylgesetzes im Jahr 1981 eine saliente Thematik zu bleiben. Dies spiegelt sich sowohl in den Bestrebungen, die Dauer der Verfahren zu kürzen als auch in den Bestimmungen zu den Zwangsmassnahmen und der Etablierung der Rückkehrhilfe wider. Ersichtlich werden Debatten, die sich zwischen einer humanitären Betonung des Asyls und einem gegenüber Asylsuchenden misstrauischen, negativen Diskurs situieren (vgl. Parini / Gianni 2005: 227–228; Piguet 2013: 70).

Nicht zuletzt scheint dieser Diskurs gemäss Bader grundlegend die öffentliche Wahrnehmung von Asylsuchenden beeinflusst zu haben, indem sie mit Asylmissbrauch und Kriminalität in Verbindung gebracht werden (Bader 2018: 71, 84). Efonayi-Mäder et al. (2015) stellen fest, dass sich dies ebenfalls auf das freiwillige Engagement zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure auswirkte. Sie schreiben hierzu: „Mit dem in breiten Kreisen negativ konnotierten Diskurs über die ‚Asylindustrie‘ und den ‚Asylmissbrauch‘ wurde der Einsatz in diesem Feld für viele schwieriger, mitunter sogar suspekt“ (ebd.: 23). Dass sich dennoch zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure für abgewiesene Asylsuchende einsetzen und wie sie dies tun, bildet den Fokus der vorliegenden Untersuchung. Bevor ich im dritten Kapitel auf den Forschungsstand dazu eingehe, werden nachfolgend die rechtlichen Grundlagen zum Asylverfahren dargelegt.

---

<sup>18</sup> Ataç et al. (2016: 528) weisen auf die Vielzahl Flüchtender hin, die über den Seeweg sowie über die Balkan-Staaten nach Europa zu gelangen versuchten.

<sup>19</sup> Erklärtes Ziel des SEM ist ein Abschluss der meisten Verfahren innerhalb von 140 Tagen (Staatssekretariat für Migration SEM 2017c).

## **2.2 Vom negativen Asylentscheid zum Vollzug: Rechtliche Grundlagen im Kontext des Vollzugsföderalismus**

In diesem Kapitel widme ich mich den rechtlichen Grundlagen im Asyl- und Wegweisungsprozess, deren historischer und politischer Kontext im letzten Kapitel dargelegt wurde. Während die Gestaltung des Asylgesetzes noch grundlegend von der Mitsprache zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure geprägt scheint, ist die Implementierung dieses Gesetzes insbesondere durch behördliche Akteurinnen und Akteure gegeben.

Die Umsetzung der Gesetzgebung im Asylwesen der Schweiz ist föderalistisch geprägt. Während der Bund für die Flüchtlingspolitik verantwortlich ist und damit das Asylverfahren in seiner Kompetenz liegt, sind die Kantone mit der Organisation des Aufenthaltes der Asylsuchenden und im Falle eines negativen Entscheids mit dem Vollzug des Wegweisungsentscheids betraut (Wichmann et al. 2011: 84–85). Für die Organisation des Vollzugs sind die Kantone, und in gewissen Fällen auch die Gemeinden, wiederum auf die Unterstützung des Bundes angewiesen. Dies insbesondere dann, wenn es um die Beschaffung von Papieren, die Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern und die Organisation von Flügen zur Rückführung abgewiesener Asylsuchender geht.

Im Bestreben, der föderalistischen Organisation des Asylwesens Rechnung zu tragen, gliedert sich das Kapitel in zwei Unterkapitel: In einem ersten Schritt wird die Behandlung des Asylgesuchs und die rechtlichen Grundlagen dazu beleuchtet. In einem zweiten Schritt wird das rechtliche Framework um den Vollzug dargelegt.

### *2.2.1 Vom Asylgesuch zum rechtskräftigen Wegweisungsentscheid: Das Asylverfahren in der Kompetenz des Bundes*

Ein Asylgesuch wird vom Staatssekretariat für Migration (SEM) geprüft. Während es bis ins Jahr 2012 möglich war, auf einer Schweizer Botschaft ein Asylgesuch zu stellen, kann es heute nur noch auf Schweizer Hoheitsgebiet beantragt werden (Schweizerische Flüchtlingshilfe o. J. b). Als Asylgesuch gilt gemäss Artikel 18 des AsylG „jede Äusserung, mit der eine Person zu erkennen gibt, dass sie die Schweiz um Schutz vor Verfolgung nachsucht“. Wer auf dem Landweg in die Schweiz einreist, kann in der Regel das Gesuch in einem der fünf Empfangszentren stellen: in Basel, Chiasso, Kreuzlingen, Vallorbe oder Altstätten. Dort findet eine erste Befragung zur Person statt. In dieser Befragung wird nach den Asylgründen, der Sprache, der Identität, dem Reiseweg und dem Alter gefragt (vgl. Art. 26 AsylG). Besonders der Reiseweg und die Asylgründe sind massgebend dafür, ob das SEM auf das Gesuch eintritt oder ob allenfalls ein anderer Staat im Rahmen des Dublin-Abkommens für die Prüfung des Gesuchs verantwortlich ist (Schweizerische Flüchtlingshilfe o. J. b). Darüber hinaus kann sich das SEM entscheiden, auf Gesuche

nicht einzutreten, die nur aus wirtschaftlichen oder medizinischen Gründen gestellt werden oder wenn die Person in einen sicheren Drittstaat ausreisen kann (vgl. Art. 31a AsylG).

Im Hinblick auf die Dublin-Verordnung sei erwähnt, dass Mitgliedstaaten des DAA anhand der sogenannten „Souveränitätsklausel“ das Recht haben, auch Gesuche zu prüfen, für die sie gemäss den Kriterien der Dublin-Verordnung nicht zuständig sind (Art. 17 Dublin III). Artikel 29a der Asylverordnung 1 sieht ausserdem die Möglichkeit vor, aus humanitären Gründen auf ein solches Gesuch einzutreten. Tritt das SEM auf ein Gesuch aufgrund der Dublin-Regelung nicht ein, müssen Betroffene gemäss der Schweizer Flüchtlingshilfe (o. J. c) meist sehr schnell in das Land zurückreisen, indem sie registriert wurden (siehe Kapitel 2.1.3; Fussnote 17). Gemäss Artikel 29 der Dublin-Verordnung III ist der „zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet“, wenn die „Überstellung“ nicht innerhalb von sechs Monaten erfolgt. Die Fristenregelung sowie die Souveränitätsklausel werden insbesondere für die Untersuchung des Deportationsprozesses der kleinen Familie aus Nordostafrika zentral sein (siehe Kapitel 9.2).

Tritt das SEM nach der ersten Befragung auf das Asylgesuch ein, wird die asylsuchende Person anhand eines Verteilschlüssels einem Kanton zugewiesen, der fortan für die Unterbringung der Person zuständig ist. Danach folgt die zweite Anhörung durch das SEM in der Zentrale in Bern. Die Asylsuchenden werden zu ihren Fluchtgründen ausführlich befragt und sie haben die Möglichkeit, ihre Aussagen mit Beweismitteln zu stützen. Auf der Basis dieser Anhörung und unter Berücksichtigung der vorgebrachten Beweismittel wird entschieden, ob eine Person die Merkmale des Flüchtlingsbegriffs erfüllt. Der Flüchtlingsbegriff stützt sich auf die Flüchtlingskonvention (FK) der Vereinten Nationen, welche die Schweiz im Jahr 1955 unterzeichnete. Im Artikel 3 Absatz 1 des AsylG werden Flüchtlinge in Anlehnung an die FK als Personen definiert,

die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.<sup>20</sup>

---

<sup>20</sup> In den Absätzen 2 bis 4 des Artikels 3 AsylG wird ausserdem darauf hingewiesen, dass „frauenspezifischen Fluchtgründen“ Rechnung zu tragen sei. Ausgeschlossen seien dagegen Personen, die „wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden“.

Zentral für die Zuschreibung der Flüchtlingseigenschaft ist, ob die Vorbringen im Sinne des Artikels 7 AsylG als *glaubhaft* klassifiziert werden. „Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält.“ (Art. 7 Abs. 2 AsylG). Unglaubhaft sind die Vorbringen, wenn sie „in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden“ (Art. 7 Abs. 3 AsylG). Wie sich später zeigen wird, ist dieser Artikel für die Behandlung von Asylgesuchen zentral (vgl. Affolter 2017: 148–149, 153; siehe Kapitel 4.2.1). Werden ausserdem keine Asylausschlussgründe festgestellt (Art. 53 AsylG), wird der Person Asyl gewährt und sie erhält eine Aufenthaltsbewilligung B. Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen, aber Asylausschlussgründe vorliegen, werden ebenfalls als Flüchtling anerkannt, jedoch vom Asyl ausgeschlossen. Diese Personen erhalten eine vorläufige Aufnahme als Flüchtling (Aufenthaltsbewilligung F).

Erfüllt eine Person die Flüchtlingseigenschaft nicht (*glaubhaft*), prüft das SEM, ob der Vollzug *zumutbar*, *zulässig* oder *möglich* ist (Art. 83 AuG). Trifft eine dieser Voraussetzungen nicht zu, wird die Person vorläufig aufgenommen und erhält eine Aufenthaltsbewilligung F. Insbesondere im Hinblick auf die Prüfung der Zulässigkeit wird das Prinzip des *Non-Refoulements* oder Rückschiebungsverbot im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der UNO-Folterkonvention zentral. Wie Caroni et al. bemerken, kommt es dann zur Anwendung, wenn „der betroffenen Person im Zielstaat Folter oder eine unmenschliche beziehungsweise erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht“ (2014: 52). Dieses Verbot gilt absolut, in einem solchen Fall ist deshalb ein Vollzug *unzulässig* (ebd.; vgl. Art. 83 Abs. 4 AuG).

Eine gemäss Spescha et al. (2015: 380) weniger starke, aber dennoch relevante Schranke für einen Vollzug können zudem sogenannte Unzumutbarkeitsgründe sein. Sie werden nicht aus völkerrechtlichen Bestimmungen, sondern aus humanitären Überlegungen berücksichtigt. Ein Vollzug ist aus humanitären Gründen unzumutbar, wenn die Person „in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet“ (Art. 83 Abs. 4 AuG) ist. Die Möglichkeit, aus humanitären Gründen Asylsuchende, die kein Asyl erhalten, vorläufig aufzunehmen, wird sich in der Diskussion des Forschungsstandes zur Implementierung des Asylgesetzes ebenfalls als zentraler Aspekt erweisen (siehe Kapitel 4.2.2).

Nicht zuletzt kann eine Wegweisung auch als unmöglich kategorisiert werden, wenn technische Bedingungen einen Vollzug verunmöglichen. Gemäss Spescha et al. findet

diese Bestimmung allerdings kaum Anwendung, weil „die Schwelle für die Annahme eines unmöglichen Vollzugs [...] beinahe unüberwindbar hoch angesetzt“ (2015: 382) sei. Gründe wie fehlende Reisepapiere werden nicht als Bedingung für eine Unmöglichkeit erachtet.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass eine vorläufige Aufnahme seitens des SEM explizit als „Ersatzmassnahme“ (Staatssekretariat für Migration SEM 2017d) deklariert wird. Sie gilt für 12 Monate und kann vom zuständigen Kanton jeweils um 12 Monate verlängert werden. In Anlehnung an Matthey (2015) möchte ich ausserdem die prekäre Rechtsstellung betonen, die mit diesem Status einhergeht (vgl. auch Achermann et al. 2006: 169–171). Dies insbesondere deshalb, weil die vorläufige Aufnahme sich meist trotz ihres provisorischen Charakters über mehrere Jahre erstreckt (Efionayi-Mäder / Ruedin 2014: 4).

Sowohl für die Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft gemäss Artikel 3 AsylG und insbesondere auch hinsichtlich der Frage, ob ein Vollzug als zulässig und zumutbar kategorisiert wird, stützen sich gemäss Miaz (2017b: 3) und Affolter (2017: 149) Mitarbeitende des SEM auf die jeweilige „Asyl- und Wegweisungspraxis“ (APPA). Basis dieser amtsinternen Richtlinien bilden laut Affolter (ebd.) Bundesverwaltungsgerichtsurteile, Länderinformationen und Praxisbestimmungen der Amtsleitung.

Erfüllt eine Person die Flüchtlingseigenschaft nicht und der Vollzug wird als zulässig, zumutbar und möglich erachtet, erhält sie eine Wegweisungsverfügung. Abgewiesene Asylsuchende haben die Möglichkeit, gegen diesen Entscheid innerhalb einer gesetzten Frist Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) einzureichen<sup>21</sup>. Tauchen während der Anwesenheit der abgewiesenen asylsuchenden Person nach einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid neue Tatsachen auf, hat die Person die Möglichkeit, ein Wiedererwägungsgesuch zu stellen (Caroni et al. 2014: 342). Ist ein Entscheid rechtskräftig, beispielsweise durch einen Entscheid des BVGer oder wenn die Beschwerdefrist abgelaufen ist, erhält der Kanton, dem die betroffene Person zugeteilt wurde, den Auftrag, den Entscheid zu vollziehen.

Um diesen komplexen Prozess von einem Asylgesuch bis hin zu einer Aufenthaltsbewilligung oder der Ausreise der asylsuchenden Person zu veranschaulichen, dient Abbildung 1.

---

<sup>21</sup> Die Beschwerdefrist beträgt für einen Nichteintretensentscheid und wenn die Person aus einem als „sicheres Herkunftsland“ deklarierten Staat kommt, fünf Tage, während sie sich für andere Entscheide auf 30 Tage beläuft (Staatssekretariat für Migration SEM 2015b).

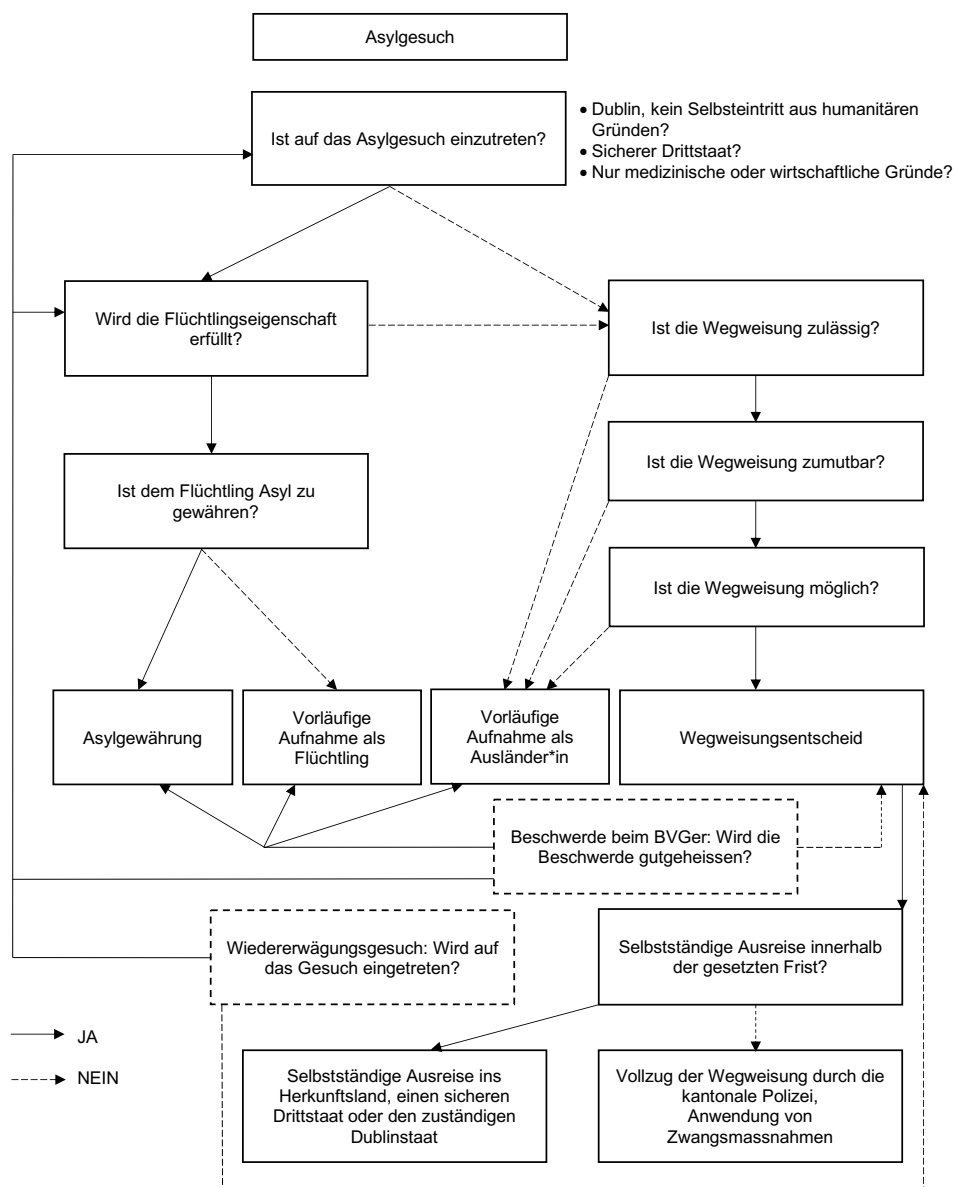


Abbildung 1: Asylverfahren in Anlehnung an Affolter (2017: 150). Eigene Darstellung

Das nächste Unterkapitel widmet sich der Thematik des Vollzugs und auf welche rechtlich legitimierte Mittel sich kantonale Akteurinnen und Akteure dabei beziehen können.

### 2.2.2 Vom ersten rechtskräftigen Wegweisungsentscheid zur Anwendung von Zwangsmassnahmen: Der Vollzug in der Kompetenz der Kantone

Mit einer Wegweisungsverfügung wird abgewiesenen Asylsuchenden jeweils eine Frist kommuniziert, bis wann sie die Schweiz verlassen müssen. Um ihre Ausreise sicherzustellen, können die zuständigen kantonalen Behörden auf verschiedene Massnahmen zurückgreifen, unter anderem auch auf die 1994 eingeführten Zwangsmassnahmen. Sie lassen sich laut Spescha et al. in 'milde' Zwangsmassnahmen,

*Administrativhaft* und *Ausschaffung* unterscheiden (2015: 326–338). Nachfolgend gehe ich auf sie genauer ein.

Als ‚milde‘ *Zwangsmassnahmen* gelten nach Spescha et al. die Einladung zu einem Ausreisegespräch, eine *kurzfristige Festhaltung* oder die als „niederschwellige Freiheitsbeschränkung“ (2015: 327) beschriebene *Ein- und Ausgrenzung*<sup>22</sup> (vgl. Art. 73–74 AuG). Bei der *Administrativhaft* handelt es sich um eine Haft zur Sicherstellung des Wegweisungsverfahrens respektive des Vollzugs. Sie ist deshalb nicht mit einer strafrechtlichen Freiheitsstrafe zu vergleichen<sup>23</sup> (Spescha et al. 2015: 328). Je nach Voraussetzung kann ein Kanton eine *Vorbereitungshaft*, eine *Ausschaffungshaft* oder eine *Durchsetzungshaft* anordnen (vgl. Art. 75–78 AuG). Für die vorliegende Untersuchung erweist sich insbesondere die Ausschaffungshaft als relevant. Zentraler Haftgrund für diese Form der Administrativhaft stellt die Befürchtung dar, dass sich die betroffene Person „der Ausschaffung entziehen will“ (Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 AuG). Sie darf ausserdem nur angeordnet werden, wenn „der Vollzug der Wegweisung absehbar ist“ (Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 5 AuG). Unter einer *Ausschaffung* und damit der dritten Form der Massnahmen, die Spescha et al. beschreiben, wird „die zwangsweise Beendigung der Anwesenheit von Ausländerinnen und Ausländern“ (2015: 172) auf Schweizer Territorium verstanden. Damit ist der Vollzug eines Weg- oder Ausweisungsentscheids unter der Anwendung polizeilichen Zwangs gemeint. Der Kanton kann dann eine Ausschaffung anordnen, wenn eine abgewiesene asylsuchende Person die Ausreisefrist hat verstreichen lassen, die Wegweisung sofort vollzogen werden kann oder sich die Person bereits in Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft befindet und ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid vorliegt (Art. 69 Abs. 1 AuG). Die Anwendung von Zwang bei einer Ausschaffung ist seit 2009 mit einem Bundesgesetz (ZAG) geregelt<sup>24</sup>.

In der Anwendung der oben beschriebenen Massnahmen sind die Kantone nach dem föderalistischen Prinzip selbst verantwortlich. Verschiedene Autorinnen und Autoren weisen deshalb auf den Gestaltungsspielraum der Kantone hin, und die unterschiedlichen Praktiken, die sich daraus ergeben (nebst anderen Belser 2015: 122–123; Parini / Gianni 2005: 238). Zur Veranschaulichung sind in Abbildung 2 Zahlen der Ausreisestatistik der

---

<sup>22</sup> Im Rahmen einer *kurzfristigen Festhaltung* (Art. 73 AuG) darf eine Person ohne gültige Aufenthaltsbewilligung für maximal drei Tage festgehalten werden. Anhand einer *Ein- oder Ausgrenzung* kann die zuständige Behörde einer Person eine „Auflage machen, ein ihr zugewiesenes Gebiet nicht zu verlassen oder ein bestimmtes Gebiet nicht zu betreten“ (Art. 74 AuG).

<sup>23</sup> Wie allerdings Anderson et al. (2011: 552) darlegen, ergeben sich aus der Klassifizierung von Deportation und Haft als administrative und nicht als strafrechtliche Massnahme für Betroffene Nachteile, weil in administrativen Verfahren der prozedurale Schutz weniger gegeben sei als in strafrechtlichen Verfahren.

<sup>24</sup> In einer Ausschaffung werden ausserdem verschiedene Stufen unterschieden: Sie reichen von einer polizeilichen Begleitung zum Flughafen auf der ersten Vollzugsstufe bis hin zur Organisation eines sogenannten Sonderfluges auf vierter Stufe, der gemäss Röthlisberger (2014) als *ultima ratio* gehandelt wird.

Organisation swissREPAT aus dem Jahr 2017 abgebildet<sup>25</sup>. Die Abbildung beschreibt für jeden Kanton das Verhältnis der bei swissREPAT angemeldeten Ausreisen gegenüber der tatsächlich durchgeführten Rückführungen auf dem Flugweg<sup>26</sup>.

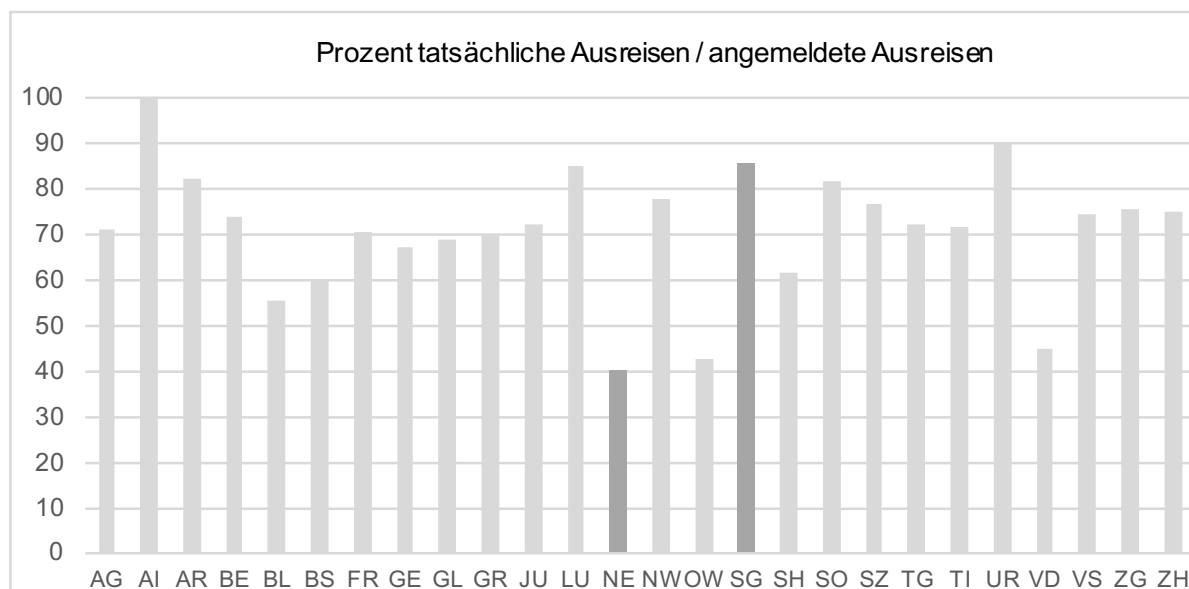


Abbildung 2: Prozent Ausreisen pro Anmeldungen in den Kantonen. Quelle: swissREPAT Ausreisestatistik 2017. Eigene Berechnung und Darstellung

Bei der Betrachtung fällt auf, wie erstens nur ein Teil der angemeldeten Ausreisen auch tatsächlich durchgeführt wird. Zweitens wird ersichtlich, dass sich dieses Verhältnis je nach Kanton unterscheidet. Für den Kanton St. Gallen beispielsweise hat swissREPAT im Jahr 2017 mehr als 80 Prozent der angemeldeten Ausreisen durchgeführt. Für den Kanton Neuenburg allerdings sind dies nur knapp 40 Prozent. Im sozialwissenschaftlichen Diskurs spricht Gibney deshalb von einer „deportation gap“ (2008: 149). Damit meint er die Diskrepanz zwischen der Anzahl Personen, die vom Staat deportiert werden können und jenen, die tatsächlich ausreisen. Die Gründe, wieso für die jeweiligen Kantone die angemeldeten Ausreisen nicht durchgeführt wurden, gehen aus der Statistik nicht hervor. Inwiefern das Handeln zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure dazu beitragen kann, dass ein Wegweisungsentscheid nicht vollzogen wird, ist Thematik der vorliegenden Arbeit. Im nächsten Kapitel wird hierzu der Forschungsstand dargelegt.

<sup>25</sup> SwissREPAT ist für asyl- und ausländerrechtlichen Ausreisen auf dem Flugweg für alle Kantone verantwortlich.

<sup>26</sup> Hierbei ist zu beachten, dass in den Daten sowohl Ausreisen im Zusammenhang mit dem AuG als auch mit dem AsylG aufgelistet sind. Sie beinhalten damit nicht nur Ausreisen abgewiesener Asylsuchender, sondern beispielsweise auch Ausreisen aufgrund einer Straffälligkeit gemäss AuG. Ausserdem wird in der Statistik die Art der Ausreise nicht unterschieden. Weiter bewegen sich die Zahlen in den Kantonen Obwalden und Appenzell-Innerhoden im einstelligen Bereichen. Sie sind deshalb nur bedingt interpretierbar.

### **3 Annäherung an den Forschungsstand I: Zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure im Widerstand gegen Deportationen**

In der vorliegenden Masterarbeit interessieren zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure, die sich für ein Aufenthaltsrecht von abgewiesenen Asylsuchenden einsetzen. Die erste Unterfragestellung (siehe Kapitel 1.1) fokussiert deshalb deren Strategien und Argumentationen. In diesem Kapitel nähere ich mich dem Forschungsstand zu dieser Frage, indem ich in zwei Schritten vorgehe: Im ersten Unterkapitel gehe ich – ausgehend von der Perspektive der Personen, die von einer Deportation betroffen sind – auf die Bedeutung von Beziehungen und Kontakten ein. Weiter befasse ich mich mit der Diskussion zweier Idealtypen<sup>27</sup> von Anti-Deportations-Protesten nach Bader und Probst (2018). Das zweite Unterkapitel widmet sich daraufhin sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen zu verschiedenen Strategien in einem Widerstand gegen Deportationen.

#### **3.1 Formen und Argumentationsweisen zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure im Widerstand gegen Deportationen**

##### *3.1.1 Von der Rolle der betroffenen Personen zur Mobilisierung von persönlichen Kontakten*

In die Auseinandersetzung mit dem Forschungsstand möchte ich anhand der Perspektive der von Deportation betroffenen Personen einsteigen<sup>28</sup>. Wie verschiedene Autorinnen und Autoren zeigen, ist die Rolle der Betroffenen in der Untersuchung eines zivilgesellschaftlichen Widerstands gegen Deportationen nicht zu vernachlässigen (Küffner 2017; Bader / Probst 2018). Laut Bader und Probst können sie nicht als passive Akteurinnen und Akteure beschrieben werden (Bader / Probst 2018: 146–147). Vielmehr sei der Ausgangspunkt der Unterstützung im „coming-out“ of their irregular status“ (ebd.: 146) zu verorten. Es seien damit meist die Betroffenen selbst, die sich an Personen und Institutionen wenden, um eine Verbesserung ihrer Situation und in diesem Falle ein Aufenthaltsrecht zu bewirken. Küffner plädiert in diesem Zusammenhang für eine „handlungsmächtige Perspektive“ (2017: 233) gegenüber den Betroffenen, die an das theoretische Konzept der Agency erinnert. Wie Le Breton betont, heben Autorinnen und Autoren dieses Konzepts die Handlungsfähigkeit von Personen hervor. Sie schreibt:

Im Kontext dieser Neuorientierung des *agency*-Konzepts, das Menschen als aktiv handelnde Subjekte ins Blickfeld rückt, werden nicht nur Zwangslagen thematisiert, denen Migrantinnen unterliegen, sondern ebenso die – eingeschränkten – Spielräume, worüber sie

---

<sup>27</sup> Bader und Probst stützten sich hierfür auf Webers Konzept des Idealtyps (2018: 142; vgl. Weber 1904).

<sup>28</sup> Nachfolgend verwende ich die Bezeichnungen „Betroffene“ und „betroffene Person“ und meine damit Personen, die von einer Deportation betroffen sind.

verfügen und die es ihnen ermöglichen, eigene Lebenskonzepte zu entwerfen. (Le Breton 2011: 108)

Das Postulat der Handlungsfähigkeit von Migrantinnen und Migranten ist auch für die vorliegende Untersuchung von Belang. Damit einhergehend beschreiben Forscherinnen und Forscher aus unterschiedlichen nationalen Kontexten, wie Betroffene Kontakte zu zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren als Ressource im Bestreben gegen eine Wegweisung und deren Vollzug mobilisieren können (Rosenberger / Winkler 2013: 122; vgl. auch Ruedin et al. 2018: 93; Kirchhoff et al. 2018: 134; Gibney 2008: 151).

In Untersuchungen zum Handeln zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure im Widerstand gegen Deportationen wird damit einhergehend beinahe durchgängig die Beziehung zwischen den Betroffenen und den Personen, Vereinen oder anderen Institutionen, die sich für ihr Aufenthaltsrecht einsetzen, als zentraler Faktor hervorgehoben (vgl. neben anderen Kirchhoff et al. 2018; Rosenberger / Winkler 2014). Kirchhoff et al. schreiben hierzu:

Predating the protests and constructed or reinforced by them, these social ties indeed *tie* migrants to the country they chose to live in, allowing for effective resistance to the state's attempts of forced removal. (Kirchhoff et al. 2018: 134, Hervorhebung im Original)

Diese persönlichen Kontakte<sup>29</sup>, die Kirchhoff et al. zwischen Betroffenen und Unterstützenden feststellen, scheinen demnach als „effizienter Widerstand“ gegen eine anstehende Deportation zu funktionieren.

Damit, wie sich diese Kontakte gestalten, haben sich im deutschsprachigen Raum Rosenberger und Winkler (2013, 2014) auseinandergesetzt. In ihrer Analyse verschiedener Zeitungsartikel zu „Anti-Abschiebungsprotesten“ stellen sie fest, wie diese Proteste „persönliche, d.h. emotionale Kontakte zwischen AsylbewerberInnen und den Protestakteuren“ (2013: 126) voraussetzen. Gerade bei betroffenen Familien trügen gemäss den Forschenden „informelle soziale Netzwerke und Kontakte am Wohnort“ (ebd.: 129) zur Etablierung von Kontakten bei. Freedman (2011: 621), die sich im französischen Kontext mit zivilgesellschaftlichen Bewegungen und Protesten gegen Deportationen beschäftigt hat, hebt ähnlich die Rolle von alltäglichen Interaktionen und den daraus

---

<sup>29</sup> Hinsichtlich der Terminologie sei eine theoretische Notiz angebracht: Kirchhoff et al. sprechen von „social ties“ (2018: 134), was sich auf Deutsch sowohl als „soziale Beziehungen“ als auch als „soziale Kontakte“ übersetzen lässt. Rosenberger und Winkler sprechen in ihrer deutschsprachigen Publikation sowohl von „soziale[n] Beziehungen“ als auch von „persönlichen Kontakten“ (2013: 114). Aus Gründen der Klarheit wird nachfolgend von „persönlichen Kontakten“ in Abgrenzung zum Begriff der „sozialen Beziehung“ nach Weber (1972: 13) gesprochen. Mit persönlichen Kontakten ist hier insbesondere die Beziehung zwischen Betroffenen und Personen gemeint, die sie in ihrem Bestreben um ein Aufenthaltsrecht unterstützen.

entstandenen Kontakten hervor, wenn es darum geht, eine Deportation anzufechten. Eine Mobilisierung gegen eine Deportation seitens zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure führen Rosenberger und Winkler auf „moral shocks“ (2013: 127) zurück und halten fest:

Basierend auf starken Beziehungen ruft die Benachrichtigung über eine bevorstehende Abschiebung im Bekanntenkreis Empathie, persönliche Betroffenheit und moralische Entrüstung hervor und lässt den Wunsch entstehen, an dieser Situation etwas zu ändern. (ebd.)

Gegenüber diesen Erkenntnissen argumentieren Bader und Probst (2018) für eine differenziertere Sichtweise. In ihrer Untersuchung verschiedener Protestfälle in der Schweiz, Deutschland und Österreich beobachteten die Forscherinnen, wie sich Betroffene nur bedingt an Personen aus ihrem engsten Umfeld wenden würden (ebd.: 146; vgl. Probst / Bader 2018). Stattdessen würden sie in erster Linie Personen um Hilfe ersuchen, die sie in diesem Bereich als kompetent erachteten. Dies führen sie darauf zurück, dass Personen, die den Betroffenen nahestehen, meist nicht über die notwendigen Ressourcen oder das erforderliche Wissen verfügten, um eine drohende Deportation anzufechten. Gemäss den Autorinnen (2018: 147; vgl. auch Probst / Bader 2018: 8) werden betroffene Personen, deshalb oftmals von Akteurinnen und Akteuren unterstützt, zu denen sie zunächst keine Beziehung hatten. Sie weisen allerdings auch darauf hin, dass sich aus einer Unterstützung enge oder zumindest teilnahmevolle Beziehungen ergeben können (Bader / Probst 2018: 146–147).

In verschiedenen Studien zu zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren im Widerstand gegen Deportationen wird demnach eine Diversität evident: Berichtet wird von Nichtregierungsorganisationen (NGOs), Kirchen, Vereinen und anderen Institutionen sowie Einzelpersonen, die sich für Personen einsetzen, die von einer Deportation betroffen sind (Ruedin / Meyer 2014: 19; Kirchoff et al. 2018: 118; Bader / Probst 2018: 145; vgl. auch Rosenberger / Winkler 2013: 119-120). Wie Ruedin et al. (2018: 99) festhalten, scheinen in einen solchen Widerstand sowohl Gemeinschaften und Personen involviert zu sein, die zuvor persönlichen Kontakt zu den Betroffenen hatten, als auch Organisationen und Personen ohne vorangehenden persönlichen Bezug. Diese Vielfalt an Akteurinnen und Akteuren operationalisieren Bader und Probst (2018) mit der bereits erwähnten Typologie, auf die ich nachfolgend eingehen möchte. Sie ist für die vorliegende Untersuchung von zentraler Bedeutung.

### 3.1.2 Zwei Idealtypen: zwischen ‚Personen-zentriertem‘ und ‚beispielhaftem‘ Protest

Basierend auf der Untersuchung verschiedener Fallstudien unterscheiden Bader und Probst zwischen zwei Typen des Protests gegen Deportationen: erstens „personifying“, übersetzt ‚Personen-zentrierter‘, und zweitens „exemplifying“ und demnach ‚beispielhafter‘ Protest<sup>30</sup> (Bader / Probst 2018: 145; vgl. auch Probst / Bader 2018: 2). Im Folgenden lege ich die Beschreibung dieser Typen nach Bader und Probst dar und ergänze sie mit Erkenntnissen anderer Autorinnen und Autoren.

Der Typus des Personen-zentrierten Protest zeichnet sich gemäss Bader und Probst dadurch aus, dass das Ziel der Unterstützenden ausschliesslich das folgende sei: „to prevent the deportation of a specific person or family seen as ‚deserving‘ to stay“ (2018: 155). Die Autorinnen stellen demnach einen Fokus auf den Einzelfall fest, worin nach einer Logik argumentiert werde, dass Betroffene aufgrund ihrer „‚good integration‘ and [...] their personal virtues“ (ebd.: 156) ein Aufenthaltsrecht zukommen sollte. Von Deportation betroffene Personen zu unterstützen, die als besonders „würdig“<sup>31</sup> dargestellt werden, ist gemäss Probst und Bader (2018: 11) mit Forderungen nach einer restriktiven Migrations- und Asylpolitik vereinbar. Darauf weisen auch Anderson et al. (2011) in ihrer Forschung hin, die sich auf den britischen Kontext bezieht. Sie stellen fest, dass sich Kampagnen gegen eine Deportation oftmals einer normativen Konzeption von Mitgliedschaft<sup>32</sup> bedienen, die auch als Basis für Forderungen nach einer restriktiven Handhabung von Zugangsbedingungen mobilisiert werde (ebd.: 558). Verschiedene Forschende schildern in diesem Zusammenhang die Beobachtung, dass sich Personen für abgewiesene Asylsuchende einsetzen, die sich sonst eher in einer, wie es Rosenberger und Winkler nennen, „modest protest culture“ (2014: 166) verorten liessen oder gar negative Einstellungen gegenüber Asylsuchenden im Allgemeinen aufwiesen.

Ellermann (2009) macht in ihrer Auseinandersetzung mit der Praxis von Deportationen in Deutschland und den Vereinigten Staaten eine ähnliche Beobachtung. Um dies zu erklären, führt die Autorin das Argument auf, dass sich die Haltung der Öffentlichkeit gegenüber Migrationspolitiken in der Legislative und der Exekutive unterschiedlich verhalte (2009: 16). Ähnlich argumentieren Gibney und Hansen, wenn sie schreiben: „we support immigration control, but we don’t like deporting migrants. More broadly, people have nothing good to say about immigration, but much good to say about actual immigrants“ (2003: 12). Obschon, Rosenberger und Winkler folgend, „die zivilen Forderungen nach

<sup>30</sup> Die englischen Begriffe „personifying“ und „exemplifying“ wurden frei auf Deutsch übersetzt.

<sup>31</sup> In Anlehnung an Eckert (2008) und Fassin (2013).

<sup>32</sup> Damit meinen sie Argumente, die Betroffene als „one of ‚us‘“ (2011: 560) klassifizieren und auf einer kommunitaristischen Konzeption der Zugehörigkeit fussen.

einer Bleibeperspektive [...] die Asyl- und Abschiebepolitik (Exklusion) zunächst zu konterkarieren“ (2013: 112) scheinen, scheint sich das Narrativ des Verdienens und der guten Integration der Betroffenen mit der Praxis der Deportationen generell als vereinbar zu erweisen (vgl. Rosenberger 2018: 12).

Dieser Argumentationsweise stehen Akteurinnen und Akteure gegenüber, die Bader und Probst einem beispielhaften Typus zuordnen. Anhand einer Mobilisierung gegen eine Deportation im Einzelfall würden sie eine Veränderung der dem Fall zugrundeliegenden Politik beabsichtigen (2018: 145). Die Autorinnen merken deshalb an, dass dieser zweite, auf die kollektive Dimension abzielende Typus näher an „what several authors define as social movements“ (ebd.: 143) zu verorten sei. Diese Beobachtung teilen Ruedin et al. und betonen, dass eine solche Argumentationsweise eine gesellschaftlich-rechtliche Veränderung und damit die Praxis der Deportationen und die ihr zugrundeliegende Migrationspolitik *generell* fokussiere (Ruedin et al. 2018: 93). Im Gegensatz zum Personen-zentrierten Protest zeichne sich gemäss Bader und Probst (2018: 148–149) deshalb ein beispielhafter Protest durch politische Homogenität aus. Die Autorinnen beschreiben die politische Haltung von Personen dieses Typus als „leftist [...] and generally favourable to liberal immigration policies“ (Probst / Bader 2018: 8). Ausgehend von dieser politischen Haltung würden Argumente mobilisiert, die sich der Sprache der universalen Menschenrechte bedienen und Prinzipien der Bewegungsfreiheit hervorheben (ebd.).

Zusammengefasst scheinen gemäss den dargelegten Ergebnissen die Argumente zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure zwischen humanitären Normen wie den Menschenrechten und einer kritischen Haltung gegenüber einer restriktiven Migrationspolitik einerseits und einer normativen, gegenüber nationalstaatlicher Souveränität unkritischen Vorstellung von Mitgliedschaft andererseits zu oszillieren (vgl. auch Rosenberger 2018: 19). Inwiefern sich diese idealtypische Unterscheidung als relevant für die Untersuchung der Rolle zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure im Deportationsprozess erweist, geht aus den Ergebnissen der präsentierten Forschungen nicht eindeutig hervor. Diese Frage bildet damit ein Erkenntnisinteresse in der vorliegenden Masterarbeit. Hinweise darauf können sich aus den Erkenntnissen zu verwendeten Strategien ergeben, denen sich das nächste Kapitel widmet.

### 3.2 Strategien zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure im Widerstand gegen Deportationen

Im Hinblick auf die Strategien, welche die eben beschriebenen zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure im Widerstand gegen Deportationen mobilisieren, erlauben verschiedene Autorinnen und Autoren erste Schlüsse auf die zu untersuchenden Deportationsprozesse (Kirchhoff et al. 2018; Bader / Probst 2018; Rosenberger / Winkler 2013; Achermann 2013). Sie bieten Hinweise dazu, inwiefern sich Strategien und Praktiken im Bestreben um ein Aufenthaltsrecht für abgewiesene Asylsuchende als „erfolgreich“<sup>33</sup> herausgestellt haben.

Grundsätzlich stellen Kirchhoff et al. (2018: 122–124) fest, dass die Möglichkeiten, gegen eine Deportation zu intervenieren, abhängig von der Ausgangssituation der Betroffenen sind. Beispielsweise erscheine es relevant, ob es sich um einen Entscheid im Rahmen eines Asylgesuchs oder infolge einer irregulären Situation<sup>34</sup> handelt. Ausserdem werden die unterschiedlichen Strategien gemäss den Autorinnen (ebd.: 124) kaum einzeln verwendet, sondern vielmehr in ihrer Kombination mobilisiert. Nicht zuletzt sind sie in Anlehnung an Küffner (2017: 242–243) auch von der Phase des Deportationsprozesses abhängig, also beispielsweise davon, ob bereits alle Rechtsmittel ausgeschöpft wurden oder nicht.

Nachfolgend wird in einem ersten Schritt auf rechtliche und politische Strategien eingegangen. Das darauffolgende dritte Unterkapitel widmet sich den Erkenntnissen zu einer spezifischen Form des Widerstands gegen Deportationen, dem Kirchenasyl. Es ist für die empirische Untersuchung von besonderer Bedeutung, weil sich ein Fall, der in dieser Masterarbeit untersucht wird, auf diese Strategie bezieht. Im letzten Unterkapitel wird die Kontaktaufnahme mit und der Zugang zu den verantwortlichen Behörden als weitere Strategie dargelegt. Die Thematik der Behörden als zentrale Akteure, denen sich das vierte Kapitel widmet, wird an diesen Punkt anknüpfen.

#### 3.2.1 Rechtliche Strategien

Achermann (2013) wie auch Kirchhoff et al. (2018) stellen fest, dass sich zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure in einem ersten Schritt oftmals auf die Möglichkeit beziehen, einen Wegweisungsentscheid auf rechtlicher Basis anzufechten. Sie können sich dafür gemäss den Autorinnen auf rechtliche Begriffsstrukturen stützen, wie

<sup>33</sup> Hierzu sei allerdings darauf hingewiesen, dass ein „Erfolg“ sich je nach Situation der Betroffenen anders gestalten und relativiert werden kann. Erhalten abgewiesene Asylsuchende beispielsweise aufgrund der Bemühung zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure eine vorläufige Aufnahme, kann dies zwar als Erfolg im Sinne einer Verhinderung der Deportation gewertet werden. Wie allerdings im Kapitel 2.2.1 dargelegt wurde, geht damit auch eine prekäre rechtliche Situation einher.

<sup>34</sup> Damit ist ein Aufenthalt ohne gültige Aufenthaltsbewilligung gemeint.

bspw. auf das im Kapitel 2.2 besprochene Prinzip des Non-Refoulement oder das Recht auf Familie gemäss Artikel 8 der EMRK (Achermann 2013). Wie im Kapitel 2.1 beschrieben, besteht die Möglichkeit, für die betroffene Person oder Familie beim BVGer eine Beschwerde oder ein Wiedererwägungsgesuch beim SEM einzureichen.

In diesem Zusammenhang erweist sich weiter die Rolle von Juristinnen und Juristen als relevant (Achermann 2013: 101; Küffner 2017: 229; vgl. Fischer 2015). Fuchs stellt fest, dass beispielsweise Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter Asylsuchenden das Asylwesen erklären können. Ausserdem können sie die „Anliegen der Asylsuchenden so [formulieren], dass sie bei den Behörden und Gerichten Gehör finden“ (2017: 195). Aus diesem Grund werden sie von der Autorin als „Übersetzer\_innen“ (ebd.) beschrieben. Gleichzeitig weist allerdings Miaz (2017b: 5–6) darauf hin, dass gerade Rechtsberatungsstellen aufgrund begrenzter finanzieller Mittel nur jene abgewiesenen Asylsuchenden unterstützen können, bei denen die Chance auf einen positiven Entscheid seitens des BVGer oder des SEM hoch sei.

Gerade die Möglichkeit, sich auf rechtliche Grundlagen zu stützen, gestaltet sich gemäss Kirchhoff et al. (2018: 129) als inhärent fallabhängig. Die Autorinnen zeigen, wie es rechtlich relevant sein kann, ob eine Familie oder eine Einzelperson im Fokus steht. So konnten sie beobachten, wie durch die Berufung auf das Recht auf Familie und Privatleben, nach dem bereits erwähnten Artikel 8 der EMRK, die Wegweisung einer Familie aufgehoben wurde (ebd.; vgl. hierzu auch Küffner 2017: 234, die sich auf einen ähnlichen Fall bezieht).

Darüber hinaus weisen verschiedene Autorinnen und Autoren darauf hin, wie Unterstützende mit Verweis auf rechtliche Grundlagen weitere Strategien mobilisieren konnten (nebst anderen Freedman 2011; Kirchhoff et al. 2018). Wie im Kapitel 3.1.2 dargelegt wurde, scheinen sich gerade Personen, die Probst und Bader dem beispielhaften Protest zuordnen, auf menschenrechtliche Argumente zu beziehen und damit verschiedene Formen des Protests zu legitimieren (2018: 8; vgl. Freedman 2011). Im nächsten Kapitel widme ich mich diesen verschiedenen Formen.

### 3.2.2 *Formen des politischen Protests*

Nebst Strategien auf juristischer Ebene werden in verschiedenen Studien Formen des politischen Protests genannt (Ellermann 2009). Ellermann führt hierzu Demonstrationen, öffentliche Kampagnen und Lesungen, Pressemitteilungen oder auch Petitionen auf (ebd.: 134). Gemeinsam erscheint diesen Protestformen die Absicht, die Forderungen nach einem Bleiberecht für die Betroffenen für die Öffentlichkeit sichtbar zu machen.

Eine Strategie hierin stellt gemäss Kolb (2007: 80) ein sogenanntes „Reframing“ dar, was er wie folgt definiert: „Reframing a policy issue – that is, changing its policy image – normally involves a struggle over the appropriate definition of the underlying problem“ (ebd.). Im Bereich des Protests gegen Deportationen weisen deshalb verschiedene Studien darauf hin, wie Protestierende darum bemüht seien, auf einer emotionalen Ebene die Wahrnehmung der Öffentlichkeit gegenüber den Betroffenen und der Situation, in der sie sich befinden, zu verändern (Freedman 2011: 619–623; Kirchhoff et al. 2018: 124–126). In diesem Zusammenhang wird ebenfalls die Rolle der lokalen Medien betont (Eule 2014: 85; Kolb 2007: 79–80; Küffner 2017: 234–235). Freedman (2011: 619–623) beispielsweise hat sich im französischen Kontext mit einer Bewegung gegen die Deportation von Kindern von Eltern ohne gültige Aufenthaltsbewilligung auseinandersetzt. In ihrer Untersuchung legt die Autorin dar, wie die Thematik des unbewilligten Aufenthalts mit einem Fokus auf Kinder als besonders vulnerable Bevölkerungsgruppe neu konnotiert wurde (ebd.: 620–621). Mit diesem ‚Reframing‘, so argumentiert Freedman (ebd.), konnte eine breite Unterstützung in der Öffentlichkeit für das Anliegen der Bewegung gewonnen werden.

In diesem Zusammenhang hat sich Scherr (2017) mit der Reaktion zuständiger Behörden auf eine mediale Berichterstattung beschäftigt (siehe auch Kapitel 4.2.2). In seiner Untersuchung sogenannter „Vollzugsdefizite“ stellt er fest:

An einen gemeinsamen Wertkonsens appellierende Proteste und Widerstände von zivilgesellschaftlichen Akteure gegen Massnahmen der staatlichen Flüchtlingspolitik können politisch nicht folgenlos ignoriert werden, insbesondere dann, wenn sie mediale Resonanz erzielen und mit einer breiten Zustimmung in der Bevölkerung zu rechnen ist. (ebd.: 93)

Wie die Öffentlichkeit das Anliegen der Protestierenden wahrnimmt, erscheint deshalb insofern relevant, als dass sie die Haltung der verantwortlichen Personen beeinflussen kann (vgl. auch Ellermann 2009; Kolb 2007: 77; Eule 2014: 84–92). Diese mögliche Beeinflussung der verantwortlichen Personen erweist sich deshalb für die vorliegende Forschung als zentral und soll auch in der empirischen Untersuchung berücksichtigt werden. Gemäss Ellermann (2009: 130–131) spielt dieser Mechanismus auch im Fall eines Kirchenasyls eine Rolle. Als spezifische Massnahme, um eine Deportation zu verhindern und weil sich einer der zu untersuchenden Fälle auf ein Kirchenasyl bezieht, widmet sich das nächste Unterkapitel dieser Strategie.

### 3.2.3 *Kirchenasyl*

In Anlehnung an Castañeda (2010: 252) kann ein Kirchenasyl als Beherbergung abgewiesener Asylsuchender zur Verhinderung ihrer Deportation definiert werden. Obwohl dies heute rechtlich als „Akt des zivilen Ungehorsams“ gedeutet werden kann (siehe Ellermann 2009: 130–131), sind Kirchenasyle im europäischen Kontext historisch verankert. Die historische Diskussion der Asylpolitik in der Schweiz hat dies ebenfalls gezeigt: Parini und Gianni (2005: 213) weisen insbesondere für die 1980er-Jahre auf die Vielzahl an Kirchenasylen hin (siehe Kapitel 2.1.1).

Heute scheinen gemäss Ellermann (2009: 131) zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure die Massnahme des Kirchenasyls insbesondere dann zu verwenden, wenn rechtliche Möglichkeiten, eine Deportation anzufechten, ausgeschöpft sind. Kirchhoff et al. (2018: 131) dokumentieren hierzu Fälle, in denen der Wegweisungsprozess bereits weit fortgeschritten und der Vollzug zur Wegweisung angeordnet war. In solchen Fällen würden zeitlich begrenzte Massnahmen ergriffen werden, um die Durchführung des Vollzugs zu verhindern. Gerade in Bezug auf die untersuchten Proteste gegen Dublin-Rückführungen erachten Kirchhoff et al. ein Kirchenasyl als „powerful tool“ (2018: 133), um die sechsmonatige Frist verstreichen zu lassen (siehe Kapitel 2.2.1). Wie bereits erwähnt, erweist sich in diesen Fällen teilweise auch die mediale Thematisierung des Kirchenasyls und die damit erzielte öffentliche Unterstützung als zentral (Ellermann 2009; Kirchhoff et al. 2018).

Ellermann (2009: 130) beschreibt ein Kirchenasyl letztlich als eine der mächtigsten Strategien, um einen Vollzug zu verhindern. Sie hält aber auch fest, dass es sowohl umstritten als auch zeit- und ressourcenintensiv sei. Gemäss Kirchhoff et al. (2018) und Ellermann (2009) scheint die Adressierung der zuständigen Behörden durch Akteurinnen und Akteure der Kirchengemeinde für deren „Erfolg“ zentral zu sein. Der Zugang und Kontakt zu verantwortlichen Behörden erweist sich auch in Bezug auf die anderen, bisher beschriebenen Strategien als relevant. Das nächste Kapitel widmet sich diesem Aspekt.

### 3.2.4 *Schlüsselmoment: Zugang zu den Behörden*

Obschon sich die bis anhin diskutierten Massnahmen in ihrer Form unterscheiden, ist ihnen die Absicht gemein, die für die Entscheidung und den Vollzug verantwortlichen Behörden zu beeinflussen. Politische Protestformen wie Briefschreibekampagnen und Petitionen streben ebenso danach, die zuständigen Behörden zu beeinflussen, wie eine Kirchengemeinde darum bemüht ist, sie dazu zu bewegen, von einem Vollzug abzusehen oder diesen zu verunmöglichen (vgl. Kirchhoff et al. 2018). Der Zugang zu den entscheidenden Akteurinnen und Akteuren erscheint deshalb für die Verhinderung einer Deportation zentral und wird auch von Kolb (2007) hervorgehoben, der sich mit dem Erfolg

sozialer Bewegungen im Allgemeinen auseinandergesetzt hat. So betont er (ebd.: 81), dass zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure in einem ersten Schritt Zugang zu den verantwortlichen Behörden finden müssten. Erst dann könnten sie versuchen, ihr Anliegen anzubringen und damit eine Veränderung zu bewirken. Er spricht deshalb von einem „two-step process“ (ebd.).

Die Strategie, über den Zugang zu den verantwortlichen Personen eine Veränderung zu bewirken, nennt Kolb „political access mechanism“ (2007: 80). Achermann (2013) argumentiert im Hinblick auf den Widerstand gegen Deportationen, dass dieser Mechanismus besonders dann erfolgreich sei, wenn Unterstützende und die betroffenen Personen selbst über einen persönlichen Kontakt zu den Behörden verfügten. So könnten sie bewirken, dass der Fall nicht mehr als unpersönlicher, sondern die betroffene Person als „human being with an individual fate“ (ebd.: 14) wahrgenommen werde.

Gerade die darauffolgenden oder grundsätzlichen Aushandlungsprozesse zu Wegweisungsentscheidungen und deren Vollzug in den zuständigen Behörden werden letztlich von Kirchhoff et al. (2018: 133) als Forschungslücke im Bereich des Widerstands gegen Deportationen hervorgehoben. Die vorliegende Masterarbeit ist bestrebt, zur Schließung dieser Forschungslücke beizutragen. Basierend auf dem hier dargelegten Forschungsstand und der empirischen Untersuchung kontrastiere und ergänze ich die Perspektive der zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure mit der Perspektive der zuständigen Behörden. Das nächste Kapitel widmet sich deshalb dem Forschungsstand zu den Handlungen und Entscheidungen der behördlichen Akteurinnen und Akteure, die mit der Wegweisung und deren Vollzug betraut sind.

## **4 Annäherungen an den Forschungsstand II: Zum Handeln behördlicher Akteurinnen und Akteure im Deportationsprozess**

Wie behördliche Akteurinnen und Akteure Wegweisungs- und Vollzugsentscheide legitimieren und wie sie auf Strategien zur Verhinderungen einer Deportation reagieren, bildet die zweite Unterfragestellung der vorliegenden Masterarbeit. Nachfolgend diskutiere ich in einem ersten Schritt den Forschungsstand zur Herstellung bürokratischer Entscheide (Lahusen / Schneider 2017: 9) und der Rolle zuständiger Akteurinnen und Akteure in der Anwendung und Umsetzung der Gesetzgebung. Im Anschluss wird entlang zweier zentraler Phasen im Deportationsprozess der Forschungsstand zum Handeln dieser Akteurinnen und Akteure dargelegt: Wie bereits beschrieben, setzt eine Deportation einen Wegweisungsentscheid voraus, welcher im Asylsystem vom SEM oder im Fall einer Beschwerde auch vom BVGer gefällt werden kann. Deshalb konzentriert sich das zweite Unterkapitel auf Studien zu den Praktiken der zuständigen Akteurinnen und Akteure in dieser Phase des Deportationsprozesses. Darauf folgend widmet sich die Diskussion Studien zum Handeln und den Entscheidungsprozessen verantwortlicher behördlicher Akteurinnen und Akteure im Bereich des Vollzugs.

### **4.1 Von ‚Street-Level Bureaucrats‘ und der Herstellung bürokratischer Entscheide**

Gemäss Ellermann liegt die regulatorische Umsetzung des Migrationsrechts in den Händen einer "specialized public bureaucracy" (2009: 12). In Anlehnung an Lipsky werden in der sozialwissenschaftlichen Forschung Angestellte in Behörden oft als "street-level bureaucrats"<sup>35</sup> (2010: xi) bezeichnet (vgl. Fassin 2011a; Eule 2014). Laut Ellermann (2009: 12) werden sie zu zentralen Akteurinnen und Akteuren, wenn es um die Beziehung zwischen Staaten und zivilen Personen, hier insbesondere abgewiesene Asylsuchende, geht. Fassin schreibt hierzu pointiert: „They [behördliche Akteurinnen und Akteure] are the state“ (2015: 5). In Anlehnung an den Autor sind Behörden damit nicht als unpersönliche Maschine zu verstehen, sondern vielmehr als „men and women who routinely generate decisions affecting the lives of others“ (Fassin 2011a: 218). Damit wird der Staat zu einer „concrete and situated reality“ (Fassin 2015: 3–4), die sich ausgehend von Praktiken behördlicher Akteurinnen und Akteure untersuchen lässt.

Grundsätzlich scheint das Handeln behördlicher Akteurinnen und Akteure im Bereich des Asylwesens und im Hinblick auf den Vollzug von den im Kapitel 2.2 beschriebenen

---

<sup>35</sup> Lipsky beschreibt diese wie folgt: „the schools, police and welfare departments, lower courts, legal service offices, and other agencies whose workers interact with and have wide discretion over the dispensation of benefits or the allocation of public sanctions“ (2010: xi).

rechtlichen Grundlagen geprägt und in sie eingebettet zu sein. Verschiedene Autorinnen und Autoren weisen allerdings darauf hin, dass ihnen dabei ein gewisser Spielraum zukommt (vgl. Achermann 2013: 99; Eule 2014: 62; Fassin 2015: 6; Miaz 2017a: 391). Ihr Handeln scheint damit nebst den rechtlichen und institutionellen Grundlagen ebenso durch ihren Arbeitsethos, ihre Ausbildung sowie Werte und Normen beeinflusst. Fassin fasst dies zusammen als „products of their professional habitus“ (2015: 6; vgl. hierzu auch Affolter 2017: 146 mit Verweis auf Bourdieu 1976).

Im Gegensatz zur Legislative, in der fallunabhängig über Zulassungsbedingungen für Migrantinnen und Migranten debattiert wird, fokussiert die Arbeit in der Exekutive gemäss Achermann (2013: 96) individuelle Fälle (vgl. hierzu auch Ellermann 2009). Den Angestellten in Behörden kommt in dieser Phase also die Aufgabe zu, die rechtlichen Grundlagen in Einzelfällen umzusetzen. Eule, dessen Forschung über die Arbeit in Deutschen *Ausländerbehörden* für die vorliegende Untersuchung von besonderem Interesse ist, spricht in diesem Zusammenhang von „law in action“ (2014: 56). Er stellt fest: „Law is also managed and coped with, felt and tamed rather than grasped and comprehended“ (ebd.: 136). Dabei betont der Autor, wie Recht in seiner Anwendung abhängig vom institutionellen Kontext sei und den, wie er es nennt, „cultures of jurisprudence“ (ebd.: 56). Auf diesen Aspekt geht auch Achermann (2009: 58) ein, indem sie die Art und Weise, wie Angestellte in Behörden das geschriebene Gesetz interpretieren, als aufschlussreich für die Erklärung unterschiedlicher Prozesse beschreibt. Wie Fassin (2015: 5) in seiner Auseinandersetzung mit bürokratischen Akteurinnen und Akteuren beschreibt, werden Politiken nicht nur angewendet, sie werden durch die Implementierung gleichermassen produziert.

Diese Ergebnisse zusammenfassend stütze ich mich auf Lahusen und Schneider, die deutlich machen, dass Entscheide über das Aufenthaltsrecht von Asylsuchenden – und Migrantinnen und Migranten generell – „bürokratisch hergestellt“ werden (2017: 9; vgl. hierzu auch Scherr 2015: 163). Dieser Aspekt ist für die empirische Leitfrage zentral: Es eröffnet sich der forschungsmethodische Zugang zur Frage, ob und inwiefern zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure Einfluss auf die bürokratische Herstellung von Entscheidungen nehmen können, die einer Deportation zugrunde liegen. In den nächsten zwei Kapiteln werden Studien und Ergebnisse hierzu diskutiert. Dabei unterscheide ich zwischen Wegweisungsentscheiden und den Entscheidungsprozessen zum Vollzug.

## 4.2 Wegweisungsentscheide in der Dialektik zwischen Verdacht und Humanität

In diesem Kapitel stehen Studien zu Wegweisungsentscheiden im Asylwesen im Zentrum. Das Kapitel fokussiert damit die Implementierungspraxis der im Kapitel 2.2 dargelegten rechtlichen Grundlagen in den zuständigen Behörden – in der Schweiz dem SEM oder Richterinnen und Richter des BVGer. Fassin beschreibt den Entscheidungsprozess im Asylwesen wie folgt:

Each application for the precious status [of asylum] is the object of a cautious investigation and of a possible appeal, the whole process often implying years of inquisition into the person's past and speculation about his or her future. (2013: 45)

Welche Logiken und Handlungsweisen diesem Prozess der Investigation zugrunde liegen ist Objekt verschiedener Studien. Nachfolgend werden in einem ersten Schritt Erkenntnisse zu einer Praxis des Verdachts und Zweifels nach Miaz (2017a: 380) dargelegt. Im zweiten Schritt fokussiert die Diskussion die Logik der Humanität und des Mitgefühls und inwiefern diese mit jener des Verdachts in einem Zusammenhang steht (Fassin 2011b, 2013, 2015).

### 4.2.1 Zur Praxis des Verdachts und Zweifels in der Prüfung von Glaubhaftigkeit

In seiner für die vorliegende Arbeit richtungsweisenden Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Dimensionen der Wahrheit beschreibt Fassin das Handeln bürokratischer Akteurinnen und Akteure im Asylbereich als „entirely devoted to the search of the truth“ (2013: 55). Wie er allerdings feststellt, ist es nicht „the truth of asylum that is at stake; it is the truth telling of the asylum seeker.“ (ebd.). Diese Vorgänge der Suche nach Wahrheit oder wahren Aussagen scheinen sich, wie Kobelinsky (2015: 68) darlegt, in einen Diskurs einzubetten, der Asylsuchende als potentielle Asylmissbrauchende darstellt. Ein solcher Diskurs wurde auch in der Diskussion des politischen Kontextes des Asylwesens in der Schweiz im Kapitel 2.1 evident und spiegelt sich in der Bedingung, dass die Vorbringen der Asylsuchenden als „glaubhaft“ kategorisiert werden müssen wider (vgl. Art. 7 AsylG).

In verschiedenen Untersuchungen zu den Entscheidungsprozessen bei Asylgesuchen wird deshalb auf den Aspekt des Verdachts hingewiesen. Lahusen und Schneider (2017) beobachteten in diesem Zusammenhang beispielsweise, wie Behördenmitarbeitende, aber auch Richterinnen und Richter dazu angehalten seien, die Glaubwürdigkeit der Asylsuchenden zu überprüfen. Die Autoren sprechen in diesem Zusammenhang von einer „culture of disbelief [...] im Umgang mit Asylanträgen“ (ebd.: 13). Auch Miaz (2017a: 380; 2017b: 2), der Handlungsweisen und Praktiken von Sachbearbeitenden im SEM untersuchte, legt dar, wie Verdacht und Zweifel zu institutionellen Praktiken im Asylbereich

geworden seien. Affolter (2017: 154), die ebenfalls im SEM Feldforschung betrieb, stellt fest, dass im schweizerischen Asylverfahren die Mehrheit der negativen Entscheide mit Verweis auf Unglaubhaftigkeit begründet wird. Wie sie weiter darlegt, scheint ein Misstrauen gegenüber Asylsuchenden in der Arbeit des SEM als „Zeichen von Professionalität“ (ebd.: 155) gesehen zu werden. In ihrer Feldforschung in Asylbehörden in Österreich hält Dahlvik (2017: 377) diesbezüglich fest, dass Behördenmitarbeitende Strategien entwickelten, um die Glaubwürdigkeit der Aussagen der Asylsuchenden zu testen (ebd.: 378). Dies beobachtet auch Miaz (2017a: 380) und spricht dabei von einer zunehmenden „Sophistication“<sup>36</sup> des Asylprozesses (vgl. Fassin 2013: 55).

Noch spezifischer auf die Prüfung der Glaubwürdigkeit ausgelegt scheint die Praxis von Akteurinnen und Akteuren in Gerichten zu sein. Wie Kobelinsky beschreibt, ist die „judiciary world [...] by definition structured around the search of truth“ (2015: 67). In ihrer ethnographischen Studie zum Handeln von Richterinnen und Richtern in Frankreich schreibt die Autorin dem Aspekt des Verdachts einen zentralen Stellenwert zu (ebd.: 67–85). Sie bemerkt, ähnlich wie Dahlvik zuvor, wie Richterinnen und Richter Strategien entwickelten, um die ‚Wahrheit‘ herauszufinden.

Zentral erscheint letztlich das Argument Fassins, dass im Gegensatz zu einer im Strafverfahren gängigen Unschuldsvermutung in Asylverfahren die Aussagen Asylsuchender als „suspicious before proven sincere“ (2013: 56) behandelt würden. Wie Affolter (2017: 155) darlegt, werden in Anhörungen Asylsuchende oftmals solange befragt, bis die zuständigen Personen von deren Wahrheit überzeugt seien – oder über genügend Argumente verfügten, um die Vorbringen als unglaubhaft zu klassifizieren. Laut Kobelinsky (2015: 85) erweist sich die teilweise schwierige Beweislage für alle Akteurinnen und Akteure im Asylverfahren als Herausforderung (vgl. Affolter 2017: 152). Für Asylsuchende allerdings scheint sie prekär. Fassin spricht in diesem Zusammenhang von „tragic choices since, considering the potential risks of deportation, decisions made by officers and magistrates involve the very existence of asylum seekers“ (2013: 57). In einer „Kultur des Misstrauens“ (Lahusen / Schneider 2017: 13) können sich die Praktiken des Verdachts und Zweifels im Sinne von Miaz (2017a: 380) als gewaltsame entpuppen. Dies insbesondere dann, wenn Asylsuchende aufgrund mangelnder Glaubhaftigkeit in ein Land zurückkehren müssen, welches sie aufgrund einer wahrgenommenen Bedrohungslage verliessen<sup>37</sup>.

---

<sup>36</sup> Miaz definiert Sophistication wie folgt: „the process through which the legal frame evolves toward a greater complexity, implying a greater number of interrelated legal texts and normative levels, an advanced degree of (technical) drafting, and an important specification of the law“ (2017a: 380).

<sup>37</sup> Fekete (2005: 72–74) weist ausserdem auf Menschenrechtsverletzungen hin, die abgewiesene Asylsuchende während und nach der Ausreise in ein Transitland oder in ihr Herkunftsland erfahren.

Abschliessend scheint in Anlehnung an Fassin (2013: 40) das, was als wahr betrachtet wird, ein Resultat komplexer Aushandlungsprozesse zu sein. In diesen Aushandlungen stehen die involvierten Akteurinnen und Akteure in einem spezifischen Machtverhältnis zueinander, auf das ich im fünften Kapitel vertiefter eingehe.

Zusätzlich zur Logik des Verdachts (Miaz 2017a: 385) im Asylverfahren scheint Asylprozessen und der Aushandlung von Aufenthaltsbewilligungen auch eine moralische, humanitäre Logik inhärent zu sein. Das nächste Kapitel widmet sich diesem Aspekt.

#### *4.2.2 Zur Logik der Humanität und des Mitgefühls*

Wie verschiedene Autorinnen und Autoren zeigen, scheint der Entscheidungsprozess im Asylwesen nicht ausschliesslich einer restriktiven Logik des Verdachts zu folgen. Miaz (2017b: 4) beispielsweise identifiziert nebst den ‚Hardlinern‘, die eine „pratique plus ‚dure‘“ (ebd.) verteidigen würden, auch ‚Softliner‘. Diese würden eine für Asylsuchende günstigere Anwendung des Rechts befürworten (ebd.; vgl. hierzu auch Affolter in Tomczak 2018). Er legt dar, dass sich Sachbearbeitende des SEM teilweise gegenüber Asylsuchenden emphatisch zeigten. Dies insbesondere dann, wenn die betroffene Person als besonders verletztlich wahrgenommen werde. In solchen Fällen hätten Mitarbeitende des SEM die Möglichkeit, eine vorläufige Aufnahme auszustellen, sofern die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt wird. Laut Miaz ist deshalb der administrativen Arbeit auch eine politische und moralische Dimension inhärent (2017b: 4). Nicht zuletzt ist dies allerdings erneut als symbolisch dafür zu verstehen, dass die gesetzlichen Richtlinien von der Interpretation der zuständigen Sachbearbeitenden abhängig sind.

Auf die Möglichkeit, mit Bezug auf humanitäre Argumente abgewiesene Asylsuchende vorläufig aufzunehmen, geht auch Fassin in verschiedenen Texten ein (siehe Fassin 2013, 2011b). Einhergehend mit den Ausführungen des vorangehenden Kapitels, stellt Fassin (2013: 48–51) für den französischen Kontext fest, dass die Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Konvention zunehmend restriktiv und die Gesetzgebung oftmals anhand einer Logik des Verdachts angewendet werde. Gleichzeitig, so beschreibt er weiter, seien basierend auf einer Logik des Mitgefühls (‚compassion‘) mehrere Gesetzesartikel eingeführt worden (ebd.). Gemäss dem Autor (ebd.: 52) eröffnen sie beispielsweise die Möglichkeit, jemandem aufgrund schwerwiegender medizinischer Gründe einen Aufenthalt zu gewähren und können damit als französisches Pendant der Unzumutbarkeitsgründe des Vollzugs im Schweizer Kontext gewertet werden (vgl. Kapitel 2.2.1). In diesem Zusammenhang spricht er von einer „new moral economy, centered on humanitarian reason, [...] in which attention is focused on suffering and misfortune“ (Fassin 2011b: 7).

Darin sieht der Fassin weiter die steigende Relevanz medizinischer Atteste begründet<sup>38</sup>. Pointiert argumentiert er, dass in einer solchen Logik die Ausstellung einer Aufenthaltsbewilligung davon abhängig sein könne, ob eine Person „sick enough to be granted their documents“ (Fassin 2013: 52) sei. Der Körper, so argumentiert Fassin anderswo (2011b: 142–145), wird damit zu einer zentralen Ressource Asylsuchender, wenn es um das Recht auf Aufenthalt geht (vgl. hierzu auch Fassin 2001). Für Asylsuchende, denen aufgrund der restriktiven Handhabung des Asylbegriffs kein Asyl gewährt wurde, ergebe sich dadurch die Möglichkeit, „to reorient their applications toward this new avenue for legalization“ (Fassin 2013: 52). Ausgehend davon stellt Fassin eine Diskursverschiebung fest, die sich eher auf Mitgefühl denn auf Rechtsanspruch konzentrierte (Fassin 2013: 50).

Schlussendlich weisen die Ausführungen Fassins (2013) darauf hin, dass sich im Verfahren um eine Aufenthaltsbewilligung Aspekte der Restriktion und des Mitgefühls nicht gegenseitig ausschliessen. Vielmehr scheinen sie auf dialektische Art und Weise miteinander zu operieren (ebd.: 52). Fassin hält hierzu fest: “The line between dangerous categories and categories in danger, between those destined for repression and those who inspire compassion is thin and permeable” (2015: 2). Betroffene Personen können infolgedessen je nach Auslegung als Opfer oder als Verdächtige klassifiziert werden. Ähnlich stellt auch Miaz (2017a: 379; 2017b: 4–5) in seiner Untersuchung im SEM ein Spannungsfeld fest, das sich zwischen humanitären und menschenrechtlichen Erwägungen einerseits und einer Logik des Verdachts und dem Willen, Immigration zu limitieren andererseits ergibt. Im Kapitel 5.3 greife ich diesen Aspekt anhand der theoretischen Auseinandersetzung mit der Perspektive zum „liberalen Paradox“ (Küffner 2017; Gibney / Hansen 2003: 1) nochmals auf. Bevor ich dazu komme, widmet sich die Diskussion des Forschungsstandes zuerst einer weiteren Phase im Deportationsprozess: dem Vollzug.

---

<sup>38</sup> Ähnlich besteht in der Schweiz, wie im Kapitel 2.2 beschrieben, die Möglichkeit einer vorläufigen Aufnahme, sofern der Vollzug als unzumutbar kategorisiert wird. Auch hier wird im Gesetz explizit eine „medizinische Notlage“ (Art. 83 Abs. 4 AuG) berücksichtigt.

### 4.3 Von der ‚Deportation Gap‘ und Vollzugshindernissen

Während sich im letzten Kapitel die Diskussion den Erkenntnissen zum Entscheidungsprozess einer Wegweisung gewidmet hat, fokussiert dieses Kapitel Ergebnisse zur Perspektive von Akteurinnen und Akteuren, die für den Vollzug einer solchen Wegweisung zuständig sind. In den Worten Ellermanns also jenen Personen, denen die Aufgabe des „forceful removal of non-citizens from the national territory“ (2006: 294) zuteilwird. Während mit einer Wegweisungsentscheidung die Anwendung von Zwang primär angedroht wird, kommt diesen Akteurinnen und Akteuren die staatlich-rechtlich legitimierte Kompetenz zu, den Entscheid unter Zwang durchzusetzen, sofern sich die betroffene Person weigert, selbstständig auszureisen (vgl. Walters 2002).

In diesem Zusammenhang verweist Ellermann auf Webers vielzitiertes Argument, der Staat habe das „Monopol legitimer Gewaltsamkeit“ (Weber 1972: 821). Davon ausgehend setzt sich die Autorin mit der „executive capacity“ (2009: 16) der zuständigen Behörden im Vollzug einer Wegweisungsentscheidung auseinander – insbesondere dann, wenn diese von zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren angefochten wird. Basierend auf ihren Ergebnissen und unter Miteinbezug anderer relevanter Studien wird nachfolgend zunächst auf die Thematik der „Vollzugsdefizite“ (Scherr 2017: 94) eingegangen. In einem zweiten Schritt werden Erkenntnisse zu Reaktionen und Strategien der zuständigen Behörden gegenüber zivilgesellschaftlichem Widerstand und Protest dargelegt.

#### 4.3.1 *Vollzugshindernisse: Von internationaler Zusammenarbeit, liberalen Normen und zivilgesellschaftlichem Widerstand*

Wenn es um den Vollzug einer Wegweisungsentscheidung geht, weisen verschiedene Autorinnen und Autoren auf das Phänomen der sogenannten „deportation gap“ (Ellermann 2006: 294; Gibney 2008: 149) hin. Gibney beschreibt sie als „gap between the number of people eligible for removal by the state at any time and the number of people a state actually removes (deports)“ (2008: 149). Im Kapitel 2.2.2 habe ich bereits anhand einer Statistik auf die Situation in der Schweiz hingewiesen. In diesem Kapitel werden Ergebnisse präsentiert, die sich mit ebendieser Diskrepanz beschäftigen und die sie anhand verschiedener „Abschiebehindernisse“ (Scherr 2017: 96) erklären.

An dieser Stelle sei zunächst auf grundlegende Herausforderungen der für den Vollzug zuständigen Behörden hingewiesen, die sich noch nicht explizit auf die Einflussnahme zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteuren beziehen. Die Handlungsmöglichkeiten dieser Behörden scheinen gemäss Gibney (2008: 148) durch praktische Schwierigkeiten und liberale Normen eingeschränkt zu sein. Praktische Schwierigkeiten ergeben sich einerseits aus dem Aspekt, dass Deportationen „inherently an international act“ (ebd.: 152) seien. Für den Vollzug einer Wegweisung zuständige Akteurinnen und Akteure seien

deshalb auf die Zusammenarbeit mit dem Herkunftsland der abgewiesenen Person angewiesen (vgl. hierzu auch Gibney / Hansen 2003: 11; Paoletti 2010: 16). Als zentral erweist sich hierbei die Bereitschaft des Herkunftslands, die abgewiesene Person wieder aufzunehmen<sup>39</sup>. Aus diesem Grund beschreibt auch Küffner die Organisation der erforderlichen Reisepapiere als „wohl bedeutendste Hürde für die Abschiebung“ (2017: 236; vgl. auch Ellermann 2010: 414). Andererseits lässt sich eine ‚Deportation Gap‘ in Anlehnung an Paoletti (2010: 17) in Bezug auf die hohen finanziellen Kosten einer Deportation erklären, welche insbesondere eine Verzögerung bedingen können (vgl. auch Gibney / Hansen 2003: 11). Nicht zuletzt weist Gibney (2008: 151–152) auf die Möglichkeit hin, dass abgewiesene Asylsuchende „untertauchen“, das heisst, sich der Kontrolle der Behörden entziehen, um einer möglichen Deportation entgehen zu können.

Nebst den praktischen Schwierigkeiten weist Gibney (2008: 151–152) auch auf „liberale Normen“ hin. So sei die Dauer, für die ein Staat Personen in Haft nehmen könne, begrenzt. Ausserdem würden Prinzipien der Verfahrensgerechtigkeit dazu beitragen, dass Entscheide nicht willkürlich gefällt werden können. Ein mit der Verlängerung des Verfahrens einhergehender Aufenthalt würde ausserdem oftmals eine Etablierung von Beziehungen mit sich ziehen, die es aufgrund menschenrechtlicher Normen erschweren würden, die Person auszuweisen (ebd.: 153; siehe Kapitel 3.1). Personen, die nicht ausreisen möchten, dazu zu bewegen, so argumentiert der Autor weiter, erfordere ausserdem “the coercive hand of the state on what are often extremely vulnerable men, women, and perhaps most controversially of all, children” (ebd.: 147). Aus diesem Grund beschreibt er, würden sich für den Vollzug verantwortliche Akteurinnen und Akteure mit der Entscheidung konfrontiert sehen, ob sie Gewalt und Zwang bei teilweise sehr verletzbaren Personen anwenden möchten. Dies erscheint dem Autor folgend insofern eine Herausforderung zu sein, als dass die Anwendung von Gewalt und Zwang als unvereinbar mit dem Bild eines „modern liberal state based on respect for human rights“ (ebd.: 147) erachtet werden könne. Diesen Aspekt greife ich im Kapitel 5.3 nochmals auf.

Schliesslich beobachten sowohl Eule (2014) als auch Ellermann (2009), wie für Deportationen zuständige Behörden vermehrt unter öffentlichen Druck kommen. Bezugnehmend darauf stellt Ellermann fest: “Public attention to the human costs of enforcement threatens to undermine the capacity of immigration bureaucrats to implement their legislative mandates” (2006: 294). Für die verantwortlichen Behörden stellt es deshalb gemäss Ellermann (ebd.: 298) eine Herausforderung dar, mit einer öffentlichen Kritik

---

<sup>39</sup> Gibney (2008: 152) bezieht sich auf Staaten wie Marokko oder dem Iran, bei denen dies teilweise nicht der Fall sei.

zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure gegen einen Vollzug umzugehen. Wie bereits im Kapitel 3.2.4 beschrieben, macht Scherr (2017: 93) deutlich, dass zuständige Behörden nicht umhin kämen, auf einen Protest seitens der Zivilgesellschaft zu reagieren. Damit, wie sie mit Protesten aus der Zivilgesellschaft umgehen, haben sich insbesondere Scherr (2017) und Ellermann (2006, 2009) auseinandergesetzt. Die beiden Forschenden liefern damit zentrale Hinweise für die zu untersuchende Rolle zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure im Deportationsprozess.

#### *4.3.2 Behördliche Reaktionen auf einen zivilgesellschaftlichen Widerstand*

Scherr (2017) und Ellermann (2006) gehen beide in ihren Studien darauf ein, wie Angestellte in Vollzugsbehörden mit den Forderungen von Mitgliedern der Zivilgesellschaft umgehen, wenn diese einen Vollzug anfechten. Auf ihre Erkenntnisse zu verschiedenen Strategien möchte ich im Folgenden genauer eingehen.

Zunächst sei auf Scherrs Untersuchung zu „staatliche[n] Reaktionen auf zivilgesellschaftliche Proteste“ (2017: 90) hingewiesen. Der Autor beschreibt dabei nicht nur Strategien der zuständigen Behörden (ebd.: 93–98), er geht auch darauf ein, wie diese die Kritik und Forderungen zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure wahrnehmen. So beobachtete er, wie behördliche Akteurinnen und Akteure oftmals einen „Gegensatz zwischen [...] einer als irrational bewerteten Kritik und einer rationalen und rechtsförmigen staatlichen Politik“ (ebd.: 95) postulierten. In diese Sichtweise bette sich darüber hinaus eine Kritik an Journalistinnen und Journalisten ein. Ihnen werde eine „unsachliche, journalistische Grundsätze verletzende Berichterstattung“ (ebd.: 95) vorgeworfen. Gemäss Scherr ist es deshalb eine Strategie der Behörden, die Forderungen zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure als irrational und unsachlich zu beschreiben und sie damit zu delegitimieren. Gleichzeitig würde mit Verweis auf die „Rechtsstaatlichkeit der Verfahren der Migrationskontrolle [...] eine moralische Absicherung“ (ebd.: 100) suggeriert, was Scherr allerdings grundlegend in Frage stellt.

Eine weitere Strategie, die der Autor aufführt, stellt die Reaktion der „sozialen Distanz“ (2017: 90) dar: Scherr weist in seiner Untersuchung nach, wie staatliche Akteurinnen und Akteure darauf abzielen, Widerstände dort zu verhindern, wo sie entstehen. Für ihn ist dies der Zeitpunkt einer „moralischen Empörung“ (ebd.) aufgrund einer anstehenden Deportation. Dieser Moment findet ebenfalls in den Ergebnissen Rosenberger und Winklers (2013) zum zivilgesellschaftlichen Widerstand gegen einzelne Fälle der Deportation Berücksichtigung.

Ellermann (2006: 298) stellt ausserdem eine weitere, in erster Linie strukturelle Strategie fest: die Isolierung des Deportationsprozesses vor möglichen Eingriffen von Politikerinnen

und Politikern. Weiter beobachtet die Autorin (Ellermann 2006: 299), wie behördliche Akteurinnen und Akteure bestrebt seien, die Kosten der Deportation für Betroffene zu senken, indem beispielsweise Rückkehrhilfe angeboten und damit der Fokus auf eine „freiwillige“ Rückkehr gesetzt wird (vgl. hierzu auch Castañeda 2010: 252). Auch damit soll eine moralische Empörung verhindert werden (Ellermann 2009; vgl. Scherr 2017).

Wie sich allerdings im vorangehenden Kapitel zeigte und es sich in statistischen Daten zur Diskrepanz zwischen angemeldeten und durchgeführten Vollzügen manifestiert, sind diese Strategien nicht immer erfolgreich (siehe Kapitel 2.2; vgl. Gibney 2008; Gibney / Hansen 2003). Letztlich wird anhand der in diesem Kapitel dargelegten Ergebnisse abermals deutlich, wie der Deportationsprozess in den Worten Scherrs „ein komplexer und zudem höchst umstrittener und störanfälliger Prozess ist“ (2015: 154). Im nächsten Kapitel werden die beiden letzten Kapitel zur Annäherung zum Forschungsstand miteinander verbunden, indem sich die Diskussion dem Phänomen des Deportationsprozesses anhand verschiedener theoretischen Perspektiven annähert.

## **5 Theoretische Perspektiven und Verbindung der Forschungsstränge**

Um die vorangehend dargelegten Forschungsstränge miteinander zu verbinden, mobilisiere ich verschiedene theoretische Ansätze und Perspektiven. Sie dienen dazu, den Deportationsprozess und die Frage nach der Rolle zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure in diesem Prozess analytisch zu konzeptualisieren und empirisch erschliessbar zu machen. In einem ersten Schritt gehe ich deshalb auf eine Perspektive ein, welche Deportation als Teil eines sozialen Exklusionsprozesses versteht (Achermann 2013). Ausgehend davon, dass sich dieser Prozess nicht entkoppelt von „Kräfteverhältnissen“ (Foucault 1992: 113) verstehen lässt, widme ich mich im zweiten Unterkapitel Foucaults Perspektive zur Thematik der Macht und des Widerstands. Sie ist zentral für die dritte Unterfragestellung, die sich auf das Kräfteverhältnis zwischen zivilgesellschaftlichen und behördlichen Akteurinnen und Akteuren bezieht. Im dritten Unterkapitel wird die Perspektive zum „liberalen Paradox“ (Küffner 2017: 225; Gibney / Hansen 2003: 1; Paoletti 2010: 7) aufgegriffen und deren analytisches Potential für die vorliegende Forschung dargelegt.

### **5.1 Deportation als sozialer Exklusionsprozess unter Berücksichtigung verschiedener Felder**

Eine Konzeptualisierung von Deportationen im Sinne einer Exklusion erscheint naheliegend, werden sie doch seitens verschiedener Autorinnen und Autoren im Sinne eines „removal of non-citizens from state territory“ (Paoletti 2010: 5) verstanden (vgl. auch Ellermann 2009: 122; Gibney 2008: 150; Walters 2002: 268). Wie auch Achermann (2013: 92) darlegt, sei deshalb eine räumliche Exklusion charakteristisch für die Praxis der Deportation. Sie weist allerdings darauf hin, dass sich die Mobilisierung des Exklusionsbegriffs in der sozialwissenschaftlichen Literatur zu dieser Thematik oftmals als zu wenig präzise erweist. Achermann entwickelt deshalb ein analytisches Konzept der (sozialen) Exklusion, auf das ich im Folgenden genauer eingehe. Mit Verweis auf den Forschungsstand lege ich dessen Relevanz für die vorliegende Untersuchung dar.

Bezugnehmend auf das Konzept der sozialen Schliessung nach Weber (1968, zit. in Achermann 2013: 93) ist Achermann um eine Definition bemüht, die soziale Exklusion sowohl als Prozess als auch als Status versteht. Sie schreibt: „Social exclusion is both a status and a process by which a person or categories of persons are deprived of access to and participation in opportunities, resources and rights“ (Achermann 2013: 93). Bereits diese Konzeptualisierung erlaubt es, den Deportationsprozess bei abgewiesenen Asylsuchenden, wie er in der Einleitung in Anlehnung an Küffner (2017) beschreiben

wurde, als Prozess sozialer Exklusion zu verstehen: Er entzieht den Betroffenen aufgrund der bürokratischen Herstellung eines Asylentscheides das Recht auf Aufenthalt (siehe Kapitel 4.2).

In Anlehnung an die Auseinandersetzung Achermanns (2013: 92–96) erweist sich eine solche Interpretation allerdings als verkürzt, um den Deportationsprozess und insbesondere die Rolle zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure in diesem Prozess zu begreifen. Bezugnehmend auf Mackert, Castel und Brubaker ist sie um eine Konzeptualisierung von Exklusion bestrebt, die unterschiedliche Prozesse und Situationen sozialer Exklusion berücksichtigt. Dabei zeigt die Autorin, wie soziale Schliessungsprozesse in unterschiedlichen Dimensionen nach verschiedenen Logiken funktionieren – je nach Feld<sup>40</sup>, in dem sie situiert sind (ebd.: 94). Der bürokratisch hergestellte Wegweisungsentscheid, wie er im Kapitel 4.2 beschrieben wurde, lässt sich infolgedessen als eines von vielen Feldern sozialer Exklusion begreifen.

Achermann folgend ist deshalb der behördliche Exklusionsprozess, der auf eine „territorial closure“ (Brubaker 1992: 32) abzielt, mit dem Feld persönlicher Kontakte<sup>41</sup> zu erweitern. Achermann bemerkt hierzu: „A deportee may for instance be in close social contact with many people in Switzerland despite his/her spatial and legal exclusion“ (2013: 94). Dieser Aspekt wird auch in der Diskussion des Forschungsstandes ersichtlich: Wie Kirchhoff et al. (2018: 134) argumentieren, scheinen persönliche Kontakte abgewiesene Asylsuchende regelrecht an das Land, in dem sie ein Asylgesuch gestellt haben, zu binden. Verschiedene Autorinnen und Autoren erachten solche Kontakte deshalb auch als Ressource, die betroffene Personen mobilisieren können, um ein Aufenthaltsrecht zu erhalten (Rosenberger / Winkler 2013: 112; Mackert 2004: 265; vgl. auch Walters 2002: 150). Ebenso beschreibt Gibney in Bezug auf Vollzugsmöglichkeiten seitens behördlicher Akteurinnen und Akteure, wie sich eine „social integration“<sup>42</sup> (2008: 150) von Betroffenen als Hürde im Vollzug einer Wegweisung erweisen kann. Bezugnehmend auf Rosenberger und Winkler lässt sich demnach festhalten: „Prozesse der Inklusion und Exklusion [stehen]

---

<sup>40</sup> Achermann (2013: 94) bezieht sich dabei auf Mackert, indem sie zwischen politischen, ökonomischen, zivilen, sozialen und kulturellen Feldern unterscheidet. In Anlehnung an die Ausführungen Castels und Brubakers ergänzt sie diese Konzeptualisierung weiter mit der räumlichen Ebene (vgl. hierzu Brubaker 1992: 32 zur territorialen Schliessung).

<sup>41</sup> Achermann spricht hierfür von einem „social field“ (2013: 101) und geht in diesem Zusammenhang auf verschiedene Kontakte und Beziehungen straffälliger Ausländerinnen und Ausländer ein, die im behördlichen Entscheidungsprozess berücksichtigt werden. Mackert (1999: 186) dagegen konzeptualisiert diese Ebene in Schliessungsprozessen mit Bezug auf soziale Rechte, wie der Zugang zur Sozialhilfe oder andere Sozialleistungen. Aus Gründen der Klarheit wird hier in Anlehnung an den Forschungsstand (siehe Kapitel 3.1.1 und Fussnote 29) von einem Feld „persönlicher Kontakte“ gesprochen.

<sup>42</sup> Der Autor verweist hierfür auf die Entstehung von „social ties and attachments to a host society“ (Gibney 2008: 150).

in diesem Fall der Anti-Abschiebungsproteste [...] in einem komplexen Verhältnis zueinander“ (2013: 112).

Nebst einer Berücksichtigung verschiedener Felder sozialer Exklusion plädiert Achermann (2013: 94) für eine weitere Differenzierung zur Untersuchung von Deportation: Mit einem Verweis auf Giddens' Theorie der Strukturierung (1984, zit. nach Achermann 2013: 94) weist die Autorin darauf hin, dass zwischen einer strukturell-legalen Dimension und der Dimension der sozialen Handlungen unterschieden werden müsse. Damit legt sie wie bereits Lahusen und Schneider (2017) und Eule (2014) dar, dass Gesetzgebungen durch soziale Handlungen erst implementiert und damit produziert werden. Weiter beschreibt Achermann Recht als „a structure enabling and restricting social action“ (2013: 94): Recht schränkt sowohl einen sozialen Handlungsspielraum ein, kann aber auch als rechtlich-legitimierte Grundlage dafür dienen. Dieser Aspekt ist für die vorliegende Untersuchung von Bedeutung und wird im Hinblick auf das Handeln zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure ebenfalls von Benhabib (2009) beobachtet. Gemäss der Autorin können gerade Menschenrechte Bürgerinnen und Bürgern ein Vokabular zur Verfügung stellen, um Forderungen an Behörden zu stellen. Nicht zuletzt versteht Benhabib deshalb Menschenrechte als „enabling conditions of resistance“ (ebd.: 702).

Dieser Argumentation folgend schlage ich vor, einen Deportationsprozess in Anlehnung an Achermann (2013) als sozialen Exklusionsprozess zu verstehen, der verschiedene Felder, die darin wirksamen Logiken sowie deren Wechselwirkung berücksichtigt. Dies soll durch das nachfolgende Zitat verdeutlicht werden:

Exclusion has to be considered as a gradual and dynamic process in which the question will generally not be whether someone is excluded or not, but rather to what extent he or she is participating or being deprived of resources and rights. (ebd.: 94)

Als zentraler Aspekt dieser Perspektive möchte ich hervorheben, dass sie es erlaubt, das Handeln zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure als Teil eines Exklusionsprozesses zu verstehen. Nicht zuletzt lässt sich damit ein Deportationsprozess als Arena des „struggles over inclusion or exclusion“ (ebd.: 96, bezugnehmend auf Mackert 1999) verstehen, in die unterschiedliche Akteurinnen und Akteure involviert sind.

Diese Arena lässt sich aber keinesfalls in einem machtfreien Raum begreifen. Wie Achermann in Bezug auf Deportationen hervorhebt, erscheint das Machtungleichgewicht zwischen staatlichen Akteurinnen und Akteuren und betroffenen Personen sowohl beachtlich als offensichtlich. In einem anderen Beitrag formuliert die Autorin hierzu:

Most important is probably the considerable power-gap between foreign nationals and Switzerland as a receiving state. It is the latter that, based on its sovereignty, defines and applies the legal bases for staying and deporting non-citizens. (Achermann 2012: 16)

Im Hinblick auf die Frage, wer ein Aufenthaltsrecht erhält und wer deportiert werden soll, ergibt sich die ungleiche Beziehung zwischen staatlichen Akteurinnen und Akteure und Ausländerinnen und Ausländern deshalb aus der staatlichen Souveränität: das Recht und die Kompetenz von Staaten „to control their territories and the discretion they have regarding the admittance, and residence of aliens“ (Walters 2002: 276).

Um dem impliziten Machtaspekt der Thematik Rechnung zu tragen, beziehe ich mich im nächsten Kapitel auf den Machtbegriff von Foucault (1992). Wie die nachfolgende Auseinandersetzung zeigen wird, erweist sich seine Perspektive ebenso als aufschlussreich in Bezug auf das Handeln zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure im Deportationsprozess.

## **5.2 Widerstand und Macht: Einblicke aus der Perspektive Foucaults**

Insbesondere in seinem Werk *Der Wille zum Wissen* setzt sich Foucault mit den Grundsätzen zur "'Analytik' der Macht" (1992: 102) auseinander, auf die ich nachfolgend genauer eingehen möchte. Gerade im Hinblick auf den Zusammenhang zwischen staatlicher Souveränität und Macht, wie man ihn ausgehend des postulierten Machtungleichgewichts zwischen Betroffenen und staatlichen Akteurinnen und Akteuren zunächst annehmen dürfte, eröffnet die Perspektive Foucaults die Möglichkeit, Macht analytisch zu verorten. Er schreibt:

Allgegenwart der Macht: nicht weil sie das Privileg hat, unter ihrer unerschütterlichen Einheit alles zu versammeln, sondern weil sie sich in jedem Augenblick und an jedem Punkt – oder vielmehr in jeder Beziehung zwischen Punkt und Punkt – erzeugt. Nicht weil sie alles umfasst, sondern weil sie von überall kommt, ist die Macht überall. (ebd.: 114)

Diese Pluralität und Produktivität der Macht, die auch De Genova (2010: 42) in seiner theoretischen Auseinandersetzung mit Deportation und Macht hervorhebt, erweist sich für die vorliegende Auseinandersetzung als aufschlussreich. Das Postulat, dass Macht „überall“ sei, ist insofern zentral, als dass Macht damit explizit nicht in Verbindung mit staatlichen Akteurinnen und Akteuren verstanden werden muss. Damit einhergehend erachtet Foucault (1992: 113) die Souveränität des Staates nicht als spezifische Form von Macht, sondern vielmehr als deren Endform: Staatliche Souveränität scheint aus den herrschenden Kräfteverhältnissen erst hervorzugehen und wird durch diese produziert (vgl. hierzu auch Fassin 2015: 255).

Weiter beschreibt Foucault, wie Macht nicht etwas sei, "was man erwirbt, wegnimmt, teilt, was man bewahrt oder verliert" (1992: 115). Verhältnissen – wie jenem zwischen betroffenen Personen im Deportationsprozess und den zuständigen behördlichen Akteurinnen und Akteuren – scheinen vielmehr *Machtbeziehungen* immanent zu sein (ebd.: 115). Damit sind weiter auch die Bestrebungen zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure zur Verhinderung einer Deportation nicht im Sinne eines Strebens nach Macht zu untersuchen. Ihre Handlungen und Strategien sind unter Berücksichtigung der spezifischen Machtbeziehungen zu analysieren, in denen sie sich situieren. Dieses Argument spiegelt sich in der Unterfragestellung 3 nach den herrschenden Kräfteverhältnissen zwischen zivilgesellschaftlichen und behördlichen Akteurinnen und Akteuren, wenn es um die Ausstellung des Aufenthaltsrechts abgewiesener Asylsuchender geht.

Gerade in Bezug auf das Handeln zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure, die sich gegen eine Deportation und für ein Aufenthaltsrecht abgewiesener Asylsuchender einsetzen, eröffnet die Argumentation Foucaults eine weitere Perspektive, die für die vorliegende Untersuchung von Belang ist. Ausgehend seiner Auseinandersetzung mit der Allgegenwärtigkeit der Macht, führt Foucault den Aspekt des Widerstands ein:

Wo es Macht gibt, gibt es Widerstand. Und doch oder vielmehr gerade deswegen liegt der Widerstand niemals ausserhalb der Macht. [...] Sie sind den Machtbeziehungen die andere Seite, das nicht wegzudenkende Gegenüber. (1992: 116–117)

Für die Erforschung von Widerstand, welche die Machtbeziehungen zwischen Akteurinnen und Akteuren zu berücksichtigen bestrebt ist, erscheint diese Aussage zentral. Wie Klass in seiner Auseinandersetzung mit dem Widerstandsbegriff Foucaults betont, soll Widerstand nicht als „Widerstand gegen ‚die Macht‘“ (Klass 2008: 159) verstanden werden. Vielmehr scheint Widerstand ein Teil von Macht, ihr „Gegenüber“ (Foucault 1992: 117) zu sein. Kupke stellt deshalb fest:

Widerstand ist immer nur möglich als Teil derjenigen Ordnung, gegen die er und innerhalb derer er sich artikuliert. Alle Widerstände, welcher Art sie auch sein und wogegen sie sich auch immer richten mögen, können immer nur im strategischen Feld des Diskurses, des Gesellschaftskörpers, der Machtbeziehungen selbst existieren. (2008: 75)

Rekurrierend auf die verschiedenen, im Deportationsprozess wirksamen Logiken, wie sie im Kapitel 4 dargelegt wurden, sowie die Argumentationsweisen zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure ergibt sich das Argument, Widerstand, als Teil dieser Logik – oder in den Worten Foucaults als *Gegenüber* dieser Logiken zu begreifen. Um dies zu tun, beziehe ich mich auf die Perspektive des „liberalen Paradox“ und darauf, inwiefern dieser Perspektive ein analytisches Potential für die vorliegende Untersuchung inhärent ist.

### 5.3 Zum analytischen Potential der Perspektive des liberalen Paradox

Im Zusammenhang mit Deportationen und insbesondere mit einem zivilgesellschaftlichen Widerstand gegen Deportationen wird vermehrt auf das Konzept des „liberalen Paradox“ hingewiesen (vgl. Küffner 2017; Gibney / Hansen 2003). In diesem Kapitel möchte ich darauf genauer eingehen, in dem ich eine Konzeptualisierung fokussiere, die sich auf das Spannungsfeld zwischen staatlicher Souveränität und menschenrechtlichen Verpflichtungen bezieht<sup>43</sup> (vgl. Küffner 2017: 225; Paoletti 2010: 7; Gibney / Hansen 2003: 1). Nachfolgend steige ich in dieses letzte Unterkapitel ein, indem ich mich auf den Zusammenhang von Deportation mit staatlicher Souveränität beziehe. Danach folgen Ausführungen zum Spannungsfeld dieser Praxis mit liberalen Normen und dazu, inwiefern der Perspektive zum liberalen Paradox ein analytisches Potential für die vorliegende Untersuchung inhärent ist.

Im Kapitel 5.1 habe ich im Hinblick auf die ungleiche Machtbeziehung zwischen Ausländerinnen und Ausländern und staatlichen Akteurinnen und Akteuren auf die staatliche Souveränität hingewiesen (Achermann 2012: 16). In Anlehnung an die Ausführungen Foucaults (1992: 113) zur Macht soll diese allerdings nicht als Gegebenheit verstanden, sondern eher als „Endform“ von Kräfteverhältnissen erachtet werden. Um dies zu veranschaulichen, beziehe ich mich auf die historische und genealogische Analyse Walters (2002, 2010). Indem der Autor verschiedene Formen der Ausweisung (engl. ‚expulsion‘)<sup>44</sup> vergleicht, stellt er fest:

Modern deportation is both a product of the state system, and [...] one of a number of techniques for the ongoing management of a world population that is divided into states.  
(Walters 2002: 275)

Deportation, so die Argumentation Walters, bettet sich massgeblich in eine normative Weltordnung ein, die sowohl den geographischen Raum als auch dessen Population in Nationalstaaten aufteilt (ebd.; vgl. auch De Genova / Peutz 2010: 7; Cornelisse 2010: 102). Die Praxis der Deportation lässt sich als Konsequenz dieser Ordnung verstehen, indem eine Person von einem Territorium „entfernt“ wird, auf dem sie sich gemäss der Entscheidung eines souveränen Staates nicht aufhalten darf (Walters 2010: 81). Gleichzeitig scheinen Staaten diese Ordnung anhand von Deportationen aufrechtzuerhalten und zu reproduzieren. Wie Walters beschreibt, sei die Praxis nämlich auch „actively involved in making this world“ (2002: 288). Deportationen sind damit sowohl

---

<sup>43</sup> Der Begriff „liberal paradox“ wird auch bei Hollifield et al. (2008: 8) verwendet. Sie fokussieren allerdings das Paradox zwischen einer gleichzeitigen ökonomischen Offenheit und einer Restriktion der Rechte von Immigrantinnen und Immigranten.

<sup>44</sup> Walters (2002: 270–276) geht dabei unter anderem auf das Exil und die Ausweisung der Armen ein.

als Konsequenz als auch als Mittel zur Herstellung einer nationalstaatlichen Ordnung zu verstehen.

Die Bedeutung dieser Ordnung und damit einhergehend die Kompetenz und das Recht von Staaten, den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern auf ihrem Territorium zu kontrollieren, stehen gemäss Walters mit einer weiteren historischen Entwicklung in Beziehung. Zusätzlich zur Souveränität bezieht sich der Autor auf das Konzept der Gouvernamentalität nach Foucault: "the point at which political power comes to be concerned with the wealth, health, welfare, and prosperity of the population" (Walters 2010: 84). Deportation scheint damit ebenso ein Mittel, um gegen "social enemies" (ebd.) – und nicht mehr nur politische Feinde vorzugehen. Walters schreibt:

The enemies of the state henceforth include various categories of persons who are deemed to pose a threat to its population, which is increasingly understood in racial and biopolitical terms, or to its economy or system of welfare provision. (ebd.: 85)

In diesen Diskurs einer vermeintlichen Bedrohung nicht nur der politischen Einheit eines Staates, sondern auch dessen Wohlfahrtsstaats oder Ökonomie scheint sich auch der Begriff des Asylmissbrauchs einzubetten, auf den ich im Kapitel 2.1 eingegangen bin. In dieser Lesart dient Deportation nicht nur der Herstellung einer nationalstaatlichen Ordnung, sie scheint auch Instrument zu sein, „to defend and promote the welfare of a nationally defined population“ (ebd.: 86). Zusammengefasst lässt sich in Anlehnung an Walters (2002, 2010) Deportation als Konsequenz und Mittel zur Herstellung einer nationalstaatlichen Ordnung verstehen, die ihre Relevanz aus dem Prinzip der Gouvernamentalität gewinnt.

Im Zusammenhang mit staatlicher Souveränität weisen allerdings mehrere Autorinnen und Autoren auf das Spannungsfeld zwischen Deportationen und menschenrechtlichen Prinzipien hin (vgl. Gibney / Hansen 2003: 1; Paoletti 2010: 7; Fekete 2005). Gibney schreibt hierzu: "Deportation is controversial because it is a ‚cruel power‘, one that sometimes seems incompatible with the modern liberal state based on respect for human rights" (2008: 147). Darauf, dass internationale Konventionen wie die EMRK mit staatlicher Souveränität in einem Spannungsfeld stehen und diese sogar einschränken können, wird in mehreren Publikationen zur Untersuchung von Immigration hingewiesen (nebst anderen Benhabib 2009; Feldblum 1998; Joppke 2007). So beschreibt beispielsweise Benhabib, wie staatliche Souveränität durch die Ratifizierung internationaler Abkommen begrenzt wurde:

States have now engaged in a process of 'self-limiting' or 'self-binding' their sovereignty, as the large number that have signed the various human rights covenants that have come into existence since the Universal Declaration of Human Rights in 1948 shows. (2009: 695)

An dieser Stelle erscheint der Aspekt des *self-binding* zentral. Joppke hat ihn bereits 1999 in seiner Kritik an postnationalen Ansätzen (bspw. Soysal 1994<sup>45</sup>) hervorgehoben. Im Gegensatz zu Soysal (1994) beschreibt Joppke (1999), dass menschenrechtliche Prinzipien zwar Schranken für die Ausübung staatlicher Souveränität darstellen, indem diese beispielsweise Grundsätze wie das Non-Refoulement beachten müssen (siehe Kapitel 2.2.1). Es bleibe allerdings dennoch der Staat, der entscheidet, inwiefern er diese berücksichtigt (ebd.: 263–271). Prinzipien der Souveränität und Menschenrechte seien demnach als konfliktiv zu erachten, sie scheinen aber beide „under the roof of liberal states“ (ebd.: 263) situiert zu sein. Spannungen, die sich daraus ergeben, situiert der Autor deshalb wie folgt:

The typical conflict in immigration control is not a monolithic, sovereign state pitted against, and presumably dodging, external human-rights obligations, but a restrictionist executive pitted against independent courts who defend the family or resident right of immigrants on the basis of domestic law. (ebd.: 264).

Joppke verortet damit das Spannungsfeld zwischen staatlicher Souveränität und Menschenrechten nicht zwischen dem Staat und *externen* menschenrechtlichen Verpflichtungen. Vielmehr weist er im Zitat auf eine „restriktive Exekutive“ hin, die im Konflikt mit „unabhängigen Gerichten“ steht, die sich auf das *heimische* Gesetz beziehen.

Diese akteurspezifische Verortung des Spannungsfeldes zwischen staatlicher Souveränität und menschenrechtlichen Argumenten, wie sie Joppke (1999: 264) im vorangehenden Zitat darlegt, möchte ich mit Verweis auf die Erkenntnisse des Forschungsstandes allerdings aufbrechen. Im Kapitel 4 bin ich auf Studien eingegangen, die sich mit dem Handeln behördlicher Akteurinnen und Akteure befassen. Fassin (2015: 2) hebt hervor, dass Behörden auf einer Gratwanderung zwischen Repression und Mitgefühl agieren. Auch Miaz (2017a: 379; 2017b: 4–5) stellt in seiner Untersuchung im SEM ein Spannungsfeld fest, das sich zwischen humanitären und menschenrechtlichen Erwägungen einerseits und einer Logik des Verdachts andererseits ergibt. Diese Ergebnisse legen deshalb die

---

<sup>45</sup> In ihrer vielzitierten Studie zu verschiedenen Modi der Inkorporation von Gastarbeitenden in Europa bringt Soysal (1994: 141–142) das Argument hervor, dass die Anerkennung von Rechten und Pflichten nicht mehr direkt durch den Nationalstaat, sondern durch ratifizierte internationale Abkommen bestimmt sei. Sie erkennt darin einen „breakdown of the link between the national community and rights“ (2000: 6) und postuliert davon ausgehend das Konzept „post-nationaler“ (1994: 139) Bürgerschaft.

Folgerung nahe, dass sich das oben statuierte Spannungsfeld nicht zwischen einzelnen Behörden ergibt, sondern in allen wirksam wird.

Dennoch erweist sich für die vorliegende Forschung das Argument Joppkes, dass sich das Spannungsfeld zwischen staatlicher Souveränität und Menschenrechten „under the roof of liberal states“ (1999: 263) situiert, insofern zentral, als dass sich zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure im Widerstand gegen eine Deportation darauf beziehen können. In Anlehnung an Scherr adressieren sie das liberale Selbstverständnis von sogenannten modernen Staaten, wenn sie eine Wegweisungsentscheidung oder einen Vollzug anfechten. Wie der Autor hierzu schreibt,

reagieren die Widerstände [...] gegen Deportationen auf das Spannungsverhältnis, das aus der Selbstbeschreibung der Staaten des globalen Nordens als Menschenrechten verpflichtete Wertegemeinschaft einerseits, den aus der Sicht der Kritik gravierenden Beeinträchtigungen von Menschenrechten durch erzwungene Ausreisen und ihre Folgen andererseits resultiert. (Scherr 2015: 154–155)

Mit Verweis auf Benhabib (2009) und Achermann (2013) habe ich im Kapitel 5.1 darauf hingewiesen, dass gerade Menschenrechte als Grundlage für einen Widerstand erachtet werden können. Dies spiegelt sich ebenso in den Erkenntnissen Baders und Probsts (2018), indem sie auf die Mobilisierung von Menschenrechten in Anti-Deportationsprotesten verweisen. Gleichzeitig legen die Autorinnen allerdings dar, dass gerade Personen, die sie einem Personen-zentrierten Typus zuordnen, einer restriktiven Migrations- und Asylpolitik und damit einhergehend Deportationen nicht per se kritisch gegenüberstehen (ebd.: 156). Anderson et al. betonen deshalb: „Anti-Deportation campaigns should not be read simply as as evidence of a progressive local people versus an oppressive state“ (2011: 559). Vielmehr legen die dargelegten Ausführungen den Schluss nahe, dass das Spannungsfeld zwischen staatlicher Souveränität und humanitären und menschenrechtlichen Prinzipien nicht zwischen verschiedenen Akteursgruppen situiert ist, sondern sich als diskursive Ordnung durch diese durchzieht. Im Sinne Foucaults (1992: 114) möchte ich deshalb dafür argumentieren, dass sie sich als transzendent erweist.

In der empirischen Analyse der Deportationsprozesse (vgl. Kapitel 6 für die methodische Vorgehensweise) wird deshalb untersucht, inwiefern humanitäre Aspekte wie die Menschenrechte und Aspekte staatlicher Souveränität in Deportationsprozessen wirksam werden. An dieser Stelle möchte ich nochmals betonen, dass nicht davon ausgegangen wird, dass zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure im Deportationsprozess *exklusiv* als Vertreterinnen der Dimension der Humanität gelesen werden können. Ebenso soll dieses Argument nicht implizieren, dass behördliche Akteurinnen und Akteure *nur* im

Zusammenhang mit der Dimension der Souveränität erfasst werden können. Vielmehr ergibt sich das analytische Desiderat, zu untersuchen, inwiefern das liberale Paradox als „komplexe strategische Situation in einer Gesellschaft“ (Foucault 1992: 114) wirksam wird. Davon ausgehend wird vermutet, dass die Untersuchung dieses Spannungsfeldes einsichtsvoll ist für die Frage, welche Kräfteverhältnisse sich zwischen zivilgesellschaftlichen und behördlichen Akteurinnen und Akteure ergeben, wenn es um das Aufenthaltsrecht abgewiesener Asylsuchender geht. Oder wie es Foucault formuliert:

Dieser neue Forschungsansatz wählt als Ausgangspunkt den jeweiligen Widerstand gegen die verschiedenen Formen von Macht. Oder um es mit einem anderen Bild zu sagen, er benutzt diesen Widerstand als chemischen Katalysator, der die Machtbeziehungen sichtbar macht und zeigt, wo sie zu finden sind, wo sie ansetzen und mit welchen Methoden sie arbeiten. (2005: 243)

Wie sich die empirische Untersuchung der in der Einleitung eingeführten vier Fälle gestaltet und welche Daten dabei anhand welcher Vorgehensweisen erhoben wurden, wird im nächsten Kapitel dargelegt.

## **6 Forschungsvorgehen zur empirischen Untersuchung der vier Deportationsprozesse**

Um zu erschliessen, wie zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure einen Deportationsprozess beeinflussen, werden in der vorliegenden Masterarbeit vier Fälle untersucht, in denen sich Personen und Gruppen aus der Zivilgesellschaft (Efionayi-Mäder et al. 2015: 10; Scherr 2017: 90) für ein Aufenthaltsrecht von abgewiesenen Asylsuchenden eingesetzt haben oder dies immer noch tun. In diesem Kapitel wird das Forschungsvorgehen dargelegt, indem im ersten Schritt das Forschungsdesign beschrieben wird. Davon ausgehend folgt im zweiten Unterkapitel ein Überblick zu den vier Deportationsprozessen, die im Fokus der empirischen Untersuchung stehen und Schilderungen dazu, wie der Feldzugang etabliert wurde. Ausserdem gehe ich auf meine Rolle als Forschende im Feld und forschungsethische Überlegungen ein. Im dritten Unterkapitel wird der Datenkorpus beschrieben, im vierten das analytische Vorgehen.

### **6.1 Forschungsdesign: eine multiperspektivische Untersuchung von Case Studies**

Zur Untersuchung des Deportationsprozesses, den Strategien und Argumentationsweisen der involvierten Akteurinnen und Akteure sowie der Beziehung, in der sie zueinander stehen, wird ein multiperspektivisches Vorgehen nach Achermann (2009; vgl. auch Achermann / Gass 2003) gewählt. Nach der Autorin ist ein solches Vorgehen insbesondere dann sinnvoll, wenn komplexe Situationen mit einer Vielzahl an involvierten Akteurinnen und Akteuren und miteinander verbundenen Prozessen untersucht werden soll (2009: 57). Um eine differenzierte Sichtweise zu etablieren, schlägt sie deshalb vor, sowohl unterschiedliche Perspektiven verschiedener Akteursgruppen als auch verschiedene Formen von Daten miteinzubeziehen (ebd.: 54–57).

Gemäss Achermann (2009: 54) versteht sich diese Vorgehensweise allerdings nicht als Untersuchung *der* Sichtweise zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure oder *der* Perspektive der Behörden. Obschon ihre Handlungsoptionen in der vorliegenden Forschung durch das Recht strukturell beeinflusst sind – im Gegensatz zu den Akteurinnen und Akteuren im Widerstand gegen Deportationen kommt beispielsweise Sachbearbeitenden des SEM die rechtlich legitimierte Kompetenz zu, einen Asylentscheid zu fällen – sind sie in Anlehnung an die Autorin nicht als homogene Gruppe zu verstehen. Als Individuen können sie vielmehr anhand eines spezifischen Faktors einer bestimmten Akteursgruppe zugeordnet werden, also beispielsweise aufgrund der Unterstützung von abgewiesenen Asylsuchenden oder aufgrund einer professionellen Tätigkeit in einer Behörde.

An dieser Stelle sei weiter betont, dass dieses Vorgehen explizit nicht darauf ausgelegt ist, „'the truth' or 'the reality'“ (Achermann 2009: 53) zu erschliessen. Ziel der Analyse der erhobenen Daten ist nicht, zu beschreiben, wie etwas ‚tatsächlich‘ gewesen ist. Vielmehr bin ich anhand der Anwendung des nachfolgend im Detail beschriebenen Forschungsvorgehens bestrebt, unterschiedliche Perspektiven im Deportationsprozess darzulegen und damit dessen Komplexität zu berücksichtigen.

Als Untersuchung von spezifischen Fällen versteht sich die vorliegende Forschung auch als Analyse von ‚Case Studies‘ (Merriam 2009: 26). In Anlehnung an Strauss und Corbin (1996: 149) sind die Fälle nicht im Sinne von ‚betroffenen Personen‘ oder ‚die Deportation‘, sondern in Bezug auf den *Deportationsprozess* zu verstehen, der sich auf eine betroffene Person oder Familie bezieht und dessen zugrundeliegenden Entscheide von zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure angefochten werden (vgl. auch Boehm 1994: 126). Gerade für die Untersuchung von Prozessen, so argumentiert Merriam (2009: 33), erscheinen Case Studies aufschlussreich. Sie erlauben, spezifische Dynamiken und Mechanismen zwischen involvierten Akteurinnen und Akteuren zu begreifen (vgl. auch Kirchhoff et al. 2018: 122). Für die vorliegende Untersuchung sowohl der Perspektiven von Personen verschiedener Akteursgruppen (vgl. Unterfragestellung 1 und 2), als auch im Hinblick auf die Frage nach den Kräfteverhältnissen zwischen diesen Akteursgruppen erscheint deshalb die Anwendung eines Forschungsdesigns gewinnbringend, welches sich als multiperspektivische Perspektive auf Case Studies begreift.

Nicht zuletzt lehnt sich das Forschungsdesign an das Vorgehen der *Grounded Theory* (Strauss / Corbin 1996; Strübing 2014) an. Obschon in der vorliegenden Masterarbeit theoretische Ansätze und empirische Erkenntnisse linear dargestellt werden, wurden diese in einem insbesondere für ethnographische Herangehensweisen typischen „zirkulären Ablauf“ (Breidenstein et al. 2013: 45) erarbeitet. Ein „Hin- und Herpendeln zwischen induktivem und deduktivem Denken“ (Strauss / Corbin 1996: 89) erlaubte mir, während des Forschungsprozesses für das empirische Erkenntnisinteresse relevante Fragen zu stellen und gleichzeitig ausgehend von den gesammelten Daten, *induktiv* theoretische Zugänge zu erschliessen. Dieser Aspekt erweist sich auch im Hinblick auf das analytische Vorgehen als zentral. Bevor ich darauf eingehe, werden im nächsten Unterkapitel die zu untersuchenden Fälle, der Feldzugang sowie Hinweise zu meiner Rolle als Forschende dargelegt.

## 6.2 Vier Deportationsprozesse: Feldbeschreibung, Zugang und Reflexion

Im Folgenden wird im ersten Unterkapitel dargelegt, wie die Fälle ausgewählt wurden und ein Einblick in die zu untersuchenden Deportationsprozesse gegeben. Im zweiten Unterkapitel wird der Zugang zu den involvierten Akteurinnen und Akteuren beschrieben, worauf das Kapitel mit einer Auseinandersetzung mit forschungsethischen Überlegungen und meiner Rolle als Forschende im Feld schliesst.

### 6.2.1 *Vier Deportationsprozesse im Zentrum der Untersuchung: Sampling und Feldbeschreibung*

Um die zu untersuchenden Deportationsprozesse auszuwählen, wurde ein theoretisches Sampling nach Strauss und Corbin (1996: 150) angewendet, das anhand spezifischer Kriterien geplant wurde. Sie ergaben sich einerseits aus der theoretischen Auseinandersetzung sowie der Lektüre des Forschungsstandes und andererseits aus der parallelen Analyse im Verlauf der Datenerhebung. Zentral hierfür war zum einen der geografisch-institutionelle Faktor, indem sich alle Fälle im selben kantonalen Kontext situieren. Ausserdem wurden in der Auswahl der Deportationsprozesse sowohl Familien als auch Einzelpersonen berücksichtigt<sup>46</sup>. Auf rechtlicher Ebene wurde zwischen zwei Arten von Wegweisungen unterschieden: das Nichteintreten aufgrund des Dublin-Abkommens und ein negativer Asylentscheid. Ursprünglich war ausserdem geplant, sowohl Fälle, in denen die betroffene Person eine Aufenthaltsbewilligung erhielt, als auch Fälle, in denen Betroffene ausgeschafft wurden (und nicht wieder in die Schweiz zurückkehrten), zu untersuchen. Im Verlauf der Untersuchung stellte sich der Zugang zu Personen, die ausgeschafft wurden, als schwierig heraus. Stattdessen wurden deshalb im vorliegenden Sampling Fälle ausgewählt, in denen die Betroffenen eine – zumindest vorläufige – Bleibeperspektive erhalten haben und Fälle, bei denen der Ausgang des Deportationsprozesses noch nicht voraussehbar ist<sup>47</sup>.

Basierend auf diesen Kriterien und Überlegungen kam das in der Tabelle 1 dargelegte Sampling der vier in der vorliegenden Arbeit untersuchten Fälle zustande.

---

<sup>46</sup> In der Literatur wird darauf hingewiesen, dass es für die mobilisierten Mittel gegen eine Deportation als relevant erweisen kann, ob es sich um Einzelpersonen oder Familien handelt (Kirchhoff et al. 2018: 125; Rosenberger / Winkler 2013: 122, 129; Achermann 2013; siehe Kapitel 3).

<sup>47</sup> An dieser Stelle sei allerdings darauf hingewiesen, dass Asylsuchende, selbst wenn diesen ein Aufenthaltsrecht gewährt wurde (sei dies eine F- oder B-Bewilligung), dennoch „deportierbar“ (De Genova 2002: 429) bleiben. Gemäss Anderson et al. ist ein „unconditional right of residence“ (2011: 548) Staatsbürgerinnen und -bürgern vorenthalten. Besonders deutlich wird dies in einer vorläufigen Aufnahme, die explizit als „Ersatzmassnahme“ (Staatssekretariat für Migration SEM 2017d) deklariert wird.

Betroffene Person	Familie oder Einzelperson	Rechtlicher Kontext	Aktueller Stand
Junger Mann aus dem Westbalkan, Arian	Einzelperson	Abgewiesenes Asylgesuch	N-Ausweis, Entscheid BVGer ausstehend
Frau aus Ostafrika, Janis	Einzelperson	Abgewiesenes Asylgesuch	N-Ausweis, Entscheid SEM ausstehend
Mann aus Nordwestafrika, Kahil	Einzelperson	Abgewiesenes Asylgesuch, Heirat	Aufenthaltsbewilligung B
Mutter, Mariam und ihr damals sechsjähriger Sohn, Ambessa aus Nordostafrika	Familie	Dublin, NEE, geplante Rückschaffung in ein südeuropäisches Land	N-Ausweis, Entscheid SEM ausstehend

Tabelle 1: Übersicht zu den untersuchten Fällen

Im Fokus der empirischen Untersuchung stehen damit die Deportationsprozesse von insgesamt fünf Personen, deren Asylgesuch in einem ersten Schritt abgelehnt respektive darauf nicht eingetreten wurde und für deren Bleiberecht sich zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure einsetzten oder dies immer noch tun. Sie werden nachfolgend skizziert.

### Der Wegweisungsprozess von Arian

Der erste zu untersuchende Fall dreht sich um einen jungen Mann aus einem Westbalkanstaat, den ich Arian nenne. 2015 stellt er in der Schweiz ein Asylgesuch, weil er gemäss seinen Angaben Distanz von der Ermordung seiner Schwester gewinnen wollte<sup>48</sup>. Seine Schilderungen zu diesem Vorfall werden in einem ersten Asylgesuch seitens der zuständigen Sachbearbeitenden des SEM sowohl im Hinblick auf Asyl als auch hinsichtlich einer vorläufigen Aufnahme als zu wenig relevant kategorisiert und das Asylgesuch wird abgelehnt. Nachdem er gegen diesen Entscheid erfolglos Beschwerde einreicht, nimmt er Kontakt mit einer Anlaufstelle für abgewiesene Asylsuchende und Sans Papiers auf<sup>49</sup>. Mit Hilfe eines Mitarbeitenden der Anlaufstelle, Fabio, reicht Arian ein Wiedererwägungsgesuch ein. 2016 reist sein Bruder ebenfalls in die Schweiz ein, um aus denselben Gründen ein Asylgesuch zu stellen. Das Wiedererwägungsgesuch Arians wird deshalb gemeinsam mit dem Asylgesuch seines Bruders behandelt. Seitens des SEM werden die Ausführungen der Brüder allerdings als unglaubhaft kategorisiert und das Gesuch deshalb im Jahr 2017 abgelehnt. Gemeinsam mit Fabio reicht Arian erneut Beschwerde beim BVGer ein. Arian darf den bis dato ausstehenden Entscheid in der

<sup>48</sup> Im Interview mit Arian, auf das ich im Kapitel 8.1.2 noch genauer eingehen werde, erzählt er, wie zwei seiner Schwestern von „Kriminellen“ zur Prostitution gezwungen worden seien. Weil eine andere Schwester deswegen bei der Polizei Anzeige erstattete, sei sie von diesen Kriminellen umgebracht worden.

<sup>49</sup> Im Folgenden verweise ich auf die Anlaufstelle für abgewiesene Asylsuchende und Sans Papiers auch als „die Anlaufstelle“.

Schweiz abwarten. Sein Bruder reist noch vor Eingabe der Beschwerde in sein Herkunftsland zurück.

### **Der Wegweisungsprozess von Janis**

Der zweite Fall fokussiert den Wegweisungsprozess einer Frau aus Ostafrika, Janis. Um für ihre Familie Geld zu verdienen, lässt sich Janis 2013 in ein arabisches Land vermitteln, wo sie entgegen ihren Erwartungen in ein Zwangsarbeitsverhältnis gerät. Als sie 2015 mit der Familie, bei der sie als Hausangestellte arbeitete, in die Schweiz reist, flüchtet sie und stellt in einem Empfangszentrum ein Asylgesuch. Wie das Gesuch Arians wird auch ihr Gesuch um Asyl seitens des SEM abgelehnt. Nachdem sie zwei Mal vergebens Beschwerde gegen diesen Entscheid einreicht, wird der Wegweisungsentscheid im Jahr 2016 rechtskräftig. Beinahe gleichzeitig werden in ihrem Herkunftsland ihre Kinder und die Mutter umgebracht<sup>50</sup>, woraufhin sie eine schwerwiegende, psychische Krise erleidet. Sie wendet sich an dieselbe Anlaufstelle wie Arian. Ein Mitarbeiter verweist sie direkt an eine Psychiaterin. Sie wird sodann während sechs Monaten stationär behandelt. Gemeinsam mit verschiedenen Mitarbeitenden der Anlaufstelle reicht Janis ein neues Asylgesuch ein. Der Vollzug der Wegweisungsverfügung wird gestoppt. Wie im Fall von Arian ist der Entscheid des Gesuchs bis dato hängig.

### **Vom Ausschaffungsprozess zum Heiratsvisum Kahils**

Der dritte zu untersuchende Deportationsprozess dreht sich um Kahil. Im Gegensatz zur Situation Arians und Janis' ist der Wegweisungsentscheid Kahils rechtskräftig. 2012 reist er aus Nordwestafrika in die Schweiz ein, um ein Asylgesuch zu stellen. Als das Gesuch abgelehnt wird, bleibt er ohne Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz, wo er aufgrund eines fehlenden Laissez-Passers nicht ausgeschafft werden kann. Geduldet und Nothilfebeziehend wohnt er in einem Asylzentrum und lernt dort 2014 Zaida kennen. Weil Zaida aufgrund ihrer Tätigkeit als Menschenrechtsaktivistin befürchtet, nicht in ihr Herkunftsland in Vorderasien zurückkehren zu können, stellt sie in der Schweiz ein Asylgesuch und erhält 2015 Asyl (B-Ausweis). Zaida und Kahil möchten heiraten und sind deshalb bestrebt, für Kahil eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten. Gleichzeitig scheint das SEM um ein Laissez-Passer bemüht, welches nach mehrmaligen Versuchen ausgestellt wird. Als Kahil und Zaida bei der Gemeinde vorstellig werden, um sich über die Möglichkeiten für ein Aufenthaltsrecht zu informieren, wird Kahil verhaftet und in Ausschaffungshaft gebracht. Dort verbringt er drei Monate. Während dieser Zeit ist Zaida, zusammen mit anderen zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren, darunter auch ihre damalige

---

<sup>50</sup> Sowohl Janis, Angestellte der Anlaufstelle als auch eine Mitarbeiterin einer Fachstelle für Zwangsarbeit gehen davon aus, dass dieser Mord auf den Vermittler des Zwangsarbeitsverhältnis zurück geht.

Mitbewohnerin Simone, bemüht, anhand verschiedener Mittel eine Freilassung und ein Bleiberecht für Kahil zu bewirken. Nicht zuletzt stehen Zaida und Simone dafür in Kontakt mit dem Leiter einer Migrationsbehörde, Herr Huber. Nach drei Monaten in Ausschaffungshaft reist Kahil in sein Herkunftsland aus, wo er schliesslich einen Antrag für ein Heiratsvisum stellt. Der Antrag wird von Herrn Huber bewilligt. Ein halbes Jahr später kann Kahil in die Schweiz zurück einreisen, wo er Zaida standesamtlich heiratet und eine Aufenthaltsbewilligung erhält.

### **Dublin-Rückführung und Kirchenasyl von Mariam und Ambessa**

Im letzten Fall steht der Deportationsprozess von Mariam und Ambessa im Zentrum. Sie sind eine aus Nordostafrika stammende Mutter und ihr damals sechsjähriger Sohn, die 2015 im Rahmen des Dublin-Abkommens in der Schweiz einen Nichteintretensentscheid erhalten haben. Diesen Entscheid fechtet die Mutter, Mariam, mithilfe einer Rechtsberatungsstelle erfolglos an. In ihrem Bestreben, dennoch nicht in das südeuropäische Land zurückreisen zu müssen, wo sie gemäss den Schweizer Behörden zum ersten Mal registriert wurden, wendet sie sich mit Hilfe einer Freundin an die Anlaufstelle für abgewiesene Asylsuchende und Sans Papiers. Ein Mitarbeiter der Anlaufstelle initiiert gemeinsam mit Angehörigen einer Kirchgemeinde ein Kirchenasyl (siehe Kapitel 3.2.3), wo die beiden für fünf Wochen wohnen. Als die sechsmonatige Frist zur Überstellung in das südeuropäische Land verstreicht und die Polizei sie nicht für eine Rückführung abholt, können sie in der Schweiz ein Asylgesuch stellen und erhalten – zumindest vorläufig – eine Bleibeperspektive. Auch hier sei erwähnt, dass Mariam und Ambessa bis heute im Asylverfahren sind.

Diese relativ grob skizzierten Fälle bilden den empirischen Fokus der vorliegenden Untersuchung. Im Sinne eines multiperspektivischen Vorgehens, wie es im vorangehenden Kapitel dargelegt wurde, werden sie aus der Perspektive verschiedener involvierter Akteurinnen und Akteure analysiert. Im nächsten Kapitel wird der Zugang zu diesen Akteurinnen und Akteuren dargelegt, welcher die Erhebung des im Kapitel 6.3 dargelegten Datenkorpus ermöglichte.

#### *6.2.2 Zugang zu den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren im Deportationsprozess*

Die oben dargelegten Deportationsprozesse unter Berücksichtigung verschiedener Akteursperspektiven zu untersuchen, impliziert auch, zu verschiedenen Akteurinnen und Akteuren einen Zugang zu erhalten. Weil sie den Einstiegspunkt in die Untersuchung der jeweiligen Fälle konstituierten, möchte ich nachfolgend in einem ersten Schritt auf den Zugang zu den zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren eingehen. Davon ausgehend gehe ich auf die Kontaktaufnahme mit den betroffenen Personen ein. Im letzten

Schritt lege ich die Vorgehensweise zur Interviewanfrage für behördliche Akteurinnen und Akteure dar sowie die Anfrage für Experteninterviews.

Um für die vorliegende Arbeit relevante Fälle zu finden, recherchierte ich in einem ersten Schritt in Zeitungsarchiven<sup>51</sup> und auf relevanten Internetseiten (beispielsweise von Kollektiven, Beratungsstellen etc.) zu Fällen, in denen sich zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure für ein Aufenthaltsrecht abgewiesener Asylsuchender einsetzten. Weiter nahm ich Kontakt mit Mitgliedern von Kollektiven und Beratungsstellen auf und schilderte verschiedenen Personen mein Forschungsanliegen. Ein Mitglied eines Kollektivs, das sich auf individueller und politischer Ebene für das Bleiberecht von abgewiesenen Asylsuchenden einsetzt, ermöglichte daraufhin die Kontaktaufnahme mit Zaida und Kahil. Aus der Recherche in Zeitungsberichten ging der Kontakt zur reformierten Kirchgemeinde hervor, die sich für das Aufenthaltsrecht der kleinen Familie aus Nordostafrika einsetzte. Hierfür habe ich einen Pfarrer der Kirchgemeinde direkt kontaktiert.

Um ausserdem Fälle zu berücksichtigen, denen keine mediale Aufmerksamkeit zukam, wandte ich mich an die oben erwähnte Anlaufstelle für abgewiesene Asylsuchende und Sans Papiers. In einer E-Mail beschrieb ich den Mitarbeitenden der Anlaufstelle mein Forschungsanliegen und bekundete mein Interesse an ihrer Tätigkeit. Nach einem gemeinsamen Treffen erklärte sich ein Mitarbeitender bereit, mich in der Suche nach passenden Fällen zu unterstützen. Daraus ergaben sich die Kontakte zu Arian und Janis, die von verschiedenen Mitarbeitenden und Freiwilligen der Anlaufstelle in ihrem Bestreben um eine Aufenthaltsbewilligung unterstützt werden.

Gleichzeitig war ich in der Anlaufstelle insbesondere von September 2017 bis März 2018 jeweils einmal pro Woche freiwillig tätig. Für die vorliegende Untersuchung erwies sich dieses Vorgehen insofern als zentral, als dass ich dadurch Einblick in die Arbeitsweise der Anlaufstelle erhielt. Mit den Worten Küffners erlaubt es diese

längerfristige Begleitung der Akteur\_innen, nicht ausschliesslich zu Interviewzwecken, sondern auch für (informelle) Gespräche, [...] ein Gefühl für die Kontexte zu entwickeln, [...] beim Unvorhergesehenen dabei zu sein (2017: 227).

Gerade informelle Gespräche mit den Mitarbeitenden der Anlaufstelle sowie den Personen, die sich an die Anlaufstelle wandten, eröffneten Einsichten in die Komplexität und

---

<sup>51</sup> Eine Recherche in Zeitungs- und Onlineberichten erweist sich insbesondere deshalb als relevant, als dass gemäss Kirchhoff et al. (2018: 124) Protestbewegungen in vielen Fällen an die Öffentlichkeit gehen, um den Druck auf die Behörden zu erhöhen.

Diversität von Asylbiografien. Darauf und auf meine Rolle als Forschende im Feld werde ich im nächsten Kapitel nochmals eingehen.

Den dargelegten Zugängen zum Feld – der Recherche in Zeitungsarchiven, der Kontaktaufnahme mit Mitgliedern von Kollektiven sowie der freiwilligen Tätigkeit in der Anlaufstelle – ist gemein, dass der Kontakt und damit der Feldzugang in einem ersten Schritt über die Akteursgruppe der zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure etabliert wurde. In allen Fällen wurde zunächst geklärt, inwiefern die betroffene Person oder Familie interessiert und bereit sein könnte, an der Untersuchung teilzunehmen und welche Chancen und allfällige Problematiken sich aus der Teilnahme für die Betroffenen in ihrer ganz spezifischen Situation ergeben könnten<sup>52</sup>. In diesem Sinne sind die Mitarbeitenden der Anlaufstelle, der reformierte Pfarrer sowie das erwähnte Mitglied eines Kollektivs als „Gatekeeper“ (Breidenstein et al. 2013: 52) zu verstehen. Dies wurde insbesondere hinsichtlich der Untersuchung des Deportationsprozesses der Familie aus Nordostafrika deutlich: Mitglieder der Kirchgemeinde erwähnten explizit, dass sie eine Kontaktaufnahme zu Mariam und Ambessa nicht gewähren würden, wenn Personen interessiert an den Fluchtgründen der Familie seien<sup>53</sup>.

Der Zugang zu den betroffenen Personen über die Kontakte mit den zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren, die sie unterstützten, zu etablieren, erlaubte weiter ein Vertrauensverhältnis zu den Betroffenen herzustellen (vgl. Sánchez-Ayala 2012: 119). So hat beispielsweise ein Mitarbeiter der Anlaufstelle, mit dem ich im Rahmen des freiwilligen Engagements regelmässig Kontakt hatte, im Vorfeld der Gespräche die nötige Vertrauensbasis für die Interviews mit Arian und Janis geschaffen. In den Gesprächen schienen sich beide wohl genug zu fühlen, um mit mir über ausgesprochen persönliche und teilweise traumatisierende Erlebnisse zu sprechen. Nicht zuletzt ermöglichte gerade dieses Vertrauensverhältnis, dass ich in ihre Akten und gesammelten Dokumente Einblick erhalten durfte und so Zugang zur Argumentationsweise der zuständigen Behörden – insbesondere des SEM und des BVGer – erhielt.

---

<sup>52</sup> An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass nicht alle Versuche, Betroffene oder zivilgesellschaftliche Akteurinnen oder Akteure für die Untersuchung zu gewinnen, erfolgreich waren. So stiess ich beispielsweise über Zeitungsartikel und Blog-Einträge auf einen Fall, den ich als interessant erachtete, weil sich ein Kollektiv mit verschiedenen Protestmitteln für das Bleiberecht eines Mannes einsetzte. Als ich für die Untersuchung ein Mitglied dieses Kollektivs kontaktierte, lehnte sie allerdings ab, weil sie davon ausging, dass der betroffene Mann nicht mehr über seinen Widerstand gegen die drohende Deportation und sein Erleben während dieser Zeit sprechen möchte. Das Mitglied des Kollektivs befürchtete ausserdem, dass es für diese Person unter Umständen zu belastend sein könnte, sein Erleben nach dem Wegweisungsentscheid zu schildern.

<sup>53</sup> Meiner Anfrage stimmten sie zu, weil sich das Erkenntnisinteresse auf die Ereignisse in der Schweiz fokussiert.

Um in der Untersuchung der Deportationsprozesse von Mariam und Ambessa sowie Kahils die Perspektive der zuständigen Behörden miteinzubeziehen, wurde zunächst das Einverständnis der Betroffenen zu diesem Schritt eingeholt. Daraufhin kontaktierte ich per E-Mail jene behördlichen Akteurinnen und Akteure, deren Perspektive sich aus den Gesprächen mit sowohl den abgewiesenen Asylsuchenden als auch den Personen, die sich für sie einsetzten, als interessant erwies: Herr Huber, ein Leiter einer Migrationsbehörde und Herr Scheiber, ein Regierungsrat des Kantons. Um zu verhindern, dass diese die Interviewanfrage aus Gründen des Datenschutzes ablehnten, fokussierte die Anfrage ihre professionelle Tätigkeit im Bereich der Wegweisungen und des Vollzugs und die Frage, wie sie damit umgingen, wenn ihr Handeln von zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren kritisiert wird. Beide stimmten der Anfrage zu. Herr Scheiber bat ausserdem Frau Rohn, eine verantwortliche Angestellte der Migrationsbehörde für den Bereich 'Rückkehr', das Gespräch zu begleiten. Er wünschte weiter, die Fragen im Voraus zu erhalten. Im Vorfeld des Gesprächs liess ich ihm und Frau Rohn deshalb vier übergeordnete Fragen zukommen, die im Fokus des Gesprächs stehen sollten. Der Leitfaden wurde nicht mitgesendet.

Nicht zuletzt habe ich sowohl einen Juristen einer Kontaktstelle für Zwangsmassnahmen als auch zwei Mitarbeitende einer Beratungsstelle für Personen ohne geregelten Aufenthalt für Experteninterviews angefragt, für das sie sich ohne weitere Nachfragen bereit erklärten.

Bevor ich auf den Datenkorpus eingehe, der sich aus diesen Zugängen ergab, möchte ich innehalten und einige Reflexionen zu meiner Rolle als Forschende im Feld und zu anderen forschungsethischen Überlegungen anbringen.

### *6.2.3 Reflexion meiner Rolle als Forschende und forschungsethische Überlegungen*

In diesem Kapitel gehe ich auf zwei Aspekte zum Forschungsvorgehen genauer ein: Einerseits ergibt sich besonders aus der Tatsache, dass ich selbst im Forschungsfeld tätig war, das Desiderat, mich mit meiner Rolle als Forschende im Feld auseinanderzusetzen. Danach folgen forschungsethische Überlegungen, die sich im Zusammenhang mit der verletzlichen<sup>54</sup> Situation der betroffenen Personen ergeben (vgl. Düvell et al. 2010: 230).

Um meine Rolle im Feld zu beschreiben, möchte ich zunächst das Tätigkeitsfeld der Anlaufstelle grob umreissen. Die Anlaufstelle für abgewiesene Asylsuchende und Sans Papiers ist als Verein organisiert und wird spendenfinanziert. Die Mitarbeitenden sind zum grössten Teil freiwillig tätig und verfügen über Berufserfahrung im Bereich Asyl und haben

---

<sup>54</sup> Düvell et al. beschreiben ‚verletzliche Personen‘ wie folgt: „They are at risk from various more powerful members of their peer group or other social groups, sometimes from authorities and enforcement agencies [...] and may suffer from violations of human rights.“ (2010: 230).

teilweise einen juristischen Hintergrund. Ebenfalls in der Anlaufstelle tätig sind mehrere Freiwillige, die teilweise ebenfalls über asylspezifische Berufskennntnisse verfügen. Gemäss den Angaben eines Mitarbeitenden definiert sich die Anlaufstelle als subsidiär. Gerade in Fällen, in denen Angestellte einer Rechtsberatungsstelle dem Erfolg einer Beschwerde zu wenig Chancen beimessen, übernehmen Mitarbeitende der Anlaufstelle das Verfassen dieser Beschwerde<sup>55</sup>. Für ihre Arbeit verlangen die Angestellten von den Betroffenen kein Honorar.

Wie oben beschrieben, habe ich mit der Anlaufstelle Kontakt aufgenommen, um einerseits den Zugang zum Feld zu etablieren und andererseits durch das Involviertwerden im Feld Einblick in verschiedene Prozesse und Diskurse zu erhalten (vgl. Küffner 2017). Im Folgenden gliederte sich meine Tätigkeit in und um die Anlaufstelle in zwei Teile: Zum einen ergaben sich daraus die Kontakte zu Janis und Arian. Mit beiden hatte ich ausschliesslich im Rahmen der vorliegenden Arbeit Kontakt und agierte deshalb in erster Linie als Forschende. Düvell et al. (2010: 233) weisen hierzu darauf hin, dass Personen ohne geregelten Aufenthalt teilweise die Beziehung zu den Forschenden aufrechterhielten und für verschiedene persönliche Anfragen an sie gelangten. Eine solche Situation ergab sich allerdings in der gesamten Untersuchung nicht. Dies lässt sich dadurch erklären, dass alle Betroffenen bereits Unterstützung von verschiedenen Personen und Institutionen erhielten.

Zum anderen war ich als Freiwillige in der Anlaufstelle mit verschiedenen Aufgaben betraut, wie dem Schreiben von Stiftungsgesuchen für Ausbildungsbeiträge oder Vorarbeiten zum Verfassen verschiedener Gesuche und Beschwerden (bspw. Erfassen von Migrationsbiografien, Sammeln und Sortieren von Unterlagen, etc.). Ausserdem war ich für die Anlaufstelle an einem Mittagstisch für abgewiesene Asylsuchende und Sans Papiers tätig. Sowohl in der freiwilligen Arbeit in der Anlaufstelle als auch am Mittagstisch trat ich in erster Linie in der Rolle als Freiwillige auf und wurde als solche wahrgenommen. Dennoch war auch diese Tätigkeit für die vorliegende Forschung relevant, weil sich dadurch Aspekte eröffneten, die ich zu Beginn der Untersuchung nicht in diesem Ausmass antizipierte. Auffallend war insbesondere die Prekarität der Lebenssituation von Menschen ohne sicheren Aufenthaltsstatus sowie die Omnipräsenz der daraus resultierenden psychischen Belastung. Diese Beobachtung war nicht zuletzt massgeblich für die

---

<sup>55</sup> Wie Miaz (2017b: 5–7) darlegt, sehen sich Mitarbeitende in Rechtsberatungsstellen aufgrund begrenzter Ressourcen gezwungen, zu selektionieren, welche Fälle sie annehmen und welche nicht. Der Tätigkeitsbereich der Mitarbeitenden und Freiwilligen beinhaltet deswegen zu einem grossen Teil das Verfassen von Beschwerden für abgewiesene Asylsuchende, für die eine Rechtsberatungsstelle keine Beschwerden verfassen kann oder will. Dazu kommen allerdings weitere Bereiche wie die Beratung im Bereich Rückkehrhilfe, Unterstützung bei Stiftungsanträgen oder die Vermittlung medizinischer Unterstützung.

Auseinandersetzung mit Ansätzen zur Logik der Humanität, welche ich im Kapitel 4.2.2 diskutierte. Darüber hinaus ist sie relevant für die Berücksichtigung forschungsethischer Überlegungen (siehe unten).

Um in der vorliegenden Masterarbeit trotz dieser Doppelrolle, die ich teilweise im Feld einnahm, analytische Distanz (vgl. Breidenstein et al. 2013: 109) zu gewinnen, erscheint mir einerseits das Verfassen eines Forschungstagebuchs zentral. Der Miteinbezug dieser Notizen in die Analyse ermöglichte nicht nur, den Daten eine weitere Perspektive hinzuzufügen, sondern mich auch mit meiner eigenen Wahrnehmung kritisch auseinanderzusetzen (vgl. Mayring 2002: 82; Strauss / Corbin 1996: 169–175). Andererseits erwies sich der Miteinbezug der Perspektive der Akteurinnen und Akteure der zuständigen Behörden als einsichtsvoll und lässt Platz für divergierende Wahrnehmungen.

Ausserdem, und gerade weil Deportationen in Anlehnung an Gibney auch eine „cruel power“ (2008: 147) darstellen können, erwies es sich als Herausforderung, in der Untersuchung nicht nur analytische Distanz zu gewinnen, sondern auch mit den teilweise äusserst brutalen Erzählungen der Betroffenen persönlich umzugehen. Beinahe alle befragten abgewiesenen Asylsuchenden benötigen aufgrund traumatischer Ereignisse in ihrem Leben psychologische Unterstützung. Sowohl hinsichtlich der analytischen Distanz und der Auseinandersetzung mit der eigenen Position im Feld als auch in Bezug zum „personal coping“ (Achermann 2009: 69) hat sich in der vorliegenden Untersuchung das zirkuläre Vorgehen und damit der Wechsel zwischen theoretischen Ansätzen und empirischer Forschung als hilfreich erwiesen (siehe Kapitel 6.1). Dies nicht nur, um fortlaufend über die eigene Rolle zu reflektieren, sondern auch um die Erzählungen der betroffenen Personen als Teil eines breiteren Kontextes verorten zu können.

Darüber hinaus erscheint es in Anlehnung an von Unger et al. (2014) und Düvell et al. (2010) insbesondere bei der Forschung mit verletzlichen Personen angebracht, forschungsethische Anliegen zu berücksichtigen. Rekurrierend auf die forschungsethische Perspektive von Unger et al.'s (2014: 2) war es mir in Anbetracht der verletzlichen Situation der betroffenen Personen ein Anliegen, ihr Wohlergehen zu jeder Zeit zu berücksichtigen (vgl. Sánchez-Ayala 2012: 117). Dies implizierte, potentielle Risiken zu antizipieren, die sich für sie aus der Teilnahme an der Untersuchung ergeben könnten (siehe auch Düvell et al. 2010: 230). Dieser Aspekt scheint mir nicht nur im Hinblick auf den Zugang zum Feld, sondern auch für den gesamten Zeitraum der Forschung und einer Veröffentlichung der Ergebnisse ein zentraler Faktor zu sein, den es zu beachten gilt.

So habe ich in der vorliegenden Arbeit auf die spezifische Nennung des Kantons, in dem sich die Fälle situieren, sowie der Namen<sup>56</sup> als auch der Herkunftsländer der Personen verzichtet. Während sich diese Vorgehensweise in einem ersten Schritt im Hinblick auf den Zugang zu den zuständigen Behörden ergab<sup>57</sup> (vgl. auch Eule 2014), erwies sich letztlich die Berücksichtigung der Situation der betroffenen Personen als ausschlaggebend für die Entscheidung der verschiedenen Anonymisierungen. Dies insbesondere deshalb, weil zwei der untersuchten Fälle bis heute noch nicht abgeschlossen sind – über die Beschwerde Ariens beim BVGer respektive das zweite Asylgesuch von Janis wird derzeit noch entschieden. Der Fall zum Deportationsprozess der kleinen Familie aus Nordostafrika wird für die vorliegende Untersuchung insofern als abgeschlossen erachtet, weil sich die Analyse auf den Vollzugsprozess und die Durchführung des Kirchenasyls konzentriert.

Wie ausserdem in der Darlegung des Datenkorpus im Kapitel 6.3 ersichtlich wird, wurde mit Akteurinnen und Akteuren aus den zuständigen Behörden im Fall von Arian und Janis keine Interviews geführt, sondern lediglich Briefe und Dokumente zur Analyse herbeigezogen. Wie auch im Hinblick auf die Anonymisierung stellt erster und gewichtigster Grund für dieses Vorgehen dar, dass beide Fälle bis dato noch nicht entschieden, respektive immer noch in einem Entscheidungsprozess sind. Aus diesem Grund wurde es als nicht sinnvoll erachtet, als Forschende den Kontakt mit den zuständigen Akteurinnen und Akteuren zu suchen, um die Möglichkeit einer allfälligen Beeinflussung des Deportationsprozesses durch meine Forschung zu vermeiden. Gleichzeitig bleiben aus diesem Grund Einblicke in die hintergründigen Argumentationsweisen und Überlegungen dieser Akteurinnen und Akteure verwehrt.

Abschliessend soll diese Darlegung der forschungsethischen Überlegungen und die Auseinandersetzung mit meiner Rolle als Forscherin Transparenz gegenüber Leserinnen und Lesern schaffen, wenn ich nachfolgend einen Überblick über die im Rahmen der Feldforschung erhobenen Daten biete.

---

<sup>56</sup> Bei den aufgeführten Namen handelt es sich um willkürlich zugeordnete Pseudonyme.

<sup>57</sup> Von einem Regierungsrat des Kantons Zürich oder einer Angestellten des Neuenburger Migrationsamtes zu sprechen, hätte eine Anonymisierung beinahe verunmöglicht. Wie sich später zeigen würde, zeigten sich die befragten Akteurinnen und Akteure der zuständigen Behörden gegenüber meiner Gesprächsanfrage sehr offen und wiesen teilweise sogar darauf hin, dass ich die Gespräche nicht anonymisieren müsse. Es stellt sich hierzu allerdings dennoch die Frage, ob sie im Gespräch wie auch gegenüber meiner Anfrage gleichermassen offen gewesen wären, wäre die Anonymisierung nicht gegeben gewesen.

### 6.3 Datenkorpus

Im Rahmen der Feldforschung wurden zehn problemzentrierte Interviews mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren, Personen aus zuständigen Behörden und den Betroffenen selbst sowie zwei Experteninterviews geführt (vgl. Mayring 2002). Die Interviews wurden offen und halbstrukturiert gestaltet, was einerseits den Befragten erlaubte, auch Aspekte, die nicht direkt befragt werden, einzubringen und gleichzeitig einen thematischen, problemzentrierten Rahmen des Gesprächs setzte (ebd.: 67–69). Ein Gesprächsleitfaden, der für jedes Gespräch angepasst wurde, diente letzterem Aspekt als Unterstützung (ebd.: 69; Strauss / Corbin 1996: 152). Während der Fokus der Gespräche mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren sowie mit den Betroffenen auf dem jeweiligen Fall lag, wählte ich für die Gespräche mit den behördlichen Akteurinnen und Akteuren einen anderen Ansatz. Um nicht zuletzt ihr berufliches Selbstverständnis und ihre Selbstpositionierung im Feld zu erschliessen, stieg ich in die Gespräche ein, indem ich sie nach den ihnen zugetragenen Aufgaben im Bereich der Wegweisungen und dem Vollzug befragte. Ausgehend davon wandte sich das Gespräch verschiedenen Fällen des zivilgesellschaftlichen Widerstandes zu. Auf die hier zu diskutierenden Fälle kam ich letztlich mit Bezug auf Zeitungsartikel zu sprechen, indem ich fragte, wie sie damit umgehen würden, wenn sich Personen aus der Zivilgesellschaft mit Kritik an einer drohenden Ausschaffung an die Öffentlichkeit wandten. Der Fokus der Experteninterviews richtete sich auf die zu untersuchenden Fälle und diente ausserdem dazu, eine rechtliche Expertise zum besseren Verständnis der Deportationsprozesse einzuholen.

Elf dieser Interviews wurden mit einer Tonaufnahme festgehalten. Im Gespräch mit Zaida und Kahil wurde auf den Wunsch Zaidas darauf verzichtet und stattdessen relevante Aspekte mit Notizen festgehalten. Die Interviews wurden auf Schweizerdeutsch, Hochdeutsch, Englisch und Französisch geführt<sup>58</sup>. Im Gruppeninterview mit Mariam war ausserdem ein Freund von ihr anwesend, der in ihrer Muttersprache auf Deutsch und umgekehrt übersetzte. Die Dauer der Interviews belief sich jeweils auf eine bis zwei Stunden. Die Wahl des Ortes für das Gespräch überliess ich den Interviewpartnerinnen und -Partnern. Es war mir wichtig, dass sich die befragten Personen am Ort des Interviews wohl fühlten. Die Gespräche mit den zuständigen Akteurinnen und Akteure von Behörden fanden jeweils in ihren Büros statt. Ebenfalls in ihrem Büro empfingen mich die befragten Expertinnen und Experten sowie Fabio von der Anlaufstelle und Thomas, der Pfarrer der reformierten Kirchgemeinde. Das Gruppengespräch um Mariam fand bei ihr Zuhause statt, die restlichen Gespräche in ruhigen Cafés.

---

<sup>58</sup> Die auf Schweizerdeutsch geführten Gespräche wurden beim Transkribieren auf Hochdeutsch übersetzt.

Nebst den Interviews wurden im Sinne der multiperspektivischen Herangehensweise (Achermann 2009) verschiedene Dokumente zur Analyse beigezogen und teilnehmende Beobachtungen durchgeführt. Dafür besuchte ich Podiumsdiskussionen und öffentliche Veranstaltungen zur Thematik. Ausserdem führte ich während der gesamten Erhebungsphase ein Forschungstagebuch, in dem ich Eindrücke und Beobachtungen aus den Interviews und der freiwilligen Tätigkeit in und um die Anlaufstelle festhielt.

Zu den Transkripten der Interviews und den Feldnotizen kommen BVGer-Entscheide, Briefe des SEM und der zuständigen Migrationsbehörden, Berichte von NGOs und Arztberichte sowie Gedankenprotokolle und Stellungnahmen der befragten zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure. Tabelle 2 bietet einen Überblick über die erhobenen Daten der jeweiligen Fälle. Alle Daten wurden mit einem Kürzel<sup>59</sup> versehen, das in der vorliegenden Arbeit zur Identifizierung dient.

<i>Arian</i>	<i>Janis</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>A3:</b> Interview mit Arian</li> <li>• <b>Z4:</b> Erster Teil Interview mit einem Mitglied der Anlaufstelle (Fabio)</li> <li>• <b>D18:</b> Entscheid BVGer und <b>D14:</b> Verfügung</li> <li>• <b>D13</b> und <b>D15:</b> Briefe des SEM</li> <li>• <b>D17:</b> Arztbericht</li> <li>• <b>E2:</b> Experteninterview mit einem Anwalt, u.a. zu diesem Fall</li> <li>• <b>TB2:</b> Teilnehmende Beobachtung in der Anlaufstelle und am Mittagstisch</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>A4:</b> Interview mit Janis</li> <li>• <b>Z5:</b> Zweiter Teil Interview mit einem Mitglied der Anlaufstelle (Fabio)</li> <li>• <b>D1</b> bis <b>D4:</b> Briefe des SEM</li> <li>• <b>D20</b> und <b>D21:</b> Entscheide BVGer</li> <li>• <b>D19:</b> Stellungnahme einer NGO</li> <li>• <b>D22:</b> Arztbericht</li> <li>• <b>TB2:</b> Teilnehmende Beobachtung in der Anlaufstelle und am Mittagstisch</li> </ul>
<i>Kahil</i>	<i>Mariam und Ambessa</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>A2:</b> Interview mit Zaida und Kahil</li> <li>• <b>Z3:</b> Interview mit der Mitbewohnerin von Zaida, Gründungsmitglied der Solidaritätsgruppe</li> <li>• <b>B2:</b> Interview mit einer leitenden Person der Migrationsbehörde</li> <li>• <b>D5-D8:</b> Gedankenprotokolle der Freundin von Zaida, Briefe und Stellungnahmen</li> <li>• <b>E1:</b> Experteninterview, u.a. zu diesem Fall mit einer Beratungsstelle</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>A1:</b> Gruppeninterview mit Mariam, einer Vertreterin der Kirchgemeinde und einem Freund von Mariam, Robel, der übersetzte</li> <li>• <b>Z1a</b> und <b>Z1b:</b> Interview mit einem Mitglied der Anlaufstelle (Roland)</li> <li>• <b>Z2:</b> Interview mit einem der Pfarrer</li> <li>• <b>B1:</b> Interview mit dem zuständigen Regierungsrat und der Verantwortlichen Asyl und Rückkehr des Kantons</li> <li>• <b>TB1:</b> Teilnehmende Beobachtung an einem Diskussionsabend zum Kirchenasyl</li> <li>• <b>D9-D12:</b> Briefe des SEM, der zuständigen Bundesrätin und der kantonalen Migrationsbehörde; Stellungnahmen der Kirche</li> <li>• <b>D23:</b> Handout des Diskussionsabends</li> </ul>

Tabelle 2: Überblick über den Datenkorpus

Wie diese Daten in der vorliegenden Untersuchung analysiert wurden, wird im nächsten Kapitel dargelegt.

<sup>59</sup> A steht für „Asylsuchende Person“, B für „Behörden“, Z für „zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure“, E für „Expert oder Expertin“, D für „Dokument“ und TB für „teilnehmende Beobachtung“.

## 6.4 Analytisches Vorgehen

Die erhobenen Daten – Transkripte der Interviews, Feldnotizen und Dokumente – wurden mithilfe der Software MAXQDA ausgewertet. Der Einsatz dieser Software erlaubt es, die Transkripte der Interviews mit Codes zu versehen und zusätzlich Feldnotizen und Memos direkt in den Transkripten anzubringen. Damit können die Daten fortlaufend übersichtlich organisiert und geordnet werden (Breidenstein et al. 2013: 112). Ausserdem können die Codes, die entlang der verschiedenen Analyseschritte generiert und dem Material zugewiesen wurden, sortiert und miteinander verbunden werden (ebd.: 135).

Die Codierung und Analyse der Transkripte, Dokumente und Feldnotizen orientierte sich am Vorgehen der Grounded Theory nach Strauss und Corbin (1996). Während des Analyseprozesses, der von der Erhebung der ersten Daten bis hin zum Schreibprozess reichte, wurden verschiedene Formen des Codierens angewendet. Besonders während der Erhebungsphase wurden anhand eines offenen Codierens zentrale Aspekte aus den Daten herausgearbeitet. Ausserdem wurde ein selektives Codieren, inspiriert durch das Prinzip der „doppelten Relevanz“ nach Breidenstein et al. (2013), angewendet. Eine doppelte Relevanz kommt gemäss den Autoren jenen Themen zu, die „einerseits *in* den Daten und in den erkennbaren Relevanzen des Feldes gründen und [...] andererseits *für* den wissenschaftlichen Diskurs anschlussfähig“ (ebd.: 118, Hervorhebung im Original) sind.

In einem letzten Schritt, der insbesondere nach der Datenerhebung erfolgte – nicht zuletzt, um analytische Distanz zum Feld zu gewinnen (vgl. Kapitel 6.2.3) –, wurden die Daten ausserdem axial codiert (Strauss / Corbin 1996: 76). Dieses Vorgehen erlaubt, Beziehungen zwischen den Codes herzustellen und diese einander gegenüberzustellen. Anhand des „paradigmatischen Modells“ (ebd.: 78–88) kann der untersuchte Deportationsprozess in seinem *Kontext* und ausgehend der ihm zugrundeliegenden *Bedingungen* analysiert werden. Weil auch sie jeweils abhängig von der Interpretation der befragten Personen sind, wurde hierfür die subjektive Betrachtung der Befragten berücksichtigt. Die Bedingungen und der Kontext können weiter mit *Handlungs- und interaktionalen Strategien* verknüpft werden. Diese lassen sich schliesslich daraufhin untersuchen, welche *Konsequenzen* aus diesen Strategien resultieren. Dies wird für die vorliegende empirische Untersuchung der Rolle zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure im Deportationsprozess deshalb als besonders gewinnbringend erachtet.

In den nächsten drei Kapiteln folgt die Darlegung der Ergebnisse aus der eben beschriebenen Analyse.

## **7 Handlungsmöglichkeiten abgewiesener Asylsuchender im Deportationsprozess**

Bevor ich in den Kapiteln 8 und 9 anhand eines multiperspektivischen Vorgehens darauf eingehe, wie zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure einen Deportationsprozess beeinflussen, wird in diesem Kapitel die Rolle der abgewiesenen Asylsuchenden als Ausgangspunkt der Analyse der untersuchten vier Deportationsprozesse dargelegt. Bezugnehmend auf Küffner (2017: 229) und Bader und Probst (2018: 146) sowie in Anlehnung an Le Breton (2011) ist ihre Handlungsfähigkeit als Akteurinnen und Akteure im Deportationsprozess mit zu berücksichtigen.

Im Folgenden setze ich mich sowohl mit den Ausführungen der Betroffenen selbst als auch mit der Perspektive der befragten zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren gegenüber den Betroffenen auseinander. Darauf basierend werden im ersten Unterkapitel Grenzen der Handlungsmöglichkeiten abgewiesener Asylsuchender dargelegt. Im zweiten Unterkapitel befasse ich mich mit der Beziehung der Betroffenen zu verschiedenen zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren.

### **7.1 Zu den Grenzen der Handlungsmöglichkeiten abgewiesener Asylsuchender: Sprachhürden und Unkenntnis des Asylsystems**

In die Untersuchung der vier Deportationsprozesse steige ich ein, indem ich beim Zeitpunkt eines ersten Wegweisungsentscheids ansetze. Wie in den Kapiteln 2.2 und 4.2 dargelegt wurde, erweist sich ein solcher Entscheid als rechtliche Grundlage für den Deportationsprozess von abgewiesenen Asylsuchenden. Die Analyse der Handlungen der befragten abgewiesenen Asylsuchenden zeigt, dass alle nicht bereit waren, der Wegweisungsverfügung nachzukommen und aus der Schweiz auszureisen. Bestrebt, dennoch eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten respektive nicht in ihr Herkunftsland zurückreisen zu müssen, mobilisieren alle Betroffenen Strategien, um sich der Wegweisungsverfügung zu widersetzen. Ihre Handlungsfähigkeit (Le Breton 2011: 108) wird im Rahmen der sich ihnen bietenden Möglichkeiten deutlich: Der junge Mann aus einem Westbalkanstaat, Arian, reicht nach dem ersten negativen Asylentscheid selbstständig Beschwerde ein – weil er allerdings zu dieser Zeit noch kaum Deutsch kann, muss er seine in englischer Sprache verfasste Beschwerde übersetzen lassen. Kahil dagegen, dessen Herkunftsland in Nordostafrika liegt, reist nach dem negativen Asylentscheid im Jahr 2012 nach Deutschland aus, von wo er im Rahmen des Dublin-Verfahrens in die Schweiz zurückgeführt wird.

In diesem Zusammenhang gehe ich mit Bader und Probst (2018: 146–147) einig, dass abgewiesene Asylsuchende keinesfalls als passiv beschrieben werden können. Die dargelegten Beispiele von Kahil und Arian zeigen allerdings auch, dass ihren Handlungsmöglichkeiten durch rechtliche Grundlagen und deren Implementierung Grenzen gesetzt sind – in diesen Fällen durch die Vorgaben zur Verwendung der Amtssprache oder die Umsetzung der Dublin-Richtlinien (siehe Kapitel 2.2). Aus den Daten geht hervor, dass es allen befragten abgewiesenen Asylsuchenden nicht möglich war, die Wegweisungsentscheide sowie den Vollzug selbstständig anzufechten. Hierzu werden insbesondere zwei Hürden evident, auf die ich nachfolgend genauer eingehen möchte. Erstens weisen alle Betroffenen und auch Zaida, die sich für das Bleiberecht ihres heutigen Mannes Kahil einsetzte, auf die Problematik der Sprache hin: Weil im schweizerischen Asylverfahren Beschwerden in einer Amtssprache verfasst werden müssen, ist es für alle befragten Personen beinahe unmöglich, dies ohne Hilfe zu tun. Zweitens wird aus den untersuchten Daten deutlich, dass sie teilweise über wenig Kenntnisse der rechtlichen und institutionellen Strukturen des Schweizer Asylsystems verfügen und deshalb oftmals gar nicht wussten, *wie* sie Entscheide zur Wegweisung und dem Vollzug anfechten könnten.

Um diese beiden Aspekte zu veranschaulichen, beziehe ich mich auf den Fall von Janis, der jungen Frau aus Ostafrika. Ihr erstes Asylgesuch wird mit der Begründung abgelehnt, dass sie den Termin für die zweite Anhörung verpasst hatte<sup>60</sup>. Janis erzählt, wie sie daraufhin bemüht war, gegenüber dem SEM darzulegen, weshalb sie den Termin nicht wahrgenommen hatte. Aus den Dokumenten, die ich mit ihrer Erlaubnis einsehen durfte, geht hervor, dass ihr das SEM daraufhin rechtliches Gehör gewährte: Innerhalb von zehn Tagen kann sie in einer Amtssprache Stellung zu diesem Vorfall nehmen. Aufgrund ihrer wenigen Deutschkenntnisse sei sie allerdings auf Hilfe beim Verfassen ihrer Stellungnahme angewiesen gewesen. Aus diesem Grund habe der Leiter ihres derzeitigen Asylzentrums für sie einen Brief geschrieben. Sie schildert die Situation wie folgt:

And then ehm, when it [der Brief] came, my Chef, because it was time for closing the office. So, he just wrote for me a letter, and then he called me [...] and told me, 'I have written for you, you have to take this letter to the post because you have no time, the days are finished, you have no time<sup>61</sup>, take it', and I told him, 'maybe I tell you the reasons, you help me and also write the reasons'. Because me, I don't know how to write Deu- eh German, so he said

---

<sup>60</sup> Wie Janis im Gespräch darlegt, hat sie den Termin zur Anhörung im SEM verpasst, weil sie sich in den Daten geirrt habe. Sie führt diesen „Fehler“, wie sie es im Gespräch nennt, darauf zurück, dass sie kurz vorher von einem Asylzentrum in ein anderes umziehen musste.

<sup>61</sup> Janis merkt an, dass der Brief zum rechtlichen Gehör des SEM zuerst an ihre alte Adresse, das Asylzentrum, in dem sie vorher wohnte, geschickt worden war. Deshalb habe sie den Brief erst sehr kurzfristig vor dem Ablauf der Frist zur Einreichung ihrer Stellungnahme erhalten und stand damit unter Zeitdruck.

'no, no, that I've written, that forgive me, that I will explain to you, in the interview, in the second interview the reasons'. That's what he wrote. And me, I didn't know anything, I just took the letter to the post, and then when I took the letter I think, after two days they sent me a negative decision. (A4: 31–33)

Aus dieser Episode gehen die Sprache sowie die Unkenntnis über die rechtlichen und administrativen Abläufe als zentrale Hürden hervor. Wie das Zitat zeigt, scheint sich Janis nicht in der Position zu sehen, den Leiter des Asylzentrums um ein anderes Vorgehen zu bitten. Sie betont: „I didn't know anything“. Die Bezeichnung des Leiters des Asylzentrums als „Chef“ weist weiter auf ein Hierarchieverhältnis hin, was ihre Ohnmacht in dieser Situation unterstreicht. Die Ausführungen von Janis verdeutlichen ausserdem, dass es für sie aufgrund sprachlicher Schwierigkeiten nicht möglich war, selbstständig ihre Gründe für die verpasste Anhörung darzulegen. Im Gespräch hebt sie ihren Willen hervor, das Versäumnis gegenüber dem SEM zu erklären: „I wish they give a person like a chance, that if they gave me a chance that I write in English, I would have written my letter. I would have written it in English. But they say Deutsch“ (A4: 403–407). Wie sich allerdings zeigen wird, wurde auch ihre abermalige Erklärung zum Versäumnis des Termins im Rahmen eines weiteren Gesuchs seitens des SEM als zu wenig legitim erachtet (siehe Kapitel 8.2).

Auch die anderen befragten Personen weisen auf Herausforderungen im Zusammenhang mit der Sprache hin. Mariam, die Frau aus Nordostafrika, bemerkt beispielsweise, wie sie im Gespräch mit einer Mitarbeiterin der kantonalen Migrationsbehörde trotz eines Übersetzers Schwierigkeiten hatte, ihre Anliegen und Befürchtungen zur Ausreise zu kommunizieren. Ausserdem sei sie nicht sicher gewesen, ob der Übersetzer tatsächlich das gesagt habe, was sie gerne mitteilen wollte. Auch Arian zeigt sich gegenüber Übersetzerinnen und Übersetzern im Asylprozess kritisch und beschreibt, dass er den Eindruck hatte, dass diese falsch übersetzen würden.

Wie Janis weisen auch die anderen abgewiesenen Asylsuchenden, mit denen ich für die vorliegende Arbeit ein Interview führte, auf Schwierigkeiten hin, sich im Asylsystem zurecht zu finden. Mariam beschreibt, dass sie nach der Ablehnung der Beschwerde, die sie mithilfe einer Rechtsberatungsstelle einreichte, nicht mehr wusste, was sie tun könne. In ihrer Verzweiflung wendet sie sich an eine Freundin. Auch Zaida, die zwar nicht von einer Deportation betroffen, allerdings jene ihres heutigen Mannes anzufechten bestrebt war, weist auf die Schwierigkeit hin, das komplexe Asylwesen in der Schweiz zu verstehen. Für sie war deshalb die Hilfe ihrer Mitbewohnerin Simone von Bedeutung, die sich aufgrund ihres Jura-Studiums mit rechtlichen Belangen auskennt.

Nicht zuletzt legen diese beiden Hürden – die Sprache und die fehlende Kenntnis des Asylsystems – den Schluss nahe, dass für abgewiesene Asylsuchende die Hilfe von Rechtsberatungsstellen sowie das Engagement von Mitarbeitenden von Beratungsstellen und Personen aus ihrem Umfeld unerlässlich scheint. Selbst wenn sie bestrebt waren, selbstständig den Entscheid anzufechten, erweist sich die Mobilisierung persönlicher Kontakte als zentrale Handlungsstrategie und oftmals als einzige Ressource im Bestreben um ein Bleiberecht. Im nächsten Kapitel gehe ich darauf genauer ein.

## **7.2 Persönliche Kontakte als Ressource abgewiesener Asylsuchender im Deportationsprozess**

Persönliche Kontakte werden in Studien zum Handeln zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure im Widerstand gegen Deportationen beinahe durchgehend als relevanter Faktor hervorgehoben (vgl. neben anderen Kirchhoff et al. 2018; Rosenberger / Winkler 2014). Einige Autorinnen und Autoren beschreiben einen emotionalen Bezug zu Betroffenen als Grundlage für ein Engagement zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure für abgewiesene Asylsuchende (vgl. Rosenberger / Winkler 2014; Freedman 2010). Andere – insbesondere Bader und Probst (2018) und Ruedin et al. (2018) – stellen fest, wie sich Beziehungen zwischen Unterstützenden und abgewiesenen Asylsuchenden erst durch das gemeinsame Bestreben um ein Aufenthaltsrecht ergeben. In den erhobenen Daten werden Kontakte Betroffener zu Akteurinnen und Akteuren aus der Zivilgesellschaft ersichtlich, die sowohl einem gemeinsamen Widerstand gegen eine drohende Deportation vorausgehen, als auch sich durch diesen erst ergeben.

Ungeachtet dessen wird in der Analyse der Interviews deutlich, dass sowohl die Betroffenen als auch die befragten Personen, die sie unterstützten, die Beziehung zueinander als affektive, oftmals auch enge Beziehung beschreiben. Fabio, der als Mitarbeiter einer Anlaufstelle zunächst auf professioneller Ebene mit Betroffenen Kontakt hat, beschreibt beispielsweise Janis als „eine Freundin von unserem Verein“ (Z5: 89). Gleichzeitig schildert sie, wie sie sich bei den Mitarbeitenden der Anlaufstelle zum ersten Mal seit ihrer Flucht „at home“ (A4: 69) gefühlt habe. Während meiner freiwilligen Tätigkeit in der Anlaufstelle fällt mir ausserdem auf, wie Arian die Angestellten der Anlaufstelle regelmässig besucht und mit ihnen kurze Gespräche führt. Obwohl die Hilfestellung seitens der Mitarbeitenden in der Anlaufstelle eine einseitig abhängige Beziehung zwischen den Betroffenen und den Mitarbeitenden suggeriert, gestaltet sich ihre Wahrnehmung dieser Beziehung komplexer. Sie situiert sich nicht nur auf der professionellen Ebene, sondern scheint explizit auch auf der persönlichen Ebene verortet zu sein.

Im Folgenden möchte ich den Aspekt der persönlichen Kontakte zwischen den Betroffenen und den sie unterstützenden Personen aus einer Perspektive untersuchen, welche die Betroffenen einhergehend mit den bisher dargelegten Argumenten zur Handlungsfähigkeit als handlungsmächtige Akteurinnen und Akteure versteht (Küffner 2017: 233; Le Breton 2011: 108). Im ersten Unterkapitel gehe ich auf die Untersuchung des Deportationsprozesses von Ambessa und Mariam ein und darauf, wie darin verschiedene persönlichen Kontakte evident werden. Das zweite Unterkapitel widmet sich der Liebesbeziehung zwischen Kahil und Zaida und den Kontakten, die sich aus dieser Beziehung ergeben.

### *7.2.1 Persönliche Kontakte als Ressource im Bestreben um die Verhinderung der Dublin-Rückführung*

Um den Deportationsprozess von Mariam und Ambessa zu untersuchen, habe ich mich in der empirischen Forschung auf die Beherbergung der Familie in der Kirchgemeinde – also auf das Kirchenasyl – konzentriert. Damit einhergehend erschien insbesondere das Handeln der Personen der Kirchgemeinde von Interesse und jenes der Mitarbeitenden der Anlaufstelle, welche den Kontakt zur Kirchgemeinde vermittelten. Aus dem Gespräch mit Mariam ergibt sich allerdings, dass sie zusätzlich zu den Mitarbeitenden der Anlaufstelle und der Kirchgemeinde von zwei Personen unterstützt wurde: Erstens lernt Mariam während ihres Aufenthalts im ersten Asylzentrum Robel kennen. Er ist ebenfalls aus Nordostafrika in die Schweiz geflüchtet und unterstützt die Familie, indem er in verschiedenen Situationen für sie übersetzt. Die Hürde der Sprache scheint Mariam damit anhand der Unterstützung von Robel – zumindest in gewissen Situationen – überwinden zu können.

Zweitens trifft Mariam in einer Bibliothek auf Annabelle<sup>62</sup>, mit der sie sich befreundet. Es ist schliesslich Annabelle, die sich für Mariam an die Anlaufstelle wendet und einen Termin mit Fabio, einem Mitarbeitenden, ausmacht. Sie begleitet Mariam zum ersten Treffen mit Fabio, wonach sie weitere Mitarbeitende und Freiwillige der Anlaufstelle kennen lernen, unter anderem Roland. Er widmet sich dem Fall<sup>63</sup> und nimmt für Mariam mit der Kirchgemeinde Kontakt auf, in der sie später für fünf Wochen wohnen sollte (siehe Kapitel 9.2). Obschon Annabelle als Person aus Mariams engerem Umfeld nicht per se juristische oder politische Mittel mobilisierte, hat sie dennoch einen bedeutenden Einfluss auf den Verlauf des Deportationsprozesses genommen, indem sie den Kontakt zur Anlaufstelle erst

---

<sup>62</sup> Annabelle ist gemäss der Aussage Mariams Schweizerin. Mit ihr habe ich kein Gespräch geführt. Es wäre allerdings interessant gewesen zu erfahren, wie sie die Beziehung zu Mariam beschreibt.

<sup>63</sup> Mit Fall ist hier nicht die methodische Begrifflichkeit gemeint, wie sie im Kapitel 6.1 zu den Case Studies verwendet wurde, sondern der juristische Fallbegriff (vgl. Fuchs 2017: 169).

initiierte. Dies weist darauf hin, dass persönliche Kontakte zu Personen, selbst wenn diese nicht über die notwendigen Ressourcen oder das erforderliche Wissen verfügen, um eine Deportation anzufechten, dennoch zentral sein können, wenn es um die Kontaktaufnahme mit Akteurinnen und Akteuren geht, die über ebensolche verfügen. Letztlich ergibt sich aus diesem, durch Annabelle veranlassten Treffen der Kontakt zu Roland und damit einem bedeutenden Initiator des Kirchenasyls. Auch hier kann argumentiert werden, dass Mariam mit Hilfe eines persönlichen Kontaktes die Hürde der Unkenntnis des Asylwesens – und damit einhergehend die Unkenntnis möglicher Strategien eine Deportation zu verhindern – kompensieren konnte.

Zusammengefasst gehen aus der Untersuchung des Deportationsprozesses von Mariam und Ambessa Hinweise auf mehrere relevante persönliche Kontakte hervor. Diese scheinen einerseits dem Kirchenasyl voranzugehen. Andererseits haben sie sich erst durch das Kirchenasyl ergeben. Abbildung 3 bietet einen Überblick über diese Kontakte<sup>64</sup>.

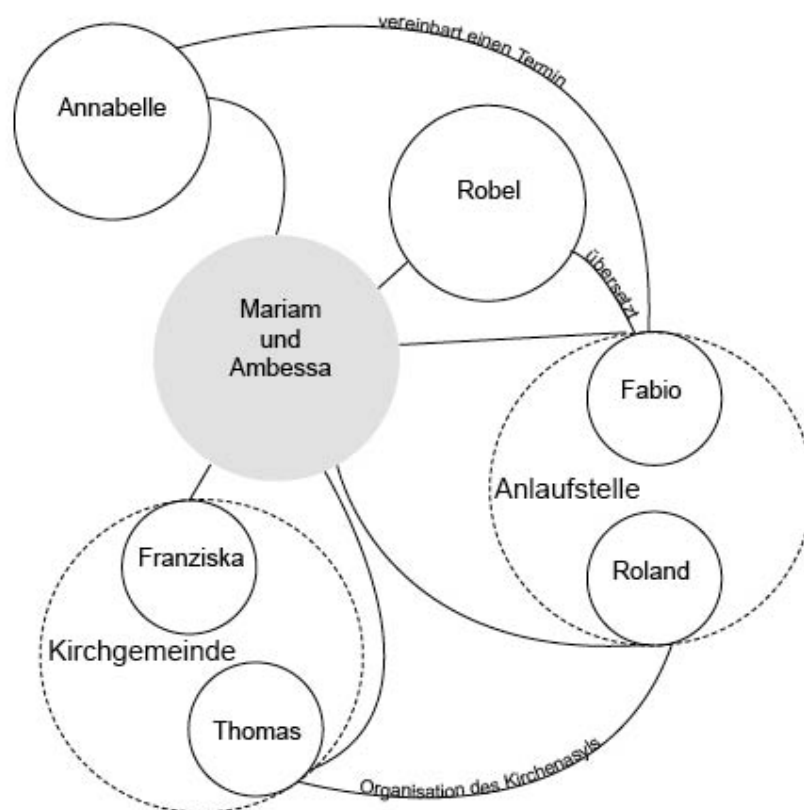


Abbildung 3: Übersicht der für die Durchführung des Kirchenasyls relevanten Akteurinnen und Akteure

<sup>64</sup> An dieser Stelle sei erwähnt, dass in den Gesprächen einige weitere Personen erwähnt wurden, die mit Mariam und Ambessa in Kontakt standen. Aus Gründen der Klarheit sind sie in dieser Darstellung nicht vermerkt.

Im Hinblick auf die persönlichen Kontakte, die in dieser Darstellung ersichtlich werden, möchte ich zwei Aspekte betonen: Zum einen sei darauf hingewiesen, dass die Mobilisierung dieser Kontakte die scheinbar einzige Möglichkeit für Mariam war, sich gegen die anstehende Dublin-Rückführung zu wehren. Hier wird nicht nur die Ohnmacht der Situation deutlich, in der sich die Mutter und ihr Sohn befinden, sondern auch die Abhängigkeit von den Handlungen der Unterstützenden. Obschon die Mobilisierung persönlicher Kontakte im Sinne einer Handlungsfähigkeit Mariams gelesen werden kann, ist sie dennoch konstitutiv für die wenigen Möglichkeiten, die sich ihr bieten, um die anstehende Deportation anzufechten.

Damit einhergehend möchte ich zum anderen die prekäre Situation für all diejenigen hervorheben, die über keine solchen Kontakte verfügen. Dies sei am folgenden Zitat der Kirchengemeinderätin illustriert, die ebenfalls am Gespräch mit Mariam teilhatte:

Da siehst du, wie das funktioniert bei – weil [Mariam] so herzlich ist, gibt es so Reaktionen auch, das ist schon so. Weil du [zu Mariam] bist so offen und herzlich und dann gibt es Kontakte, [...] die viele Leute nicht haben, weil sie es nicht so gut können. (A1: 569–571)

Die Aussage der Kirchengemeinderätin verdeutlicht, was Ellermann in ihrer Untersuchung von Deportation in Deutschland und den USA ebenfalls hervorhob: „Some are more likely to elicit sympathy than others“ (2009: 154). In diesem Fall scheint deshalb eine Mutter mit ihrem sechsjährigen Sohn, die als „herzlich“ und „offen“ beschrieben wird, einfacher Kontakte knüpfen zu können, als jene, die „es nicht so gut können“<sup>65</sup>. Letzteren, so scheint die Konsequenz davon, bleibt die Mobilisierung von Kontakten als Ressource im Deportationsprozess verwehrt (vgl. hierzu auch Anderson et al. 2011: 560).

### *7.2.2 Die Beziehung zu Zaida als Ausgangspunkt des Protests für Kahil*

Auch in der Untersuchung des Deportationsprozesses von Kahil gehen persönliche Kontakte als wichtige Ressource im Bestreben um ein Aufenthaltsrecht hervor. In der Analyse der Gespräche und Dokumente zu diesem Fall erweist sich insbesondere die Beziehung zwischen Kahil und Zaida als zentral. In einem ersten Schritt möchte ich deshalb auf diese Beziehung genauer eingehen. Darauf folgend lege ich dar, wie sich daraus der Kontakt zu weiteren unterstützenden Personen ergibt.

Kahil lernt Zaida, wie bereits beschrieben, in einem Asylzentrum kennen. Im Gespräch mit den beiden erzählt insbesondere Zaida, wie sie während des Asylverfahrens mit gesundheitlichen Problemen konfrontiert war und deswegen mehrere Spitalaufenthalte

---

<sup>65</sup> Inwiefern hierin geschlechterspezifische Zuschreibungen eine Rolle spielen, stellt eine Frage dar, die durchaus weiter zu verfolgen wäre.

erforderlich waren. Kahil habe sie in dieser Zeit unterstützt und sie mehrmals im Spital besucht. Sie bemerkt deshalb, dass ihre Beziehung im Spital begonnen habe. Zaida schildert weiter, dass sie nach einer ersten Operation eine religiöse Heiratszeremonie im Asylzentrum abhielten. Sie hätten dann allerdings gemerkt, dass eine zivilstandesamtliche Heirat nicht möglich sei, weil Kahil weder über eine gültige Aufenthaltsbewilligung noch über anerkannte Ausweispapiere verfügte. Die Erkenntnis, dass Kahil ohne Aufenthaltsbewilligung und gültige Ausweispapiere nicht heiraten könne, führt zum Bestreben Zaidas, für Kahil eine Aufenthaltsbewilligung oder zumindest Ausweispapiere zu beschaffen<sup>66</sup>. In diesem Fall ergibt sich demnach die Unterstützung für Kahils Bleiberecht explizit aus einer vorausgehenden, emotionalen Beziehung.

Noch während sich Zaida von der ersten Operation erholt, werden sie und Kahil in eine andere Asylunterkunft transferiert. Zaida beschreibt, dass die Unterkunft einem Bunker geglichen und über keine Fenster verfügt hätte. Dies veranlasst sie dazu, für sich ein Zimmer in einer Wohngemeinschaft zu suchen. So lernt Zaida Simone kennen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Jura-Studium befindet. Im Interview mit Simone erzählt sie mir, dass sie Zaida zu einer Wohnungsbesichtigung eingeladen habe, weil „sie hat hingeschrieben, sie sei aus [einem arabischen Land] und sie sei Menschenrechtsaktivistin, was ich schon mal interessant gefunden habe“ (Z3: 54). Ausserdem habe sie sich über die Situation Zaidas – dass sie nach der Operation in einem „Bunker“ wohnen musste – „so aufgeregt“ (Z3: 57), dass sie ihr sogleich die Schlüssel für ihre Wohnung überlässt. Dies erinnert an die Ausführungen Rosenberger und Winklers, welche die Unterstützung zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure im Deportationsprozess auf „moral shocks“ (2013: 127) zurückführen. Zentral für die Beziehung zwischen Zaida und Simone erscheint deshalb zum einen, dass ihnen das Interesse an menschenrechtlichen Fragen gemein ist, und zum anderen das Mitgefühl Simones gegenüber der Situation Zaidas.

Der Kontakt zur damaligen Jura-Studentin Simone erweist sich für den weiteren Verlauf als zentrales Element, indem Simone Zaida in ihrem Bestreben unterstützt, für Kahil eine Aufenthaltsbewilligung zu erwirken. Sie begleitet Zaida sowohl zu ihrer Anhörung im Asylverfahren, als auch zum Termin bei der Einwohnergemeinde, bei dem Kahil festgenommen und in Ausschaffungshaft gebracht wird. Im Kontakt mit zuständigen Behörden steht Simone Zaida ausserdem als Übersetzerin zur Seite.

---

<sup>66</sup> Während ihren Bemühungen um eine Aufenthaltsbewilligung zwecks Heirat weigert sich die zuständige Botschaft, Kahil Ausweispapier auszustellen. Eine Mitarbeiterin einer Beratungsstelle für Sans Papiers, mit der ich ein Expertinneninterviews führte, weist hierzu daraufhin, dass die Behörden des Herkunftslandes von Kahil lange keine Ausweispapiere für Personen ausstellten, die sich ohne geregelten Aufenthalt in der Schweiz aufhielten.

Während Kahils Möglichkeiten, sich gegen die Ausschaffungshaft und die drohende Rückführung zu wehren, begrenzt sind<sup>67</sup>, mobilisiert Zaida gemeinsam mit Simone ein breites Repertoire an Strategien, auf die ich im Kapitel 9.1.1 genauer eingehen werde. Für die vorliegende Auseinandersetzung erscheint ausserdem zentral, dass Simone auf den Hinweis Zaidas ein lokales Kollektiv kontaktiert. Zaida erzählt im Interview, dass sie ein Mitglied dieses Kollektivs von einem Freund aus der ersten Asylunterkunft kannte. Angehörige dieses Kollektivs unterstützen Zaida und Simone später bei der Organisation verschiedener Formen des Protests. Gemeinsam mit ihnen gründet Simone ausserdem eine Solidaritätsgruppe, welche unter anderem aus Personen aus dem nächsten Umfeld Simones bestand.

Aus dieser ersten Analyse der Gespräche mit Zaida, Kahil und Simone geht damit hervor, dass sich aus der Liebesbeziehung Kahils zu Zaida eine Vielzahl an weiteren Kontakten zu unterstützenden Personen ergab. Abbildung 4 bietet hierzu einen Überblick.

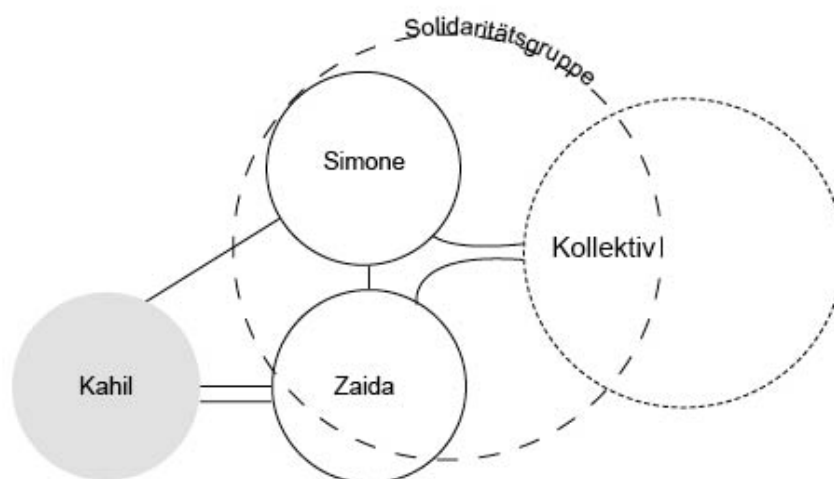


Abbildung 4: Übersicht zu den Kontakten von Kahil

Wie die Abbildung zeigt, scheint Zaida Dreh- und Angelpunkt des Bestrebens verschiedener zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure um eine Aufenthaltsbewilligung Kahils zu sein. Die Unterstützung der unterschiedlichen Akteurinnen und Akteure lässt sich damit nicht nur als Unterstützung für Kahils Freilassung aus der Ausschaffungshaft oder eine Ausstellung einer Aufenthaltsbewilligung lesen, sondern insbesondere auch für Zaidas Wunsch, standesamtlich zu heiraten.

<sup>67</sup> Mehrfach weisen beispielsweise Zaida und Simone auf Kommunikationsschwierigkeiten während der Ausschaffungshaft von Kahil hin.

Diese Ausführungen weisen wie bereits im Fall von Mariam und Ambessa darauf hin, dass in einem Widerstand gegen Deportationen verschiedene Akteurinnen und Akteure beteiligt sein können, die sich wiederum aus diversen Beweggründen für abgewiesene Asylsuchende einsetzen. Im nächsten Kapitel möchte ich mit einem Zwischenfazit die zentralen Ergebnisse zu sowohl den Grenzen der Handlungsmöglichkeit der Betroffenen als auch der Rolle persönlicher Kontakte resümieren.

### **7.3 Zwischenfazit I: Von den Grenzen der Handlungsmöglichkeit abgewiesener Asylsuchender und persönlichen Kontakten als Ressource**

In die Analyse der vier Deportationsprozesse stieg ich ein, indem ich mich mit den Handlungsmöglichkeiten abgewiesener Asylsuchender auseinandersetzte. Einhergehend mit den Erkenntnissen von Küffner (2017) sowie von Bader und Probst (2018) lassen sich Betroffene nicht als passive Akteurinnen und Akteure, sondern vielmehr als Ausgangspunkt des zivilgesellschaftlichen Handelns im Widerstand gegen Wegweisungen und den Vollzug verstehen. Die empirische Untersuchung gibt dem Postulat der Handlungsfähigkeit von Migrantinnen und Migranten (Le Breton 2011) recht: Die dargelegte Analyse zeigt, dass das Handeln und Erleben der Betroffenen ein zentraler Faktor zur Untersuchung des Deportationsprozesses darstellt. Dies nicht nur, wenn abgewiesene Asylsuchende Unterstützerinnen und Unterstützer für ihr Anliegen gewinnen, sondern auch dann, wenn sie sich selbst gegen Wegweisungs- und Vollzugsentscheide wehren. Wie allerdings die Diskussion zeigt, gehen in den Daten insbesondere Aspekte der Sprache und der Unkenntnis des Asylwesens als saliente Hürden für abgewiesene Asylsuchende hervor.

Die diskutierten Ergebnisse legen nahe, dass abgewiesene Asylsuchende diese Hürden anhand der Mobilisierung persönlicher Kontakte – zumindest teilweise – zu überwinden vermögen. Diese Kontakte können demnach in Anlehnung an Rosenberger und Winkler (2013: 112) als Ressource im Deportationsprozess verstanden werden. Gerade diese erste Analyse des Deportationsprozesses von Mariam und Ambessa verdeutlicht, wie Mariam sowohl die Herausforderung der Sprache als auch jene der Unkenntnis über das Asylwesen anhand des Kontakts zu verschiedenen Personen kompensieren konnte. Im Fall von Kahil wird ersichtlich, wie aus der Liebesbeziehung zu Zaida eine Vielzahl an Kontakten zu Personen resultierte, die sich für seine Freilassung aus der Ausschaffungshaft und explizit auch für die Möglichkeit Zaidas zu heiraten einsetzten. Selbst wenn seine Möglichkeiten durch die Haft massgeblich eingeschränkt waren, gingen aus seiner Beziehung zu Zaida weitere Kontakte hervor, die sich um sein Aufenthaltsrecht bemühten. Obwohl sich Kahil während der Ausschaffungshaft letztlich entscheidet, in sein Herkunftsland zurück zu kehren, kann er aufgrund eines Heiratsvisums in die Schweiz

zurückkommen. In den Worten Kirchhoff et al.'s scheint Zaida Kahil damit regelrecht an die Schweiz zu *binden* (2018: 134).

Die Analyse dieser Kontakte weist deshalb auch darauf hin, dass mit einem Ausschluss auf rechtlicher Ebene in Form einer Wegweisung – oder im Fall von Kahil mit einer territorialen Exklusion durch eine Ausschaffung – keinesfalls ein Verlust persönlicher Kontakte in der Schweiz einhergehen muss (vgl. Achermann 2013). Im Gegenteil: Im Fall von Mariam und Ambessa gehen gewisse Beziehungen, wie jene zur Anlaufstelle oder zu den Mitgliedern der Kirchgemeinde, erst *durch* den rechtlichen Ausschluss hervor. Dies zeigt sich auch in den Gesprächen mit Arian und Janis, die beide bemerken, in der Anlaufstelle nicht nur rechtliche Hilfestellung gefunden zu haben, sondern ebenso Unterstützung in anderen Lebensbereichen. Der Verlust des Aufenthaltsrechts hatte damit nicht eine Exklusion im Feld der persönlichen Kontakte zur Folge, sondern war vielmehr Grundlage für die Beziehung zu mehreren sie unterstützenden Personen.

Die Frage, inwiefern diese den Deportationsprozess beeinflussen, in dem sie sich für das Aufenthaltsrecht abgewiesener Asylsuchender einsetzen, steht im Zentrum dieser Masterarbeit. Aus der vorliegenden Auseinandersetzung, die als Ausgangspunkt das Handeln der betroffenen Personen nimmt, ergibt sich dafür das erste Zwischenfazit: Zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure können den Deportationsprozess insofern beeinflussen, als dass abgewiesene Asylsuchende durch persönliche Kontakte ihren Handlungsspielraum erweitern und die dargelegten Hürden der Sprache und der Unkenntnis des Asylwesens überwinden können. Nicht zuletzt sei abermals betont, dass persönliche Kontakte und die Beziehung zu unterstützenden Personen insbesondere deshalb eine zentrale Ressource von abgewiesenen Asylsuchenden darstellen, weil ihre Handlungsmöglichkeiten innerhalb der gegebenen rechtlichen und institutionellen Strukturen massgeblich eingeschränkt sind. Dies unterstreicht überdies die ungleiche Machtbeziehung zwischen den zuständigen Behörden und abgewiesenen Asylsuchenden, wie sie Achermann (2013) hervorhebt. Damit einhergehend wird der Nachteil all jener deutlich, die über keine solchen Kontakte verfügen.

In den nächsten beiden Kapiteln beschäftige ich mich vertiefter mit den untersuchten Deportationsprozessen, indem ich sie aus verschiedenen Perspektiven beleuchte. Zunächst diskutiere ich den Wegweisungsprozess Arians und Janis' und wie sie gemeinsam mit Mitarbeitenden der Anlaufstelle um eine Aufenthaltsbewilligung bemüht sind. Im Anschluss greife ich die hier dargelegten Aspekte zur Situation von Kahil und der kleinen Familie aus Nordostafrika auf, in dem ich mich der Analyse ihrer Deportationsprozesse widme.

## **8 Von der bürokratischen Herstellung der Wegweisungsentscheide und der Übersetzungsleistung der Anlaufstelle**

In diesem Kapitel gehe ich auf die Deportationsprozesse von Janis und Arian vertiefter ein. Beide situieren sich in einer Phase, in der ein Wegweisungsentscheid gefällt wurde und dieser anhand rechtlicher Mittel angefochten werden kann. Ausserdem werden beide Betroffenen von Mitarbeitenden der Anlaufstelle für abgewiesene Asylsuchende und Sans Papiers unterstützt. An dieser Stelle sei nochmals erwähnt, dass sich die Anlaufstelle nicht als Rechtsberatungsstelle versteht, sondern die Mitarbeitenden ihre Tätigkeit als subsidiär beschreiben. Ein bedeutender Teil der Arbeit der Anlaufstelle beinhaltet das Verfassen von Beschwerden in Fällen, in denen dies eine Rechtsberatungsstelle nicht übernehmen wollte oder konnte.

In diesem Kapitel setze ich mich anhand eines multiperspektivischen Vorgehens mit den Perspektiven der involvierten Akteurinnen und Akteure in den Deportationsprozessen auseinander: Für beide Fälle lege ich in einem ersten Schritt dar, wie Akteurinnen und Akteure der zuständigen Behörden – in diesen beiden Fällen insbesondere das SEM und das BVGer – die Wegweisungsentscheide legitimieren (siehe Unterfragestellung 2a). In der Analyse ihrer Argumentation knüpfe ich an die Ergebnisse aus der Diskussion des Forschungsstands im Kapitel 4.1 und 4.2 an: Es wird untersucht, wie die zuständigen Personen den Wegweisungsentscheid *herstellen* (Lahusen / Schneider 2017) und welche Logiken (Miaz 2017a, b; Fassin 2011b, 2013) darin ersichtlich werden.

In einem zweiten Schritt gehe ich darauf ein, wie die betroffenen Personen und Mitarbeitende der Anlaufstelle diese Entscheide anfechten (siehe Unterfragestellung 1). Dabei konzentriere ich mich insbesondere auf ihre rechtlichen Strategien, was den Anschlusspunkt an den Forschungsstand im Kapitel 3.2.1 bietet. Gleichzeitig eröffnet die Analyse ihrer Argumentationsweise und Strategien einen Einblick in die Handlungsmöglichkeiten zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure, wenn es darum geht, einen Deportationsprozess zu beeinflussen.

Ausgehend von der Darlegung dieser Perspektiven beschäftige ich mich mit den Kräfteverhältnissen, die zwischen zivilgesellschaftlichen und behördlichen Akteurinnen und Akteuren ersichtlich werden (siehe Unterfragestellung 3). Die Diskussion setzt im ersten Unterkapitel im Fall von Arian an und wendet sich im zweiten Unterkapitel dem Deportationsprozess von Janis zu. Im dritten Unterkapitel werden die Ergebnisse der beiden Fälle resümiert.

## 8.1 Von der (Un)Glaubhaftigkeit und der (Un)Zumutbarkeit des Vollzugs: Der Wegweisungsprozess Arians

Um in die Analyse des Deportationsprozesses von Arian, dem jungen Mann aus einem Westbalkanstaat, einzusteigen, bietet Tabelle 3 einen chronologischen Überblick über die Ereignisse, auf die sich die nachfolgenden Ausführungen beziehen.

2015	Ausreise Arians aus dem Westbalkan, Einreise in die Schweiz Asylgesuch Anhörung, negativer Asylentscheid des SEM, Beschwerde beim BVGer Beschwerde wird abgelehnt Einreichung Wiedererwägungsgesuch mithilfe Mitarbeitender der Anlaufstelle (vom SEM als Mehrfachgesuch entgegengenommen), Vollzug wird ausgesetzt
2016	Arians Bruder reist ein, die Verfahren werden gemeinsam behandelt.
2017	Negativer Asylentscheid des SEM für beide Brüder Beschwerde beim BVGer: aufschiebende Wirkung wiederhergestellt (Zwischenverfügung) Arians Bruder reist aus SEM eröffnet Vernehmlassung
Dato	Entscheid BVGer hängig

*Tabelle 3: Übersicht zum Wegweisungsprozess Arians*

Die vorliegende Analyse setzt zum Zeitpunkt des negativen Asylentscheides im Jahr 2017 an. Zuerst wird die bürokratische Herstellung dieses Wegweisungsentscheids seitens der Verantwortlichen des SEM untersucht. Daraufhin wird die Interpretation der zuständigen Personen mit jener Fabios und Arians kontrastiert und dargelegt, wie sie die Situation einordnen. Ausgehend dieser Interpretation sind Arian und Fabio bestrebt, den Entscheid auf rechtlicher Ebene anzufechten. Wie sie dies tun, wird im zweiten Unterkapitel diskutiert.

### 8.1.1 Bürokratisch hergestellte Unglaubhaftigkeit in der Logik des Verdachts: Die Perspektive der zuständigen Akteurinnen und Akteure des SEM

Wie im Kapitel 6.2.3 dargelegt, habe ich zur Untersuchung des Deportationsprozesses Arians auf eine Kontaktaufnahme mit den für sein Asylgesuch zuständigen Behörden verzichtet, weil das Verfahren bis dato nicht abgeschlossen ist. Datengrundlage der folgenden Analyse bilden deshalb Dokumente, die mir Arian zur Verfügung gestellt hat.

Um in einem ersten Schritt die Argumentation der zuständigen Behörden zu untersuchen, beziehe ich mich auf das Schreiben der für die Bearbeitung des Gesuchs verantwortlichen Personen des SEM aus dem Jahr 2017, in dem sie die Ablehnung des Mehrfachgesuchs Arians begründen. Darin wird aufgeführt, dass seine Ausführungen und die seines Bruders zur Ermordung ihrer Schwester „nicht geglaubt werden“ (D13: 23–25) und er deshalb die Flüchtlingseigenschaft nach Artikel 3 AsylG nicht erfülle. Ausserdem sei der Vollzug der Wegweisung zulässig, zumutbar und möglich.

Zur Begründung der Unglaubhaftigkeit verweisen die zuständigen Personen auf einen Online-Artikel einer englischen Zeitschrift, in dem eine sehr ähnliche Geschichte niedergeschrieben sei, wie sie Arian in seiner Anhörung erzählt habe. Auf diesen Artikel bezugnehmend wird argumentiert:

Es trifft zwar zu, dass im Jahr 2000 in [Ort] eine Frau namens [Name seiner Schwester] umgebracht worden ist, weil sie wegen ihren beiden zur Prostitution gezwungenen Schwestern Anzeige erstattet hatte. Nur betrifft dieser Fall nicht Ihre Familie. [...] Zudem stimmen auch die Namen von deren Vater und Geschwistern nicht mit den Namen Ihrer Familie überein. So heissen der Vater [anderer Name als Arians Vater] und die Geschwister [zwei andere Namen als Arians Geschwister]. (D13: 13)

Basierend auf diesem Artikel wird gefolgert, dass Arian seine „Asylvorbringen unmittelbar von dieser Geschichte [ableitet], die tatsächlich stattgefunden hat“ (D13: 14). Wie dieser Auszug zeigt, postulieren die zuständigen Personen basierend auf dem Artikel zwei Annahmen: Erstens, dass die im Artikel beschriebene Geschichte vollumfänglich stimmt. Und zweitens, dass es sich aufgrund der Nennung unterschiedlicher Namen nicht um dieselbe Geschichte handeln könne, auf die sich Arian bezieht. Als Konsequenz dessen wird geschlossen, dass seine Aussagen unglaubhaft seien und die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt sei. Sein Gesuch um Asyl wird abgelehnt.

Bereits an dieser Stelle könnte argumentiert werden, dass sich die von den Mitarbeitenden des SEM als „offensichtlich“ als Ableitung und damit unwahr interpretierte Aussage Arians in eine Logik des Verdachts einschreibt (vgl. Miaz 2017a: 385). Zur Erklärung dieser Argumentation sei ein Denkexperiment angebracht: Würden die für den Entscheid zuständigen Personen primär davon ausgehen, dass Arian die „Wahrheit“ sagt, ergäbe sich auch die Möglichkeit, die „Glaubhaftigkeit“ oder zumindest die Genauigkeit der Angaben im Artikel zu bezweifeln. Stattdessen scheint sich der Zweifel in erster Linie gegen die Aussage der asylsuchenden Person zu richten. Dies veranlasst letztlich die Unterzeichnenden des Entscheides dazu, das Gesuch abzulehnen.

Der Artikel, der mit Link in der schriftlichen Begründung vermerkt ist, ist bis dato online zugänglich. Um zu untersuchen, wie zuständige Akteurinnen und Akteure Entscheide *produzieren* und – in Anlehnung an Fassin (2013: 45; vgl. hierzu auch Dahlvik 2017) – inwiefern „Glaubhaftigkeit“ und ebenso „Unglaubhaftigkeit“ im Asylprozess hergestellt wird, erscheint es aufschlussreich, die dargebrachten Beweise in die Analyse miteinzubeziehen. Wie die verantwortlichen Personen des SEM im Entscheid darlegen, wird in diesem Artikel eine sehr ähnliche Geschichte beschrieben, wie sie mir Arian auch in unserem Gespräch geschildert hat. Um mehr über den Autor zu erfahren, stelle ich ausserdem eine Google-

Suche an. Sie ergibt, dass der Autor des Artikels für die Organisation *Save the children* Forschungen im Westbalkan zum Thema „Human Trafficking“ anstellte und dafür einen ebenfalls online zugänglichen Bericht verfasste. In diesem Bericht wird die Geschichte nochmals aufgegriffen. In der Beschreibung der Ereignisse allerdings werden andere Namen als im Artikel aufgeführt und explizit der Name von Arians Bruder erwähnt.

Wie im Kapitel 6.1.1 erwähnt, sei an dieser Stelle betont, dass mein Ziel nicht darin besteht, zu erschliessen, wie sich die Geschichte ‚tatsächlich‘ zugetragen hat. Vielmehr eröffnen dieses Beispiel und der Aspekt, dass im Internet eine Beschreibung der Geschichte desselben Autors mit anderen Namen auffindbar ist, eine weitere Perspektive auf das „Beweismittel“, anhand welchem die zuständigen Personen die Unglaubhaftigkeit Arians festmachen. Während den verantwortlichen Personen demnach ein Hinweis – die Verwendung anderer Namen in einem britischen Online-Artikel – zu genügen scheint, um auf die Unglaubhaftigkeit des Asylsuchenden zu schliessen, zeigen sich dieselben als relativ unkritisch gegenüber den Angaben im Online-Artikel selbst. Anders gesagt: In einer Logik des Verdachts (Miaz 2017a: 380) gegenüber dem Asylsuchenden erweist sich das Misstrauen gegenüber den Aussagen desselben als stärker als eine mögliche kritische Herangehensweise gegenüber den im Artikel publizierten Namensangaben.

Nicht zuletzt wird im Schreiben des SEM darauf verwiesen, dass Arians Herkunftsland seitens des Bundesrats als „sicheren Staat („safe country“)" (D13: 21) bezeichnet werde. Er habe mit seinen Vorbringen die „Regelvermutung bezüglich Schutzwillingkeit und Schutzfähigkeit“ dieses Staates nicht „umstossen“ können (D13: 21). Darüber hinaus wird in Bezug auf seine psychische Gesundheit, für die er im Wiedererwägungsgesuch einen Arztbericht als Beweis einreichte, darauf verwiesen, dass in seinem Herkunftsland entsprechende Behandlungsmöglichkeiten vorhanden seien. Ein Vollzug sei deswegen auch hinsichtlich medizinischer Gründe zumutbar. Um dies zu belegen, wird auf ein Dokument der Weltgesundheitsorganisation (WHO) verwiesen, in dem keine Jahreszahl vermerkt ist. Aufgrund der darin verwendeten Quellen dürfte es allerdings kaum jünger als 14 Jahre sein. In Anlehnung an Scherr (2017: 97) geht mit der Kategorisierung des Herkunftslands Arians als „sicher“ einher, dass sich die Hürde zur Glaubhaftmachung seiner psychischen Notsituation und einem daraus resultierenden Anspruch auf Schutz als erheblich erweist. Gleichzeitig scheinen angesichts des relativ alten WHO-Berichts die Ansprüche an die Beweismittel zur Verdeutlichung der „Schutzwillingkeit und Schutzfähigkeit“ seines Herkunftslandes vergleichsweise niedrig zu sein.

Mit der brieflichen Mitteilung des Entscheids wird Arian die Möglichkeit gewährt, Beschwerde gegen diesen Entscheid einzureichen. Arian ersucht dafür Mitarbeitende der

Anlaufstelle um Hilfe, die ihn zu diesem Zeitpunkt schon seit zwei Jahren unterstützen. Gemeinsam mit ihnen reicht er Beschwerde ein. Mittels einer Zwischenverfügung teilt das BVGer mit, dass Arian erstens das Verfahren in der Schweiz abwarten dürfe und zweitens seine „in der Beschwerde formulierten Begehren aufgrund einer summarischen Aktenprüfung insbesondere hinsichtlich der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs auch nicht aussichtslos erscheinen“ (D14: 5). Daraufhin eröffnet das SEM die Vernehmlassung, indem sich die für den negativen Asylentscheid zuständigen Personen nochmals zu ihrer Entscheidung äussern. Auch in diesem Schreiben wird auf die vermeintliche Unglaubhaftigkeit der Aussagen Arians und seines Bruders rekurriert, wofür weitere Beispiele aus der Anhörung angegeben werden. Darüber hinaus beziehen sich die unterzeichnenden Personen darauf, dass Arians Bruder in sein Herkunftsland zurückgekehrt sei, was sie wie folgt interpretieren: „Sodann zeigt das Verhalten des Bruders, dass für ihn und den Beschwerdeführer im Heimatstaat offenbar keine Gefahr an Leib und Leben besteht“ (D15: 9). Schliesslich halten die Unterzeichnenden „vollumfänglich“ (D15: 12) an ihren Erwägungen fest.

Wie bereits erwähnt, hat Arian mit Hilfe verschiedener Mitarbeitenden der Anlaufstelle gegen den negativen Asylentscheid des SEM eine Beschwerde eingereicht und ist seither bestrebt, sein Anliegen bei den Verantwortlichen des BVGer anzubringen. Darauf, mit welchen Mitteln er dies tut und welche Rolle dabei die Unterstützung eines Mitarbeitenden der Anlaufstelle und anderer zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure spielt, bezieht sich das nächste Unterkapitel.

### *8.1.2 Zwischen der Herstellung von Glaubhaftigkeit und dem Körper als Beweis – Argumentationslinien der involvierten zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure*

In Anlehnung an die Diskussion im Kapitel 7 zur Rolle abgewiesener Asylsuchender im Bestreben um eine Aufenthaltsbewilligung sei hier nochmals auf ihre Handlungsfähigkeit und aktive Rolle im Widerstand gegen eine Deportation hingewiesen (vgl. Küffner 2017; Le Breton 2011). Wie die folgende Auseinandersetzung zeigt, ist Arian massgeblich daran beteiligt, die Beschwerde zu verfassen und dafür Beweismittel zu akquirieren.

Bevor ich auf die Argumentationsweise Fabios und Arians im Rahmen der Beschwerde eingehe, erscheint es an dieser Stelle einsichtsvoll, ihre Perspektive zur Situation Arians darzulegen. Dafür beziehe ich mich auf die Gespräche, die ich mit beiden geführt habe. Wie bereits erwähnt reist Arian im Jahr 2015 aus seinem Herkunftsland aus, um in der Schweiz ein Asylgesuch zu stellen. Aus dem Gespräch mit Arian geht die Ermordung seiner Schwester als zentraler Auslöser für seine Flucht hervor. Er erzählt, wie zwei andere Schwestern von „Kriminellen“ (A3: 242) zur Prostitution gezwungen worden seien. Weil seine Schwester deswegen bei der Polizei Anzeige erstattete, sei sie von denselben

Personen, die seine anderen Schwestern zur Prostitution zwangen, umgebracht worden. Aus diesem Grund müsse er Blutrache verüben, was er allerdings explizit nicht wollen würde. Der Druck, Blutrache verüben zu müssen, scheint ihm vielmehr Angst zu machen. Arian scheint demnach mit der Migration in die Schweiz in erster Linie bestrebt, Distanz zu gewinnen. Im Gespräch schildert er mir seine Absicht wie folgt:

Ja, wollte ich einfach nicht in diese Geschichte<sup>68</sup> [...], sonst ehm, ... deswegen will ich weg von diese Geschichte. Will ich nicht mehr hören, will es einfach eine normale sein, ein, ein normales Leben. Oder versuchen. Ein normales Leben zu machen. (A3: 370–376)

Der Wunsch, ein „normales“ Leben zu führen und Distanz zu diesem Vorfall zu erhalten, erweist sich auch für einen Mitarbeitenden der Anlaufstelle, Fabio, als nachvollziehbares Motiv. Das folgende Zitat verdeutlicht dies:

Und eigentlich ist das ja so ein Fall, wo man irgendwie sieht, hey, da will einfach irgendjemand aus legitimen Gründen Distanz gewinnen zu seiner Vergangenheit, einfach weil's nicht mehr geht. Das ist etwas, was wir uns alle immer eigentlich zugestehen würden. Ja, wenn's hier mal nicht mehr geht, dann ziehe ich um. (Z4: 8)

Auch für ihn stellt sich demnach die Ermordung der Schwester und der daraus resultierende Druck zur Blutrache als zentrales Argument heraus, weshalb Arian ein Recht auf Aufenthalt gewährt werden sollte. Dies begründet er nicht zuletzt mit dem Hinweis, dass es wohl jedem Menschen in einer solchen Situation so gehen dürfte. Bezugnehmend auf Arians Handlungsspielraum verweist Fabio allerdings auch darauf, dass es angesichts seines Herkunftslandes für ihn nur wenige rechtliche Möglichkeiten gäbe, um eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten<sup>69</sup>. Darauf, wie Fabio gemeinsam mit Arian rechtliche Mittel mobilisiert, um den negativen Asylentscheid anzufechten, möchte ich nun im Detail eingehen.

Als Reaktion auf den negativen Asylentscheid des SEM im Jahr 2017 beschreiben sowohl Fabio als auch Arian, wie sie beim BVGer Beschwerde und nochmals zusätzliche Belege einreichten. Nachfolgend wird sowohl auf die Sichtweise Arians als auch jene Fabios eingegangen, wie sie sie mir in unterschiedlichen Gesprächen darlegten. Zudem beziehe ich mich auf Hinweise aus Dokumenten, die mir Arian zur Verfügung stellte. Abschliessend wird die Perspektive Arians und Fabios im Sinne des multiperspektivischen Ansatzes anhand eines spezifischen Aspekts exemplarisch jener der zuständigen Personen des SEM gegenübergestellt.

---

<sup>68</sup> Arian meint damit die Ermordung seiner Schwester.

<sup>69</sup> Fabio bezieht sich dafür einerseits auf die Kategorisierung des Herkunftslandes als „sicheren Staat“ und andererseits darauf, dass Arians Herkunftsland nicht in der EU ist.

Zunächst scheinen sowohl Fabio als auch Arian in ihrer Reaktion auf den negativen Entscheid des SEM darzulegen bestrebt, dass die Erzählung Arians entgegen der Einschätzung der Mitarbeitenden des SEM wahr sei. Zu diesem Zweck sind sie weiter um Belege bemüht, welche dies bestätigen sollen. Nebst einer abermaligen Darlegung der Geschehnisse aus der Sicht Arians in der Beschwerde wendet er sich an Amnesty International. Mitarbeitende dieser Menschenrechtsorganisation tätigen daraufhin Untersuchungen zur Ermordung seiner Schwester und stellen ihm ein Dokument zur Verfügung. Darin schildern sie, dass Recherchen einer ehemaligen Praktikantin ergeben hätten, „dass die Geschichte von [Arian] stimmt“ (D16: 2). Weiter wird im Dokument darauf hingewiesen, dass ein Gespräch mit Arian stattgefunden habe und dieser zu diesem Zeitpunkt in „einer schlechten Verfassung“ (D16: 3) war. Zum einen scheinen die Mitarbeitenden von Amnesty International damit bestrebt, die Glaubhaftigkeit der Aussagen Arians zu belegen. Zum anderen legen sie dar, dass Arian aufgrund seiner psychischen Gesundheit nicht weggewiesen werden könne.

Damit vergleichbar erzählt auch Fabio, dass sie sich in der Beschwerde unter anderem darum bemüht hätten,

diesem Gericht rüber[zubringen], dass es halt unzumutbar ist, dass er schwer psychisch krank würde, wenn er dorthin zurückmüsste. [...] Und dass das halt einfach wie nicht geht und nicht zumutbar ist. (Z4: 17)

Mit dem Verweis auf die Unzumutbarkeit bezieht sich Fabio auf die Möglichkeit, dass ein Vollzug rechtlich unzumutbar sein kann (vgl. Art. 83 AuG). Um dies medizinisch zu belegen, reichen Fabio und Arian mehrere Arztberichte ein. In einem Bericht äussert sich eine Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, die im Westbalkan ihre Ausbildung machte, wie folgt:

Aufgrund der Lebensumstände in [Land im Westbalkan] im Zusammenhang mit dem permanenten auf ihm lastenden psychischen Druck der nicht vollzogenen Rachehandlung, der Bedrohungslage durch Personen aus dem Täterkreis, die teilweise nach wie vor im Heimatort des Beschwerdeführers leben sowie leider des weiterhin mangelhaften [örtlichen] Strafjustizsystems, ist die Wahrscheinlichkeit als hoch zu bezeichnen, dass mein Patient bei einer Rückkehr nach [Land im Westbalkan] an einer schwerwiegenden psychiatrischen Störung erkranken würde. Resultat einer Abweisung seines Gesuchs in der Schweiz und einer Rückschaffung oder deren Androhung, könnten durchaus ernstgemeinte suizidale Handlungen sein. Dies sowohl in der Schweiz, als auch bei einer allfälligen Rückkehr. (D17: 3)

Die Fachärztin weist demnach darauf hin, dass eine Rückkehr für Arian das Risiko einer „schwerwiegenden psychiatrischen Störung“ oder „durchaus ernstgemeinte suizidale Handlungen“ mit sich ziehen würde, weshalb sie eine solche Massnahme aus medizinischer Sicht als „kontraindiziert“ (D17: 5) beschreibt.

In der Analyse sowohl der Dokumente als auch der Gespräche mit Arian und Fabio wird zusätzlich zu Bemühungen um eine Glaubhaftmachung der Aussagen Arians eine Argumentationsweise evident, welche die Situation Arians als prekär beschreibt. Um diesen Fokus auf die vermeintlich prekäre Situation Arians zu verdeutlichen, und um anhand eines Beispiels exemplarisch die Perspektive Fabios und Arians mit der Argumentation der zuständigen Personen des SEM zu kontrastieren, möchte ich mich zum Schluss dieses Kapitels auf den Vergleich mit Arians Bruder beziehen.

Im Hinblick auf die psychische Verfassung Arians verweisen sowohl Fabio als auch Arian auf seinen Bruder. Dieser Aspekt erscheint insofern interessant, weil er eine andere Sichtweise auf diesen Vergleich eröffnet, als dies in der Argumentation des SEM erkenntlich wurde (vgl. 8.1.1, D15). Wie mir Arian im Gespräch erzählt, scheint sein Bruder schwer psychisch krank zu sein, weshalb er in der Schweiz während seines Aufenthalts zehn Monate stationär in einer Therapie gewesen sei. Arian beschreibt seinen Zustand unter anderem als Folge der Ermordung seiner Schwester. Wiederholt betont er, dass er nur einfach nicht so werden möchte wie sein Bruder. Auch Fabio bezieht sich auf den Vergleich mit Arians Bruder:

Und der ist schwer psychisch krank und der hat eigentlich, der ist auch älter, der hat viel mehr erlebt von dieser Geschichte selber, die eigentlich auslösend gewesen ist. Und der ist eigentlich ... also der, der zeigt eigentlich so richtig, was halt auch aus dem [Arian] werden könnte, wenn er einfach in diesem [Land im Westbalkan] bleiben würde. Und wie krass das Ganze ist. Also das hat sein Leben zerstört. (Z4: 6)

Interessant erscheint hierbei nicht nur die Betonung der potentiellen Gefährdung Arians anhand des Bildes seines psychisch kranken Bruders, sondern darüber hinaus auch die unterschiedliche Mobilisierung dieses Vergleichs im Gegensatz zur Perspektive der Sachbearbeitenden des SEM (siehe Kapitel 8.1.1). Entgegen ihrer Argumentation, in welcher sie die Ausreise Arians Bruders als Indiz dafür werten, dass Arian ebenfalls in sein Herkunftsland zurückkehren könne, wird der Vergleich mit seinem Bruder von Fabio und Arian aus einer anderen Perspektive beleuchtet. Obschon die zuständigen Personen des SEM mehrmals auf den Bruder und insbesondere auf dessen Ausreise verweisen, findet seine psychische Gesundheit (im Rahmen meiner Kenntnis) in den Entscheiden keine Erwähnung. Wie sich im oben dargelegten Zitat zeigt, erweist sich für Fabio dagegen der

Vergleich Arians mit seinem Bruder im Hinblick auf die Darlegung der Gefährdung bei einer allfälligen Rückreise als zentral. Anhand dieses Vergleichs betont er, was passieren könnte, falls Arian in sein Herkunftsland zurückkehren müsste. Die Gegenüberstellung dieser beiden Perspektiven zum Vergleich des Bruders zeigt exemplarisch die unterschiedlichen Argumentationsweisen, die in der Untersuchung der verschiedenen Akteursgruppen ersichtlich werden. Während die zuständigen Personen des SEM auf den Vergleich mit dem Bruder rekurrieren, um dessen potentielle Gefährdung zu negieren, mobilisieren ihn Fabio und Arian, um diese zu veranschaulichen.

Diese Auseinandersetzung deutet bereits darauf hin, dass sich im Deportationsprozess verschiedene Argumentationsweisen unterschiedlicher Akteursgruppen gegenüberstehen. Inwiefern diese auch im Fall von Janis ersichtlich werden, wird im nächsten Kapitel diskutiert.

## 8.2 Das Zwangsverhältnis von Janis unter Prüfung der Glaubhaftigkeit

Wie in der vorangehenden Darlegung der Analyse des Deportationsprozesses von Arian, dient zu Beginn dieses Kapitels eine Übersicht über die Chronologie des Deportationsprozesses von Janis dazu, die folgenden Ausführungen in ihrem Kontext zu verorten.

2015	Janis reist mit der Familie, bei der sie in einem Zwangsarbeitsverhältnis tätig war, in die Schweiz ein. Asylgesuch Janis verpasst den zweiten Termin, rechtliches Gehör Negativer Asylentscheid des SEM Wiedererwägungsgesuch („2. Asylgesuch“)
2016	Das SEM tritt nicht ein Beschwerde beim BVGer, wird (formell) gutheissen, zur Neubeurteilung ans SEM SEM weist Gesuch ab, erneute Beschwerde beim BGVer Beschwerde wird abgelehnt, die Wegweisung rechtskräftig Janis' Familie wird ermordet, Janis gelangt an die Anlaufstelle Einweisung stationär für 6 Monate 2. Asylgesuch, SEM veranlasst Vollzugsstopp
Dato	Entscheid SEM hängig

*Tabelle 4: Übersicht zum Wegweisungsprozess Janis'*

Im ersten Unterkapitel zur Analyse des Deportationsprozesses von Janis widme ich mich der Argumentation der Akteurinnen und Akteure des SEM und des BVGer auf der Grundlage der eingesehenen Akten. Im zweiten Unterkapitel gehe ich auf die Handlungen von Janis und den Mitarbeitenden der Anlaufstelle ein, nachdem die zweite Beschwerde abgelehnt wird und Janis mit ihrem Anliegen an die Anlaufstelle gelangt. Wie bereits im vorherigen Kapitel dient dieses Vorgehen dazu, unterschiedliche Perspektiven auf den zu untersuchenden Deportationsprozess darzulegen und anhand dessen einen Einblick in die verschiedenen Argumentationsweisen und Handlungsstrategien der involvierten Akteurinnen und Akteure zu bieten.

### *8.2.1 Vom verpassten Termin zur unglaublich gemachten Schutzbedürftigkeit: Die Argumentationsweise des SEM und des BVGer*

Um die Argumentationsweise des SEM und des BVGer darzulegen, knüpfe ich an die im Kapitel 7.1 beschriebenen Ereignisse an: Die nachfolgende Episode situiert sich im Zeitpunkt, nachdem Janis den Termin zur zweiten Anhörung verpasst hatte und mit Hilfe des Leiters des Asylzentrums eine Erklärung für ihr Fernbleiben einreichte. Wie bereits erwähnt, erhält Janis kurz darauf einen negativen Asylentscheid, mit dem ich mich nachfolgend in einem ersten Schritt auseinandersetze. Danach widme ich mich der Argumentation des BVGer in der Bearbeitung der Beschwerden.

In der Begründung des negativen Asylentscheides seitens des SEM wird zunächst auf die Gründe eingegangen, die Janis zur Stützung ihres Gesuchs kommunizierte: dass sie „in [einem Land in Vorderasien] als Hausangestellte ausgenutzt und regelmässig misshandelt“ (D1: 16) wurde und nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren könne, weil ihre „Mutter dort von Familienangehörigen bedroht wird“ (D1: 16). Des weiteren beziehen sich die Unterzeichnenden des Entscheids auf das Fernbleiben des Termins zur zweiten Anhörung, welches für die darauffolgenden Erwägungen zentral wird. Bezugnehmend auf das Prinzip der Mitwirkungspflicht wird im Schreiben ausgeführt: „Ihre Erklärung, Sie hätten sich im Datum geirrt, vermag Ihre Abwesenheit an der Anhörung nicht zu rechtfertigen“ (D1: 23). Im Anschluss daran wird gefolgert, dass „Sie Ihre Mitwirkungspflicht wissentlich und in grober Weise verletzt haben. Ihr Bedürfnis nach Schutz vor Verfolgung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 und 2 AsylG lässt sich somit nicht glaubhaft machen“ (D1: 24). Damit wird das Fernbleiben aufgrund einer Verwechslung des Termins nicht nur als „grobe“ und „wissentliche“ Verletzung der Mitwirkungspflicht gewertet, es wird auch asylrelevant.

Aufgrund dieses statuierten Zusammenhangs zwischen der „groben Verletzung der Mitwirkungspflicht“ und der fehlenden Glaubhaftigkeit der Schutzbedürftigkeit wird die Flüchtlingseigenschaft als unglaubhaft kategorisiert. Damit einhergehend wird auch der Vollzug als zulässig, zumutbar und möglich bewertet. Diese Argumentationsweise ist insofern bemerkenswert, als dass im Asylentscheid die Glaubhaftigkeit der Aussagen zum Zwangsarbeitsverhältnis und der Bedrohung der Mutter in ihrem Herkunftsland nicht – oder zumindest nicht offensichtlich – infrage gestellt wird. Die Unglaubhaftigkeit und als Konsequenz dessen die Wegweisung werden mit dem Fernbleiben der zweiten Anhörung begründet.

In einem BVGer-Entscheid geht dann hervor, dass Janis im Dezember 2015 ein „zweites Asylgesuch“ einreicht, welches vom SEM als Wiederwägungsgesuch behandelt wird. Auf dieses Gesuch tritt das SEM nicht ein, worauf Janis mithilfe einer Anwältin einer Rechtsberatungsstelle Beschwerde einreicht. Im erwähnten BVGer-Entscheid wird die Beschwerde auf formaler Ebene gut geheissen, weil das SEM mit einem Nichteintretensentscheid „die falsche Erledigungsform gewählt und damit Bundesrecht verletzt“ (D20: 6) habe<sup>70</sup>. Das BVGer beauftragt damit das SEM mit einer Neu Beurteilung, ohne auf die übrigen Aspekte einzugehen.

Das SEM lehnt daraufhin das Wiedererwägungsgesuch ab, worauf Janis erneut Beschwerde einreicht. Im darauffolgenden, zweiten BVGer-Entscheid wird beschrieben,

---

<sup>70</sup> Wie im Entscheid des BVGer hervorgeht, habe das SEM aufgrund einer materiellen Prüfung des Wiedererwägungsgesuchs einen Nichteintretensentscheid gefällt, was die „falsche Erledigungsform“ darstellt.

dass die zuständigen Personen des SEM die erbrachten Beweismittel von Janis (ein Schreiben, welches darauf hinweist, ihre Mutter habe sich wegen einer Bedrohung an die Polizei gewendet) nicht im Sinne einer möglichen Gefahr der Verfolgung bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland Land interpretieren. Aus diesem Grund habe das SEM das Gesuch abgelehnt und an der Verfügung des ersten Entscheids festgehalten. Im BVGer-Entscheid geht schliesslich der zuständige Richter mit dem SEM einig und argumentiert:

dass sich weder aus den Akten noch mangels näherer Hinweise respektive substantiierter Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen auf Beschwerdestufe in diesem Zusammenhang Anhaltspunkte ergeben, wonach die Beschwerdeführerin im Heimatland einer Gefährdungs- oder Bedrohungslage im oben erwähnten Sinn ausgesetzt sein könnte respektive eine solche zu befürchten hätte.

dass die diesbezüglichen Ausführungen der Beschwerdeführerin insgesamt als Behauptungen und Mutmassungen einzustufen sind. (D21: 9)

Auch im zweiten BVGer-Entscheid werden die dargelegten Beweismittel letztlich als „Behauptungen und Mutmassungen“ interpretiert. Sie würden, wie der zuständige Richter weiter festhält, nicht ausreichen, um einen Asylgrund nach Artikel 3 AsylG festzustellen. Der Vollzug sei ausserdem zulässig, zumutbar und möglich. Die Beschwerde wird abgewiesen und damit der Wegweisungsentscheid rechtskräftig. Auch im Entscheid des BVGer wird das Zwangsverhältnis nicht berücksichtigt.

Zusammengefasst wird, wie bereits im Fall von Arian, seitens des SEM eine Praxis ersichtlich, die durch Zweifel gegenüber den Aussagen und damit einhergehend an der Schutzbedürftigkeit von Janis geprägt scheint (vgl. Miaz 2017a: 380, 2017b: 2). Obschon die zuständigen Sachbearbeitenden des SEM auf die Situation von Janis im arabischen Land und in ihrem Herkunftsland in Ostafrika hinweisen, wird ihre Schutzbedürftigkeit aufgrund ihres Fernbleibens vom zweiten Anhörungstermin als unglaubhaft kategorisiert. Im Verlaufe der Beschwerdeverfahren scheint sich die Argumentation zunehmend der Untersuchung der Bedrohungslage anhand der erbrachten Beweismittel zu widmen. Das Zwangsverhältnis als Hausangestellte bei einer Familie, welches bei ihrer Reise in die Schweiz weiter bestand, bleibt dagegen durch den Wegweisungsprozess hinweg nicht thematisiert. Letztlich werden die erbrachten Beweise und Ausführungen als „Behauptung“ und „Mutmassung“ klassifiziert, weshalb das BVGer die letzte Beschwerde ablehnt und damit der Wegweisungsentscheid rechtskräftig wird. Diese Entscheidung bietet die Handlungsgrundlage Fabios und anderen Angestellten der Anlaufstelle, als sie wenige Wochen nach diesem Entscheid Janis kennenlernen.

### *8.2.2 Zwischen psychischer Unterstützung und Beweismittelbeschaffung – die Unterstützung der Mitarbeitenden der Anlaufstelle*

Fabio und andere Angestellte der Anlaufstelle treffen Janis, als sie sich nach dem Tod ihrer Kinder und ihrer Mutter an sie wendet<sup>71</sup>. Wie Fabio im Gespräch beschreibt, habe Janis zu diesem Zeitpunkt einen Nervenzusammenbruch erlitten. Ein anderer Mitarbeiter der Anlaufstelle habe sie sogleich an eine Psychiaterin weitergeleitet, worauf sie mit Hilfe dieser Psychiaterin die Situation von Janis erst erschliessen konnten. Erst mit ihrer Unterstützung hätten sie erfahren, dass ihre Familie kürzlich ermordet wurde, dass sie aufgrund des negativen Asylentscheids und der abgelehnten Beschwerde einen rechtskräftigen Wegweisungsentscheid habe und deshalb nach Ostafrika zurückkehren müsse.

Als Folge dieses Zusammenbruchs wird Janis zunächst für mehrere Monate stationär psychiatrisch betreut. Noch während dieser Zeit helfen Angestellte der Anlaufstelle Janis dabei, ein zweites Asylgesuch basierend auf den neuen Sachverhalten zu verfassen. Wie Fabio im Gespräch beschreibt, sei er bemüht gewesen, Beweismittel zur Ermordung der Familie von Janis in ihrem Herkunftsland zu beschaffen. Dies insbesondere deshalb, weil dies,

den Behörden auch noch gar nicht bekannt war. Wo man ihr aber auch nicht einfach so geglaubt hätte, weil man hat ihr schon vorher eigentlich nie etwas geglaubt, das ist ja sehr oft das Problem, dass man den Leuten nicht glaubt. (F schweres Einatmen). Und haben nachher, ehm, aus dem Heimatland die nötigen Unterlagen und Beweismittel kommen lassen. (Z5: 38)

Auch im Fall der Beschwerde für Janis spielt demnach die Glaubhaftmachung der Aussagen der Betroffenen eine zentrale Rolle. Weil Fabio basierend auf den bisherigen Entscheiden davon ausgeht, dass Mitarbeitende des SEM die Aussagen zur Ermordung nicht glauben würden, ist er um die Beschaffung von Beweismitteln bemüht.

Ungleich der Vorgehensweise des SEM und des BVGer verweisen die Mitarbeitenden der Anlaufstelle ausserdem prominent auf das Zwangsarbeitsverhältnis und scheinen damit bemüht, eine „neue rechtliche Konstellation“ (Fuchs 2017: 208) aufzubauen. Sie initiieren deshalb ein Gespräch bei der Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ). Aus diesem Gespräch geht schliesslich ein Bericht hervor, der zur Stützung der im Gesuch dargelegten Argumente angebracht wird. Der Bericht, auf den ich an dieser Stelle genauer eingehen möchte, greift verschiedene Momente im Leben von Janis auf. So bezieht er sich

---

<sup>71</sup> Siehe hierfür auch die Beschreibung des Deportationsprozesses von Janis im Kapitel 6.2.1 sowie die nachfolgenden Ausführungen.

einerseits auf die Zeit, als Janis noch in Ostafrika lebte und wie sie dort verschiedenen Misshandlungen ausgesetzt war<sup>72</sup>. Andererseits fokussieren die Ausführungen der FIZ, wie Janis im Bestreben, für ihre Familie Geld zu verdienen, in einem arabischen Land in ein Zwangsverhältnis geriet. Die Situation von Janis im arabischen Land, wo sie als Hausangestellte tätig war, wird seitens der FIZ als „äusserst prekär“ (D19: 11) beschrieben. Im Bericht wird dies wie folgt zusammengefasst:

Aus den Schilderungen von Frau [...] sind starke Indizien auf Menschenhandel und Arbeitsausbeutung, auch in der Schweiz, deutlich erkennbar. Sie berichtet glaubwürdig über Nötigung, Drohungen und Körperverletzung. Diese Aussagen und Hinweise sind ernst zu nehmen und als Officialdelikt abzuklären. Ihr ist als ein potentielles Opfer Schutz, Sicherheit sowie die opferrechtliche Begleitung und juristische Unterstützung zu gewähren. (D19: 28)

In diesem Auszug aus dem Bericht einer Mitarbeitenden der FIZ werden drei Aspekte deutlich: Erstens wird auf „starke Indizien auf Menschenhandel und Ausbeutung“ hingewiesen und von verschiedenen gewaltsamen Handlungen berichtet. Zweitens wird deutlich, wie die Verfasserin des Berichts betont, dass Janis diese Ereignisse „glaubwürdig“ schildere, womit auch hier auf den Aspekt der Glaubhaftigkeit rekurriert wird. Aus diesen zwei Punkten wird die Schutzbedürftigkeit der jungen Frau abgeleitet. Drittens werden die Schweizer Behörden in Verantwortung gezogen, indem sie das Zwangsverhältnis als abzuklärenden Officialdelikt klassifizieren – nicht zuletzt, weil dies auch in der Schweiz stattgefunden habe.

Darüber hinaus bezieht sich die Argumentation auch auf die derzeitige Lage von Janis, worin ein Fokus auf ihre psychische Gesundheit ersichtlich wird. Der Bericht der FIZ wird gemeinsam mit verschiedenen Arztberichten dem zweiten Asylgesuch beigelegt. Auch hier wird deshalb, wie bereits im Fall von Arian, die psychische Gesundheit der Betroffenen betont und darauf basierend ein Recht auf Aufenthalt angestrebt.

Damit zeigt sich, dass sich trotz der unterschiedlichen Ausgangslage der beiden Fälle die Argumentationsweisen und Handlungsstrategien der involvierten Akteurinnen und Akteure vergleichbar gestaltet. Im nächsten Kapitel fasse ich die Ergebnisse zu den beiden Fällen zusammen.

---

<sup>72</sup> Im Bericht wird unter anderem darauf eingegangen, wie Janis in Ostafrika ins Gefängnis musste, weil sie ein Darlehen nicht zurückzahlen konnte. Dort sei sie „auf übelste Weise vergewaltigt und missbraucht worden“ (D19: 11). Auch nach der Freilassung sei Janis Repressalien und Stigmatisierungen ausgesetzt gewesen.

### **8.3 Zwischenfazit II: Von der Übersetzungsleistung der Anlaufstelle und den Logiken im Deportationsprozess**

An die Erkenntnis des ersten Zwischenfazits anknüpfend habe ich mich in diesem Kapitel mit den beiden Deportationsprozessen von Arian und Janis beschäftigt. Sie situieren sich beide in einer Phase, in der die Option besteht, einen Wegweisungsentscheid auf rechtlicher Ebene anzufechten. Um den Einfluss zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure in den beiden Deportationsprozessen zu untersuchen, habe ich mich sowohl mit der Perspektive der zuständigen Behörden als auch mit jener der involvierten zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure und der Betroffenen auseinandergesetzt.

Im Hinblick auf die Unterfragestellung 2a, wie behördliche Akteurinnen und Akteure Wegweisungsentscheide legitimieren, werden in beiden Fällen eine Logik des Verdachts und die Praxis des Zweifels evident (Miaz 2017a: 380, 2017b: 2). Diese Erkenntnis geht einher mit den im Kapitel 4.2.1 diskutierten Ergebnissen verschiedener Studien zum Handeln behördlicher Akteurinnen und Akteure (vgl. Affolter 2017; Dahlvik 2017; Miaz 2017a; Lahusen / Schneider 2017). Die Auseinandersetzung zeigt, dass in beiden Fällen die Asylgesuche mit Verweis auf eine vermeintliche Unglaubhaftigkeit abgelehnt wurden. Wie in der Analyse des Deportationsprozesses von Arian dargelegt wurde, erweist sich das Misstrauen der Angestellten des SEM gegenüber seinen Aussagen grösser als eine kritische Herangehensweise an die Beweise, die seine Unglaubhaftigkeit darlegen sollten. Auch im Fall von Janis wird argumentiert, dass ihr Schutzbedürfnis unglaubhaft sei. Bemerkenswert dabei scheint, dass ihre Aussagen über das Zwangsarbeitsverhältnis zwar geglaubt, für die Beurteilung ihrer Schutzbedürftigkeit allerdings dem Fernbleiben der zweiten Anhörung mehr Bedeutung beigemessen wird. Dieser Umstand bietet die Argumentationsgrundlage dafür, dass der Asylentscheid abgelehnt und der Vollzug als zulässig und zumutbar beurteilt wird.

Hinsichtlich der Unterfragestellung 1 wurden in einem zweiten Schritt die diskutierten Entscheide sowie die Situation der beiden Betroffenen aus ihrer Sicht und jener der Angestellten der Anlaufstelle beleuchtet. Basierend darauf wurde für beide Fälle gezeigt, wie die mobilisierten Strategien darauf abzielten, die seitens der behördlichen Akteurinnen und Akteure attestierte Unglaubhaftigkeit zu widerlegen. In beiden Fällen scheinen die involvierten Akteurinnen und Akteure – sowohl die Mitarbeitenden der Anlaufstelle, NGOs als auch die Betroffenen selbst – um die Beschaffung von Beweismitteln bemüht. Ihre Strategie und Argumentationsweise scheint damit im Grunde derselben Logik wie jene der zuständigen Behörden zu folgen. Der Unterschied besteht darin, dass sich Fabio und andere Mitarbeitende der Anlaufstelle sowie Arian und Janis auf die Herstellung von *Glaubhaftigkeit* fokussieren, während in den Entscheiden des SEM und des BVGer die

*Unglaubhaftigkeit* der Betroffenen attestiert wird. In den Worten Foucaults (1992: 117) kann deshalb gefolgert werden, dass sich der Widerstand gegen die Wegweisungsentscheide nicht ausserhalb der Logik des Verdachts, sondern in ihrem Gegenüber situiert: der Herstellung von Glaubhaftigkeit.

Weiter wird sowohl im Fall von Janis als auch in jenem von Arian ersichtlich, wie Angestellte der Anlaufstelle anhand verschiedener Beweismittel die Situation der Betroffenen als prekär zu belegen versuchten. Im Fall von Arian scheinen Fabio und Arian bestrebt, die zuständigen behördlichen Akteurinnen und Akteure – in diesem Fall das BVGer – zur Überzeugung zu bringen, dass eine Wegweisung auf rechtlicher Ebene nicht zumutbar ist (vgl. Art. 83 Absatz 2 AuG). Um dies zu tun, ziehen sie eine Einschätzung einer Ärztin herbei, die die „Gefahr einer schwerwiegenden psychiatrischen Störung“ (D17: 3) bei einer Rückkehr hervorhebt. Im Fall von Janis wird dem Gesuch ebenfalls ein Bericht zu ihrer psychischen Verfassung angefügt, der darlegen soll, dass eine Deportation in ihr Herkunftsland in Ostafrika eine Verletzung der Schutzpflicht seitens der Schweiz darstellen würde. Auch im Dokument der FIZ wird auf diesen Aspekt verwiesen.

Gerade die sich auf medizinische Berichte stützende Argumentationsweise erinnert an die im Kapitel 4.2.2 dargelegte Logik der Humanität und des Mitgefühls, wie sie insbesondere Fassin (2013) hervorgehoben hat. Er spricht dabei von einer „new moral economy, centered on humanitarian reason, [...] in which attention is focused on suffering and misfortune“ (Fassin 2011b: 7). In den Handlungsweisen Fabios und anderer involvierter zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure wird ein solcher Fokus ebenfalls ersichtlich. Sie scheinen bestrebt darzulegen, dass die Betroffenen „sick enough to be granted their documents“ (2013: 52) seien. Ihre Körper – und in diesem Sinne auch jene der ermordeten Kinder und Mutter von Janis – werden damit zur Ressource für ein Aufenthaltsrecht (Fassin 2011b: 141–142, vgl. auch 2001).

Hinsichtlich des Wiedererwägungsgesuchs von Janis wird zudem deutlich, wie die Angestellten der Anlaufstelle sowie die Verfasserin des erwähnten Dokuments der FIZ bemüht scheinen, eine zusätzliche rechtliche Situation aufzubauen, indem sie sich auf das Zwangsverhältnis von Janis beziehen. Auch hier werden ausserdem Bemühungen um eine Glaubhaftmachung der Ereignisse ersichtlich.

Die Option auf rechtlicher Ebene ein Aufenthaltsrecht für abgewiesene Asylsuchende zu bewirken, ist demnach grundlegend durch die Möglichkeit einer Beschwerde sowie die Gesetze und Konventionen gegeben. An dieser Stelle scheint zentral, dass die

Verankerung humanitärer Argumente in den Gesetzesgrundlagen<sup>73</sup> die Mobilisierung dieser Argumente zugunsten eines Aufenthaltsrechts erst ermöglicht. Im Fall von Janis ergibt sich ausserdem aufgrund des Zwangsarbeitsverhältnisses eine zusätzliche Argumentationslinie, um ihr Schutzbedürfnis gegenüber den zuständigen Behörden geltend zu machen und diese zugleich in Verantwortung zu ziehen. In Anlehnung an Achermann sind deshalb Gesetzesartikel als „structure enabling [...] social action“ (2013: 94) zu verstehen (vgl. auch Benhabib 2009: 702). Gleichzeitig werden dadurch auch Grenzen des Handlungsspielraums zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure gesetzt. Dass sich Fabio sowie Mitarbeitende der Anlaufstelle und der erwähnten NGOs insbesondere auf humanitäre Argumente beziehen und die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Betroffenen beteuern, ist konstitutiv dafür, dass es für sie kaum eine andere Grundlage zu geben scheint, um ein Aufenthaltsrecht zu erwirken. Das Argument beispielsweise, dass Arian ein „normales Leben“ möchte, erschiene in diesem Rahmen nicht gewinnbringend und bedarf daher, wie bereits erwähnt, einer Übersetzung in rechtliche Begriffe (vgl. Fuchs 2017). In diesem Sinne können in Anlehnung an Fuchs (2017) die Tätigkeit Fabios und anderer Mitarbeitenden der Anlaufstelle sowie die Berichte der erwähnten NGOs als Übersetzungsleistung der Situation der Betroffenen in rechtliche Begriffsstrukturen verstanden werden.

Daraus ergibt sich ein Anschlusspunkt an die Thematik der Macht und des Widerstands, wie sie Foucault (1992) diskutierte und im Kapitel 5.2 dargelegt wurde: So erscheinen nämlich die Handlungsmöglichkeiten im Widerstand gegen einen Wegweisungsentscheid in den Worten Kupkes „nur möglich als Teil derjenigen Ordnung, gegen die er und innerhalb derer er sich artikuliert“ (2008: 75). Dies zeigt sich sowohl hinsichtlich der Glaubhaftigkeit als auch in der Mobilisierung humanitärer Argumente. Die Ordnung, in die sich ein Aufenthaltsrecht einbettet, ist damit explizit durch das Recht gegeben. Dies erscheint zunächst banal, im Hinblick auf die Unterfragestellung 3 nach den Kräfteverhältnissen zwischen zivilgesellschaftlichen und behördlichen Akteurinnen und Akteuren ist allerdings darauf hinzuweisen, dass für deren Implementierung explizit die zuständigen Angestellten in Behörden und Richterinnen und Richter des BVGer zuständig sind. Während in Anlehnung an Benhabib (2009) das Recht zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren ein Vokabular zur Verfügung stellt, anhand dessen sie Wegweisungsentscheide anfechten können, bleibt letztlich die Hoheit, über ein Aufenthaltsrecht zu entscheiden, in den Händen der zuständigen Behörden.

---

<sup>73</sup> Vgl. Artikel zur Zumutbarkeit und Zulässigkeit des Vollzugs gemäss AuG sowie die Ausführungen im AsylG. Siehe Kapitel 2.2.1.

Nicht zuletzt vermochten es die Mitarbeitenden der Anlaufstelle, gemeinsam mit anderen zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren sowie den Betroffenen, anhand der mobilisierten rechtlichen Mittel sowohl im Verfahren von Janis als auch in jenem von Arian einen Vollzugsstopp zu bewirken. Wie die zuständigen Behörden die Beschwerden bearbeiten, bleibt an dieser Stelle offen.

Im nächsten Kapitel widme ich mich der Analyse der Deportationsprozesse von Kahil und Mariam und Ambessa. In diesen Fällen bezieht sich das Handeln der involvierten zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure auf eine Ausgangslage, in der die Möglichkeiten ausgeschöpft scheinen, einen Wegweisungsentscheid auf rechtlicher Ebene anzufechten. Wie sie zusammen mit den Betroffenen dennoch bestrebt sind, eine Aufenthaltsbewilligung zu erwirken und wie die zuständigen Behörden auf ihre Argumentationsweisen und Strategien reagieren, wird nachfolgend diskutiert.

## 9 Zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure im Vollzugsprozess

Nach dieser Auseinandersetzung mit dem Handeln zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure in Bezug auf eine Anfechtung eines Wegweisungsentscheides wende ich mich in diesem Kapitel zwei Fällen zu, in denen die asylrechtlichen Mittel ausgeschöpft schienen. Im ersten Unterkapitel befaße ich mich mit dem Fall, der sich auf die Ausschaffungshaft Kahils und die Ausstellung einer Aufenthaltsbewilligung zwecks Heirat bezieht. Das zweite Unterkapitel wendet sich dem Fall des Kirchenasyls zugunsten von Mariam und Ambessa zu. Wie in der vorangehenden Diskussion zum Wegweisungsprozess von Arian und Janis werden im letzten Unterkapitel anhand eines Zwischenfazits die relevanten Aspekte zusammengefasst, die sich aus der Analyse ergeben.

Auch in diesem Kapitel folge ich einer multiperspektivischen Vorgehensweise, indem ich mich jeweils in einem ersten Schritt auf die Perspektive der betroffenen abgewiesenen Asylsuchenden und den Personen aus der Zivilgesellschaft beziehe, die sich für deren Aufenthaltsrecht einsetzen. Die Auseinandersetzung bietet einen weiteren Anschlusspunkt an die im Kapitel 3.2 dargelegten Strategien zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure. Ausserdem beschäftige ich mich mit unterschiedlichen Argumentationsweisen, die aus den Gesprächen mit Unterstützenden und der teilnehmenden Beobachtung an einem Diskussionsabend der Kirchgemeinde hervorgehen (Unterfragestellung 1).

In einem zweiten Schritt lege ich jeweils die Perspektive der befragten Behördenmitglieder dar, die mit dem Vollzug der Wegweisungsentscheide betraut waren. Anhand der Analyse ihrer Argumentationsweise knüpfe ich an den Forschungsstand an, der im Kapitel 4.3 dargelegt wurde. Ergänzend zur Auseinandersetzung mit den Wegweisungsprozessen von Janis und Arian im letzten Kapitel eröffnet diese Analyse Einblick in die behördliche Legitimierung des Vollzugs und in die Reaktionen von Migrationsbehörden auf zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure, die sich für ein Aufenthaltsrecht abgewiesener Asylsuchender einsetzen (Unterfragestellungen 2a und 2b).

Die Darlegung der Erkenntnisse zu diesen beiden Fragestellungen erlaubt nicht zuletzt Schlüsse zu den herrschenden Kräfteverhältnissen zwischen behördlichen und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren (Unterfragestellung 3).

## 9.1 Von der Ausschaffungshaft Kahils zum Heiratsvisum

Zur Untersuchung des Deportationsprozesses von Kahil möchte ich zunächst die Ausgangslage darlegen, auf die sich die folgende Analyse bezieht. Tabelle 5 bietet hierfür einen chronologischen Überblick.

2012	Einreise und Asylgesuch Kahils
2013	Wegweisungsentscheid, keine Beschwerde
2013 – 2014	Kahil gilt als untergetaucht Asylgesuch in Deutschland Dublin-Rückführung in die Schweiz
2014	Ausreisegespräch Antrag auf ein Laissez-Passer seitens des SEM ohne Erfolg Kahil wird geduldet Kahil lernt Zaida kennen, religiöse Trauung in der Asylunterkunft
2015	Erneuter Laissez-Passer Antrag des SEM, diesmal erfolgreich Festnahme Kahils auf der Einwohnergemeinde Demonstration vor der zuständigen Botschaft
2016	Petition zuhanden der Botschaft Demonstration vor der Migrationsbehörde Treffen mit dem Leiter der Migrationsbehörde Ausreise Kahils nach Nordostafrika Heiratsvisum und Einreise in die Schweiz Standesamtliche Heirat Ausstellung einer Aufenthaltsbewilligung

*Tabelle 5: Übersicht zum Vollzugsprozess Kahils*

Ausgangspunkt der folgenden Analyse bietet die Verhaftung Kahils in der Einwohnergemeinde, als er sich gemeinsam mit Zaida und Simone über die Möglichkeiten für eine Aufenthaltsbewilligung informieren wollte. Im ersten Unterkapitel werden die Perspektive und die Handlungen Zaida und Simones untersucht, nachdem dieser in Ausschaffungshaft genommen wurde. In einem zweiten Schritt ergänze und kontrastiere ich diese Ausführungen, indem ich mich mit dem Gespräch mit Herrn Huber, dem Leiter einer Migrationsbehörde, auseinandersetze.

### 9.1.1 Das Spektrum der Strategien Zaidas und Simones im Kontext der Ohnmacht

Nach seiner Festnahme in der Einwohnergemeinde wird Kahil knapp drei Monate in Ausschaffungshaft verbringen, bevor er nach Nordwestafrika ausreisen wird. In dieser Zeit sind seine heutige Frau Zaida und ihre damalige Mitbewohnerin Simone gemeinsam mit anderen sich solidarisierenden zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren darum bemüht, ebendies zu verhindern. Nachfolgend werden die Handlungsweisen und Strategien in dieser Zeit aus der Sicht von Zaida und Simone beleuchtet. Daraus eröffnen sich ausserdem Hinweise auf das Kräfteverhältnis zwischen Akteurinnen und Akteuren aus der Zivilgesellschaft und jenen der Behörden. Gegenstand der folgenden Analyse bilden

sowohl die Gespräche, die ich mit Zaida, Kahil und Simone führte, als auch die Dokumente, die sie mir zur Verfügung stellten.

Auf rechtlicher Ebene sind Zaida und Simone auch nach der Verhaftung Kahils bestrebt, eine zivilstandesamtliche Heirat zwischen Zaida und Kahil zu ermöglichen. Weil dafür die notwendigen Papiere fehlen, richten sie sich weiterhin an die zuständige Botschaft. Sie reichen ein Schreiben ein, in dem sie fordern, dass „die [zuständige] Botschaft einen gültigen [...] Pass ausstellt, damit [Kahil] und [Zaida] das Eheschließungsverfahren einleiten können“ (D5: 13). Dabei beziehen sie sich auf das „Recht auf Ehe“ (D5: 13) und fordern die Botschaft auf, dies anzuerkennen. Gleichzeitig wenden sie sich per Brief an die Einwohnergemeinde, indem sie nebst der Freilassung Kahils verlangen, „dass die [...] Behörden das Visumsgesuch gutheissen, damit die beiden das Ehevorbereitungsverfahren einleiten können“ (D6: 14). In beiden Briefen beziehen sich Zaida und Simone nicht nur auf die Freilassung und eine Aufenthaltsbewilligung Kahils, sondern in erster Linie auf die Möglichkeit, dass Kahil heiraten könne. Wie bereits in der Untersuchung der Deportationsprozesse von Arian und Janis wird hierin eine Mobilisierung rechtlicher Grundlagen zugunsten eines Aufenthaltsrechts des abgewiesenen Asylsuchenden ersichtlich (vgl. Kapitel 8.1.2 und 8.2.2). Mit dem Fokus auf die Möglichkeit Kahils zu heiraten, scheinen Zaida und Simone darum bemüht, eine rechtliche Situation aufzubauen, die auf dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens fusst (vgl. Art. 8 EMRK). Diese Vorgehensweise ist vergleichbar mit den Bestrebungen der Angestellten der Anlaufstelle sowie der FIZ, die basierend auf dem Zwangsverhältnis von Janis eine „neue rechtliche Konstellation“ (Fuchs 2017: 208) konstruierten.

Parallel zu diesen Forderungen an sowohl die Einwohnergemeinde als auch an die zuständige Botschaft scheinen Zaida und Simone bestrebt, ihr Anliegen öffentlich zu machen. Dafür wendet sich Simone auf den Hinweis von Zaida an ein Kollektiv, das sich unter anderem für das Bleiberecht abgewiesener Asylsuchender einsetzt (siehe Kapitel 7.2.2). Gemeinsam mit Mitgliedern dieses Kollektivs erstellen Zaida und Simone einen Blog, auf dem sie verschiedene Unterlagen und Berichte zur Festnahme Kahils veröffentlichen. Ausserdem verbinden sie die Übergabe der Forderungen mit Demonstrationen, die sie öffentlich auf Facebook ankündigen. Weil Kahil im Gebäude der Einwohnergemeinde verhaftet wurde und dort auch die zuständige Migrationsbehörde situiert ist, entscheiden sie sich dafür, die Demonstration an diesem Ort zu halten. Als die Forderungen an die zuständige Botschaft unbeantwortet bleiben, beschliessen Zaida und Simone, mit einer Petition an die Botschaft zu gelangen, für die sie über hundert Unterschriften sammeln. Auch die Petitionsübergabe an die Botschaft wird öffentlich auf

Facebook angekündigt. Schliesslich wenden sich Zaida und Simone an die Medien, worauf ein Artikel in einer regionalen Zeitung publiziert wird.

Nicht zuletzt stehen Zaida und Simone in Kontakt mit einem Leiter der Migrationsbehörde, den ich Herr Huber nenne. Er habe sich gemäss Simone nach der Demonstration vor dem Gebäude der Migrationsbehörde „postwendend“ (Z3: 194) telefonisch bei ihr gemeldet<sup>74</sup>. Während das Schreiben sowohl an die Botschaft als auch die Einwohnergemeinde unbeantwortet bleibt, hat die Demonstration vor der Migrationsbehörde eine Kontaktaufnahme seitens des zuständigen Leiters zur Folge. Auf diesen Anruf bezugnehmend beschreibt Simone Herrn Hubers Reaktion wie folgt:

Ja er habe das, er habe das nicht so gern, wenn man eben da so gross öffentlich Aufsehen erregt und mit ihm könne man schon reden, aber ... nicht so. Und er sei grundsätzlich hilfsbereit, aber eben, er wolle einfach, dass ja nie mehr irgend so etwas passiere, er wolle, dass es keine Berichte gibt in der Zeitung, nichts oder. (Z3: 202)

An dieser Stelle drängt sich die Frage auf, ob Proteste und Zeitungsberichte allenfalls auch einen negativen Einfluss auf die Möglichkeit haben könnten, für Betroffene eine Aufenthaltsbewilligung zu erwirken. Gleichzeitig bleibt trotz dieser negativen Konnotation (vgl. hierzu auch die Ausführungen zur Perspektive Herrn Hubers im Kapitel 9.1.2) fraglich, inwiefern sich der Kontakt zwischen Herrn Huber und Zaida und Simone auch ohne die Protestaktion oder den Zeitungsartikel ergeben hätte.

Mit dem Telefonat an Simone habe sich Herr Huber bereit erklärt, Zaida und Simone in seinem Büro zu empfangen und mit ihnen über ihre Möglichkeiten in dieser Situation zu sprechen. Wie Simone erzählt, habe ihnen Herr Huber „seine Spielregeln erklärt“ (Z3: 211). In ihrem Gedankenprotokoll, welches sie mir zur Verfügung gestellt hat, schreibt Simone daraufhin die zwei Möglichkeiten auf, die gemäss Herr Huber zur Option stünden:

1. Kahli reist zurück [in sein Herkunftsland], macht seinen Pass und beantragt ein Visum bei der Schweizerischen Botschaft in [Hauptstadt des Herkunftslandes]. Das Visumsgesuch wird direkt an die [Migrationsbehörde] gesendet, wo das Gesuch angenommen werden würde. (mündliche Garantie von Herrn [Huber]).
  2. Das Zivilstandesamt startet das Eheschliessungsverfahren auf Grund des Schreibens des Anwalts [...] und den eingereichten Dokumenten. Das SEM wird um Widererwägung des Falles ersucht. Wenn das SEM die Widererwägung genehmigt, prüft [die Migrationsbehörde] das Ehegesuch und wird dies genehmigen (mündliche Garantie von Herrn [Huber]).
- (D7: 9–10)

---

<sup>74</sup> Simone führt dies darauf zurück, dass ihr Name und ihre Telefonnummer auf dem Blatt mit den Forderungen stand, welches bei der Demonstration aufgelegt wurde.

Wie sich zeigen wird, bleibt das Schreiben des Anwalts, den sie zu diesem Zweck einschalteten, ohne Erfolg. Dies, weil anscheinend die benötigten Formulare (insbesondere Identitätspapiere) sowohl für eine Aufenthaltsbewilligung als auch für eine zivile Heirat fehlten. Simone sieht sich daraufhin mit „einer Odyssee im Behördenschwungel“ (D8: 9) konfrontiert. Sie beschreibt, wie sie das Gefühl hatte, dass ständig Zuständigkeiten zwischen verschiedenen Behörden hin und her geschoben würden. In diesem Zusammenhang erlebt sie den Kontakt mit unterschiedlichen Behörden als „Zirkus“ (Z3: 227). Dabei mitzumachen, so erläutert sie weiter, habe letztlich sehr viel Durchhaltevermögen erfordert. Darüber hinaus weist sie daraufhin, wie ihnen letztlich nichts anderes übrigblieb, als bei diesem „Spielchen“ (Z3: 206) mitzumachen. Der dreimonatige Aufenthalt in Ausschaffungshaft habe Kahil sehr zugesetzt, die Zustände im Gefängnis beschreibt Simone als unhaltbar und als „Folter“ (Z3: 133). Sie erachtet die Haft als Mittel, Kahil dazu zu bewegen, „freiwillig“ auszureisen. Dies beschreibt sie als „de facto eine Ausschaffung“ (Z3: 143).

Die Ausreise Kahils implizierte letztlich die erste Option, die Herr Huber Simone und Zaida im Gespräch darlegte (siehe oben, D7: 9–10). Immer noch mit Herrn Huber in Kontakt stehend, wendet sich Simone mit der Frage an ihn, ob er ihr bestätigen könne, dass das Visum tatsächlich bewilligt und Kahil nach seiner Ausreise in die Schweiz zurückkehren könne. Dies habe er nicht getan und so beschreiben Simone und Zaida, wie sie einzig auf das Wort Hubers vertrauen konnten. Simone erzählt, wie Kahil schliesslich entgegen ihren Erwartungen nicht mit einem Passagierflugzeug, sondern mit einem eigens für abgewiesene Asylsuchende organisierten Flug nach Nordwestafrika ausreiste<sup>75</sup>.

Diese Episode des Deportationsprozesses bietet einen Einblick in verschiedene zentrale Aspekte: Zunächst zeigt sie, wie vielfältig sich das Engagement seitens zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteuren gestalten kann. Tatsächlich scheinen Zaida und Simone in Kooperation mit anderen zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren beinahe die ganze Palette an Strategien zu mobilisieren, wie sie im Kapitel 3.2 beschrieben wurden: sowohl Briefe an Behörden, eine Petition, mediale Berichterstattung als auch ein direkter Kontakt mit zuständigen Behörden, der sich nicht zuletzt durch die Demonstration vor dem Gebäude der Migrationsbehörde ergab.

---

<sup>75</sup> Bei eigens für abgewiesene Asylsuchende organisierten Flügen ist gemäss der Zwangsanwendungsverordnung (ZAV) von einem Sonderflug auszugehen. Die ZAV sieht hierfür ausserdem vor, dass Massnahmen wie Fesselung oder die Anwendung physischer Gewalt eingesetzt werden können (vgl. Art. 28 ZAV). Ob in diesem Flug solche Massnahmen angewendet wurden, geht aus den Gesprächen nicht hervor.

Ausserdem eröffnet die Analyse Einblicke in das herrschende Kräfteverhältnis zwischen zivilgesellschaftlichen und behördlichen Akteurinnen und Akteuren, wenn es um das Recht auf Aufenthalt von abgewiesenen Asylsuchenden geht. Als zentral ergibt sich hierfür der Kontakt zu Herrn Huber. Innerhalb dieses Kontakts zwischen Zaida, Simone und Herrn Huber habe Herr Huber die „Spielregeln“ (Z3: 211) vorgegeben. In Anbetracht der Situation Kahils in der Ausschaffungshaft weist Simone daraufhin, wie ihnen schliesslich nichts anderes übrigblieb, als bei diesem „Spielchen“ (Z3: 206) mitzumachen. Die Beziehung zwischen Simone und Zaida und Herrn Huber ist deshalb als eine ungleiche Machtbeziehung zu verstehen. Es ist Herr Huber, der die Spielregeln definiert, während Zaida und Simone und damit einhergehend insbesondere Kahil vor der Wahl stehen, dabei „mitzumachen“. Die dargelegten Ergebnisse weisen deshalb darauf hin, dass sich in einem Deportationsprozess nicht nur Betroffene in einer Situation der Ohnmacht wiederzufinden scheinen (vgl. Kapitel 7.3), sondern auch Akteurinnen und Akteure der Zivilgesellschaft.

Wie es Herr Huber allerdings versprach, konnte Kahil nach der Rückführung in sein Herkunftsland ein Heiratsvisum beantragen, welches bewilligt wurde. Damit konnte Kahil sieben Monate nach seiner Ausreise erneut in die Schweiz einreisen und sich mit Zaida standesamtlich vermählen. Herr Huber erweist sich infolgedessen als zentraler Akteur im Deportationsprozess. Das nächste Kapitel ist seiner Perspektive gewidmet.

### *9.1.2 Der Leiter der Migrationsbehörde und das Monopol der legitimen Gewalt*

Um in diesem Kapitel die Perspektive Herrn Hubers auf das Handeln zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure im Vollzugsprozess darzulegen, beziehe ich mich auf das Interview, das ich mit ihm führte. Wie im Kapitel 6.3 dargelegt, stand im Gespräch seine professionelle Tätigkeit im Zentrum, die er als Leiter einer Migrationsbehörde ausübt. Dabei fokussierte ich die Frage, wie er damit umgehen würde, wenn sein Handeln von zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren kritisiert würde. Anhand des bereits erwähnten Zeitungsartikels zum Fall war auch die Situation Kahils Thema des Gesprächs.

Zunächst gehe ich auf allgemeinen Ausführungen Herrn Hubers zu seiner Tätigkeit ein und dazu, wie er zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure wahrnimmt, wenn sich diese für abgewiesene Asylsuchende einsetzen. Daraufhin widme ich mich seiner Sichtweise zum Deportationsprozess von Kahil. In einem letzten Schritt fasse ich die zentralen Punkte zusammen, die aus der Analyse des Gesprächs hervorgehen.

Als Leiter der Migrationsbehörde, so beschreibt Herr Huber, sei er für den Vollzug von Wegweisungsentscheidungen zuständig. Auf meine Frage, was er tun würde, wenn eine betroffene Person sich gegen einen solchen Vollzug wehren würde, antwortet Herr Huber wie folgt: „Gegenwehr. Wir setzen um. Weil wir haben als eh Staat haben wir das

Gewaltmonopol“ (B2: 33). Inwiefern Herr Huber hiermit Max Webers berühmte Phrase<sup>76</sup> zitiert, bleibt an dieser Stelle offen. In diesem Kapitel wird allerdings anhand einer Auseinandersetzung mit der Argumentation von Herrn Huber dargelegt, inwiefern sich diese Vorstellung des „Gewaltmonopols“ im Umgang von Herrn Huber mit den Forderungen und Handlungen zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure manifestiert.

Wird die Wahrnehmung Herrn Hubers von zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteuren betrachtet, so ergibt sich ein zweiteiliges Bild. Wie das folgende Zitat illustriert, unterscheidet er zwei Gruppen:

Ich habe, ich stelle fest, wie so zwei Gruppierungen, oder. Also es gibt Leute, die meinen's wirklich ernst in dem Sinn, dass sie individuell jemanden kennen lernen und das Gefühl haben, doch da, also das ist jetzt nicht richtig, oder, und kommen mit Überzeugung auch, sie wollen helfen. Das ist eine Möglichkeit. Und die andere ist es rein Ideologie. Und die sind eh gegen den Staat. Die sind eh gegen die Polizei. Fundamentalistisch, ideologisch, verblendete Menschen. Die leider trotz Evolution von sozialen Medien und Digitalisierung nicht viel gelernt haben zum Einzeller. (B2: 84)

An dieser Stelle wird ersichtlich, wie Herr Huber jenen Akteurinnen und Akteuren eine Legitimität zum Engagement zuschreibt, die sich individuell – oder wie es Bader und Probst nennen ‚Personen-zentriert‘ (2018: 145) – für abgewiesene Asylsuchende einsetzen. „Gruppierungen“ dagegen, die sich basierend auf Ideologie und mittels einer Kritik am Staat oder der Polizei für Personen einsetzen, ähnlich wie Bader und Probst (ebd.) den ‚beispielhaften‘ Idealtypen beschreiben, stellt Herr Huber in Abrede, dass sie sich ernsthaft für abgewiesene Asylsuchende einsetzen wollten. Darüber hinaus scheint er deren Forderungen zu delegitimieren, indem er sie pointiert als „fundamentalistisch, ideologisch, verblendete Menschen“ beschreibt. Später im Gespräch fügt er zudem an, dass diese „Gruppierungen“ dies nur tun würden, damit über sie in den Medien berichtet würde.

Als ich Herrn Huber auf die Proteste zugunsten von Kahil anspreche, wie sie in einer lokalen Zeitung thematisiert wurden, wird diese Unterscheidung ebenfalls deutlich. Zunächst beschreibt er seine Begegnung mit der Gruppe Protestierender:

Ich bin da draussen gewesen, da draussen sind 30 Leute gestanden, eh die Dame [Zaida] ist auch dabei gewesen und er [ein Mitglied des Kollektivs] vorab und hat gesagt, ‘das ist jetzt diese Nazi-Polizei’, all das ist gekommen oder. Und da bin ich zu ihm hin und wollte ihn

---

<sup>76</sup> “Der rationale Staat als anstaltsmässiger Herrschaftsverband mit dem Monopol legitimer Gewaltsamkeit” (Weber 1972: 821).

begrüssen, hab mich vorstellen wollen, sein Anliegen kundtun, er hat mir keine Hand gegeben. Und das ist das, was ich meine, oder, das ist nur noch lächerlich. (B2: 115)

Auf die Beschreibung dieser Begegnung hin erklärt Herr Huber, wie er Personen, wie den Mann, der ihm nicht die Hand geben wollte, nicht ernst nehmen könne. Meistens würden sich solche Menschen, so erklärt er weiter, als „schwache Persönlichkeiten“ (B2: 115) entpuppen, die sich nur „profilieren“ (B2: 115) wollten. Die dargelegten Erkenntnisse gehen folglich mit den Ergebnissen Scherrs (2017: 95) einher, der ein Delegitimieren Protestierender seitens behördlicher Akteurinnen und Akteure als Strategie im Umgang mit Widerständen aus der Zivilgesellschaft beschreibt (vgl. Kapitel 4.3.2).

Anders gestaltet sich die Wahrnehmung Herrn Hubers von Zaida und Simone. Im Gegensatz zu den Protestierenden könne er insbesondere Menschen wie Simone ernst nehmen, mit denen man ohne mediale Aufmerksamkeit „vernünftig reden könnte“ (B2: 117). Wie bereits beschrieben, lädt Herr Huber Zaida und Simone zu einem persönlichen Gespräch ein, auf das ich im letzten Kapitel anhand ihrer Perspektive eingegangen bin. Auch Herr Huber weist darauf hin, dass er ihnen aufgezeigt habe, was sie in ihrer Situation tun können (vgl. Gedankenprotokoll von Simone, D7: 9). Im Interview gibt er seine Aussage gegenüber Zaida und Simone wie folgt wieder:

Schaut, das ist der Sachverhalt und dieser Herr da, dieser Bräutigam, der muss jetzt einfach raus. Weil, das sage nicht ich [...], sondern das sagt unsere Verfassung. Und jetzt können wir über eine Verfassungsdiskussion diskutieren gehen. Das können wir oder, aber ich bin nicht in der Lage für das. Es ist nicht an mir über die Verfassung zu diskutieren. (B2: 117)

Aus diesem Zitat geht hervor, dass Herr Huber seinen Handlungsspielraum als beschränkt erachtet oder ihn zumindest als begrenzt beschreibt<sup>77</sup>. Dass Kahil ausreisen müsse, sei deshalb durch die Verfassung gegeben und über diese zu diskutieren nicht seine Aufgabe. Damit bezieht sich Herr Huber nicht nur auf eine implizite Rechtsstaatlichkeit der Ausschaffung, sondern negiert auch seine Verantwortung für ebendiese. Ähnlich gestaltet sich die Argumentation, als ich ihn zu Beginn des Gesprächs frage, wie er mit Kritik seitens zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure im Allgemeinen umgehe:

---

<sup>77</sup> Dass Herr Huber allerdings dennoch über die Möglichkeit verfügen würde, diesen weiter auszureizen, wird in seinen Ausführungen zu einem anderen Fall ersichtlich. Darin legt er dar, wie er einem abgewiesenen Asylsuchenden eine Aufenthaltsbewilligung ausstellte, obwohl das BVGer dessen Wegweisung verfügte. Dies begründet er damit, dass der Betroffene nicht in sein Herkunftsland ausgeschafft werden könnte und deshalb ohne Aussicht auf Beschäftigung mit Nothilfe leben würde. In diesem Fall erzählt Herr Huber: „Und wir haben uns über den [...] Bundesverwaltungsgerichtsentscheid hinweggesetzt und haben dem eine Bewilligung gegeben.“ (B2: 232)

Wenn sie bei uns kommen, sage ich immer, 'Sie, wir haben nur gemacht, was ihr als Staatsbürgerin, Staatsbürger legitimiert. Also ihr haut den Falschen! Ihr müsst euch politisch einsetzen, ihr müsst dort ansaugen, wo man's ändern kann. Weil wir machen das, was demokratisch entschieden worden ist. ... Nicht bei uns, ihr müsst dort ändern.' (B2: 70)

In dieser Passage wird zusätzlich zur bereits dargelegten Distanzierung seiner Verantwortung für einen Vollzug deutlich, wem er diese zuschreibt. Anhand der Formulierung „was *ihr* als Staatsbürgerin, Staatsbürger legitimiert“ (eigene Hervorhebung) macht er auch jene für sein Handeln verantwortlich, die sich für abgewiesene Asylsuchende einsetzen.

Wie sich schliesslich zeigt, konnte Kahil nach seiner Ausreise ein Visum beantragen, das von Herrn Huber bewilligt wurde. Nicht zuletzt hat Herr Huber damit dennoch zur Ausstellung einer Aufenthaltsbewilligung beigetragen. Im Rahmen seiner Möglichkeiten als Leiter einer Migrationsbehörde schien dies allerdings erst möglich, nachdem Kahil in sein Herkunftsland ausreiste und damit rechtlich nicht mehr als abgewiesener Asylsuchender galt. Erst als Ausländer, der gerne heiraten wollte, scheint ihm Herr Huber eine Aufenthaltsbewilligung geben zu können (oder zu wollen, siehe Fussnote 77). Dieses Vorgehen begründet Herr Huber ebenfalls mit Verweis auf gesetzliche Grundlagen und betont, dass dies letztlich die Anwendung des Gesetzes sei, über das man „zusammen in einer demokratisch legitimierten Gesellschaft“ (B2: 132) abgestimmt habe.

Zusammengefasst eröffnet die Perspektive Hubers auf den Deportationsprozess von Kahil interessante Einblicke in die Fragen, wie behördliche Akteurinnen und Akteure einerseits einen Vollzug legitimieren und andererseits auf die Argumentationsweisen und Handlungen von Personen aus der Zivilgesellschaft reagieren. Bemerkenswert erscheint dabei, dass Herr Huber zwei Formen zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure unterscheidet, in denen sich die Typologie von Bader und Probst (2018) wiedererkennen lässt. Während er die Handlungen und Argumentationen des 'Personen-zentrierten' Protests ernst zu nehmen scheint, steht er Personen, die Bader und Probst dem 'beispielhaften' Protest zuordnen würden, negativ gegenüber. Allerdings erweisen sich für ihn die Forderungen beider Typen und insbesondere eine Kritik an seiner Tätigkeit nicht als legitim. Mit Verweis auf die Verfassung beschreibt er seine Tätigkeit als demokratisch legitimiert und verschiebt damit die Verantwortung auf die Bürgerinnen und Bürger selbst.

Diese Auseinandersetzung macht abermals deutlich, was bereits im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung der beiden Fälle von Janis und Arian hervorgehoben wurde: Recht als Struktur ermöglicht Handlungsspielraum, kann diesen allerdings auch einschränken (vgl. Achermann 2013: 94). Dass Kahil ausreisen müsse, sei durch die

Verfassung gegeben und seine (Herrn Hubers) Handlungsmöglichkeiten deshalb beschränkt. Gleichzeitig eröffnet ihm der Bezug auf gesetzliche Grundlagen die Möglichkeit, *nach* Kahils Ausreise ein Heiratsvisum für ihn zu bewilligen. Beide Handlungen legitimiert Herr Huber anhand legaler Grundsätze.

In diesem Sinne hat Herr Huber den Wegweisungsentscheid des SEM berücksichtigt, indem er den Forderungen Simones und Zaida nicht nachgekommen ist, für Kahil eine Aufenthaltsbewilligung auszustellen, ohne dass Kahil ausreisen muss. Anhand der Ausschaffung eines als „deportierbar“ (De Genova 2010: 34–36) kategorisierten Menschen wird damit staatliche Souveränität hergestellt (vgl. Walters 2002). Gleichzeitig ermöglicht Herr Huber allerdings die Einreise Kahils unter Berücksichtigung des Rechts auf Ehe, indem er das Heiratsvisum bewilligt. Mit anderen Worten erweist sich der Vollzug einer Wegweisung in diesem Fall als Bedingung zur Berücksichtigung von Kahils Recht auf Ehe. Dies macht deutlich, dass staatliche Souveränität in einem komplexen Verhältnis mit der Einhaltung von humanitären Normen wie den Menschenrechten steht. An diesem Punkt möchte ich im nächsten Kapitel anknüpfen. Inwiefern Aspekte staatlicher Souveränität sowie die Berücksichtigung humanitärer Argumente in der Analyse des Kirchenasyls evident werden, zeigt das nächste Kapitel.

## 9.2 Multiperspektivische Betrachtungen zum Kirchenasyl

In diesem Kapitel folgt die Diskussion zum letzten zu untersuchenden Fall, nämlich jenem, der sich um den Deportationsprozess der kleinen Familie aus Nordostafrika dreht: Mariam, die Mutter, und Ambessa, ihren damals sechsjährigen Sohn. Auch in die Analyse dieses Falles möchte ich einsteigen, indem ich anhand der Tabelle 6 die zentralen Ereignisse zum zu untersuchenden Deportationsprozess darlege.

2014 – 2015	Ausreise Mariams und Ambessas aus Nordostafrika via Mittelmeer und Südeuropa in die Schweiz
2015	Asylgesuch Nichteintretensentscheid des SEM mit Verweis auf die Dublin-Verordnung Beschwerden beim BVGer
2016	Beschwerden vom BVGer abgelehnt Überstellung in ein südeuropäisches Land wird verfügt Kontaktaufnahme Anlaufstelle Kontaktaufnahme Kirchgemeinde Einzug in die Kirchgemeinde für fünf Wochen Migrationsbehörde will am Vollzug festhalten (briefliche Mitteilung) Diverse Zeitungsberichte Die sechsmonatige Frist zur Überstellung ins südeuropäische Land endet Einreichen des Asylgesuchs
Dato	Entscheid SEM ausstehend

Tabelle 6: Übersicht zum Vollzugsprozess Mariams und Ambessas

In diesem Kapitel fokussiere ich die Ereignisse seit der Kontaktaufnahme mit der Anlaufstelle, die in der Folge zum Kirchenasyl für die kleine Familie geführt hat. Damit knüpfe ich an den Ausführungen im Kapitel 7.2.1 an. Das erste Unterkapitel widmet sich der Frage, wie verschiedene Personen anhand der Unterbringung der Familie in einer Kirchgemeinde bestrebt sind, die drohende Dublin-Rückführung zu verhindern. Im zweiten Unterkapitel dient ein Blick auf die im Kirchenasyl involvierten Personen dazu, die Diversität der Argumentationsweisen zu diskutieren. Im dritten Unterkapitel kontrastiere und ergänze ich die Perspektive der zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure mit der Perspektive zweier leitenden Personen der zuständigen Migrationsbehörde.

### 9.2.1 Das Kirchenasyl als Strategie, um eine Dublin-Rückschaffung zu verhindern

Um mich in einem ersten Schritt mit dem Kirchenasyl als Strategie zur Verhinderung der Dublin-Rückführung zu befassen, beziehe ich mich in der Analyse einerseits auf die beiden Interviews mit Thomas, dem Pfarrer, und Roland, einem Mitarbeitenden der Anlaufstelle. Andererseits werden verschiedene Briefe und Dokumente untersucht, die mir Thomas zur Verfügung stellte. Nachfolgend lege ich dar, welche Strategien darin evident werden und auf welchen Überlegungen sie basieren.

Wie bereits erwähnt, lernen Mariam und Ambessa in der Anlaufstelle zunächst Fabio kennen. Er hat auch Janis und Arian in ihrem Bestreben um eine Aufenthaltsbewilligung unterstützt (siehe Kapitel 8). Im hier zu diskutierenden Fall wird sich allerdings Roland, ein weiterer Mitarbeiter der Anlaufstelle, als wichtiger Akteur herausstellen. Im gemeinsamen Gespräch schildert er mir, wie er die Familie im Rahmen seiner Tätigkeit bei der Anlaufstelle kennen gelernt hat und daraufhin bestrebt gewesen sei, eine Bleibeperspektive für sie zu bewirken. Rekurrierend auf Kirchenasyle, die in der Vergangenheit durchgeführt wurden, sei er auf die Idee gekommen, dass sich diese Strategie auch für Mariam und Ambessa als sinnvoll erweisen könnte. Dies nicht zuletzt, weil er aufgrund des in Rechtskraft erwachsenen Wegweisungsentscheides des BVGer keine andere Möglichkeit gesehen habe, den Entscheid rechtlich anzufechten. Im Gespräch erzählt er, dass man deshalb „recht schnell eine kreative Lösung“ (Z1b: 6) habe finden müssen. Aus diesem Grund habe er mit dem Einverständnis Mariams Thomas, einen Pfarrer einer reformierten Kirchgemeinde, angerufen, um ihm die Organisation eines Kirchenasyls zur Verhinderung der Dublin-Rückführung vorzuschlagen. Thomas habe er von einem Vortrag gekannt, den er in der Kirchgemeinde zum Thema Flucht in Griechenland gehalten habe.

Wie mir Thomas im Interview erzählt, sei eine Ablehnung dieses Vorschlages für ihn aufgrund der verletzlichen Situation Ambessas und Mariams, wie sie ihm Roland schilderte, nicht infrage gekommen. Er habe sich sodann zur Mithilfe bereit erklärt und daraufhin verschiedene Mitglieder der Kirchgemeinde kontaktiert, unter anderem den Kirchgemeindepräsidenten und eine Kirchgemeinderätin – Franziska, auf deren Rolle ich bereits im Kapitel 7.2.1 eingegangen bin. Für beide sei letztlich klar gewesen, dass sie die junge Mutter und ihren Sohn unterstützen müssten.

Die Familie kann daraufhin in die Räumlichkeiten der Kirchgemeinde einziehen, wo sie fortan von verschiedenen Personen, insbesondere Franziska, betreut wird. Wie sowohl Thomas als auch Roland beschreiben, sei mit dem Einzug der kleinen Familie eine ressourcenintensive Organisation einhergegangen. Der Pfarrer, Thomas, geht deshalb auf die Verteilung unterschiedlicher Rollen ein, die für die Beherbergung der Familie und die Organisation des Kirchenasyls relevant gewesen seien:

Es hat ganz viele Rollen gegeben. [...] Oder weil das ist dann wirklich, diese fünf Wochen ist, hat volle Überpräsenz gebraucht. Oder wir haben eigentlich jeden Morgen da um 9 haben wir Sitzung gehabt, die, die gerade da gewesen sind [...] Wir haben wirklich alles, alle Rollen definiert. Also wir haben, die [Franziska], sie ist zuständig gewesen für die Betreuung von der [Mariam] und vom Sohn oder. Dann der Kirchgemeindefürsprecher hat

gesagt, er übernehme die Kommunikation nach innen [...] und ich hatte die Aufgabe, die Kommunikation nach aussen, also so eine Art ein Pressesprecher. (Z2: 272)

Nebst der Organisation der Betreuung der kleinen Familien in der Kirchgemeinde scheint deshalb auch die Kommunikation mit den Kirchgemeindemitgliedern und den zuständigen Behörden sowie später auch der Presse zentral. So teilen Mitglieder der Kirchgemeinde zu Beginn des Kirchenasyls der kantonalen Migrationsbehörde mit, dass sie Mariam und Ambessa beherbergen würden. Damit, so erzählt Thomas weiter, seien sie bestrebt gewesen, die Behörde dazu zu bewegen, von einer Rückführung abzusehen. Er beschreibt dieses erste Vorgehen wie folgt:

Wir haben, also es ist ja zuerst ein stilles Kirchenasyl gewesen. Wo's darum gegangen ist, den Behörden die Möglichkeit zu geben, diesen Entscheid nochmals zu überdenken, also die Mariam und ihren Sohn, nicht aufgrund vom Dublin-Abkommen zurück zu schicken. (Z2: 292–294)

Wie Thomas hier darlegt, sei die Kirchgemeinde gemeinsam mit den Mitarbeitenden der Anlaufstelle in einem ersten Schritt bemüht gewesen, anhand des „stillen Kirchenasyls“ den Behörden eine Bedenkzeit ohne mediale Aufmerksamkeit zu ermöglichen. Dabei betont er, dass sie ihnen die Möglichkeit eröffnen wollten, „dass sie das Gesicht nicht verlieren, dass sie menschlich entscheiden können“ (Z2: 315).

Im Gespräch weist Thomas darauf hin, dass er und ein weiteres Mitglied der Kirchgemeinde gemeinsam mit Mitarbeitenden der Anlaufstelle Pressemitteilungen und Communiqués vorbereitet hätten, für den Fall, dass die Migrationsbehörde nicht auf ihre Forderungen eingehe. Als schliesslich die kantonale Migrationsbehörde der Kirchgemeinde per Brief eröffnet, dass sie am Vollzug festhalten würde, geht die Kirchgemeinde mit ihrem Anliegen an die Öffentlichkeit. In der Folge erscheinen in mehreren Zeitungen Berichte zum Kirchenasyl. Die Rolle der Anlaufstelle und damit insbesondere Rolands sei hierbei zentral gewesen. Im Interview betont Thomas deshalb, dass es „sehr hilfreich“ gewesen sei, mit einer „Organisation zusammen zu arbeiten, die wirklich drauskommt“ (Z2: 309).

Auf die Frage, weshalb sie schliesslich an die Medien gelangten, entgegnet Thomas, dass sie den Druck verstärken wollten. Gerade in Bezug auf den Aspekt, dass ein Kirchenasyl nicht als juristischer Begriff zu verstehen sei, erwies sich der Schritt an die Medien auch für Roland als wichtige Strategie. Er führt dies wie folgt aus:

Das Kirchenasyl ist ja nichts, wie du weisst, juristisch. ... Aber eigentlich das, das Mittel, das du in den Fingern hast, ist, dass es für die Polizei sehr sehr peinlich ist, in eine Kirche einzubrechen und dort eine hilflose Familie festnehmen zu gehen. Und wenn die Polizei sieht, da ist eine riesige Medienaufmerksamkeit da, dann bin ich davon ausgegangen,

machen sie das nicht. Hingegen ohne Medienaufmerksamkeit kann's ihnen ziemlich Wurst sein. Bekommt ja niemand mit. (Z1b: 39)

Roland hebt hierbei die mediale Aufmerksamkeit als Mittel hervor, um die Polizei davon abzuhalten, Mariam und Ambessa für eine Rückführung abzuholen. Dies erklärt er damit, dass es für sie „sehr sehr peinlich“ wäre, „eine hilflose Familie“ festzunehmen. Damit geht er nicht nur davon aus, dass moralische Argumente in der Durchführung eines Vollzugs relevant werden dürften. Er impliziert auch, dass diese nur dann salient würden, wenn dem Handeln der behördlichen und polizeilichen Akteurinnen und Akteure öffentliche Aufmerksamkeit zukommt. Ansonsten, so führt er aus, könne es „ihnen ziemlich Wurst sein“ (Z1b: 39). Zusammengefasst beziehen sich sowohl Mitglieder der Kirchgemeinde als auch Roland auf ein Bild eines „modern liberal state based on respect for human rights“ (Gibney 2008: 147). Sie adressieren damit das Spannungsverhältnis zwischen humanitären Argumenten und Menschenrechten einerseits und einer möglichen Verletzung derer durch die Anwendung von Zwang andererseits (vgl. Scherr 2015: 145–155). Zentral hierfür erscheint, dass dieses Spannungsfeld aus der Perspektive Rolands erst durch eine mediale Aufmerksamkeit Wirkkraft erhält.

Eine Argumentationsweise, die sich auf humanitäre Aspekte bezieht, wird nicht zuletzt in einem Brief an die zuständige Bundesrätin des Justizdepartements evident. Zeitgleich mit dem Erscheinen der Zeitungsartikel wenden sich Thomas und ein anderer Pfarrer derselben Kirchgemeinde an die Bundesrätin, indem sie ihr den Schritt zur Veröffentlichung des Kirchenasyls brieflich mitteilen und darlegen, weshalb sie dies taten. In ihrem Schreiben, welches mir Thomas zur Verfügung stellte, beschreiben sie abermals die Situation von Mariam und Ambessa als prekär, indem sie sich auf die psychische Gesundheit der Mutter beziehen. Dies belegen sie mit Verweis auf einen Arztbericht. Bezugnehmend auf die UN-Kinderrechtskonvention, verschiedene Berichte zur damaligen Betreuungssituation geflüchteter Menschen im betreffenden südeuropäischen Land sowie die Menschenwürde fordern die beiden Pfarrer die Bundesrätin auf, vom Vollzug abzusehen und vom Selbsteintrittsrecht<sup>78</sup> Gebrauch zu machen. Illustrierend für ihre Argumentation das folgende Zitat:

Es ist absehbar, dass die Mutter mit ihrem Kind [im südeuropäischen Land] über kurz oder lang in der Obdachlosigkeit und damit erneut in einer existentiell bedrohlichen Notlage stranden würde. Dies darf ihr auf keinen Fall zugemutet werden, schon gar nicht angesichts

---

<sup>78</sup> Damit ist die Möglichkeit gemeint, dass Mitgliedstaaten des DAA auf ein Asylgesuch eintreten können, selbst wenn sie gemäss den Kriterien der Dublin-Verordnung nicht für dieses zuständig sind. Artikel 29a der Asylverordnung 1 sieht ausserdem die Möglichkeit vor, aus humanitären Gründen auf ein Gesuch einzutreten (siehe Kapitel 2.2.1).

der Befürchtungen des Psychiaters in Richtung einer akuten Suizidalität (sogar erweiterten Suizidalität). Angesichts dieser drohenden Tragödie bitten wir Sie, Frau Bundesrätin, darauf hinzuwirken, dass die Schweiz von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch macht. Auf diese Weise kann unser Land sowohl das Gesetz als auch die unantastbare Menschenwürde von [Mariam] und ihrem Sohn [Ambessa] respektieren. (D12: 15–16)

In diesem Ausschnitt wird ersichtlich, dass sich die beiden Pfarrer auf die gesundheitliche Situation der Mutter beziehen und diese mit einem Verweis auf Befürchtungen zu einer „akuten Suizidalität“ als „drohende Tragödie“ beschreiben. Dies erinnert an das Narrativ der Humanität, das ebenfalls in der Argumentation Fabios für ein Bleiberecht Ariens und Janis' ersichtlich wurde, als sich dieser auf die Unzumutbarkeit eines Vollzugs bezieht. Selbst wenn die rechtlichen, prozeduralen Möglichkeiten ausgeschöpft scheinen, können demnach rechtliche Grundlagen dennoch als Basis für Forderungen an die verantwortlichen Behörden dienen. Damit einhergehend wird weiter das in der Dublin-Verordnung vermerkte Selbsteintrittsrecht als Grundlage dafür verwendet, dass Thomas und sein Pfarrkollege Forderungen an die Bundesrätin stellen können. Nicht zuletzt bedienen sie sich abermals des Bildes eines liberalen Staates, der die „unantastbare Menschenwürde“ berücksichtige.

Zusammengefasst werden auch in diesem Fall eine Reihe an Strategien ersichtlich, welche die unterstützenden Personen mobilisieren, um für Mariam und Ambessa eine Bleibeperspektive zu bewirken. Zur Beherbergung in der Kirchgemeinde kommen Briefe und Kontaktaufnahmen mit den zuständigen Behörden hinzu. Als zentrale Strategie erweist sich wie im Fall der Proteste gegen die Ausschaffungshaft Kahils der Schritt an die Öffentlichkeit. In der Perspektive Rolands scheinen erst damit humanitäre Argumente für die zuständigen Behörden von Bedeutung zu werden. Darauf, wie zwei Leitende dieser Migrationsbehörde mit der Veröffentlichung des Kirchenasyls umgehen, gehe ich im Kapitel 9.2.3 ein.

Nachdem die Kirchgemeinde Mariam und Ambessa für fünf Wochen beherbergte, kam schliesslich der für das Dublin-Verfahren relevante Stichtag, an dem die sechsmonatige Frist zur Überstellung endete. Die Polizei hat die kleine Familie nicht abgeholt. Bereits am Tag darauf reicht Mariam gemeinsam mit Roland ein Asylgesuch ein. In diesem Sinne könnte das Kirchenasyl als Erfolg gewertet werden. Allerdings sei an dieser Stelle auch darauf hingewiesen, dass über das Asylgesuch Mariams und Ambessas bis heute – über eineinhalb Jahre nach Einreichung des Gesuchs – nicht entschieden wurde. Ihre Bleibeperspektive lässt sich also zunächst als vorübergehend betiteln.

Bevor ich auf die Sichtweise verschiedener behördlicher Akteurinnen und Akteure in diesem Fall eingehe, widmet sich das nächste Kapitel der Argumentation und den Beweggründen der involvierten Akteurinnen und Akteure im Kirchenasyl. Obschon die hier dargelegten Strategien zunächst eine beinahe reibungslose Organisation des Kirchenasyls vermuten lassen, ergibt sich in der Untersuchung der Daten eine Diversität an Beweggründen und daraus resultierende Spannungsfelder zwischen den unterstützenden Personen. Darauf möchte ich im nächsten Kapitel vertiefter eingehen.

### *9.2.2 Spannungsfelder zwischen verschiedenen Typen von Unterstützerinnen und Unterstützern des Kirchenasyls*

Wie in der vorangehenden Diskussion und in der Auseinandersetzung mit den persönlichen Kontakten Mariams im Kapitel 7.2.1 dargelegt wurden, waren in der Beherbergung der Familie und damit in der Durchführung und Organisation des Kirchenasyls eine Vielzahl von Akteurinnen und Akteuren involviert. In diesem Kapitel möchte ich mich mit ihren Argumentationsweisen eingehender befassen, indem ich mich als Ausgangspunkt den zwei Idealtypen von gegen Deportationen protestierender Akteurinnen und Akteure nach Bader und Probst (2018, vgl. Kapitel 3.1.2) bediene: Erstens der 'Personen-zentrierte' Protest, der sich auf die individuelle Ebene des Falls fokussiere und zweitens der 'beispielhafte' Protest, der den Einzelfall als symbolisch für das kollektive Schicksal abgewiesener Asylsuchender erachte.

In der Analyse der Argumente der im Kirchenasyl involvierten Akteurinnen und Akteure wird hinsichtlich dieser Typologie eine Diversität ersichtlich. Um dies darzulegen, beziehe ich mich zunächst auf die Argumente Rolands, die er mir im Zusammenhang mit seinem Engagement für die Familie darlegte. In unserem Gespräch erklärt er mir, weshalb er den Fall Mariams und Ambessas explizit nicht als Einzelfall erachtet. Zur Illustration hierzu dient ein Ausschnitt aus dem Gespräch:

Wir haben vor allem immer argumentiert, ja, das Dublin System ist ja ein Automatismus, der der ... die Einzelschicksale eh nicht angeschaut wird, und darum kann man eben gerade nicht sagen, 'das ist jetzt, man darf nicht politisch argumentieren, weil das ist jetzt ein Einzelschicksal'. Weil die Politik ist extra so gemacht, dass sie eben die Einzelschicksale nicht abbildet. (Z1a: 38)

Für Roland schliesst der dem Dublin-Abkommen inhärente Automatismus (vgl. Kapitel 2.2.1) die Möglichkeit explizit aus, spezifische Einzelfälle zu berücksichtigen. Für ihn ergibt sich damit einhergehend das Desiderat, den Fall als symbolisch für eine „falsche Politik“ (Z1a: 36) darzustellen. Deshalb sollte auch die Webseite, die im Rahmen des Schritts an die Öffentlichkeit aufgeschaltet wurde, nebst Erläuterungen zur Situation der Familie auch

Texte zur Kritik des Dublin-Abkommens beinhalten. Seine Interpretation des Falls und die Beweggründe für sein Bestreben, der Familie zu helfen, lassen sich folglich als beispielhafter Protest verstehen.

Im Gespräch weist Roland allerdings darauf hin, dass sich mit der politischen Interpretation der Situation der Familie nicht alle Beteiligten einverstanden zeigten. Hierzu möchte ich deshalb ein weiteres Zitat anfügen:

Das sind vom engsten Kreis der Kirche sind alle voll mit dem einverstanden gewesen. Aber nachher so im zweiten Kreis hat's nachher Leute gegeben, die grundsätzlich mit dem Kirchenasyl einverstanden gewesen sind, aber nachher sauer wurden, darauf, dass man so, sie haben nachher gesagt, 'ja ihr werdet', also haben ihren, haben den Pfarrern gesagt, 'jetzt werdet ihr da von Linken politisch ausgenützt', irgend sowas. Das ist nachher kein grösseres Problem gewesen, weil wir das auch vorher abgesprochen gehabt haben und eigentlich alle einverstanden gewesen sind. Aber es hat nachher einfach die Meinungen gespalten. Weil's eben die gibt, die gefunden haben, 'doch, dieser besonders verletzlichen Mutter und ihrem Kind muss man jetzt helfen, sonst sind Ausschaffungen tipptopp'. ... Und das haben wir eben, einfach von Anfang an, sind uns dieser Gefahr bewusst gewesen, dass das passieren könnte, und haben darum von Anfang an sehr politisch argumentiert.

(Z1a: 36)

Wie Rolands Schilderungen zeigen, scheint sich an dieser Stelle ein Spannungsfeld zwischen verschiedenen Argumentationen zu ergeben. Einerseits wird, wie bereits erwähnt, eine Lesart ersichtlich, in welcher die Dublin-Rückführung Mariams und Ambessas als symbolisch für eine Politik gesehen wird, die grundsätzlich infrage zu stellen sei. Andererseits scheinen mit ebendieser politischen Lesart andere involvierte Personen nicht einverstanden zu sein. Dies insbesondere jene, die Roland im „zweiten Kreis“ verortet. In der Beschreibung, dass diese Personen nicht per se gegen Ausschaffungen seien, sondern sich insbesondere aufgrund der verletzlichen Situation der Familie engagierten, lässt sich der ‚Personen-zentrierte‘ Typus nach Bader und Probst (2018) erkennen.

Die Spannung zwischen diesen Argumentationsweisen wird auch am Diskussionsabend der Kirchgemeinde zum „prophetischen Wächteramt“<sup>79</sup> ersichtlich, zu dem ich nach dem Gespräch mit Thomas eingeladen wurde. Im Folgenden möchte ich darauf näher eingehen. An dieser Veranstaltung diskutieren verschiedene Mitglieder der Kirchgemeinde, ausgehend vom Kirchenasyl und mit Bezug auf den christlichen Begriff des „prophetischen

---

<sup>79</sup> Gemäss den Ausführungen der Referentinnen und Referenten am Diskussionsabend geht der Ausdruck auf das Alte Testament zurück. Darüber, was er beinhaltet scheinen sich die Teilnehmenden nicht einig zu werden und ist deshalb Objekt einer Debatte an dieser Veranstaltung.

Wächteramtes“, über die Rolle, welche die Kirche in der Gesellschaft einnehmen sollte. Auf die christlichen Argumentationsweisen und Auseinandersetzung mit der Thematik möchte ich an dieser Stelle nur peripher eingehen. Vielmehr erscheint mir in der Analyse der Beobachtung die von den Anwesenden diskutierte Frage zentral, inwiefern eine Kirchgemeinde (öffentlich) kritisch gegenüber Behörden und damit staatlichen Akteurinnen und Akteuren sein oder gar gegen das Gesetz verstossen dürfte. Hierzu wird einerseits die Rolle der Kirche als Institution hervorgehoben, wenn es darum geht, "für andere da zu sein" (TB1: 40). Dass dies nicht mit einer politischen Positionierung einhergehen muss, wird im folgenden Ausspruch eines Mitgliedes des Pfarrteams ersichtlich: "Ich bin nicht links, aber ich bin doch Christ!" (TB1: 113). Im Zitat wendet er sich von einer politischen, links orientierten Positionierung ab und betont gleichzeitig eine auf christlichen Werten basierende Grundhaltung. „Für andere da zu sein“ wird in diesem Sinne nicht als politischer, sondern in erster Linie als christlicher Akt verstanden.

In eine ähnliche Richtung verläuft die weitere Diskussion, als man sich nicht einig darüber zu werden scheint, inwiefern christliches Engagement in diesem Zusammenhang auch „ziviler Ungehorsam“ sein dürfte. Ein Mitarbeiter der Kirchgemeinde bemerkt beispielsweise, dass seines Erachtens „blinder Gehorsam“ (TB1: 102) gegenüber Behörden nicht immer der richtige Weg sei. Damit bezieht er sich auf die Möglichkeit, gegen das Gesetz zu verstossen, sofern man damit das „Richtige“ tue<sup>80</sup>. Diesen Punkt greift Thomas auf: Als Teil der Zivilgesellschaft sei die Kirche aufgefordert, jenseits des „Systems“ (TB1: 119) Stellung zu beziehen. Als „bekenkende Kirche“ (TB1: 120) käme man so auch in Situationen, in denen man „als Christ“ gegen das Gesetz „des Kaisers“ (TB1: 120) verstossen müsse. Gerade diese Argumentationsweise scheint allerdings nicht von allen an der Diskussion Anwesenden getragen zu werden. Eine Diskussionsteilnehmerin entgegnet dieser Aussage: „Dass du genau weisst, was gut ist, stört mich“ (TB1: 127). Damit stellt sie seine Deutungshoheit infrage. Wem allerdings die Kompetenz zukommt, zu entscheiden, was „richtig“ sei, führt sie nicht aus.

Diese Episode veranschaulicht, wie eine Argumentation, die sich auf die Verletzlichkeit der betroffenen Personen bezieht und sich von einer politischen Lesart abgrenzt im Rahmen des Diskussionsabends von den meisten Teilnehmenden (zumindest stillschweigend) unterstützt wird. Dagegen stösst eine Argumentation auf Kritik, welche die Deutungshoheit darüber, was „richtig“ sei, nicht nur beansprucht, sondern auch als Handlungsgrundlage für einen möglichen Verstoss gegen das Gesetz erachtet. Zentral hierbei scheint die Frage,

---

<sup>80</sup> Gemäss Artikel 116 AuG ist beispielsweise die „Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts“ strafbar.

inwiefern mit dem Handeln und den Strategien zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure eine Kritik an der staatlichen Migrationspolitik oder den zuständigen Behörden per se einhergeht.

Bemerkenswert erscheint, dass sich die Diskussion über legitime und illegitime Handlungen und Argumentationsweisen von Akteurinnen und Akteuren der Zivilgesellschaft in einen ähnlichen diskursiven Rahmen einbettet, der auch in der Analyse des Interviews mit Herrn Huber evident wurde (siehe Kapitel 9.1.2). Inwiefern dieser auch in den Ausführungen der befragten Mitglieder der Migrationsbehörde ersichtlich wird, die für den Vollzug der Familie zuständig waren, interessiert im nächsten Kapitel.

### *9.2.3 Verantwortungsbereiche im Vollzug: Perspektiven zweier Mitglieder einer Migrationsbehörde*

In diesem Kapitel beziehe ich mich auf das Gespräch, das ich zusammen mit dem Regierungsrat, Herr Scheiber, und der Verantwortlichen für den Bereich 'Rückkehr' des kantonalen Migrationsamtes, Frau Rohn, geführt habe. Wie das Gespräch mit Herrn Huber gliederte sich auch dieses Gespräch sowohl in einen allgemeinen Teil zu ihrer Tätigkeit und der Frage, wie sie mit Kritik aus der Zivilgesellschaft umgehen, als auch einen spezifischen Teil zum zu untersuchenden Fall. Damit einhergehend gehe ich im Folgenden zunächst auf ihre Perspektive zu einem zivilgesellschaftlichen Widerstand gegen den Vollzug ein. Danach befasse ich mich mit ihren Ausführungen zu grundsätzlichen Aspekten ihres Berufs. Abschliessend wird ihre Perspektive zum Fall diskutiert.

Im Gespräch mit Herrn Scheiber und Frau Rohn wird eine Unterscheidung verschiedener Formen des Protests und Engagements zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure für abgewiesene Asylsuchende evident. Ähnlich wie Herr Huber unterscheiden sowohl Herr Scheiber als auch Frau Rohn zwischen Privatpersonen, die punktuell abgewiesene Asylsuchenden unterstützen wollen und Gruppen und Kollektiven, deren Absicht sie eher auf der politischen Ebene verorten. Auf die Frage hin, wie sie Fälle erlebten, in denen sich zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure für Betroffene einsetzen, bezieht sich Herr Scheiber zunächst auf persönliche Kontakte:

Also wisst ihr, mir ist es klar, dass das, dass das immer wieder etwa vorkommt. Natürlich, oder. Weil, weil Leute ehm, im Land herum allenfalls eine persönliche Betroffenheit haben, weil sie vielleicht auch jemanden kennen gelernt haben. (B1: 116)

Mit seiner Aussage scheint er damit Verständnis dafür zu äussern, wenn sich Personen von einer Wegweisung einer anderen Person „persönlich betroffen“ fühlten. Mit ihnen, so äussert sich Herr Scheiber weiter, könne man durchaus auch Gespräche führen und schildert damit eine ähnliche Einschätzung, wie sie auch Herr Huber darlegte (vgl. Kapitel

9.1.2). Diesen „Privatpersonen“ (siehe unten) stellt Herr Scheiber politische Organisationen gegenüber:

Und da muss man ein bisschen unterscheiden, wenn's Privatpersonen sind, die sind in der Regel schon bereit, da hin zu kommen und zu reden, oder. Wenn's Organisationen sind, namentlich politische, die legen nicht Wert auf ein Gespräch mit dem [Regierungsrat], die legen Wert darauf, dass sie bei der Zeitung ihr Geschichtchen deponieren können.

(B1: 116)

Auch hier wird sehr ähnlich der Argumentation Herrn Hubers das Engagement politischer Organisationen in Fällen von Deportationen mit medialer Aufmerksamkeit in Verbindung gebracht. Mit dieser Zuschreibung wird ausserdem ihr politische Absicht abgeschwächt, indem ihr Handeln in erster Linie als Geltungsdrang beschrieben wird. Während allerdings, wie im Kapitel 9.2.1 beschrieben, der Schritt an die Medien für die involvierten Akteurinnen und Akteure des Kirchenasyls zur Erhöhung des Drucks in Bezug auf die dargebrachten humanitären Argumente und damit auch in den Worten Ellermanns als „a measure of last resort“ (2009: 131) verwendet wurde, ergibt sich aus der Perspektive der beiden Befragten eine divergierende Sichtweise. Wie sich in der oben zitierten Passage entnehmen lässt, scheinen Herr Scheiber und ebenfalls Frau Rohn die Öffentlichmachung dieses Anliegens als Indiz dafür zu deuten, dass es diesen Organisationen vorrangig um Publizität gehe und nicht per se um das Wohlergehen der Betroffenen. Diese Interpretation zeigt sich im folgenden Zitat Frau Rohns:

Organisationen jetzt gerade so diese Organisationen oder diese Gruppierungen aus der ehm [alternatives Zentrum], dort geht's mehr gegen den Staat. Also, ist meine persönliche Dings auch, eh, im Auftreten uns gegenüber, ehm, so das Unanständige ehm, ja, das eigentlich mehr geht, 'jetzt zeige ich's denen mal, jetzt machen wir mal da, jetzt stehen wir mal vor [die Migrationsbehörde] hin und jetzt zeigen wir denen mal, wie sie, wie das läuft da'. Und ja, das ist, das ist mehr so ein bisschen für mich das, weil man muss sich immer überlegen, was hat eine Handlung ehm, die man für den Asylsuchenden macht, ist das auch zum Wohl vom Asylsuchenden? (B1: 152)

Der Gang an die Medien und andere öffentliche Stellungnahmen scheinen aus der Sicht Frau Rohns nicht nur negativ konnotiert zu sein. Sie stellt zudem infrage, ob diese Akteurinnen und Akteure das Wohl der Asylsuchenden überhaupt beabsichtigen. In Anlehnung an Scherr (2017: 95) scheint damit Frau Rohn die Forderungen solcher – wie sie es nennt – „Gruppierungen“ zu delegitimieren, indem sie sie nicht nur als „unanständig“ und als grundsätzlich „gegen den Staat“ gerichtet beschreibt. Sie spricht ihnen auch ein Bemühen um das Wohl der Asylsuchenden ab.

Damit bleibt in ihrer Perspektive ein als legitim erachtetes Handeln im Deportationsprozess jenen Privatpersonen vorenthalten, deren Forderungen nicht mit einer Kritik an staatlichen und behördlichen Strukturen einhergehen. Dieses Narrativ ist sowohl mit den Ausführungen Herrn Hubers als auch mit der Argumentation einiger im Kirchenasyl involvierter Mitglieder der Kirchgemeinde vergleichbar: Politisches Engagement, das sich gegenüber dem Staat kritisch zeigt, scheint in dieser Lesart nicht mit einem auf das Wohlergehen der Betroffenen ausgerichteten Handeln vereinbar zu sein.

Bemerkenswert erscheint hierbei, dass Frau Rohn und Herr Scheiber gerade dieses Wohlergehen der abgewiesenen Asylsuchenden in ihren Ausführungen zu ihrer beruflichen Tätigkeit in diesem Bereich wiederholt hervorheben. Wie im Gespräch mit Herrn Huber bin ich in das Interview mit Herrn Scheiber und Frau Rohn mit der Frage eingestiegen, welche Kompetenzen und Aufgaben ihnen zukommen, wenn es um die Wegweisung und deren Vollzug geht. Hierfür verweist Frau Rohn auf das Dossier, welches sie für mich im Vorfeld des Gesprächs zusammengestellt hat<sup>81</sup>. In diesem Dossier wird darauf hingewiesen, dass „an erster Stelle [...] die selbstständige Rückkehr ins Heimatland“ (D17: 12) stehe. Herr Scheiber betont, dass das kantonale Migrationsamt hierbei mit einer kirchlichen Organisation zusammenarbeite, die ebenfalls von einer Wegweisung betroffene Personen unterstütze. In diesem Zusammenhang biete der Kanton auch Rückkehrhilfe an. Herr Scheiber scheint damit darum bemüht, darzulegen, dass das kantonale Migrationsamt im Bereich der „freiwilligen“ Rückkehr tätig sei und das Wohl der Betroffenen im Vordergrund stehe. Um dies zu verdeutlichen, bezieht sich Frau Rohn auf ein Beispiel einer Familie:

Oder was wir schon gehabt haben, ist Familien mit schulpflichtigen Kindern, die über längere Zeit da gewesen sind, wo wir dann auch mit der Rückkehrhilfe, wo wir noch eh, gegeben haben, wo man gesagt hat, das das Mädch- das Teenagermädchen im schulpflichtigen Alter, dass sie einen Laptop mitnehmen kann. Dass sie ihre Schulbildung weitermachen kann und, dass sie auch die Möglichkeit hat, zum im Kontakt bleiben mit den Leuten da, oder. Es sind einfach so Sachen, die man kann mit de- mit den Leuten schauen, ja was braucht ihr noch, was [...] wir können ja nicht einfach sagen, so, jetzt habt ihr einen negativen Entscheid, wir erwarten jetzt, dass ihr in einem Monat da fort seid. (B1: 64)

Im Gegensatz zur Infragestellung der Absicht der oben als „Gruppierungen“ bezeichneten zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure scheinen Herr Scheiber und Frau Rohn in unserem Gespräch zu betonen bemüht, dass für sie das Wohlergehen der Betroffenen wichtig sei und sie sich für diese einsetzen würden. Die Forderungen und Handlungen

---

<sup>81</sup> Wie im Kapitel 6.2.2 dargelegt, bat Herr Scheiber im Vorfeld um die Fragen, die ich gerne besprechen würde. Daraufhin stellte ich ihm und Frau Rohn vier Fragen zu, die für mich im Zentrum stehen würden. Frau Rohn stellte mir auf Basis dieser Fragen ein Dossier zur Verfügung.

dieser „Gruppierungen“ werden damit nicht nur infrage gestellt, sie scheinen auch als Kontrastfolie für die humanitäre Vorgehensweise der Mitarbeitenden des kantonalen Migrationsamtes zu dienen.

Nebst dieser Selbstpositionierung Herrn Scheibers und Frau Rohns als humanitär handelnde Akteurinnen und Akteure geht aus dem Gespräch die Zusammenarbeit mit dem Bund als weiterer zentraler Aspekt hervor. Er erweist sich auch für die Untersuchung des Kirchenasyls als zentral. Mehrfach weisen sowohl Herr Scheiber als auch Frau Rohn darauf hin, dass die Entscheidungskompetenz zur Wegweisung von abgewiesenen Asylsuchenden beim SEM oder dem BVGer liege. Herr Scheiber betont hierbei: „Das ist alles schon vorher beim Bund oder beim Bundesverwaltungsgericht entschieden worden. Wir tun diese, das hinterfragen wir nicht“ (B1: 92). Auch hier ergeben sich Parallelen zur Argumentationsweise Herrn Hubers (vgl. Kapitel 9.1.2), wobei Frau Rohn und Herr Scheiber bemerken, dass es nicht in ihrer Kompetenz liege, eine Aufenthaltsbewilligung für abgewiesene Asylsuchende auszustellen. Bezugnehmend auf ein anderes Kirchenasyl als das hier untersuchte, verortet Herr Scheiber diese Kompetenz explizit auf der Bundesebene:

Aber die Behörden sind das SEM! Oder. Aber das Kirchenasyl ist in einer Gemeinde vom Kanton [...], aber der Kanton [...] hat keine Entscheidungskompetenz, auch nicht, etwas rückgängig zu machen, was das SEM entschieden hat. ... Ja. (B1: 160)

Dieses Zitat weist darauf hin, wie es hinsichtlich verschiedener Ebenen der Zuständigkeiten zu Spannungen kommen kann: Während die Entscheidung zum Aufenthalt in der Kompetenz des SEM und damit auf Bundesebene liegt, scheint sich ein Widerstand gegen diesen Entscheid auf der Ebene des Kantons respektive der Gemeinde zu situieren. Auf dieser Ebene, so Herr Scheiber, könnten allerdings keine Entscheide getroffen werden.

Nicht zuletzt wird dieser Umstand auch zentral, als ich mich im Gespräch mittels eines Zeitungsartikels auf das Kirchenasyl beziehe, das in der vorliegenden Arbeit untersucht wird. Bezugnehmend auf den Artikel nimmt Herr Scheiber insofern Stellung, als dass Mariam, die Mutter, eine „Suiziddrohung ausgestossen“ (B1: 155) habe. Man habe deshalb befürchtet, dass es im Falle eines Suizids Schuldzuweisung gegen die Behörden gegeben hätte. In dieser Argumentationsweise scheint es nicht die von einer Wegweisung betroffene Frau zu sein, die bedroht ist, sondern die für den Vollzug zuständige Behörde.

Als ich hierzu nachfrage, ob sie deshalb vom Vollzug abgesehen hätten, verneint Herr Scheiber allerdings und Frau Rohn – obschon im Gespräch eher zurückhaltend gegenüber Herr Scheiber<sup>82</sup> – fällt ihm ins Wort und legt das Vorgehen wie folgt dar:

R: Nein das ist ehm, dieses Kirchenasyl, das ist ehm, das ist bis zu der Frau Bundesrätin [...] gegangen. Wir tun nur ehm durchführen, und wenn wir einen Vollzugsstopp oder einen Auftrag überkommen, dass jetzt dieses Schreiben eingegangen ist bei der Frau Bundesrätin, und, eh und eh [der Staatssekretär des SEM] uns einen Auftrag gibt, also, von oben herab, ehm, keine Vollzugshandlungen, dann tun wir den Auftrag zurückziehen. Also wir, das ist, das ist eine Auftragsarbeit. Und das Kirchenasyl ist schlussendlich bei der Frau Bundesrätin auf dem Tisch gewesen.

M: Ja, ja. Also etwas, das wirklich bis // R: Bis hoch // M: Ganz hoch gegangen ist, ja. // S: Ja.

M: Und nachher die Weisung wahrscheinlich in diesem Fall von ihr ... gekommen ist?

S: Ja einfach auf dem *Leiterliweg*, nachher zum Staatssekretariat für Migration und nachher [zur kantonalen Migrationsbehörde]. (B1: 157–162)

Wie sich hier zeigt, scheint das Anliegen der Kirchgemeinde und der Mitglieder der Anlaufstelle bis auf die Ebene der in diesem Bereich zuständigen Bundesrätin gekommen zu sein. Der Entscheid, vom Vollzug abzusehen, sei deshalb auf der Ebene des Bundes gefällt worden. Damit grenzt sich Frau Rohn von dieser Entscheidungskompetenz ab, indem sie ihre und die Tätigkeit anderer Mitarbeitenden des kantonalen Migrationsamtes als „Auftragsarbeit“ (B1: 157) beschreibt. Ähnlich bezieht sich Herr Scheiber auf das Vorgehen im Sinne eines „Leiterliweges“ (B1: 162) und deutet damit auf eine Hierarchie hin. Nicht zuletzt wird darin deutlich, dass auch der Handlungsspielraum der vollziehenden Behörde durch die dem Asylwesen inhärente Hierarchie zwischen den Behörden begrenzt erscheint.

Abschliessend wird diese Verortung der Entscheidungskompetenz auf Bundesebene auch im Schreiben der Bundesrätin an die Mitglieder der Kirchgemeinde deutlich, welches mir Thomas zur Verfügung gestellt hat:

Es ist mir wichtig, darauf hinzuweisen, dass zu einer glaubwürdigen Asylpolitik ebenfalls gehört, dass Personen, die den Schutz unseres Landes nicht benötigen, die Schweiz wieder verlassen. Indem Frau [...] und ihr Sohn in ihrer Kirche Aufnahme fanden, haben sie sich den Behörden entzogen. Es wäre rechtsstaatlich bedenklich, wenn durch diese Vorgehensweise in Einzelfällen vom SEM oder dem Bundesverwaltungsgericht als zumutbar beurteilte Wegweisungen vereitelt würden. (D10: 6)

---

<sup>82</sup> Als Regierungsrat ist Herr Scheiber Vorgesetzter von Frau Rohn.

In der Argumentation der Bundesrätin gehöre es für eine „glaubwürdige Asylpolitik“ demnach dazu, dass Entscheide des SEM und des BVGer umgesetzt würden. Im Hinblick auf das Handeln von Personen aus der Zivilgesellschaft betont die Bundesrätin im Brief, dass es „rechtsstaatlich bedenklich“ sei, wenn als „zumutbar beurteilte Wegweisungen“ durch zivilgesellschaftliches Handeln wie das Kirchenasyl verhindert würden. Auf die Gründe, weshalb dennoch vom Vollzug abgesehen wurde und welche Rolle hierbei das Kirchenasyl spielte, wird im Schreiben allerdings nicht eingegangen. Zusammengefasst kann diese Aussage dahingehend interpretiert werden, dass nicht nur, wie oben dargelegt, den kantonalen Migrationsbehörden keine Entscheidungskompetenz hinsichtlich Wegweisungen im Asylwesen obliegt, sondern diese ebenfalls explizit nicht im Handlungsspielraum zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure verortet wird. In Anlehnung an Weber (1972: 821) argumentiere ich deshalb, dass der Staat sowohl im Bereich der Gewaltausübung als auch in Bezug auf die Bestimmung des Aufenthaltsrechts abgewiesener Asylsuchender das „Monopol“ innehält. Dieses Monopol, über ein Aufenthaltsrecht zu entscheiden und bei einem negativen Entscheid den Vollzug zu veranlassen, wird Souveränität genannt.

### **9.3 Zwischenfazit III: Zur Legitimität und Illegitimität zivilgesellschaftlicher Forderungen nach einem Aufenthaltsrecht abgewiesener Asylsuchender**

In diesem neunten Kapitel der Masterarbeit habe ich mich ausgehend der Frage, wie zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure einen Deportationsprozess beeinflussen können, mit Fällen auseinandergesetzt, in denen der Vollzug einer Wegweisung von Personen aus der Zivilgesellschaft angefochten wurde. Dafür habe ich mich im ersten Unterkapitel der Untersuchung des Ausschaffungsprozesses Kahils gewidmet. Im zweiten Unterkapitel stand die Analyse verschiedener Daten zum Kirchenasyl zugunsten einer kleinen Familie aus Nordostafrika, Mariam und Ambessa, im Zentrum. Einem multiperspektivischen Ansatz folgend, wurden jeweils verschiedene Perspektiven auf die Fälle diskutiert. In diesem letzten Kapitel der Diskussion der empirischen Ergebnisse fasse ich die zentralen Aspekte aus dieser Auseinandersetzung zusammen, bevor ich im nächsten Kapitel die Schlussfolgerungen formuliere.

In beiden Fällen wird eine Vielzahl verschiedener Strategien ersichtlich, die darauf abzielen, die zuständigen Behörden dazu zu bewegen, vom Vollzug abzusehen. Obschon sich die Ausgangslage der diskutierten Fälle auf rechtlicher Ebene unterschiedlich gestaltete – einerseits das Bemühen um die Möglichkeit Kahils und Zaidas zu heiraten und andererseits das Verhindern der Rückführung Mariams und Ambessas im Rahmen der Dublin-Verordnung – zeigt die Analyse, dass sich die mobilisierten Mittel gegen den Vollzug ähnlich sind.

Als zentraler Moment erweist sich die Öffentlichmachung des Anliegens. Obschon dieser Schritt seitens der im Rahmen der Masterarbeit befragten behördlichen Akteurinnen und Akteure als negativ und teilweise gar als Grundlage zur Delegitimierung ihrer Forderungen verwendet wird, beschreiben insbesondere der reformierte Pfarrer der Kirchgemeinde und ein Mitarbeitender der Anlaufstelle die mediale Aufmerksamkeit als Schlüsselmoment im Widerstand gegen eine drohende Deportation. Auch den Ausführungen Simones, der Mitbewohnerin Zaidas, ist zu entnehmen, dass sich erst mit der Öffentlichmachung des Anliegens der Kontakt zum Leiter der Migrationsbehörde ergab.

Weiter lässt sich in der Argumentationsweise der befragten zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure der Bezug auf humanitäre Argumente und die Betonung menschenrechtlicher Grundsätze feststellen – sei dies einerseits in Bezug auf die Lage der kleinen Familie aus Nordostafrika und andererseits das Recht Kahils auf Familienleben und damit Ehe. Wie in der Untersuchung der Wegweisungsprozesse Ariens und Janis' wird auch in diesen Fällen auf rechtliche Begriffstrukturen rekurriert, um Forderungen nach einem Bleibrecht zu legitimieren. Selbst wenn ein Wegweisungsentscheid rechtskräftig wurde, bieten folglich im Gesetz und in Konventionen verankerte humanitäre Grundsätze zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren ein Vokabular, um Forderungen geltend zu machen. In Anlehnung an Benhabib sind sie deshalb auch in diesen Fällen als „conditions of resistance“ (2009: 702) zu verstehen.

Dass sich hinsichtlich der Argumentationsweise allerdings jeweils nicht alle Beteiligten einverstanden erklärten, wurde insbesondere in der Auseinandersetzung mit den involvierten Personen im Kirchenasyl ersichtlich. Hierin werden Spannungsfelder evident, die sich zwischen einem Fokus auf die Verletzlichkeit der Betroffenen und einer Kritik an staatlichem Handeln situieren. Ausgehend der Typologie Baders und Probst (2018: 145) habe ich argumentiert, dass sowohl Argumentationsweisen des 'Personen-zentrierten' Protests als auch solche des 'beispielhaften' Protests ersichtlich werden.

Die Analyse der Gespräche mit zuständigen Behördenmitgliedern zeigt, dass diese eine solche Unterscheidung ebenfalls vornehmen. Mit Verständnis und Wohlwollen stehen demnach sowohl zivilgesellschaftliche als auch behördliche Akteurinnen und Akteure einem Engagement auf der Grundlage emotionaler oder humanitärer Argumente gegenüber, welches in einer persönlichen Betroffenheit fusst. Forderungen nach einem Bleiberecht allerdings, die staatliche Strukturen und Politiken hinterfragen, scheinen auf kritische Reaktionen zu stossen. Dies wird in den Gesprächen mit den zuständigen Behördenmitgliedern und in der Diskussion der Kirchgemeindemitglieder gleichermassen ersichtlich. Die Ähnlichkeit der Argumentationsweise der verschiedenen befragten

Behördenmitglieder mit den Ausführungen zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure macht deutlich, was auch Anderson et al. in ihrer Untersuchung zum Protest gegen Deportationen hervorhoben: „Anti-Deportation campaigns should not be read simply as evidence of a progressive local people versus an oppressive state“ (2011: 559).

Die vorliegenden Erkenntnisse unterstützen diese Argumentation, was ich an einem weiteren Aspekt darlegen möchte. Entgegen dem Bild einer „restrictionist executive“ (Joppke 1999: 264), auf das Joppke in seiner Auseinandersetzung mit staatlicher Souveränität hinweist, beziehen sich die hier befragten Behördenmitglieder ebenfalls auf humanitäre Argumente. So betont beispielsweise die zuständige Mitarbeiterin für den Bereich ‚Rückkehr‘, Frau Rohn, ihr Bemühen um das Wohlergehen abgewiesener Asylsuchender. Das Narrativ der Humanität scheint demnach nicht nur als Handlungs- und Argumentationsgrundlage zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure zu dienen, auch behördliche Akteurinnen und Akteure beziehen sich auf humanitäre Argumente. Bemerkenswert erscheint ausserdem, wie Frau Rohn „Gruppierungen“, die „gegen den Staat“ (B1: 152) seien, abspricht, dass sich diese für das Wohl abgewiesener Asylsuchender einsetzen würden. Das Bild staatskritischer, „unanständiger“ Gruppierungen, welche sich aufgrund eines medialen Geltungsdrangs für abgewiesene Asylsuchende einsetzen würden, scheint darüber hinaus als Kontrastfolie zur Betonung des Mitgefühls behördlicher Akteurinnen und Akteure zu dienen.

Nicht zuletzt wird in beiden Gesprächen mit den zuständigen behördlichen Akteurinnen und Akteuren der Aspekt des Verantwortungsbereichs evident. Sowohl Herr Huber als auch Frau Rohn und Herr Scheiber betonen, dass ihr Handlungsspielraum hinsichtlich einer Ausstellung einer Aufenthaltsbewilligung für abgewiesene Asylsuchende begrenzt sei und distanzieren sich damit von ihrer Verantwortung. Während Herr Huber diese den Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern zuschreibt und sich damit auf eine demokratische Rechtsordnung bezieht, weist Herr Scheiber auf den „Leiterliweg“ (B1: 162) und Frau Rohn auf eine „Auftragsarbeit“ (B1: 157) für den Bund hin. Diese Argumentationsweise kann zum einen als Strategie hinsichtlich des Umgangs mit zivilgesellschaftlichen Forderungen nach einem Aufenthaltsrecht für abgewiesene Asylsuchende interpretiert werden. Zum anderen ist sie sinnbildlich dafür, dass Migrationsbehörden ebenfalls in die herrschenden Machtbeziehungen eingebunden und ihr Handeln durch diese beschränkt ist. Eine Aufenthaltsbewilligung für abgewiesene Asylsuchende scheint nur auf Bundesebene bewilligt werden zu können. Damit einhergehend scheint auch Herr Huber erst dann für Kahil ein Heiratsvisum bewilligen zu können, als ihm nicht mehr der Status eines abgewiesenen Asylsuchenden zukommt.

Zusammengefasst ergeben sich auch in diesem Kapitel Hinweise darauf, wie zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure einen Deportationsprozess beeinflussen können. Zentral erscheint, dass sowohl ein Bezug auf menschenrechtliche und humanitäre Prinzipien als auch eine Berücksichtigung staatlicher Souveränität in den Argumentationsweisen aller im Rahmen der vorliegenden Masterarbeit befragten Akteurinnen und Akteure und untersuchten Dokumenten Berücksichtigung finden. Die diskursive Ordnung, die sich zwischen humanitären Prinzipien und staatlicher Souveränität situiert, erweist sich damit in Deportationsprozessen abgewiesener Asylsuchender als transzendent. Sie scheint gerade anhand rechtlicher Grundlagen Strukturen hervorzubringen, auf die sich sowohl zivilgesellschaftliche als auch behördliche Akteurinnen und Akteure und ebenso die Betroffenen selbst beziehen können. Gleichzeitig positionieren sich dadurch die involvierten Akteurinnen und Akteure in einem spezifischen Kräfteverhältnis zueinander. Den rechtlichen Strukturen im Asylwesen ist letztlich inhärent, dass die Kompetenz über eine Aufenthaltsbewilligung zu entscheiden, auf Bundesebene verortet wird. Dies setzt nicht nur den Handlungsmöglichkeiten zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure Grenzen, sondern auch dem Spielraum behördlicher Akteurinnen und Akteure, die sich nicht auf Bundesebene situieren.

Im nächsten, abschliessenden Kapitel fasse ich die zentralen Erkenntnisse dieser Arbeit zusammen und weise auf weiterführende Fragen hin.

## **10 Schlussfolgerungen: Macht und Widerstand im Deportationsprozess**

Zu Beginn der vorliegenden Masterarbeit habe ich die folgende Fragestellung aufgeführt:

*Wie beeinflussen zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure den Deportationsprozess von abgewiesenen Asylsuchenden in einem Schweizer Kanton, wenn sich diese für ein Aufenthaltsrecht der betroffenen Personen einsetzen?*

Um diese Frage zu beantworten, habe ich mich in den letzten neun Kapiteln aus theoretischer und empirischer Sicht mit Deportationen als Prozess und dem Handeln zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure in diesem Prozess auseinandergesetzt. Im Folgenden rekapituliere ich in einem ersten Schritt die zentralen Aspekte aus der kontextuellen Verortung des Forschungsinteresses, der Auseinandersetzung mit dem Forschungsstand und den theoretischen Perspektiven, die zur Beantwortung dieser Fragestellung mobilisiert wurden. Sie bilden die Argumentationsgrundlage zur empirischen Untersuchung, deren Ergebnisse ich in einem zweiten Schritt zusammenfasse. Dabei folge ich den drei formulierten Unterfragestellungen. Aus ihnen ergibt sich das Fazit der vorliegenden Masterarbeit. Die Arbeit schliesst mit einem Hinweis auf die Grenzen der Untersuchung und einem Ausblick auf weiterführende Fragen.

### **10.1 Zur Argumentationsgrundlage der empirischen Untersuchung**

Anhand einer historischen Verortung der schweizerischen Asylpolitik und der Darlegung der rechtlichen Grundlagen habe ich in einem ersten Schritt den Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Arbeit dargelegt und ihn in seinen Kontext eingebettet. Darin zeigt sich, dass die Wegweisung von abgewiesenen Asylsuchenden und der Vollzug seit der Einführung des ersten Asylgesetzes im Jahr 1981 im Fokus politischer Debatten stehen. Sie sind massgeblich durch eine Politisierung der Thematik seitens rechter Parteien beeinflusst. Wie Parini und Gianni allerdings darlegen, verfügen diese nicht über „le monopole du discours sur les réfugiés“ (2005: 233). Die historische Auseinandersetzung zeigt auf, dass gerade restriktive Diskurse und Politiken jeweils auch seitens linker Parteien und Hilfswerke kritisiert wurden. Das heutige Asyl- und Ausländergesetz sowie das Asylverfahren lassen sich als Resultat dieses demokratischen Aushandlungsprozesses verstehen. Wie die Darlegung der rechtlichen Grundlagen nahelegt, handelt es sich beim Asyl- und Wegweisungsverfahren um einen komplexen Prozess, in dem verschiedenen behördlichen Akteurinnen und Akteuren unterschiedliche Aufgaben zugetragen sind: Während das Asylverfahren in der Kompetenz des SEM und

des BVGer liegt, sind die Kantone für den Vollzug einer Wegweisungsentscheidung zuständig.

Indem sich die vorliegende Arbeit als Forschung zum Einfluss zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure in diesem Prozess versteht, ist sie an der Kreuzung zweier Forschungsstränge situiert: Zum einen reiht sie sich in eine Forschungsrichtung ein, die untersucht, wie und anhand welcher Argumentationsweisen sich zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure für abgewiesene Asylsuchende einsetzen. Zum anderen lässt sie sich im Bereich sozio-legaler Untersuchungen zur Implementierung rechtlicher Grundlagen verorten, indem sie die Entscheidungen und Handlungen verschiedener Behörden in den Blick nimmt und danach fragt, wie zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure diese beeinflussen. Die vorliegende Untersuchung knüpft an die Ergebnisse beider Forschungsrichtungen an und ist bestrebt, diese anhand eines Fokus auf den Deportationsprozess und die verschiedenen involvierten Akteurinnen und Akteure zu verbinden.

Um dies zu tun habe ich drei theoretische Perspektiven mobilisiert: Die Perspektive Achermanns (2012, 2013) zu Deportation als sozialen Exklusionsprozess erlaubt es, die verschiedenen Felder zu berücksichtigen, die in diesem Prozess wirksam werden. Dadurch können Wechselwirkungen zwischen diesen Feldern berücksichtigt werden, wobei sich für die vorliegende Arbeit insbesondere jenes der persönlichen Kontakte als einsichtsvoll erweist. Weil Exklusionsprozesse nicht ungeachtet der Machtbeziehungen verstanden werden können, in denen sie sich situieren, bezog ich mich auf die Perspektive Foucaults. Basierend auf seiner Argumentation wird Macht als transzendent verstanden – sie ist „überall“ (1992: 114) und nicht an Akteursgruppen gebunden. Gleichermassen lässt sich Widerstand als Teil der Macht, als ihr „Gegenüber“ (ebd.: 117) verstehen. Hierin liegt ein zentrales theoretisches Argument der vorliegenden Arbeit, das ich weiter unten mit Bezug auf die empirischen Ergebnisse verorten werde. Nicht zuletzt habe ich mich auf die Perspektive des „liberalen Paradox“ bezogen und damit auf das Spannungsfeld zwischen staatlicher Souveränität und menschenrechtlichen Prinzipien hingewiesen (vgl. Küffner 2017; Gibney / Hansen 2003). Basierend auf diesen theoretischen Perspektiven und mit Bezug auf die Ergebnisse des Forschungsstandes plädierte ich dafür, in der Analyse des empirischen Materials nicht nur verschiedene Perspektiven von Akteurinnen und Akteuren zu beachten, sondern ebenso zu untersuchen, inwiefern humanitäre Aspekte wie die Menschenrechte und Aspekte staatlicher Souveränität in Deportationsprozessen wirksam werden.

## **10.2 Perspektiven zum Deportationsprozess: Einblicke einer multiperspektivischen Sichtweise auf Case Studies**

Die empirische Untersuchung von vier Deportationsprozessen, die sich in einem Schweizer Kanton situieren, trägt diesen Überlegungen Rechnung: Um den Einfluss zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure im Deportationsprozess zu untersuchen, mobilisierte ich ein Forschungsvorgehen, das sich als multiperspektivische Sichtweise auf Case Studies versteht (Achermann 2009; Merriam 2009). Darin spiegelt sich sowohl die Kombination verschiedener Forschungsstränge als auch das Bestreben, Deportationsprozesse in ihrer Komplexität zu untersuchen. Als zentral hierfür erweist es sich deshalb, nicht nur die Sichtweise der zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure miteinzubeziehen, sondern auch jene der Betroffenen und der zuständigen Behördenmitglieder zu berücksichtigen. Datengrundlage hierfür bieten insgesamt zwölf Interviews, mehrere Dokumente und teilnehmende Beobachtungen in einer Anlaufstelle für abgewiesene Asylsuchende und Sans Papiers sowie an verschiedenen Veranstaltungen.

Als Prolog zur Auseinandersetzung mit den drei Unterfragestellungen, die ich in der Einleitung formulierte, bin ich in die Analyse eingestiegen, indem ich mich mit den Handlungsmöglichkeiten der befragten abgewiesenen Asylsuchenden im Deportationsprozess auseinandergesetzt habe. Die Betrachtung ihrer Perspektive gibt einerseits dem Postulat der Handlungsfähigkeit von Migrantinnen und Migranten, wie es Le Breton (2011) formulierte, recht. Andererseits werden darin ihre begrenzten Handlungsmöglichkeiten ersichtlich: Hürden der Sprache und der Unkenntnis des Asylwesens scheinen diese massgeblich einzuschränken. Als zentrale Handlungsmöglichkeit für abgewiesene Asylsuchende ergibt sich deshalb an erster Stelle die Mobilisierung persönlicher Kontakte. Zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure können den Deportationsprozess demnach insofern beeinflussen, als dass ihre Beziehung zu den Betroffenen als eine Ressource in ihrem Bestreben um ein Bleiberecht verstanden werden kann (Rosenberger / Winkler 2013). Gleichzeitig scheint allerdings diese Unterstützung jenen Personen verwehrt zu bleiben, die aufgrund verschiedener Aspekte nicht über solche Kontakte verfügen.

Im Folgenden fasse ich entlang der drei in der Einleitung formulierten Fragestellungen die Ergebnisse der Analyse der erhobenen Daten zusammen.

### *10.2.1 Argumentationsweise und Strategien zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure im Deportationsprozess*

Als erste Unterfragestellung fokussierte ich die Argumentationen und Strategien zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure im Deportationsprozess. Aus der Analyse der Gespräche und Dokumente ergeben sich hierzu folgende Ergebnisse.

Um für abgewiesene Asylsuchende ein Aufenthaltsrecht zu bewirken, wird in allen untersuchten Fällen ein Fokus auf Rechte und Konventionen ersichtlich. Die Arbeit der Mitarbeitenden der Anlaufstelle, die sich für Arian und Janis um ein Aufenthaltsrecht bemühten, lässt sich in diesem Zusammenhang und in Anlehnung an Fuchs (2017) als Übersetzungsleistung verstehen: Zentrale Strategie der Mitarbeitenden ist die Übersetzung der Situation der Betroffenen in rechtliche Begriffsstrukturen. Weil sich die Deportationsprozesse Arians und Janis' in einer Phase situieren, in der die Wegweisungsentscheide anhand rechtlicher Mittel angefochten werden können, beziehen sich die Strategien der Mitarbeitenden der Anlaufstelle in erste Linie auf das Verfassen von Beschwerden, Wiedererwägungsgesuchen oder, im Fall von Janis, einem zweiten Asylgesuch. Die Aspekte der Glaubhaftigkeit und der Unzumutbarkeit treten hierin prominent hervor. Damit einhergehend wird der Verweis auf verschiedene Beweismittel ersichtlich, wobei gerade Arztzeugnisse eine zentrale Rolle spielen. Sie sollen belegen, dass es für die betroffenen Personen unzumutbar ist, in ihr Herkunftsland zurück zu kehren. Ausserdem wird im Fall von Janis die Strategie ersichtlich, eine neue rechtliche Konstellation aufzubauen, indem auf das Zwangsverhältnis, in dem sie vorher tätig war, rekuriert wird.

In den Fällen von Kahil und Mariam und Ambessa scheinen dagegen die asylrechtlichen Mittel, um den Wegweisungsentscheid anzufechten, ausgeschöpft. Dennoch verweisen auch hier zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure auf rechtliche Begriffe und bedienen sich insbesondere den in den Menschenrechten verankerten Grundsätzen. Vergleichbar mit der Situation von Janis wird auch in den Bemühungen um ein Bleiberecht für Kahil eine neue rechtliche Situation aufgebaut. Seine heutige Frau, ihre damalige Mitbewohnerin sowie Mitglieder eines Kollektivs mobilisieren hierfür das Recht auf Achtung des Familien- und Privatlebens gemäss EMRK. Ebenfalls auf menschenrechtliche Grundsätze beziehen sich die beiden Pfarrer der Kirchgemeinde in Briefen an verschiedene Behörden. In ihren Forderungen adressieren sie damit das Bild eines „modern liberal state based on respect for human rights“ (Gibney 2008: 147). Um ihren Argumenten Wirkkraft zu verleihen, wenden sich die befragten zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure an die Medien und führen Demonstrationen durch. Gerade im Fall Kahils ergibt sich erst durch diesen Schritt der Kontakt zu einem Leiter der Migrationsbehörde.

Zusammengefasst erweisen sich sowohl im Wegweisungs- als auch im Vollzugsprozess rechtliche Begriffsstrukturen und insbesondere menschenrechtliche und humanitäre Aspekte, die im Gesetz verankert sind, als „conditions of resistance“ (Benhabib 2009: 702). Während diese im Wegweisungsprozess anhand von Beschwerden und Gesuchen

mobilisiert werden, scheint im Vollzugsprozess die Öffentlichmachung der Anliegen ein zentrales Mittel, um den menschenrechtlichen Forderungen Wirkkraft zu verleihen.

### *10.2.2 Legitimierungsstrategien der behördlichen Akteurinnen und Akteure und ihre Reaktionen auf einen zivilgesellschaftlichen Widerstand gegen Deportationen*

Die zweite Unterfragestellung gliederte sich in zwei Teile: Zum einen stellte sich die Frage, wie zuständige Behörden Wegweisungsentscheide und den Vollzug dieser Entscheide legitimieren. Zum anderen ging ich der Frage nach, wie behördliche Akteurinnen und Akteure auf die Argumentation und Handlungen zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure reagieren, die sich für ein Aufenthaltsrecht abgewiesener Asylsuchender einsetzen.

Im Hinblick auf die Legitimierung von Wegweisungsentscheiden tritt einhergehend mit den Erkenntnissen Miaz' (2017a, b) und Affolters (2017) eine Logik des Verdachts und die Praxis des Zweifels in den Entscheidungen des SEM und des BVGer hervor. In der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft und der Frage, ob ein Vollzug zulässig, zumutbar und möglich sei, wird prominent auf den Aspekt der Unglaubhaftigkeit verwiesen. Insbesondere die Analyse der Entscheide des SEM hat gezeigt, dass eine attestierte Unglaubhaftigkeit der Schutzbedürftigkeit aufgrund eines Fernbleibens der zweiten Anhörung selbst dann asylrelevant ist, wenn Hinweise auf ein Zwangsverhältnis bestehen. Weiter werden unterschiedliche Ansprüche an die Beweismittel deutlich, abhängig davon, ob damit Unglaubhaftigkeit oder Glaubhaftigkeit belegt werden soll. Während die Hürden zur Glaubhaftmachung eines Schutzbedürfnisses insbesondere dort hoch scheinen, wo das Herkunftsland als „sicher“ kategorisiert wird, erweisen sich die Anforderungen an die Beweismittel zur Attestierung der Unglaubhaftigkeit sowie der Schutzwilligkeit des Herkunftslandes als vergleichsweise gering.

In den Gesprächen mit drei leitenden Mitgliedern von Migrationsbehörden ergibt sich hinsichtlich der Legitimierung des Vollzugs einer Wegweisungsentscheidung ein Fokus auf rechtsstaatliche Prinzipien. Ausserdem wird die Verantwortung für einen Vollzug dem SEM oder dem BVGer zugeschrieben. Der Vollzug sei demnach eine „Auftragsarbeit“ und die Hinterfragung der zugrundeliegenden Entscheide nicht Aufgabe der Migrationsbehörde. Gleichzeitig wird eine Selbstpositionierung als humanitär agierende Vollzugsbehörde ersichtlich, die mit einem Verweis auf Rückkehrhilfe betont und anhand eines Beispiels einer rückgeführten Familie unterstrichen wird.

In den Perspektiven der befragten Behördenmitglieder gegenüber zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure, die sich für ein Aufenthaltsrecht abgewiesener Asylsuchender einsetzen, tätigen alle befragten Behördenmitglieder eine Unterscheidung in zwei Gruppen,

in der sich die Typologie Baders und Probst (2018) in Personen-zentrierten und beispielhaften Protest wiedererkennen lässt. Differenziert werden einerseits staatskritische „Gruppierungen“ und andererseits Privatpersonen, die sich aus persönlicher Betroffenheit für abgewiesene Asylsuchende einsetzen. Während Letztere auf Verständnis seitens der Behördenmitglieder stossen, stehen diese Ersteren äusserst kritisch gegenüber. Ersichtlich werden Delegitimierungsstrategien, anhand welcher die „Gruppierungen“ zum einen als „unanständig“, „verblendet“ oder „schwache Persönlichkeiten“ beschrieben werden. Zum anderen wird ihnen mit Bezug auf einen vermeintlichen medialen Geltungsdrang ein Bemühen um das Wohl Asylsuchender in Abrede gestellt. Gerade die Berücksichtigung des Wohls Betroffener heben Behördenmitglieder dagegen in ihrer Tätigkeit hervor.

### *10.2.3 Zum Kräfteverhältnis zwischen zivilgesellschaftlichen und behördlichen Akteurinnen und Akteuren*

Als dritte Unterfragestellung bezog ich mich darauf, welche Schlüsse sich aus dieser Auseinandersetzung im Hinblick auf herrschende Kräfteverhältnisse zwischen zivilgesellschaftlichen und behördlichen Akteurinnen und Akteuren ergeben. Mit Verweis auf Foucault habe ich argumentiert, dass „Widerstand als chemische[r] Katalysator [...] Machtbeziehungen sichtbar macht“ (2005: 243).

Die Darlegung der Ergebnisse zu den Argumentationsweisen und Strategien der befragten zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren sowie der Perspektive behördlicher Akteurinnen und Akteure weist auf Parallelen hin. Sowohl zivilgesellschaftliche als auch behördliche Akteurinnen und Akteure bedienen sich rechtlichen Strukturen, Begriffen und Diskursen. Während Mitarbeitende des SEM sich auf die Unglaubhaftigkeit der Aussagen der Asylsuchenden beziehen, sind Angestellte der Anlaufstelle bestrebt, deren Glaubhaftigkeit zu belegen. In den Forderungen an Vollzugsbehörden beziehen sich Kirchengemeindeglieder auf humanitäre Prinzipien und die Menschenwürde. Mitglieder dieser Behörde mobilisieren einen Verweis auf das Wohl abgewiesener Asylsuchender in Bezug auf ihre Tätigkeit und delegitimieren mit demselben Verweis die Absichten staatskritischer „Gruppierungen“. Weiter werden auch seitens zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure Diskurse ersichtlich, die sich vergleichbar mit den Ausführungen der befragten Behördenmitglieder gegen eine politische Lesart der Bemühungen um ein Aufenthaltsrecht abgewiesener Asylsuchender richten. Deutlich wird dies insbesondere in der Auseinandersetzung mit den verschiedenen Argumentationsweisen, wie sie am Diskussionsabend der reformierten Kirchengemeinde ersichtlich werden.

Die Auseinandersetzung mit diesen unterschiedlichen Akteursperspektiven, die sich in gewissen Punkten überschneiden, legt nahe, was auch Anderson et al. (2011) betonen: „Anti-Deportation campaigns should not be read simply as evidence of a progressive local

people versus an oppressive state" (2011: 559). Vielmehr zeigt die vorliegende Untersuchung auf, dass sich ein Spannungsfeld zwischen staatlicher Souveränität und menschenrechtlichen und humanitären Normen durch die Argumentation der involvierten Akteurinnen und Akteure hindurchzieht. In Anlehnung an Foucault (1992) habe ich argumentiert, dass sich dieses Spannungsfeld in Deportationsprozessen als transzendent erweist.

Dieses Spannungsfeld scheint gleichzeitig Kräfteverhältnisse hervorzubringen, in denen sich verschiedene Akteurinnen und Akteure in einer ungleichen Machtbeziehung gegenüberstehen. Deutlich wird dies nicht nur im Hinblick auf die Beziehung zwischen zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren, sondern auch in den Verhältnissen zwischen den involvierten behördlichen Instanzen: In Deportationsprozessen abgewiesener Asylsuchender können zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure anhand eines Bezugs auf menschenrechtliche Prinzipien ein Aufenthaltsrecht *fordern*, Migrationsbehörden können sich in ihrer Tätigkeit im Vollzug auf diese Prinzipien *beziehen*, während auf Bundesebene darüber *entschieden* wird, inwiefern abgewiesenen Asylsuchenden unter Berücksichtigung humanitärer Argumente und Menschenrechten ein Aufenthaltsrecht zukommt. In Bezug auf Deportationen sind Menschenrechte deshalb zwei Dinge: Erstens, relevant für die Entscheidungen, die staatliche Akteurinnen und Akteure treffen und zweitens, ein Mittel, um diese Entscheidungen infrage zu stellen. Basierend auf der vorliegenden Untersuchung gehe ich deshalb mit Joppke (1999: 263–271) einher, der Nationalstaaten in der Beachtung menschenrechtlicher Prinzipien als souverän beschreibt – zumindest dann, wenn es um das Aufenthaltsrecht abgewiesener Asylsuchender geht.

Zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure beeinflussen demnach einen Deportationsprozess abgewiesener Asylsuchender insofern, als dass sie sich im Rahmen einer diskursiven Ordnung, die sich im Spannungsfeld zwischen Deportationen als Mittel staatlicher Souveränität und menschenrechtlichen Prinzipien situiert, für ein Aufenthaltsrecht abgewiesener Asylsuchender einsetzen können. In den Worten Kupkes ist ihr Widerstand gegen eine Deportation deshalb „nur möglich als Teil derjenigen Ordnung, gegen die er und innerhalb derer er sich artikuliert“ (2008: 75).

Dabei sollen allerdings weder staatliche Souveränität noch Menschenrechte als Gegebenheit verstanden werden. Vielmehr bietet die vorliegende Untersuchung Einblick, wie eine diskursive Ordnung um ein Aufenthaltsrecht abgewiesener Asylsuchender durch Aushandlungen zwischen verschiedenen involvierten Akteurinnen und Akteuren *produziert* wird (Fassin 2015: 5). Sowohl eine humanitäre Logik als auch eine staatliche Souveränität werden erst aufgrund der Handlungen verschiedener Akteurinnen und Akteure hergestellt.

Der Einfluss zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure ist hierin trotz ihres begrenzten Handlungsspielraums nicht zu vernachlässigen: Drei in der vorliegenden Arbeit untersuchte Deportationsprozesse wurden gestoppt, indem der Vollzug ausgesetzt wurde oder ein Asylgesuch eingereicht werden konnte. In einem Fall musste ein abgewiesener Asylsuchender ausreisen, konnte mit einem Heiratsvisum allerdings wieder einreisen und erhielt eine Aufenthaltsbewilligung.

In dieser Erkenntnis liegt letztlich der analytische Wert eines multiperspektivischen Vorgehens: Die vorliegend untersuchten Deportationsprozesse lassen sich ohne den Miteinbezug der Perspektive zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure nicht verstehen. Der Aussagekraft der Ergebnisse sind allerdings dennoch Grenzen gesetzt, auf die ich abschliessend hinweisen möchte. Sie eröffnen darüber hinaus weiterführende Fragen und bieten Hinweise auf Forschungsdesiderate.

### **10.3 Grenzen und Ausblick**

Empirische Grundlage dieser Masterarbeit bildet die Untersuchung von vier Fällen, in denen sich zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure für ein Aufenthaltsrecht abgewiesener Asylsuchender eingesetzt haben. Die vorliegenden Erkenntnisse sind deshalb explizit durch die Dialektik der einzelnen Fälle und die Einblicke in die spezifischen Perspektiven der involvierten Akteurinnen und Akteure beeinflusst. In der vorliegenden Arbeit konnten allerdings nicht alle Akteursperspektiven gleichermaßen berücksichtigt werden. So habe ich insbesondere aus forschungsethischen Gründen mit Sachbearbeitenden des SEM oder Richterinnen und Richtern des BVGer keine Gespräche geführt, sondern Entscheide, Urteile und Briefe in die Analyse miteinbezogen. Die diesen Dokumenten zugrundeliegenden Entscheidungsprozesse konstituieren allerdings ein Forschungsdesiderat, das in einer weiterführenden Forschung – und bei allfälligem Abschluss der beiden Deportationsprozesse von Janis und Arian – zu verfolgen wäre. Gleichzeitig sind auch der Befragung zuständiger Behördenmitglieder Grenzen gesetzt. Gerade die Positionierung als humanitär agierende Behörde seitens einer Verantwortlichen für 'Rückkehr' einer Migrationsbehörde lässt sich ebenso als Hinweis darauf lesen, dass durch das Gespräch gewissermassen ein Raum der Öffentlichkeit geschaffen wurde.

Der Aspekt der Öffentlichkeit stellt ausserdem eine offene Frage dar, die einer weiterführenden Untersuchung bedarf. Sowohl in der diskutierten Literatur als auch in den Ergebnissen der verschiedenen Akteursperspektiven tritt dieser Aspekt hervor. Inwiefern allerdings eine Öffentlichmachung von Forderungen zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure einen Deportationsprozess beeinflussen kann, wird in dieser Forschung nicht abschliessend beantwortet. Die vorliegenden Ergebnisse legen die Hypothese nahe, dass

sich gerade das liberale Selbstbild von Staaten erst dann als relevant für die Handlungen behördlicher Akteurinnen und Akteure erweist, wenn sie im Blick der Öffentlichkeit stehen – und damit auch anklagbar sind. Um dies zu untersuchen, würde es sich beispielsweise als interessant erweisen, Fälle miteinzubeziehen, in denen ein Vollzug ohne öffentliche Aufmerksamkeit angefochten wurde.

Nicht zuletzt wird in dieser Forschung hervorgehoben, wie rechtliche und institutionelle Strukturen Grundlage für Handlungen sowohl zivilgesellschaftlicher als auch behördlicher Akteurinnen und Akteure darstellen. Angesichts der anstehenden Umstrukturierung des Asylwesens, wie sie in der neusten Asylgesetzrevision vorgesehen ist, ergibt sich deshalb das Forschungsdesiderat, zu untersuchen, wie sich dies auf die Handlungsmöglichkeiten abgewiesener Asylsuchender und zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure auswirkt. Trotz der eingangs formulierten Grenzen dürfte sich hierfür ein multiperspektivisches Vorgehen als gewinnbringend erweisen. Die vorliegende Arbeit zeigt auf, wie anhand einer Berücksichtigung verschiedener Akteursperspektiven und unterschiedlicher Formen von Daten komplexe Prozesse wie jener der Deportation abgewiesener Asylsuchender erschlossen werden können. Nicht nur ergeben sich dadurch Hinweise auf die unterschiedlichen Argumente und Strategien verschiedener Akteursgruppen, sie erlauben auch, über diese hinauszudenken und ihnen gemeinsam zugrundeliegende Kräfteverhältnisse zu erschliessen.

## 11 Literaturverzeichnis und Rechtstexte

### 11.1 Literaturverzeichnis

- Achermann, Christin (2009): „Multi-perspective research on foreigners in prisons in Switzerland“. In: van Liemt, Ilse (Hg.): *The ethics of migration research methodology: dealing with vulnerable immigrants*. Brighton: Sussex Academic, S. 49–82.
- Achermann, Christin (2012): *Struggling over exclusion: the decision-making process on the deportation of foreign national offenders from Switzerland*. Nanterre: 12th EASA Biennial Conference „Uncertainty and disquiet“.
- Achermann, Christin (2013): „Excluding the Unwanted : Dealing with Foreign-National Offenders in Switzerland“. In: Ilker, Ataç / Rosenberger, Sieglinde (Hg.): *Politik der Inklusion und Exklusion*. Göttingen: V&R unipress, S. 91–109.
- Achermann, Christin / Chimienti, Milena / Stants, Fabienne (2006): *Migration, Prekarität und Gesundheit*. Neuchatel: SFM Forum Suisse pour l'étude des migrations et de la population.
- Achermann, Christin / Gass, Stefanie (2003): *Staatsbürgerschaft und soziale Schliessung: eine rechtsethnologische Sicht auf die Einbürgerungspraxis der Stadt Basel*. Zürich: Seismo.
- Affolter, Laura (2017): „Asyl-Verwaltung kraft Wissen: Die Herstellung von Entscheidungswissen in einer Schweizer Asylbehörde“. In: Lahusen, Christian / Schneider, Stefanie (Hg.): *Asyl verwalten. Zur bürokratischen Bearbeitung eines gesellschaftlichen Problems*. Bielefeld: Transcript, S. 145–171.
- Ataç, Ilker / Rygiel, Kim / Stierl, Maurice (2016): „Introduction: The Contentious Politics of Refugee and Migrant Protest and Solidarity Movements: Remaking Citizenship from the Margins“. In: *Citizenship Studies*, 20, H. 5, S. 527–544.
- Anderson, Bridget / Gibney, Matthew J. / Paoletti, Emanuela (2011): „Citizenship, deportation and the boundaries of belonging“. In: *Citizenship Studies*, 15, H. 5, S. 547–563.
- Bader, Dina (2018): „Who Ought to Stay? Asylum Policy and Protest Culture in Switzerland.“ In: Rosenberger, Sieglinde / Merhaut, Nina / Stern, Verena (Hg.): *Protest Movements in Asylum and Deportation*. New York: Springer (IMISCOE Research Series), S. 69–86.
- Bader, Dina / Probst, Johanna (2018): „Saving the Deportee: Actors and Strategies of Anti-Deportation Protests in Switzerland“. In: Rosenberger, Sieglinde / Merhaut, Nina / Stern, Verena (Hg.): *Protest Movements in Asylum and Deportation*. New York: Springer (IMISCOE Research Series), S. 141–160.
- Belser, Eva Maria (2015): „Das föderalistische Migrationsrecht der Schweiz – vom Umgang mit Einheit und Vielfalt bei der Gestaltung einer Verbundaufgabe“. In: Vorstand des Europäischen Zentrums für Föderalismus-Forschung (Hg.): *Jahrbuch des Föderalismus 2015*. Baden-Baden: Nomos, S. 117–132.
- Benhabib, Seyla (2009): „Claiming Rights across Borders: International Human Rights and Democratic Sovereignty“. In: *American Political Science Review*, 103, H. 4, S. 691–704.
- Bernhard, Laurent / Kaufmann, David (2018): „Coping with the asylum challenge: tightening and streamlining policies in Western Europe“. In: *Journal of Ethnic and Migration Studies*, S. 1–18.
- Boehm, Andreas (1994): „Grounded Theory - wie aus Texten Modelle und Theorien gemacht werden“. In: Boehm, Andreas / Mengel, Andreas / Muhr, Thomas (Hg.): *Texte verstehen: Konzepte, Methoden, Werkzeuge*. Konstanz: UVK Univ.-Verl. Konstanz, S. 121–140.
- Breidenstein, Georg / Stefan Hirschauer / Herbert Kalthoff / Boris Nieswand (2013): *Ethnografie: Die Praxis der Feldforschung*. Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft.
- Brubaker, Rogers (1992): *Citizenship and Nationhood in France and Germany*. Cambridge: Harvard University Press.

- Caroni, Martina / Grasdorf-Meyer, Tobias / Ott, Lisa / Scheiber, Nicole (2014): *Migrationsrecht*. 3., stark überarb. Aufl. Bern: Stämpfli.
- Castañeda, Heide (2010): „Deportation Deferred. ‚Illegality‘, Visibility, and Recognition in Contemporary Germany“. In: De Genova, Nicholas / Peutz, Nathalie (Hg.): *The Deportation Regime. Sovereignty, Space, and the Freedom of Movement*. London: Duke University Press, S. 245–261.
- Cornelisse, Galina (2010): „Immigration Detention and the Territoriality of Universal Rights“. In: De Genova, Nicholas / Peutz, Nathalie (Hg.): *The Deportation Regime. Sovereignty, Space, and the Freedom of Movement*. London: Duke University Press, S. 101–122.
- Dahlvik, Julia (2017): „Asylum as construction work: Theorizing administrative practices“. In: *Migration Studies*, 5, H. 3, S. 369–388.
- D’Amato, Gianni (2008): „Historische und soziologische Übersicht über die Migration in der Schweiz“. In: *Schweizerisches Jahrbuch für Entwicklungspolitik*, 27, H. 2, S. 177–195.
- De Coulon, Giada (2015): „L’illégalité régulière“ au coeur du paradoxe de l’Etat-nation: *ethnographie de l’interface en tension entre requérant.e.s d’asile débouté.e.s et autorités suisses*. Doktorarbeit. Neuchâtel: Universität Neuchâtel.
- De Genova, Nicholas (2002): „Migrant ‚Illegality‘ and Deportability in Everyday Life“. In: *Annual Review of Anthropology*, 31, H. 2002, S. 419–447.
- De Genova, Nicholas (2010): „The Deportation Regime. Sovereignty, Space, and the Freedom of Movement“. In: De Genova, Nicholas / Peutz, Nathalie (Hg.): *The Deportation Regime. Sovereignty, Space, and the Freedom of Movement*. London: Duke University Press, S. 33–65.
- De Genova, Nicholas / Peutz, Nathalie (2010): „Introduction“. In: De Genova, Nicholas / Peutz, Nathalie (Hg.): *The Deportation Regime. Sovereignty, Space, and the Freedom of Movement*. Durham, N.C: Duke University Press, S. 1–32.
- Düvell, Franck / Triandafyllidou, Anna / Vollmer, Bastian (2010): „Ethical Issues in Irregular Migration Research in Europe“. In: *Population, Space and Place*, H. 16, S. 227–239.
- Eckert, Julia M. (2008): „Laws for Enemies“. In: Eckert, Julia M. (Hg.): *The social life of anti-terrorism laws: the war on terror and the classifications of the „dangerous other“*. Bielefeld: Transcript, S. 7–32.
- Efionayi-Mäder, Denise / Ruedin, Didier (2014): *Aufenthaltsverläufe vorläufig Aufgenommener in der Schweiz. Datenanalyse im Auftrag der Eidgenössischen Kommission für Migrationsfragen EKM*. Neuchâtel: SFM Forum Suisse pour l’étude des migrations et de la population.
- Efionayi-Mäder, Denise / Schönenberger, Silvia / Steiner, Ilka (2010): *Leben als Sans-Papiers in der Schweiz. Entwicklungen 2000-2010*. Bern: Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen EKM.
- Efionayi-Mäder, Denise / Truong, Jasmine / D’Amato, Gianni (2015): „Wir können uns ein Abseitsstehen der Zivilgesellschaft nicht leisten.“ *Zivilgesellschaftliches Engagement im Flüchtlingswesen – Standortbestimmung und Handlungsbedarf*. Neuchâtel: SFM Forum Suisse pour l’étude des migrations et de la population.
- Ellermann, Antje (2006): „Street-level Democracy: How Immigration Bureaucrats Manage Public Opposition“. In: *West European Politics*, 29, H. 2, S. 293–309.
- Ellermann, Antje (2009): *States against Migrants: Deportation in Germany and the United States*. New York: Cambridge University Press.
- Ellermann, Antje (2010): „Undocumented Migrants and Resistance in the Liberal State“. In: *Politics & Society*, 38, H. 3, S. 408–429.
- Eule, Tobias (2014): *Inside Immigration Law. Migration Management and Policy Application in Germany*. Surrey: Ashgate.
- Fassin, Didier (2001): „Quand le corps fait loi. La raison humanitaire dans les procédures de régularisation des étrangers“. In: *Sciences Sociales et Santé*, 19, H. 4, S. 5–34.
- Fassin, Didier (2011a): „Policing Borders, Producing Boundaries. The Governmentality of Immigration in Dark Times“. In: *Annual Review of Anthropology*, H. 40, S. 213–226.

- Fassin, Didier (2011b): *Humanitarian Reason: A Moral History of the Present*. Berkeley: University of California Press.
- Fassin, Didier (2013): „The Precarious Truth of Asylum“. In: *Public Culture*, 25, H. 1, S. 39–63.
- Fassin, Didier (2015): „Introduction. Governing Precarity“. In: Fassin, Didier (Hg.): *At the Heart of the State. The Moral World of Institutions*. London: Pluto Press, S. 1–11.
- Fekete, Liz (2005): „The deportation machine: Europe, asylum and human rights“. In: *Race & Class*, 47, H. 1, S. 64–78.
- Feldblum, Miriam (1998): „Reconfiguring Citizenship in Western Europe“. In: Joppke, Christian (Hg.): *Challenge to the Nation-State: Immigration in Western Europe and the United States*. New York: Oxford University Press, S. 231–270.
- Fischer, Nicolas (2015): „Justice for Immigrants. The Work of Magistrates in Deportation Proceedings“. In: Fassin, Didier (Hg.): *At the Heart of the State. The Moral World of Institutions*. London: Pluto Press, S. 40–66.
- Foucault, Michel (1992): *Der Wille zum Wissen*. 6. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Foucault, Michel (2005): *Analytik der Macht*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Freedman, Jane (2011): „The Réseau Education Sans Frontières: reframing the campaign against the deportation of migrants“. In: *Citizenship Studies*, 15, H. 5, S. 613–626.
- Fuchs, Johanna (2017): „Die Entstehung rechtlicher Fallgeschichten in einem Übersetzungsprozess. Die Rechtsvertretung asylsuchender Personen in einem schweizerischen Hilfswerk“. In: Lahusen, Christian / Schneider, Stefanie (Hg.): *Asyl verwalten. Zur bürokratischen Bearbeitung eines gesellschaftlichen Problems*. Bielefeld: Transcript, S. 195–221.
- Gibney, Matthew J. (2008): „Asylum and the Expansion of Deportation in the United Kingdom“. In: *Government and Opposition*, 43, H. 2, S. 146–167.
- Gibney, Matthew J. / Hansen, Randall (2003): *Deportation and the liberal state: the forcible return of asylum seekers and unlawful migrants in Canada, Germany and the United Kingdom*. Genève: UNHCR.
- Joppke, Christian (1999): *Immigration and the Nation-state: The United States, Germany, and Great Britain*. Oxford: Oxford University Press.
- Joppke, Christian (2007): „Transformation of Citizenship: Status, Rights, Identity“. In: *Citizenship Studies*, 11, H. 1, S. 37–48.
- Kirchhoff, Maren / Probst, Johanna / Schwenken, Helen / Stern, Verena (2018): „Worth the Effort: Protesting Successfully against Deportations“. In: Rosenberger, Sieglinde / Stern, Verena / Merhaut, Nina (Hg.): *Protest Movements in Asylum and Deportation*. New York: Springer (IMISCOE Research Series), S. 117–139.
- Klass, Tobias (2008): „Foucault und der Widerstand: Anmerkungen zu einem Missverständnis“. In: Hechler, Daniel / Philipps, Axel (Hg.): *Widerstand denken. Michel Foucault und die Grenzen der Macht*. Bielefeld: Transcript, S. 149–168.
- Kobelinsky, Carolina (2015): „In Search of Truth. How Asylum Applications are Adjudicated“. In: Fassin, Didier (Hg.): *At the Heart of the State. The Moral World of Institutions*. London: Pluto Press, S. 67–92.
- Kolb, Felix (2007): *Protest and Opportunities. The Political Outcomes of Social Movements*. Frankfurt am Main; New York: Campus Verlag.
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (2017): *Asylgesetzrevision (10.052): Unterstützungsleistungen der Kantone im Asylbereich*. URL: [http://www.sodk.ch/fileadmin/user\\_upload/Fachbereiche/Migration/2012.08.27\\_Schreiben\\_SODK\\_an\\_SPK-S\\_Asylgesetzrevision\\_Webversion\\_d.pdf](http://www.sodk.ch/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/Migration/2012.08.27_Schreiben_SODK_an_SPK-S_Asylgesetzrevision_Webversion_d.pdf) [Stand: 15. Mai 2018].
- Küffner, Carla (2017): „Auseinandersetzungen über Abschiebungen. Handlungsoptionen in einem umkämpften Feld“. In: Lahusen, Christian / Schneider, Stefanie (Hg.): *Asyl verwalten. Zur bürokratischen Bearbeitung eines gesellschaftlichen Problems*. Bielefeld: Transcript, S. 223–252.

- Kupke, Christian (2008): „Widerstand und Widerstandsrecht. Ein politikphilosophischer Versuch im Ausgang von Foucault“. In: Hechler, Daniel / Philipps, Axel (Hg.): *Widerstand denken. Michel Foucault und die Grenzen der Macht*. Bielefeld: Transcript, S. 75–91.
- Lahusen, Christian / Schneider, Stefanie (2017): „Asyl verwalten. Eine Einleitung“. In: Lahusen, Christian / Schneider, Stefanie (Hg.): *Asyl verwalten. Zur bürokratischen Verwaltung eines gesellschaftlichen Problems*. Bielefeld: Transcript, S. 7–26.
- Lavenex, Sandra / Manatschal, Anita (2014): „Migrationspolitik“. In: Knoepfel, Peter et al. (Hg.): *Handbuch der Schweizer Politik. Manuel de la politique suisse*. 5., völlig überarb. und erw. Aufl. Zürich: Neue Zürcher Zeitung, S. 671–694.
- Le Breton, Maritza (2011): *Sexarbeit als transnationale Zone der Prekarität: Migrierende Sexarbeiterinnen im Spannungsfeld von Gewalterfahrungen und Handlungsoptionen*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Lipsky, Michael (2010): *Street-Level Bureaucracy. Dilemmas of the Individual in Public Service*. 30th anniversary expanded edition. New York: Russell Sage Foundation.
- Mackert, Jürgen (1999): *Kampf um Zugehörigkeit. Nationale Staatsbürgerschaft als Modus sozialer Schliessung*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Mackert, Jürgen (2004): „Staatsbürgerschaft. Die sozialen Mechanismen interner Schliessung“. In: Mackert, Jürgen (Hg.): *Die Theorie sozialer Schliessung: Tradition, Analysen, Perspektiven*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 257–272.
- Matthey, Fanny (2015): „„Vorläufige Aufnahme“: Zwischen Aufnahme und Ausschluss, zwischen vorläufig und unbestimmt“. In: *SKMR-Newsletter*, Nr. 21 vom 29. Januar 2015. URL: <http://www.skmr.ch/de/themenbereiche/migration/artikel/vorlaeufige-aufnahme.html> [Stand: 24. April 2018].
- Mayring, Philipp (2002): *Einführung in die qualitative Sozialforschung: eine Anleitung zu qualitativem Denken*. 5., überarb. und neu ausgestattete Aufl. Weinheim: Beltz.
- Merriam, Sharan B. (2009): *Qualitative Research: A Guide to Design and Implementation*. San Francisco: John Wiley & Sons.
- Miaz, Jonathan (2017a): „From the Law to the Decision: The Social and Legal Conditions of Asylum Adjudication in Switzerland“. In: *European Policy Analysis*, 3, H. 2, S. 372–396.
- Miaz, Jonathan (2017b): „Qui peut rester et qui doit partir ? Les frontières au prisme des usages sociaux du droit d’asile en Suisse“. In: *Trajectoires*, Hors série n° 3, S. 1–9.
- Paoletti, Emanuela (2010): „Deportation, non-deportability and ideas of membership“. In: *Refugee Studies Centre Working Paper Series*, 65. Oxford: University of Oxford.
- Parini, Lorena / Gianni, Matteo (2005): „Enjeux et modification de la politique d’asile en Suisse de 1956 à nos jours“. In: Mahnig, Hans (Hg.): *Histoire de la politique de migration, d’asile et d’intégration en Suisse depuis 1948*. Zürich: Seismo, S. 189–252.
- Pärli, Jonathan (2015): „Die Welt ist unser Boot - 30 Jahre FPA Zürich“. In: *Die Welt ist unser Boot. 30 Jahre Freiplatzaktion Zürich. Zur Geschichte der Asylbewegung und der schweizerischen Migrationspolitik 1985-2015*. Zürich: Freiplatzaktion Zürich, S. 20–115.
- Piguet, Etienne (2013): *L’immigration en Suisse. Soixante ans d’entrouverture*. 3., völlig überarb. Aufl. Lausanne: Presses Polytechniques et Universitaires Romandes.
- Probst, Johanna / Bader, Dina (2018): „When right-wing actors take sides with deportees. A typology of anti-deportation protests“. In: *Social Movement Studies*, S. 1–15.
- Progin-Theuerkauf, Sarah (2016): „Asylrecht und Grenzschutz auf Europa abstimmen“. In: Abbt, Christine / Rochel, Johan (Hg.): *Migrationsland Schweiz. 15 Vorschläge für die Zukunft*. Baden: Hier und Jetzt, S. 85–101.
- Rosenberger, Sieglinde (2018): „Political Protest in Asylum and Deportation. An Introduction“. In: Rosenberger, Sieglinde / Merhaut, Nina / Stern, Verena (Hg.): *Protest Movements in Asylum and Deportation*. New York: Springer (IMISCOE Research Series), S. 3–25.
- Rosenberger, Sieglinde / Stern, Verena / Merhaut, Nina (Hg.) (2018): *Protest Movements in Asylum and Deportation*. New York: Springer (IMISCOE Research Series).

- Rosenberger, Sieglinde / Winkler, Jakob (2013): „Anti-Abschiebungsproteste: Mit Empathie gegen die Exklusion“. In: Atac, Ilker / Rosenberger, Sieglinde (Hg.): *Politik der Inklusion und Exklusion*. Göttingen: Vienna University Press, S. 111–134.
- Rosenberger, Sieglinde / Winkler, Jakob (2014): „Com/passionate Protests: Fighting the Deportation of Asylum Seekers“. In: *Mobilization: An International Quarterly*, 19, H. 2, S. 165–184.
- Röthlisberger, Simon (2014): „Sonderflüge. Das Monitoring in der Schweiz und zivilgesellschaftliche Rollenkonflikte“. In: *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft*, 43, H. 2, S. 205–216.
- Ruedin, Didier / Meyer, Sarah (2014): „Politicization from below? The deportation issue in public discourse in Austria, Switzerland, and Germany“. In: SSRN. URL: [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=2480614](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=2480614) [Stand: 5. April 2018].
- Ruedin, Didier / Rosenberger, Sieglinde / Merhaut, Nina (2018): „Tracing Anti-Deportation Protests: A Longitudinal Comparison of Austria, Germany, and Switzerland“. In: Rosenberger, Sieglinde / Merhaut, Nina / Stern, Verena (Hg.): *Protest Movements in Asylum and Deportation*. New York: Springer (IMISCOE Research Series), S. 89–115.
- Sánchez-Ayala, Luis (2012): „Interviewing techniques for migrant minority groups“. In: Vargas-Silva, Carlos (Hg.): *Handbook of research methods in migrations*. Massachusetts: Edward Elgar Publishing, S. 117–136.
- Scherr, Albert (2015): „Wer soll deportiert werden? Wie die folgenreiche Unterscheidung zwischen den ‚wirklichen‘ Flüchtlingen, den zu Duldenden und den Abzuschiebenden hergestellt wird“. In: *Soziale Probleme*, 26, H. 2, S. 151–170.
- Scherr, Albert (2017): „Die Abschwächung moralischer Empörung. Eine Analyse politischer Reaktionen auf zivilgesellschaftliche Proteste gegen Gesetzesverschärfungen und Abschiebungen“. In: *Zeitschrift für Flüchtlingsforschung*, 1, H. 1, S. 88–105.
- Schweizerische Flüchtlingshilfe (o. J. a): „Schutzbedürftige Personen“. URL: <https://www.fluechtlingshilfe.ch/asylrecht/rechtlicher-status/schutzbeduerftige.html> [Stand: 26. Mai 2018].
- Schweizerische Flüchtlingshilfe (o. J. b): „Das Asylverfahren“. URL: <https://www.fluechtlingshilfe.ch/asylrecht/das-asylverfahren.html> [Stand: 26. Mai 2018].
- Schweizerische Flüchtlingshilfe (o. J. c): „Asylverfahren kurz erklärt“. URL: <https://www.fluechtlingshilfe.ch/hilfe/asylverfahren-kurz-erklart.html> [Stand: 26. Mai 2018].
- Schweizerische Volkspartei SVP (2018): „Einseitiges Gefälligkeitsgutachten zum Schengen-Abkommen“. URL: <https://www.svp.ch/news/artikel/medienmitteilungen/einseitiges-gefaelligkeitsgutachten-zum-schengen-abkommen/> [Stand: 23. April 2018].
- Skenderovic, Damir / D’Amato, Gianni (2008): *Mit dem Fremden politisieren: rechtspopulistische Parteien und Migrationspolitik in der Schweiz seit den 1960er Jahren*. Zürich: Chronos.
- Soysal, Yasemin (1994): *Limits of Citizenship. Migrants and Postnational Membership in Europe*. London und Chicago: The University of Chicago Press.
- Soysal, Yasemin (2000): „Citizenship and identity: living in diasporas in post-war Europe?“. In: *Ethnic and Racial Studies*, 23, H. 1, S. 1–15.
- Spescha, Marc / Bolzli, Peter / Kerland, Antonia (2015): *Handbuch zum Migrationsrecht*. 3., unveränd. Aufl. Zürich: Orell Füssli.
- Staatssekretariat für Migration SEM (2015a): „Artikel G1. Die Identifizierung und Papierbeschaffung“. In: *Handbuch Asyl und Rückkehr*. URL: <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/asyl/verfahren/hb/g/hb-g1-d.pdf> [Stand: 8. Juni 2018].
- Staatssekretariat für Migration SEM (2015b): „Artikel H1. Die Beschwerde gegen ablehnende Asylentscheide“. In: *Handbuch Asyl und Rückkehr*. URL: <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/asyl/verfahren/hb/h/hb-h1-d.pdf> [Stand: 8. Juni 2018].
- Staatssekretariat für Migration SEM (2017a): „Das SEM“. URL: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/ueberuns/sem.html> [Stand: 15. Mai 2018].
- Staatssekretariat für Migration SEM (2017b): „Umsetzung der Asylgesetzrevision (AsylG) – Beschleunigung der Asylverfahren“. URL:

- [https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/gesetzgebung/aend\\_asylg\\_neustruktur.html](https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/gesetzgebung/aend_asylg_neustruktur.html)  
[Stand: 24. April 2018].
- Staatssekretariat für Migration SEM (2017c): „Beschleunigte Asylverfahren: Umsetzung kommt voran“. URL: [https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/news/2017/ref\\_2017-08-300.html](https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/news/2017/ref_2017-08-300.html) [Stand: 15. Mai 2018].
- Staatssekretariat für Migration SEM (2017d): „Ausweis F (Vorläufig aufgenommene Ausländer)“. URL: [https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/aufenthalt/nicht\\_eu\\_efta/ausweis\\_f\\_\\_vorlaeufig.html](https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/aufenthalt/nicht_eu_efta/ausweis_f__vorlaeufig.html) [Stand: 23. April 2018].
- Strauss, Anselm L. / Corbin, Juliet M. (1996): *Grounded Theory: Grundlagen qualitativer Sozialforschung*. Weinheim: Beltz.
- Strübing, Jörg (2014): *Grounded Theory: Zur sozialtheoretischen und epistemologischen Fundierung eines pragmatistischen Forschungsstils*. 3. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Tomczak, Astrid (2018): „Abgelehnte Asylgesuche: Wer viele Fälle positiv beurteilt, gilt als ‚Softie‘“. In: *WOZ* 11, 2018. URL: <https://www.woz.ch/-8807> [Stand: 23. April 2018].
- Unger, Hella von / Narimani, Petra / M´Bayo, Rosaline (2014): „Einleitung“. In: Unger, Hella von / Narimani, Petra / M´Bayo, Rosaline (Hg.): *Forschungsethik in der qualitativen Forschung: Reflexivität, Perspektiven, Positionen*. Wiesbaden: Springer, S. 1–14.
- United Nations High Commissioner for Refugees UNHCR (2016): *UNHCR Global Trends 2015. Forced Displacement in 2015*. Genève: UNHCR.
- Walters, William (2002): „Deportation, Expulsion, and the International Police of Aliens“. In: *Citizenship Studies*, 6, H. 3, S. 265–292.
- Walters, William (2010): „Deportation, Expulsion, and the International Police of Aliens“. In: De Genova, Nicholas / Peutz, Nathalie (Hg.): *The Deportation Regime. Sovereignty, Space, and the Freedom of Movement*. London: Duke University Press, S. 69–100.
- Weber, Max (1904): „Die ‚Objektivität‘ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis“. In: *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik*, 19, H. 1, S. 22–87.
- Weber, Max (1972): *Wirtschaft und Gesellschaft: Grundriss der verstehenden Soziologie*. 5. rev. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Wichmann, Nicole et al. (2011): *Gestaltungsspielräume im Föderalismus: Die Migrationspolitik in den Kantonen*. Bern: Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen EKM.
- Wichmann, Nicole / Achermann, Christin / Efonyi-Mäder, Denise (2010): *Wegweisen. Ausschaffen. Ein Grundlagenbericht zu den ausländerrechtlichen Folgen der Straffälligkeit*. Bern: Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen EKM.

## 11.2 Rechtstexte

### Gesetzestexte und Konventionen

ANAG. Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (SR 142.20).

AsylG. Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (SR 142.31).

AsylV 1. Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 (SR 142.311).

AuG. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz) vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20)

BV. Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).

DAA. Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (DAA) (SR 0.142.392.68).

Dublin II. Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, Amtsblatt Nr. L 050 vom 25.02.2003.

Dublin III. Verordnung (EG) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), Amtsblatt Nr. L 180 vom 29.06.2013.

EMRK. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Abgeschlossen in Rom am 4. November 1950. Von der Bundesversammlung genehmigt am 3. Oktober 1974 (SR 0.101).

FK. Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Abgeschlossen in Genf am 28. Juli 1951. Von der Bundesversammlung genehmigt am 14. Dezember 1954 (SR 0.142.30).

Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Abgeschlossen in New York am 10. Dezember 1984. Von der Bundesversammlung genehmigt am 6. Oktober 1986 (SR 0.105)

ZAG. Bundesgesetz über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes vom 20. März 2008 (SR 364).

ZAV. Verordnung über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (Zwangsanwendungsverordnung) vom 12. November 2008 (SR 364.3).

### Botschaften des Bundesrates

Botschaft zum Bundesbeschluss über das Asylverfahren (AVB) und zu einem Bundesgesetz über die Schaffung eines Bundesamtes für Flüchtlinge vom 25. April 1990 (90.025).

